



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY

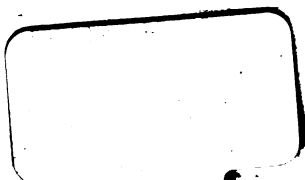


AH 4XWX 0

Harvard Depository  
Brittle Book

801

יהוה







# Pastoraltheorie

oder

## die Lehre von der Seelsorge

des

evangelischen Pfarrers

von

Dr. Alexander Schweizer, Prof. theol.

alt Pfarrer und Kirchenrath.



Leipzig,

Verlag von E. Hirzel.

1875.

Rev. May 17, 1875.

23,498.

Druck von Zürcher und Furrer in Zürich.



## V o r w o r t.

---

Die pfarramtliche Seelsorge halten Viele für veraltet, weil die Leute selbständiger geworden diese Einmischung des Pfarrers in ihr Thun und Lassen nicht mehr zulassen noch bedürfen. Wer so urtheilt, verräth aber nur seine mangelhaften Vorstellungen von der Seelsorge. Als ein geistliches Regieren unselbständiger Leute wäre dieselbe gerade nur unrein, mit hierarchischen oder gar polizeilichen Machtelementen vermischt, darum auch nur unvollkommen verwirklicht; erst unter freien, gleich berechtigten Brüdern kann sie die ächte und wahre werden. Je besser wir die evangelische Seelsorge innerhalb des gemeinsamen Priestertums aller Christen verstehen als den Liebeserweis, welcher aus gegenseitiger Theilnahme am innern Leben eines jeden hervorgeht: desto berechtigter und segensreicher erscheint sie für alle Zukunft, ob immerhin die Formen jeweilig gemäß den Veränderungen der christlichen Kulturzustände sich umgestalten.

Unverkennbar ist das kirchliche Leben in tief gehende Krisis gerathen, welche da, wo der Verfasser zu wirken hat, ohne Zweifel am meisten vorgeschritten, ihren Charakter und ihr Ziel deutlich genug kund gibt. Das Kirchliche wird mehr und mehr vom Staat und beigemischten Machtbefugnissen abgelöst, daher die Massenkirche, ganze Bevölkerungen umfassend, im Auflösungsproceß begriffen ist; die Gemeinden werden auf sich selbst gestellt, das Pfarr-

amt wird seiner mit dem allgemeinen Priestertum unbereinharen hierarchisch polizeilichen Beimischungen entledigt, das Christsein selbst wird wieder wie in den ersten Jahrhunderten auf persönliche Einsicht und Willen zurückgeführt. — Daß die römisch katholische Kirche diesem Entwicklungsproceß, damit aber der ganzen Culturentwicklung soweit diese nicht sich kirchlich bevormunden läßt, ihr non possumus mit Anathema entgegenstellt, und ihr den Krieg erklärt hat, kann die Evangelischen nur um so mehr antreiben, sich auf ihre protestantischen Principien wieder zu besinnen und die Entwicklungen der Gegenwart aus denselben zu begreifen. Eduard Zeller's Staat und Kirche. Leipz. 1873 giebt hiefür die Leitung, auf welche ich mich am liebsten berufe.

Vorerst sehen wir aber mancherlei Uebergangszustände, Mischungen des Hergebrachten mit Anfängen der werdenden Erneuerung noch geraume Zeit vorherrschen, was auch von der praktischen Theologie, ganz besonders von der Pastoraltheorie berücksichtigt und bedient werden muß. (§ 112.)

Von dieser Anschauung aus habe ich hier gearbeitet, so daß Alles sich anwenden lasse, wenn schon nicht in jedem Lande gleichmäßig. Mag die seelsorgliche Pastoralthätigkeit, soweit sie an das Gerichtswesen und die öffentliche Administration des Landes sich anschließt, zurücktreten; nur um so mehr muß die freie und specielle Seelsorge als Ersatz dafür Bedürfnis werden. Es gibt evangelische Kirchen hier noch weit mehr mit Staatlichem vereinigt, dort schon weit mehr davon abgelöst, so daß die pastorale Wirksamkeit in den ersteren noch Formen gebraucht, welche in den letzteren nicht mehr angemessen erscheinen.

Mit dieser Berücksichtigung der gegenwärtig und wohl noch lange vorkommenden Verschiedenheiten ist aber Festigkeit in den Principien zu verbinden, welche durch die ganze Krisis hindurch wirken, bis dieselben völlig gesiegt haben werden. Für unsere Pastoraltheorie (ich ziehe diese Benennung vor, weil das Wort

Pastoraltheologie bald enger bald weiter verstanden, viel Verwirrung gebracht hat) sind diese Principien sehr einfache.

Die pfarramtliche Pflege des innern Lebens der Gemeindeglieder ist wesentlich derjenigen Seelsorge gleich, welche gemäß der christlichen Moral jeder Christ dem Bruder erweist; nur daß dem Pastor sein Amt diese Seelsorge noch zur besonderen Pflicht macht, damit jedes Gemeindeglied sicher sei, die seelsorgliche Theilnahme wenigstens bei seinem Pfarrer zu finden.

Daraus folgt nothwendig daß der Pastor seine amtliche Seelsorge weder exclusiv noch zwingend ausübe, sondern überall die seelsorgliche Thätigkeit der Gemeindeglieder an einander fördere und ihnen als Vorbild vorangehe.

Weiter ergibt sich daß sein seelsorgliches Wirken die Gemeindeglieder nicht etwa in Abhängigkeit zu bringen oder zu erhalten, vielmehr dieselben zur christlichen Freiheit hinzuleiten hat.

Sodann daß die in unserer Theorie immer vorgebrachte pastorale Moral keine Sondermoral sein darf, vielmehr nur eine Anwendung der gemeinsamen christlichen Moral auf die Amtsführung.

Endlich darf die Pastoraltheorie nicht irgend eine aufgekommene Form der Pastoralthätigkeit für das Wesen der Seelsorge halten und gegen providenziell herbeigeführte Umgestaltungen verfechten wollen.

Diese Principien festhaltend muß eine Theorie für unsere Zeit die Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Verfassungszustände der Kirche berücksichtigen, namentlich für die vom Verhältniß der Kirche zum Staat abhängenden brennenden Fragen der Civilstandsregister, Civilehe, Civilschule, bürgerliches Armenwesen, neben welchen, je bestimmter sie sich ablösen, ein kirchliches Ergänzungsgebiet nur um so nothwendiger wird. Da, wie jeder Krisis so auch der gegenwärtigen phantastische oder doctrinäre Uebertreibungen zur Seite gehen, gleichsam ein moderner Anabaptismus, die socialistischen und communistischen Gährungen: so hat unsere Pastoraltheorie auch diese, bis in die Gemeinde vordringenden Agitationen mit zu

beachten; wie andererseits das prätentiose Auftreten des jesuitisch gewordenen Katholicismus.

Für die Ausarbeitung unsrer Theorie ist der Begriff und das Gebiet des Pastoralen genau bestimmt, das Ganze aber in übersichtlich geordnete Theile zerlegt worden, wofür die Vorgänger noch das Meiste zu thun übrig ließen. Im Einzelnen habe ich die Arbeiten Anderer gerne benutzt, allerdings weniger vor als erst nach dem selbständigen Entwurf des Ganzen. J. Paludan Müller's evang. Pfarrer und sein Amt, Pastoralbetrachtungen aus dem Dänischen von Struwe, Kiel 1874, wäre mir das Buch früher zugekommen, würde nur dieselbe Benutzungsweise gefunden haben, da er bei schwankenden Principien doch Manches vorbringt was als Bestätigung anzuführen wäre. Robert Kübels Umriss der Pastoraltheologie Stuttg. 1874 ist mir erst bei Durchsicht der Correcturbogen zugekommen, sonst hätte ich mich häufiger auf das in seiner Art wohl geordnete Schriftchen berufen, als es gegen das Ende hin noch geschehen konnte.

Daß ich nähere Rücksicht auf Zürcherische, übrigens sehr in Fluß gerathene Pastoralordnungen genommen habe, wird der Leser für ein aus hiesigen Vorlesungen herangereiftes Werk begreifen und ohnehin diese wohlgeordneten sowol älteren als neueren Bestimmungen gerne mit den in seiner Kirche bestehenden vergleichen.

Möge es mir gelungen sein, die langjährige Amtserfahrung sowie das während vierzig Jahren öfter wiederholte Vorlesen über diese Theorie so zu verwerthen, daß dieselbe gefördert erscheine und neue Anregung gebe zu einer Wirksamkeit, welche in allen Zeiten und in verschiedenartigsten Formen ausgeübt weit mehr Gutes und Gesegnetes geleistet hat und noch leistet, als der Welt bekannt sein kann.

Zürich im Oktober 1874.

# Inhaltsverzeichnis.

## Pastoraltheorie.

### Einleitung.

	Seite
§ 1. Neben früh bestimmten Disciplinen der praktischen Theologie gibt es ein ergänzendes Gebiet, dessen Mittelpunkt die Seelsorge, das Pastorale im engeren Sinn . . . . .	1
§ 2. Darin zeigt sich theils ein Freieres wie Pastoralflugheit theils ein mehr Gebundenes, Geschäftliches . . . . .	4
§ 3. Theoretische Leitung zu so Ungleichartigem findet sich zunächst zerstreut in Kirchenordnungen, literarischen Abhandlungen, dann in Pastoraltheorien zusammen gefaßt . . . . .	6
§ 4. Ein besonderes Pastoralgebiet ist aus th. Encyclopädie abzuleiten	8
§ 5. Dasselbe gehört in den Kirchendienst neben katechetischem u. kultischem	10
§ 6. Darum ist es verschieden vom Kirchenregimentlichen . . . . .	12
§ 7. Aber auch von der chr. Moral, zu der es enge Beziehung hat . . . . .	13
§ 8. Die Pastoraltheorie lehrt die Seelsorge auf die einzelnen Glieder der Gemeinde . . . . .	15
§ 9. Sie ist so nothwendig wie die übrigen praktischen Disciplinen, obwohl zeitweise verkümmert . . . . .	18
§ 10. Sie steht mit ihnen in Wechselwirkung . . . . .	20
§ 11. Sie ist spät als förmliche Disciplin nachgeholt worden . . . . .	22
§ 12. Anfänglich nur ungefähr sich gliedernd . . . . .	24

	Seite
§ 13. Vorerst muß sie scharf definiert werden als Lehre von der pfarramtlichen Seelsorge . . . . .	28
§ 14. Haupteinteilung ist die hütende Aufsicht, die directe Einwirkung und der mitwirkende Eindruck des sittlichen Wandels des Pastors . . . . .	29

## E r s t e r T h e i l .

### Die aufsehend erkennende Seelsorge.

§ 15. Aufsehende Kenntniß aller Gemeindeglieder, ihrer Zustände und Bedürfnisse bis zum einzelnen Fall geht voran . . . . .	34
---	----

#### 1. Die kirchliche Buchführung.

§ 16. Vorerst sind alle Glieder der Gemeinde zu verzeichnen in der kirchlichen Buchführung . . . . .	36
§ 17. Diese sichert dem Pastor die Kenntniß von Allen und von ihren wichtigeren Erlebnissen mittelst Führung von Tauf-, Ehe-, Confirmanden- und Todtenbuch . . . . .	39
§ 18. Zur richtigen Buchführung sind die kirchenregimentlichen, und wo die Kirchenbücher zugleich civil gelten, die staatlichen Vorschriften genau zu befolgen . . . . .	43
§ 19. Sie bringt den Pfarrer in Beziehung mit den Einzelnen, was beim Ausstellen von Scheinen sich wiederholt . . . . .	49
§ 20. Daran reißen sich Berichterstattungen und Visitationen, welche zur aufsehenden Seelsorge antreiben . . . . .	50

#### 2. Hausbesuche.

§ 21. Sodann sind Hausbesuche das zweite Mittel erkennender Seelsorge . . . . .	51
§ 22. Bald erbeten, bald sonst vorgenommen sind die Hausbesuche sowohl Pflicht als Recht des Pastors . . . . .	53
§ 23. Anzustellen sind sie in passender Zeit . . . . .	55

#### 3. Die Aussicht durch kirchliche Gehülfen.

§ 24. Ergänzende Mitwirkung von kirchlichen Vorstehern und Bediensteten . . . . .	56
§ 25. Welche selbst gekannt sein müssen, soll man sich auf sie verlassen . . . . .	59
§ 26. Was Andere mittheilen, ist selbständig zu prüfen . . . . .	60

#### 4. Audienzen und Vorbescheidung.

	Seite
§ 27. Pflicht, die ihre Anliegen Vorbringenden anzuhören, und Recht, in bestimmten Fällen Einzelne vorzuladen . . . . .	61
§ 28. Für die Audienzen ordne man gelegene Zeiten an, damit nur das Dringende zu ungelegener Zeit nahe . . . . .	62
§ 29. Citationen sind gemäß der bestehenden Kirchenordnung zu verfügen und nur wo mildere Einladungsform nicht ausreicht . . . . .	64

#### 5. Sonst ergänzende Mittel.

§ 30. Alle vorgeschriebenen Mittel der aufsehenden Seelsorge finden in freier erwählter eine Ergänzung, schon im Beachten des Besuchs von Gottesdiensten . . . . .	66
§ 31. Ferner des Schulwesens und seiner Benutzung . . . . .	68
§ 32. Auch des politisch vaterländischen und des Verkehrslebens . . . . .	71
§ 33. Diese freieren Mittel werden was die bestimmt angeordneten leisten, theils erweitern theils ergänzen . . . . .	72

### Zweiter Theil.

#### Die behandelnde Seelsorge.

§ 34. Auch für diese ist eine bindende Grundlage gegeben, die durch freieres Wirken ergänzt wird . . . . .	75
§ 35. Die ausübende Seelsorge läßt sich nicht systematisch sondern nur nach Hauptpunkten gegliedert überschauen . . . . .	77

#### 1. Die seelsorgliche Einwirkung soweit sie Bezug hat auf's Gerichtswesen.

§ 36. Am bestimmtesten normirt ist die pastorale Thätigkeit, wo sie auf die Gerichte Bezug hat oder selbst gerichtskartig wird . . . . .	81
a. Bei Ehescheidungen.	
§ 37. Die Ehe in ihrem Bestand zu schützen und vor Auflösung zu bewahren, ist eine wichtige Zumuthung . . . . .	83
§ 38. Gesetzlich zugelassene Ehescheidung ist vom Pastor zu respectiren, da er im Nothfall abtreten, nicht aber sich auflehnen darf . . . . .	85

	Seite
§ 39. Bei Ehescheidungsprocessen knüpft sich alles pastorale Einwirken an die in Gesetz und Kirchenordnung vorgeschriebenen Normen . . .	88
§ 40. Durch christliche Einwirkung soll die Ehe wo möglich erhalten werden . . . . .	92

#### b. Bei Paternitätsfällen.

§ 41. Auch bei außerehelichen Geburten hat der Pastor genau an die Normen sich haltend zu handeln, sei es für Ausmittlung des Vaters, sei es für Schutz des Kindes und Moralität der Mutter . . .	93
§ 42. Ueberall ist für Heilighaltung der Ehe und wider Verführung oder Leichtsin, wie für Aufrichtung Gefallener zu wirken mit geistigen Mitteln . . . . .	96

#### c. Eidesunterweisung.

§ 43. Bei gerichtlichem Eid ist pastorale Einwirkung auf den Schwörenden, sei es vorgeschrieben, sei es anzustreben . . . . .	99
§ 44. Für vorgeschriebene Unterweisung im Eid schließe man sich an die bestehenden Normen an, von da aus die Bedeutung des Eides einzuschärfen und die Gewissenhaftigkeit in seiner Leistung . . .	103

#### d. Beichte von Verbrechen.

§ 45. Wird dem Pastor ein Verbrechen oder bürgerlich strafbares Vergehen gebeichtet, so hat er das Vertrauen zu ehren, ohne das Beichtgeheimniß als unbedingtes zu betrachten, damit nicht er selbst auch mitschuldig oder Hehler werde . . . . .	106
§ 46. Die Absolution kann als evangelische in nichts Anderem bestehen, als im Appliciren der Gnadenpredigt des Evangeliums . . . . .	110

#### e. Gefangene und Verurtheilte.

§ 47. Seelsorge an Gefangenen und Hingurichtenden kommt nicht für alle Pfarrer gleich vor und ist eine schwere Aufgabe . . . . .	112
§ 48. Besonders bei Hingurichtenden, wo heiligster Ernst mit hingebendster Liebe verbunden sein soll . . . . .	114

#### f. Kirchenzucht und Aergerniß.

§ 49. Kirchenzucht wider Aergerniß ist von seelsorglicher Bemühung begleitet . . . . .	115
--	-----



§ 50.	In Massenkirchen zweckwidrig lehrt für freie Genossenschaften die Zucht wieder bis zur Excommunication . . . . .	Seite 118
-------	---	--------------

**2. Die seelsorgliche Einwirkung soweit sie auf Administration der  
Gemeinde Bezug hat.**

§ 51.	Wie an's Gerichtswesen so an die Administration der Gemeinde- organismen knüpft sich Seelsorge . . . . .	122
-------	---	-----

**a. Für treue Verwaltung der Güter.**

§ 52.	Ordentliche und treue Verwaltung der Gemeindegüter, zunächst der kirchlichen, so wie frommer Stiftungen ist seelsorglich zu fördern .	124
-------	--	-----

**b. Für Pflege des kirchlichen Lebens.**

§ 53.	Das kirchliche Leben ist seelsorglich zu heben, sowohl die Feier des Gottesdienstes als die Heiligung des Sonntags und die häusliche Andacht; die heilige Schrift und gute Erbauungsbücher zu ver- breiten . . . . .	126
-------	---	-----

§ 54.	Conventikel sind sorgfältig zu behandeln . . . . .	131
-------	--	-----

§ 55.	Familien und Einzelne sind zu schützen gegen fremd confessionelle und sektirische Einflüsse . . . . .	135
-------	--	-----

§ 56.	Proselyten und Convertiten . . . . .	141
-------	--------------------------------------	-----

**c. Beziehung auf das Armenwesen.**

§ 57.	Mit der Verwaltung des Armenwesens verbindet sich die Seelsorge	143
-------	---	-----

§ 58.	Vereblung des officiellen Armenwesens und die zu empfehlenden Grundsätze. Socialistische Utopie . . . . .	146
-------	--	-----

§ 59.	Belebung der Privatwohlthätigkeit zu freien Vereinen im Zusammen- hang mit der officiellen Armenpflege . . . . .	151
-------	---	-----

§ 60.	Bei Liebessteuern und privaten Collecten . . . . .	153
-------	--	-----

§ 61.	Bei Versorgungen in Pflegeanstalten oder Haushaltungen . . . . .	155
-------	--	-----

§ 62.	Bei eigenen Hilfsleistungen, die als amtlich von der Gemeinde erleichtert werden . . . . .	157
-------	---	-----

**d. Bei Schul- und Jugendpflege.**

§ 63.	Verbreitung gesunder pädagogischer Grundsätze . . . . .	158
-------	---	-----

§ 64.	Förderung der Schulwirksamkeit im Verhältniß zum kirchlichen Religionsunterricht . . . . .	161
-------	---	-----

## e. Beziehung auf das bürgerliche Leben.

- § 65. Seelsorge wehrt der Erschlaffung und Ueberwucherung des politischen Lebens in der Gemeinde . . . . . 168
- § 66. Sie fördert die Verufstreue . . . . . 165

## 3. Die freie Seelsorge.

- § 67. Speziell ist die freie Seelsorge, welche einzelnen Personen in besondern Fällen sich erweist, wo deren inneres Leben gehemmt erscheint 167
- § 68. Hier wie überall sucht die Seelsorge bei den Einzelnen das innere christliche Leben zu wecken, herzustellen, zu erhalten und zu fördern 168
- § 69. Solche Seelsorge ist positive Pflicht und Recht des Pastorantes . 171
- § 70. Sie gruppirt sich bei unendlich mannigfaltigen Fällen je nachdem der sündigende oder der irrende oder der unglückliche Mensch ihr Gegenstand wird . . . . . 174

## a. Der sündige Mensch.

- § 71. Pastorale Seelsorge am sündigen Menschen tritt ein als vom Betreffenden begehrt, oder von seinen Angehörigen gewünscht oder vom Pastor aus eigenem Antrieb dargeboten . . . . . 175
- § 72. Hier wird vor Allem zum Bekennen und Erkennen der Sünde hingeleitet . . . . . 177
- § 73. Dann zur aufrichtigen Reue . . . . . 180
- § 74. Dann zum rechtfertigenden Glauben, der die Gnade ergreift . 183
- § 75. Endlich zur geheiligten Lebensführung . . . . . 185

## b. Der irrende Mensch.

- § 76. Wo das christliche Leben durch Irrthum gehemmt ist, muß die christliche Erkenntniß hergestellt werden . . . . . 187
- § 77. Aberglaube ist schwer zu heilen, weil wer ihn angreift in den Schein des Unglaubens kommt . . . . . 189
- § 78. Zweifel und Unglaube lassen sich durch bloße Demonstration nicht heben, da die christliche Einsicht auf Erfahrung ruht . . . . 194
- § 79. Auf dem Standpunkt des Glaubens kommen einseitige Ueberreibungen eines einzelnen Elementes vor . . . . . 197

## c. Der unglückliche Mensch.

	Seite
§ 80. Sobald Heimsuchung das innere Leben erschütternd bedroht, ist pastoraler Beistand notwendig . . . . .	199
§ 81. Kranke werden getröstet und zur Ergebung ermuntert, oft ein Ersatz des nun mangelnden öffentlichen Gottesdienstes . . . . .	200
§ 82. Geisteskranke sind schwerer zu behandeln . . . . .	203
§ 83. Auch wo sonst schwere Schickungen das innere Leben erschüttern, ist pastoraler Beistand nöthig . . . . .	205

## Dritter Theil.

## Die mitwirkende pastorale Moral.

§ 84. Da der Wandel des Pastors seine seelsorgliche Wirksamkeit mit bestimmt, so gehört eine pastorale Moral, in die Pastoraltheorie als auf die Seelsorge bezogen . . . . .	207
§ 85. Einseitig würde diese Moral als bloße Klugheit betrachtet, wodurch eine Sondermoral für Geistliche entstände . . . . .	210
§ 86. Mit der Rücksicht auf die Gemeinde ist die Hebung der eigenen Person zu einem . . . . .	212
§ 87. Die pastorale Moral lehrt das Leben des Pastors so gestalten, daß dadurch sowohl seine seelsorgliche Kraft als auch die Empfänglichkeit der Gemeindeglieder gehoben werde . . . . .	214
§ 88. Beide Ansprüche sind zusammenzufassen für die Förderung der hirtenamtllichen Wirksamkeit, begründen aber die Eintheilung in zwei Abschnitte . . . . .	216

## 1. Steigerung der pastoralen Kraft.

§ 89. Das sittliche Leben des Pastors ist so zu gestalten daß die pastorale Kraft dadurch gesteigert wird . . . . .	220
---	-----

## a. Einswerden der Person mit dem Beruf.

§ 90. Im Einswerden der Person mit Beruf und Amt liegt die tiefste Quelle pastoraler Kräftigung . . . . .	222
§ 91. Aber wahrhaft Einswerden kann die evangelische Person nur mit dem rein evangelisch aufzufassenden Amt . . . . .	224

	Seite
§ 92. Aus dem Einswerden mit dem Beruf ergibt sich das Pietätsverhältniß der Berufsgenossen unter einander . . . . .	227
<b>b. Wahl der Gemeinde.</b>	
§ 93. Bedingung für wirksame Pastoralkraft ist eine der Person möglichst angemessene Gemeinde . . . . .	230
§ 94. Schon die quantitative Angemessenheit . . . . .	233
§ 95. Wozu die qualitative mit in Betracht kommt . . . . .	234
§ 96. Sogar die ökonomischen Subsistenzmittel sind zu berücksichtigen, als förderlich oder hemmend für die pastorale Kraft und Freudigkeit	237
<b>c. Das häusliche Leben.</b>	
§ 97. Weil das häusliche Leben auf die hirtenamtlüche Wirksamkeit großen Einfluß übt, so ist es mit Rücksicht auf diese zu gestalten	240
§ 98. Schon die Eingehung der Ehe . . . . .	242
§ 99. Dann die ganze Führung des Hauses . . . . .	244
<b>d. Das gesellige Leben.</b>	
§ 100. An das Familienleben knüpft sich die gesellige Erholung edelster Form in der Gastlichkeit . . . . .	246
§ 101. Vergnügliche Geselligkeit ohne Zusammenhang mit einer häuslichen Sphäre ist als leicht ausartend in Beziehung auf die Erfrischung zur Amtsthätigkeit zu halten . . . . .	249
<b>e. Das bürgerliche Leben.</b>	
§ 102. Da die evangelische Kirche im Staat ist, so hat die Pastoraltheorie sowohl die amtliche Beziehung des Pfarrers zu den bürgerlichen Behörden als auch seine Stellung als Bürger zu beachten	251
§ 103. Beteiligung an staatlicher Stellung und politischem Parteiwesen ist zulässig, soweit das Amt es verträgt . . . . .	252
§ 104. Auch einen Rechtsstreit zu führen kann nicht verwehrt werden, da der öffentliche Rechtszustand mit betheilt ist . . . . .	255
<b>f. Die persönliche Beschäftigung.</b>	
§ 105. Neben dem geselligen Leben gibt es ein persönliches der Einsamkeit, welches für die seelsorgliche Kraft werthvoll ist, literarisches und künstlerisches . . . . .	257

## 2. Förderung der Gemeindecmpfänglichkeit.

	Seite
§ 106. Ist vorerst die pastorale Kraft zu heben, so soll dann auch die Empfänglichkeit der Gemeindegliedern für das geistliche Einwirken gefördert werden . . . . .	259
<b>a. Das persönliche Erscheinen.</b>	
§ 107. Das erste, den Gemeindegliedern Wahrnehmbare ist die Kleidung, welche allerdings von der Sitte normirt wird . . . . .	261
§ 108. Dann das persönliche Benehmen, welches am besten aus der persönlichen Gesinnung und Eigenthümlichkeit hervorgeht, um unanständig für Verständige zu werden . . . . .	264
<b>b. Das sittliche Benehmen.</b>	
§ 109. Das sittlich untadelhafte Betragen wird vom Geistlichen unbedingt erwartet, da er ein gutes Beispiel geben soll . . . . .	266
§ 110. Auch mit den sogenannten sittlichen Mittel dingen kann er es nicht leicht nehmen . . . . .	269
§ 111. Wo die Gewissen ungleich urtheilen, da wird der Geistliche sein Gewissen mit dem abweichenden eines ehrenhaften Theils der Gemeinde ausgleichen . . . . .	271
§ 112. Je mehr das ungleich Beurtheilte dem religiösen Gebiet selbst angehört, desto mehr ist das Treusein am Gewissen mit liebender Schonung der anders Gesinnten zu verbinden . . . . .	274
§ 113. Leichtler können Andere geschont werden, wo das ungleich Beurtheilte außerhalb des religiösen Gebietes liegt . . . . .	278
<b>c. Nebenbeschäftigung und Erwerb.</b>	
§ 114. Nebenbeschäftigung und Nebenerwerb ist durch Rücksicht auf die Gemeinde zu beschränken . . . . .	280
§ 115. Die Accidenzien, Sporteln u. s. w. sind anzunehmen, wie die gute Sitte es billigen kann . . . . .	282
<b>d. Anhänglichkeit an die Gemeinde.</b>	
§ 116. Pflicht mit der Gemeinde und ihren Spitzen ein gutes Einvernehmen zu pflegen . . . . .	285
§ 117. Die Treue welche der Pfarrer seiner Gemeinde schuldig ist, ver-	

	Seite
langt das Ausharren, so daß der Austritt immer besonders begründet sein soll . . . . .	288
§ 118. Wenn die directe Seelsorge durch die indirecte, den Eindruck der ganzen Lebensführung unterstützt wird, so kann die Aufgabe gelöst werden . . . . .	291



## E i n l e i t u n g.

§ 1. Neben den bestimmteren Berrichtungen des Pfarramtes, welche in besonderen Zweigen der praktischen Theologie gelehrt werden, hat sich ein unbestimmteres Ergänzungsgebiet geltend gemacht, das im seelsorglichen Wirken seinen Mittelpunkt findet und als das pastorale im engeren Sinn bezeichnet wird.

1. Die bestimmteren Berrichtungen in Gottesdienst und Katechese erschöpfen bei weitem nicht das ganze pfarramtliche Wirken; was aber an geistlicher Amtsthätigkeit außer denselben vorkommt, ist kein ebenso bestimmtes und darum nicht so leicht in wissenschaftlicher Weise zusammen zu fassen. Weder der Umfang des Gebietes ist leicht zu begrenzen, noch der einheitliche Begriff dieser Thätigkeiten leicht zu bestimmen. Dasselbe erscheint als ein unbestimmtes Ergänzungsgebiet, welches neben Homiletik, Liturgik und Katechetik sich geltend macht und im seelsorglichen Wirken seinen Mittelpunkt sucht. Man pflegt es das pastorale Gebiet zu nennen, aber die Bezeichnung ist eine so schwankende, daß sie mit dem Gebiete selbst näherer Bestimmung bedarf. Diese sucht man im Begriff der pfarramtlichen Seelsorge, der aber wiederum ungleich verstanden wird. Schon Hebr. 13, 17 heißt es von den Gemeindeleitern: „sie wachen über eure Seelen, wofür sie Rechenschaft geben werden“; und ebenso legt die Bezeichnung des Herrn als des Hirten oder Pastors eine Anwendung auf die Gemeindeleiter nahe als Hüter der Heerde. Seit sich das Gemeindepfarramt gebildet hat, gibt es eine pfarramtliche Seelsorge, welche amtlich leistet was auch sonst jeder lebendige Christ dem Bruder schuldig ist.

2. Sowol diese Seelsorge als auch das pastorale oder hirtensamtliche Wirken kann aber im weiteren oder engeren Sinne ver-

standen werden, entweder nämlich vom pfarramtlichen Wirken überhaupt oder nur von einem Zweige desselben. Daher ist auch die Bezeichnung Pastoraltheologie in jenem weiteren und in diesem engeren Sinne gebraucht worden, ein Schwanken, mit welchem noch Vinets Pastoraltheologie, übersetzt von Hassé, gleich auf der ersten Seite beginnt, ohne es durchgreifend zu beseitigen. Alles Wirken des Pfarrers oder Pastors auf seine Gemeinde läßt sich Seelsorge nennen und pastorale oder hirtenamtlige Thätigkeit, auch das homiletische, liturgische und katechetische. Darum finden wir nicht selten die theoretische Anleitung zu allem pfarramtlichen Wirken als Pastoraltheologie bezeichnet, welche dann mit der Theorie der Seelsorge auch die Homiletik, Liturgik und Katechetik umfaßt. So Gräffe Handbuch der Pastoraltheologie nach ihrem ganzen Umfang Göttingen 1803; Kaiser Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie Erlangen 1816, ein wunderbar gestaltetes Buch; dann das recht brauchbare von Köster Lehrbuch der Pastoralwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf Pastoralweisheit. Kiel 1827. Daneben aber wird eben so oft ein bloßer Zweig des pfarramtlichen Wirkens das pastorale genannt und die Lehre nur dieses Zweiges Pastoraltheologie. So Mosheim Pastoraltheologie 1754; Niemeyer Homiletik, Pastoralwissenschaft und Liturgik fünfte Aufl. Halle 1807. Dieser Doppelsinn des Wortes machte es möglich, daß Harms seine Reden an Theologie Studirende, Kiel 1830 als Ganzes Pastoraltheologie nennen und dennoch einen Band den Prediger, einen andern den Priester (Liturgen), einen dritten den Pastor betiteln konnte.

3. Während so die Pastoraltheologie bald das ganze pfarramtliche Wirken, bald nur einen Zweig desselben bezeichnet, somit bald die ganze Lehre vom geistlichen Kirchendienste, so daß dann die Homiletik, Liturgik, Katechetik nur die besondere Ausführung einzelner Pastoralzweige wären, bald die Lehre nur von einem Theil des Kirchendienstes, jedenfalls also zur praktischen Theologie gehören oder geradezu mit dieser einerlei sein wollte, hat neuerdings Palmer die Pastoraltheologie aus der praktischen Theologie ausweisen wollen, darum aber freilich in letzterer nicht bloß Homiletik,



Liturgik und Katechetik sondern auch eine Theorie der Seelsorge aufstellen müssen, so daß „die Pastoraltheologie bloß neben der praktischen Theologie und auf diese hinweisend, alles was sonst noch dem Pastor zu sagen sei, ohne wissenschaftliche Behandlung darbieten würde“. <sup>1)</sup> Zu dieser in Palmers evang. Pastoraltheologie durchgeführten Auffassung hat ohne Zweifel die Unbestimmtheit des schwankenden Sprachgebrauches Veranlassung gegeben, sowie die Erfahrung, daß neben der praktischen Theologie dem Pfarrer noch Vieles in freierer Weise zu sagen sei; immer aber bleibe auffallend der Name Pastoraltheologie für eine nicht wissenschaftliche und nicht mit Nothwendigkeit sich anbietende Anleitung und Raththeilung; sowie auch das Geständniß, die praktische Theologie könne ihre Aufgabe nicht lösen, ohne noch einer Ergänzung zu bedürfen, welche als Pastoraltheologie ebenfalls wieder, wenn auch in freierer Weise Anleitung für alle Zweige des Pfarramtes zu geben hätte. Wir kämen so doch vom bisher gebahnten Wege ab; denn unstreitig hat die Pastoraltheologie doch immer wesentlich mit der Seelsorge sich bemüht, und nicht ebenso mit homiletischer, liturgischer und katechetischer Wirksamkeit, das Wort sei denn als Bezeichnung der ganzen praktischen Theologie verstanden worden. Zu dieser will sie gehören als einer ihrer integrierenden Theile oder sie will das Ganze selbst sein, nicht aber ein bloßer Nebenläufer neben der praktischen Theologie, obwohl die so aufgefaßte Pastoraltheologie von Palmer ein sehr beachtenswerthes Werk geworden ist. Vilmar in seiner Pastoraltheologie, herausgegeben von Piderit faßt sie als die Lehre vom Führen des geistlichen Amtes, so daß sich aus ihr Homiletik, Katechetik, Liturgik und Hymnologie abzweigen und erst noch die Lehre vom geistlichen Amt zu einer besonderen Disciplin erwachse.

Alle diese Schwankungen werden gehoben, wenn man sich verständig, die Pastoraltheorie als einen integrierenden Theil der praktischen Theologie zu behandeln, der jenes Ergänzungsgebiet neben Homiletik, Liturgik und Katechetik zum Gegenstand hat. Binet S. 1 weist ebenfalls der Pastoraltheologie alle Arten von pfarr-

---

<sup>1)</sup> In Herzogs Realencyclopädie der Artikel: Pastoraltheologie.

amtlicher Thätigkeit zu außer der homiletischen und katechetischen, hält aber diese Grenze nicht fest, da er schon in der Pastoraltheologie die sämtlichen Amtsthätigkeiten, auch die homiletische u. s. w. mit umfaßt hat.

§ 2. In diesem Ergänzungsgebiet haben sich zwei sehr verschiedene Thätigkeitsarten geltend gemacht, theils eine sehr individuelle, nicht selten Pastoralflugheit genannt, theils eine sehr normirte pfarramtliche Geschäftsführung.

1. Was dem Pfarramate außer dem gottesdienstlichen und katechetischen Thun noch Mannigfaltiges obliegt, scheint nicht einheitlich zusammengefaßt und in einer bestimmten Disciplin gelehrt werden zu können. Vielmehr hat sich hier eine Zweifelhait so stark geltend gemacht, daß statt einer vielmehr zwei Disciplinen versucht worden sind, eine Lehre theils der Pastoralflugheit, an die christliche Moral sich anlehrend, theils der Pfarramtsverwaltung, gestützt auf kirchenregimentliche Vorschriften. Erstere meist als pastorale Moral behandelt, zu welcher die spezielle Seelsorge mit gehören will, letztere als pastorale Geschäftsführung oder Pfarramtsverwaltung; aber die zwei Disciplinen haben das Bürgerrecht in der praktischen Theologie doch nicht behauptet, weil sie aus einander reißen was nur in einheitlichem Zusammenbleiben gedeihen kann.

2. Die Versuche einer pastoralen Moral sind immer dagewesen. Quenstedt *Ethica pastoralis*, Wittenb. 1673; Siegm. Jak. Baumgarten *kasuistische Pastoraltheologie* erl. von Hasselberg, Halle 1752, wo die Pastoraltheologie definirt wird als „Wissenschaft von Beschaffenheit und Amtsführung geistlicher Lehrer, so ein Theil der theologischen Moral sei, jedoch auch für sich allein behandelt werden könne“. Ebenso sieht J. P. Müller hier die Anwendung der Moral auf den Pastor, ein Bedürfniß, dem schon Ambrosius *de officiis ministrorum* dienen wollte; Achat Nitsch *Pastoralflugheit*, Leipz. 1791 faßt das pastorale Moralische unter die Klugheit zusammen, welche auch etwa nur für besondere Punkte verwendet wurde. Thym schrieb „Brieft die Simplicität des Predigers be-

treffend“, Beyer gab „über theologische Gravität drei Beantwortungen einer Preisaufgabe“ heraus Leipz. 1791; Kähler einen „Versuch consequenter Beantwortung, ob es sich für einen Prediger gezieme Maurer zu werden“. Leipz. 1815, wogegen seither Hengstenberg sich ereifert hat.

Diese Erhebung der Klugheit ist dann wieder zurückgewiesen worden. Schleiermacher in der „kurzen Darstellung des theol. Studiums“ § 308 verweist die Pastoralflugheit als ganz untergeordnet auf die äußerste Grenze, und Rosenkranz verwirft sie als eine Verirrung. Otto Ewang. prakt. Theologie, Gotha 1869 I. S. 412 will von der Seelsorge Alles ausschneiden, was im Thun der Geistlichen dem Gebiete des sittlichen Lebens angehört, — und doch hat nicht zufällig die Pastoraltheologie immer dieses mit umfassen wollen. Wilmar meint tendenziös, „die Pastoraltheologie werde wesentlich Klugheitslehre, sobald man das Pfarramt nur aus der Gemeinde ableite statt aus dem Mandat Christi. Sei die Kirche nur ein Verein, so wäre der Pfarrer bloß Organ der Gemeinde; sei sie Anstalt Christi, so habe er die Gemeinde zu regieren“. (Wilmar's Past. Theol. S. 5.) — Aber einerseits bliebe in beiden Fällen die bloße Klugheit gleich sehr anwendbar oder verwerflich, andererseits muß das regierende Amt als unevangelisch der Hierarchie überlassen werden. Die Geistlichkeit ist nicht das Kirchenregiment.

3. Neben diese freieren Thätigkeiten des Pfarrers, von denen Pawondra *Systema theol. past.* sagt, „*quae pastoris arbitrio relicta sunt*“, stellen sich sehr normirte geschäftlicher Art, wie die kirchliche Bücherführung, die Ausfertigungen, die pfarramtlichen Thätigkeiten für das Schul- und das Armenwesen und vieles Andere. Diese Seite hat man in einer Pfarramtsverwaltungskunde zusammenfassen wollen und einzelne Zweige wie die kirchliche Bücherführung besonders behandelt. (Moll das System der praktischen Theol. S. 249. § 436 f.) Artet die Pastoralflugheit leicht aus in pfäffische Schlaueit, so dieses andere in trockenem Geschäftswesen und hierarchisches Treiben. An das Geschäftliche schlossen sich dann sogar eine Pastoralmedizin nebst Anweisung für

die Landwirthschaft der Pfarrer. Vgl. Hagenbach Theol. Encycl. 9te Aufl. S. 441. 443.

Die freiere Seite sucht daher Zusammenhang mit der Moral, die geschäftliche mit dem Kirchenregiment.

**§ 3. Theoretische Anleitungen zu so mannigfaltig und ungleichartig vorliegender Praxis sind darum auch von verschiedenen Orten aus ertheilt worden, theils kirchenregimentlich in Kirchen- und Prädikanten-Ordnungen, theils literarisch, sei es in vereinzeltten oder von Journalen gesammelten Abhandlungen, sei es in Versuchen zusammenfassender Pastoraltheorie, deren Gebiet von der theologischen Encyclopädie auszumitteln ist.**

1. Was Pastoraltheorie werden will, ist weit mehr als jede andere Disciplin der praktischen Theologie aus zerstreuten Quellen und Vorarbeiten zusammen zu leiten. Vorerst bieten kirchenregimentliche Aufstellungen ein reiches Material pastoraler Vorschriften in den Kirchenordnungen, Prädikantenordnungen, Consistorialordnungen, Eheordnungen, im Kirchenrecht überhaupt; gerade das Grundlegende wird von hieraus vorgeschrieben, so daß Spörl eine „vollständige Pastoraltheologie aus den vornehmsten Kirchen- und Landesordnungen“ Nürnberg. 1764 bearbeiten konnte. Da aber die protestantische Kirche einen einheitlichen Organismus weder bildet noch anstrebt, vielmehr jedes Land seinen besonderen kirchlichen Organismus hat, so könnte die aus der Kirchenordnung abgeleitete Pastoraltheologie zunächst nur für eine einzelne Landeskirche gelten, wie Joachims II. Kirchenordnung für Brandenburg von 1540 dann von Stephan Prätorius 1600 für pastoraltheologischen Zweck commentirt wurde. Offenbar bliebe eine nur aus diesen Quellen, etwa auch aus Gutachten theologischer Facultäten (Moll das System der prakt. Theol. S. 17) geschöpfte Pastoraltheologie doch eine ungenügende, weil immer nur die eine Seite der pastoralen Thätigkeit, die bestimmt normirbare, controlirbare, kurz die geschäftliche und als solche gebundene hervorgehoben würde.

2. Es fließen aber noch ganz andere Quellen, literartheologische Vorarbeiten, welche meist aus Amtserfahrung, doch auch aus theologischer Reflexion hervorgehend, in einer Masse von Schriften, Flugschriften und Abhandlungen pastorale Arbeiten besprechen, ein Bedürfnis, dem auch Zeitschriften und Sammelwerke dienstbar geworden sind. So das in Halle erschienene Journal für Prediger 1770—1838 in 39 Bänden, vom 29sten an Neues genannt; Eschirners Memorabilien für das Studium und die Amtsführung der Prediger. Leipz. 1810—21. u. A.; dann etwa Jakobi Beiträge zur Pastoraltheologie, 2te Aufl. 1768; Steinmeß Sammlungen zur Pastoraltheologie 1737—55. In neuester Zeit: Pastoraltheologische Blätter von Wilmar und Müller 1861—66; Pastoralblatt für die evang. R. von Ohly 1864 f. Vrgl. die Literatur bei Hagenbach a. a. O. S. 438. Zwar ist hier überall auch von homiletischer, catechetischer und liturgischer Thätigkeit die Rede, vorherrschend aber doch von der pastoralen, zumal für jene andern Zweige der praktischen Theologie besondere Journale, homiletische, catechetische, liturgische, speciell gesorgt haben. Ebenso zahlreich sind die Bearbeitungen einzelner Pastoralaufgaben wie die Führung der Kirchenbücher oder Seelenregister, die Behandlung der Kranken, der Gefangenen u. a. m. — Zusammengefaßt findet sich der pastoraltheologische Stoff in Werken wie Speners theol. Bedenken oder Osterwald Traité des sources de la corruption, ebenfalls 1700 erschienen.<sup>1)</sup>

3. Das in so großer Mannigfaltigkeit zerstreute als einheitliches Gebiet zusammenzufassen, erstreben die in neuerer Zeit entstandenen theologischen Encyclopädien, sowie die Bemühungen um eine vollständig gegliederte praktische Theologie.

Die theologische Encyclopädie, das Gesamtgebiet der Theologie in bestimmter Gliederung darstellend, ist erfolgreich bearbeitet worden (vgl. Moll § 30) besonders von Schleiermacher, Rosen-

---

<sup>1)</sup> In m. Prot. Centraldogmen II. S. 759 habe ich einen Auszug dieser Schrift gegeben, welche freilich alle Zweige des pfarramtlichen Wirkens durchnimmt, ein reformirtes Seitenstück zu Speners Bedenken und Desiderien.

Kranz und Hagenbach 9te Aufl. 1874; ebenso von Pelt, welcher die praktische Theologie sehr eingehend behandelt. In diesen Werken wird auch für die praktische Theologie eine bestimmte Gliederung erstrebt und der Pastoraltheorie ihr Gebiet ausgemittelt.

Näher widmen sich dieser Aufgabe diejenigen Werke, welche unter verschiedener Benennung das Gesamtgebiet der praktischen Theologie umfassen (vgl. Hagenbach S. 371 und Moll § 26) oder doch des geistlichen Berufs, wie Hüffel das Wesen und den Beruf des evangelischen Geistlichen, 2te Ausg. Gießen 1834; Rob. Haas der geistliche Beruf, Gießen 1834. Harms Pastoraltheologie. Kiel 1830. Löhe der evang. Geistliche 2 Bde. 1852 und 58. Gaupp Prakt. Th. (hat bis jetzt nur die Liturgik und Homiletik bearbeitet), Moll das System der praktischen Theol. Halle 1853. Erhard Vorlesungen über prakt. Theol. Königsb. 1854. Nitzsch (de theolog. pract. felicius excolenda, Bonn. 1832) Prakt. Theol. Otto Evang. prakt. Theol. 2 Bde. Gotha 1869. Schleiermacher die praktische Theologie, aus seinem Nachlaß von Frerich. Berl. 1850. — Wie über die Gliederung der Theologie überhaupt, so besonders der praktischen, gehen die Ansichten und Vorschläge noch weit auseinander.

**§ 4. Die Abgrenzung eines besonderen pastoralen Gebietes läßt sich nur aus der Gliederung der ganzen praktischen Theologie ableiten.**

1. Gibt man Palmer zu, daß „die Pastoraltheologie der Mutterschooß gewesen, aus welchem die praktische Theologie sich bildete und als Wissenschaft endlich sich lostrennte“: so folgt doch nicht, „daß seither die erstere nur noch Sätze der letzteren näher ausführe und ergänze, somit eine Anweisung zur prudentia pastoralis im persönlichen Interesse des Pastors geworden sei“. Der bisherige Entwicklungsgang ist vielmehr die Fortbildung dessen was dem Pastor zu sagen ist, zu wissenschaftlicher Bestimmtheit, so daß, was außerhalb dieser sich noch sagen ließe, den Namen einer pastoralen Theologie nicht ansprechen kann. Es dürfte sich zeigen, daß

die von Palmer innerhalb der praktischen Theologie aufgestellte Theorie der Seelsorge eben unsere gesuchte Pastoraltheorie sein wird.

Die Eintheilung in sogenannte theoretische und praktische Theologie (vgl. m. Homiletik. Einl. I.), sodann die der praktischen in die sogenannte Theorie des Kirchenregimentes und Kirchendienstes (ebds. II.) ist für Ausmittlung des pastoralen Gebietes umsoweniger zu wiederholen oder zu rechtfertigen nöthig, weil allgemein anerkannt wird, daß es in der praktischen Theologie einen Theil gibt, welcher die Amtsthätigkeit des Pfarrers, den geistlichen Kirchendienst zu lehren hat. Ob dieses die ganze praktische Theologie ausmache, oder noch eine kirchenregimentliche Theorie hinzukommen müßte, kann hier unerledigt bleiben. In der Gliederung dieser Theorie des Kirchendienstes (ebds. IV.) ist man soweit enig geworden, daß er in den homiletischen, liturgischen und katechetischen sich theile und überdies ein seelsorglicher bestehe, welchen die Pastoraltheorie zu lehren haben wird. Einzig Palmer sieht in dieser ein neben der praktischen Theologie, somit auch neben der Theorie der Seelsorge einhergehendes Anweisung- und Raththeilen; gibt jedoch zu, daß diese „Pastoraltheologie eine Combination sei von pastoral-sittlicher und seelsorglicher Thätigkeit; denn eben in der Seelsorge herrsche das Sittliche viel mehr vor als in anderen, mehr ans Technische gewiesenen Functionen“. Da dieses Niemand bestreiten wird, so bleibt also ein nahe Zusammengehören von Pastoralem und Seelsorge zugestanden sowie eine besondere Beziehung beider auf pastorale Sittlichkeit.

2. Daher ist nur noch fraglich, wohin diejenigen Verrichtungen einzuordnen seien, welche einen geschäftlichen Charakter haben und an bestimmt vorgeschriebene Formen gewiesen sind. Werden diese pfarramtlichen Geschäfte, wie die Buchführung, Correspondenz, Audienzertheilung, Vorbescheidungen u. s. w. uns nöthigen, noch einen besonderen Zweig des Kirchendienstes anzuerkennen? Etwa wie J. P. Miller Anleitung zur Verwaltung des Lehramtes 1) das Homiletische, Liturgische und Katechetische, 2) die Seelsorge und 3) noch andere vermischte Pflichten unterscheidet? Vielmehr

haben diese „vermischten Pflichten“ des Amtes, welches keineswegs bloß ein Lehramt ist, mit der Seelsorge zu thun und sind auf diese zu beziehen; sie sind nur darum wirkliche Pflichten eines Pastors, denn Geschäfte, welche diese Beziehung nicht hätten, könnten nur zufällig dem Pfarrer zugewiesen sein, wie etwa die staatliche Führung der Civilstandsregister, oder Berichterstattungen statistischer Art, oder gar die ökonomische Verwaltung der Pfründe. Auf solches kann die praktische Theologie hinweisen, so lange es dem Pfarrer zugewiesen ist, nicht aber kann sie es gleich dem wesentlich und bleibend Pfarramtlichen als etwas Theologisches oder Pastoraltheologisches lehren. So weißt Hagenbach S. 434 auf manches nicht unmittelbar Theologische hin, was zur praktischen Durchbildung des Geistlichen beitrage, und würdigt in dieser Weise auch die Pastoralmedizin S. 441, die Landökonomie S. 443 u. a. m. Otto I. S. 412 geht anderseits zu weit, wenn er Alles ausschließt was nicht unmittelbar seelsorgliche Verkündigung ist, auch die vorkommende Aufsicht, Hausbesuche, Armenpflege, Bücherführung u. s. w.

**§ 5. Im Kirchendienste bildet das Pastorale ein eigenes Gebiet, indem es sich vom Katechetischen, Homiletischen und Liturgischen unterscheidet.**

1. Aus dem Begriff der Gemeinde geht eine Dreitheiligkeit hervor; denn die Gemeinde ist eine Gesamtheit, die als versammelte kultisch behandelt wird; sie besteht ferner aus Einzelnen, welche pastoral behandelt werden; sie existirt drittens so, daß an die Stelle der Absterbenden Nachwachsende sich assimiliren, die katechetisch behandelt werden. Darum muß der Kirchendienst als ein kultischer, pastoraler und halieutischer (katechetischer) sich zweigen.

2. Vom Katechetischen unterscheidet sich das Pastorale, was Schleiermacher übersehen hat, wenn er beide als Seelsorge § 290 a. a. O. zusammen nimmt. „Gegenstand der Seelsorge seien die Einzelnen, sofern sie hinter dem Ganzen zurückbleiben“. — Sehr richtig ist hier die Seelsorge auf die Einzelnen bezogen, aber wie



die versammelte Gemeinde kultisch anders als in der Seelsorge behandelt wird, so die zu vereinigende Jugend katechetisch anders als allfällig in der Seelsorge. Herrscht im Gottesdienste die liturgische und homiletische Erbauung vor, so in der Katechese die belebende Unterweisung, beides verschieden von der speziellen Seelsorge. Außer Schleiermacher scheint Niemand zur Seelsorge, darum weil diese mit Einzelnen oder Gruppen der Gemeinde zu thun hat, auch das katechetische Wirken zu rechnen. Dieses ist vielmehr ein halieutisches oder metanoetisches; die Objekte sind noch nicht mündige Gemeindeglieder, sollen erst zu solchen herangebildet werden, während die Seelsorge gerade nur an Gemeindegliedern pfarramtlich auszuüben ist. Auf der anderen Seite sind nicht bloß die Zurückgebliebenen als Gegenstände der Seelsorge anzusehen, wenn gleich dieselben allerdings vorzugsweise dieser bedürfen; auch erfreulich fortschreitende Gemeindeglieder sind nicht Nullen für seelsorgliche Pflege. Die Seelsorge ist nicht wesentlich halieutisch. Mögen Viele bloß als Namenchristen oder ganz Abgestorbene in der Gemeinde sein, so können sie doch nur, soweit sie Gemeindeglieder sind, seelsorglich behandelt werden; sonst müßten sie der Mission überlassen bleiben. Hinwieder können Kinder, soweit sie schon als Glieder der Gemeinde auf schon begonnenes Christenleben hin betrachtet werden, Gegenstände vorläufiger Seelsorge sein.

3. Auch von der gottesdienstlichen Thätigkeit des Pfarrers ist die seelsorgliche zu unterscheiden, indem jene der versammelten Gemeinde gilt, diese aber den Einzelnen draußen im Leben; indem jene öffentlich ist, so daß Alle zur Betheiligung gerufen sind, diese aber jedesmal Einzelne angeht mit Ausschließung aller Andern. Zwar wird die Predigt auch die besonderen Bedürfnisse einzelner Stände, Alter, Berufsarten und Erlebnisse berücksichtigen, gleichwie die Liturgie für Obrigkeit, Hausstand, Kranke, Arme, Gefangene betet, dieses Alles aber ist hier nicht auf bestimmte Personen bezogen und immer nur so behandelt, daß es Alle erbauen kann. Auch gibt es kultische Verrichtungen, die zunächst Einzelnen zugewendet sind, Trauung, Taufe, Krankencommunion, immer aber bleiben dieselben verschieden von der pastoralen Seelsorge. Das

pastorale, seelsorgliche Gebiet ist vom gottesdienstlichen, sowohl vom homiletischen, als vom liturgischen, wie andererseits vom katechetischen zu unterscheiden.

**§ 6. Immer aber verbleibt das seelsorglich Pastorale innerhalb des kirchendienstlichen Theils der praktischen Theologie somit auch vom kirchenregimentlichen unterschieden.**

1. Die Theorie des Kirchenregimentes lehrt das Sichorganisiren der Kirche bis zur Aufstellung des geistlichen Amtes im Gemeindeorganismus, worauf in der evangelischen Kirche alles Organisatorische hinzielt, damit die wesentlichen Merkmale der Kirche, rechter Dienst an Wort und Sacrament gesichert seien; denn nur soweit hat die evangelische Kirche Interesse für die Organisation, während die katholische Kirche als Organismus gleichsam Selbstzweck sein will. Endet das kirchenorganisatorische Leben im Hervorbringen dieser Spitze, somit des geistlichen Amtes, so beginnt nun von dieser aus die ganz andere, kirchendienstliche Thätigkeit, zu welcher unsere pastorale Seelsorge gehört. Mag der Pfarrer durch die Kirchenverfassung immerhin auch mit kirchenregimentlichen Befugnissen bedacht sein, bald als Vorsitzender eines Gemeindefkirchenrathes, bald als Mitglied einer Synode, so werden doch derartige Berichtigungen nur in der Theorie des Kirchenregimentes zu lehren sein, nicht aber in der des Kirchendienstes, somit auch nicht in der Pastoraltheorie. Die Seelsorge ist ein Zweig der Gemeindepastorirung oder des Kirchendienstes, wohin auch Palmer sie einordnet.

2. Auch wer mit ihm die Pastoraltheologie von der Theorie der Seelsorge unterscheiden will, kann dieselbe doch nicht zum Kirchenregiment rechnen, sondern immer nur zum Kirchendienst. Sind freilich die Grundlagen für die Seelsorge vom Kirchenregiment angeordnet, so gilt dieses ganz ebenso für das kultische und katechetische Wirken des Pfarrers, ohne daß darum die Theorien des kultischen und katechetischen Kirchendienstes in die Theorie des Kirchenregimentes fallen würden. Die pastorale Seelsorge ist ein Zweig des Kirchendienstes.

§ 7. Auch von der christlichen Moral ist die Pastoraltheorie als ein Zweig des Kirchendienstes unterschieden, obgleich diese in nothwendiger Beziehung zu jener steht und ohne eine pastorale Moral nicht hergestellt werden kann.

1. Im siebzehnten Jahrhundert wurde von Vielen die praktische Theologie mit der christlichen Moral zusammengeworfen, weil man, wie in der Philosophie so in der Theologie einen theoretischen und einen praktischen Theil unterscheiden wollte, welcher letzterer als Ethik verstanden wurde und die praktischen Disciplinen mit umfaßte. Später wurde diese Methode wieder aufgegeben, weil einerseits zur theoretischen Theologie gar nicht bloß die, der Sittenlehre gerade gegenüberliegende Glaubenslehre, sondern noch vieles Andere wie Exegetik, Kirchengeschichte gehören will, andererseits zur praktischen Seite der Theologie nicht bloß die Moral, sondern auch vieles Andere, wie Kirchenrecht, Pfarramtsthätigkeit u. s. w. gehören würde. Zuletzt mußte man die Moral geradezu mit der Dogmatik auf die theoretische Seite stellen, weil beide gleich sehr ein Erkennen sind, die Dogmatik Wissenschaft vom Glauben, die Moral vom sittlichen Thun; weil folglich die letztere keineswegs da ist, um die Christen sittlich, so wenig als die erstere, um die Christen gläubig zu machen, was Dogmatik und Moral auch gar nicht leisten könnten. Fallen beide in die theoretische Theologie, so bleibt der praktischen Theologie gerade nur die Lehre vom Pfarramte oder die im weiteren Sinne verstandene Pastoraltheologie, kurz das kirchliche Thun als solches.

2. Nun zeigt aber unsere Pastoraltheologie des engeren Sinnes eine ganz besondere Verwandtschaft auf mit der christlichen Moral, wie auch Palmer diese Verwandtschaft gerade für die Theorie der Seelsorge anerkennt, während sie für liturgischen, homiletischen und katechetischen Kirchendienst nicht ebenso unmittelbar sich geltend mache. Wir werden dieses daraus erklären, daß die geistliche Seelsorge den Brüdern nichts anderes zu leisten hat, als was zufolge der christlichen Moral jeder Christ dem andern schon leisten soll, nur daß dieses für den Pfarrer noch amtlich bestimmt wird. Dieses ist die

evangelische Idee vom Kirchendienst, nach zwei Seiten ihn vor Ausartung schützend. Theils nämlich soll derselbe ein Liebesdienst sein, nicht aber eine Beherrschung, theils ist dem Pfarrer nichts anderes amtlich aufgegeben, als nur was jeder Christ ohne Amt aus freier Liebe seinem Bruder erweist oder doch erweisen sollte. Nitzsch S. 142 sagt mit Recht: Die amtliche Seelenpflege hat nicht zur Folge daß dergleichen Liebesdienst außerhalb des Amtes wideramtlich sei; noch daß Alles nur durch den Pastor zu geschehen habe. Die Gemeinde sei ja nur der Organismus christlicher Liebeshätigkeit. Der Pastor soll Mitthelfer zulassen, suchen, anweisen. Vinet S. 199 erinnert an St. Cyrano: „Der Christ sei ein halber Priester, der Priester aber solle ein ganzer Christ sein“. Das Pfarramt hat also keine exclusiv Seelsorge, die dem Gemeindeglied ver sagt wäre; wohl aber soll jedes Gemeindeglied seelsorgliche Theilnahme, wie es sie beim Bruder aus Zutrauen suchen und finden kann, jedenfalls sicher bei seinem Pfarrer finden, welchem das Amt zu ganz bestimmt vorgeschriebener Pflicht macht was er schon aus freier Liebe gleich allen besseren Gemeindegliedern thun würde. Darum ist die Pastoraltheorie so eng mit der christlichen Moral verbunden, wie Homiletik, Liturgik und Katechetik es nicht sein können. Es ist nicht jedes Christen sittliche Aufgabe, zu predigen, zu unterweisen und liturgischen Dienst zu üben, wohl aber dem Bruder seelsorgliche Liebe zu erweisen. Organischer Kirchendienst aber wird dieses nur durch das amtliche Beauftragtsein, mit welchem immer auch bestimmte Formen als Grundlage für diese amtliche Seelenpflege angewiesen werden. Daher ist die Pastoraltheorie als Anweisung zur amtlichen Seelsorge immer zugleich eine auf den geistlichen Beruf angewandte Moral. Die große Bedeutung dieses Berufs und Amtes ist der Grund, warum die Anwendung der Moral nicht wie für andere Berufsarten z. B. des Arztes oder Rechtsbeiständers dem Gewissen allein überlassen, sondern in einer besonderen Disciplin ausdrücklich gelehrt wird. Uebrigens wird man die christliche Moral von der praktischen Theologie nur dadurch trennen können, daß die letztere das organisirte Pfarramt zum Mittelpunkt hat, als Theorie des Kirchenregimentes lehrt, wie das geist-

liche Amt hervorzubringen, zu erhalten, zu schützen, zu controliren, lebendig zu erhalten sei, als Theorie des Kirchendienstes, wie es den geistlichen Dienst zu verrichten habe.

**§ 8. Die Pastoraltheorie ist also die Theorie der pfarramtlichen Seelsorge oder der geistlichen Einwirkung auf die außer dem Cultus zerstreut gegebenen Glieder und Gruppen der Gemeinde.**

1. Das Ergänzungsgebiet aller kirchendienstlichen Wirksamkeit außerhalb des Cultus und der Katechese gewinnt Abrundung und begriffliche Einheit. Hüffel I. 4. 29 faßt „Alles, was man Seelsorge, Aufsicht, Disciplin, Pädagogik nennt, unter den Begriff der Erhaltung, Befestigung und Leitung des Vereins der Gläubigen“. In der That aber kann nur das Befestigen der Einzelnen in die Gemeinschaft pastoral sein, da das Wirken auf die Gesamtheit nur im Cultus vor sich geht. Köster S. 102 definiert die Wissenschaft der Seelsorge als „zusammenhängende Darstellung der Grundsätze, nach welchen der Geistliche in den Verhältnissen des täglichen Lebens für den Zweck seines Amtes thätig sein soll“, womit das Object als die im Gegensatz zur gottesdienstlichen Vereinigung zerstreut gegebene Gemeinde bezeichnet ist. Rihsch nennt es die „Seelenpflege“, Otto I. S. 402 faßt die „Seelsorge als Verkündigung (!) des Evangeliums in der hirtenamtlichen Ansprache an einzelne Glieder der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes. Diese Theorie sei die Pastorallehre“. — Daß auch die geschäftliche Behandlung der Einzelnen durchaus der Seelsorge dient und darum pastoral wird, hat man zu wenig beachtet.

2. Schwerer als der Umfang ist der besondere Begriff des Pastoralen zu finden, welcher den eigentlichen Gehalt, die Qualität dieser Thätigkeitsart zu bestimmen hat. Was der Geistliche im Gottesdienste wirkt, ist als Erbauung; was er als Katechet wirkt, als Unterweisung zu bezeichnen. Die pastorale Seelsorge aber erscheint doch nicht, wie Otto I. S. 113 will, auch wieder als Er-

bauung durch Beredtsamkeit, so daß die pastorale Ansprache nur weniger in zusammenhängendem Redekunstwert aufträte als die Predigt, sondern zunächst als Mehrheit von Einwirkungsarten, die sowol dem Katechetischen und Liturgischen als dem Homiletischen ähnlich sein können. Man spricht von hütender Aufsicht, von Zucht, von heilender Herstellung, von Förderung der Einzelnen im Christlichen Leben. Oder man denkt, wie Palmer und Binet S. 102 an Erziehung, die doch mehr ins katechetische Wirken gehört, so daß bei dieser Fassung das pastorale Wirken einseitig dem katechetischen ähnlich würde; daher dann die nähere Erläuterung, daß die Objecte nicht Kinder seien sondern Erwachsene, die man in Zucht und Ordnung halte, das Böse bekämpfend, das Gute belebend, was aber vom gottesdienstlichen und katechetischen Wirken nicht weniger gelten wird. — Die Einheit des pastoralen Wirkens, das doch nicht bloß in der „Ansprache an Einzelne“ besteht, daher auch Otto wieder zutreffender die Pastorallehre die Wissenschaft der geistlichen Unterhaltung nennt, hat am besten Rijsch als „Seelenpflege“ bezeichnet, welche in der liebenden Theilnahme am Seelenheile der einzelnen Gemeindeglieder begründet sein soll. Wenn Palmer „nicht den Einzelnen als Object nennt sondern den Gesamtzustand der Gemeinde, welche in Zucht und Ordnung zu halten sei, so daß die Zucht am Einzelnen nur das Mittel wäre,“ wenn „vorzüglich Institutionen zu pflegen oder zu gründen sein sollen, woran sich dann die pastorale Thätigkeit anreihe, welche mehr der Asketik verwandt Seelsorge im engeren Sinne sei“: so fällt uns hingegen das Gründen und Pflegen des Gemeindeganzen und der sonstigen kirchlichen Institutionen in die organisatorische Thätigkeit des Kirchenregimentes. Da aber alle Organisation bloß als Mittel für das Seelenheil der Einzelnen Werth hat, so wird dieses vom geistlichen Amte gepflegt theils an der Gesamtheit der Gemeinde im Cultus, theils an der nachwachsenden Jugend in der Katechese, theils an den Gemeindegliedern in ihrem Leben pastoral. Im römischen Katholicismus zwar erscheint die Kirchenanstalt als Zweck, dem die Personen sich unterordnen, das rein evangelische Christenthum aber betrachtet alle Kircheninstitution als Mittel für's

Seelenheil der Personen und will jene darum nur, soweit sie für's Seelenheil nöthig oder dienlich ist. Die auch amtlich in's Leben gerufene Seelsorge, welche mittelst der Gemeindeorganisation allen Gliedern dargeboten wird, ist ein erst im Christenthum Auftretendes. Nur das Christenthum ist die liebende Sorge und Theilnahme an den Personen und ihrem Seelenheil; wie es denn nur für die Personen ein ewiges Leben in Aussicht nimmt, während die Institutionen bloß für dieses Erdenleben vorhanden sind. Nicht Staat, Gemeinde, Ehe dauern ins Jenseits hinüber, nur die Personen. Daß die triumphirende Kirche eine gänzlich andere Idee ist als etwa das Fortdauern unserer Kircheninstitution in die Ewigkeit, wird nicht erst bewiesen werden müssen. Vinet nennt alle Zweige des Pfarramtes ein Erzeugniß des Christenthums; da aber priesterliche Kultusfunctionen doch in anderen Religionen auch vorkommen, so sehen wir das eigenthümlich Christliche doch in der Seelsorge. Unsere pastorale Seelsorge ist das Erzeugniß einer Liebe, welche den Personen gilt, ihrem Wohl und Weh, ihrem Irren und Zurechtkommen, ihren Rückschritten und Fortschritten, ihrem Unfrieden und Frieden, ihrer Sünde und Begnadigung, ihrer Erneuerung und Heiligung; eine Liebe welche die Personen als Einzelne bis in den Tod und zur Ewigkeit theilnehmend begleitet. Die Persönlichkeit wird im Christenthum in voller Bedeutung gewürdigt, nachdem die antike Welt sie fast nur als Mittel für's Gemeinwesen betrachtet hatte. Der gute Hirt läßt die neunundneunzig Schafe gehen, um das Eine verirrte zurückzuholen. Die einzelne Person, als solche von Gott geliebt, gilt nicht bloß als Glied eines Gemeinwesens, sie ist auch Selbstzweck. Während jetzt wieder ein modernster Glaube nur die Gattung als das bleibende ansieht, die Individuen als verschwindend und gleichgültig, glaubt das Christenthum gerade nur die Person für die Ewigkeit bestimmt und sucht sie mit hingebendster Liebe für das ewige Heil zu gewinnen, überzeugt daß sie dann erst recht auch die Gemeinschaft auf Erden fördern und ihr dienen wird.

**§ 9. Die Pastoraltheorie ist so nothwendig wie die übrigen praktischen Disciplinen, obwohl sie mit ihrer Praxis geschichtlich zeitweise zurückgetreten ist.**

1. Alle Theorien zur Leitung einer Praxis bilden sich erst wann diese zu erheblicher Bedeutung gelangt ist, bedienen dann aber die Praxis nicht einfach nur wie sie vorgefunden wird, sondern sie lehren das Wesentliche an ihr begreifen, und leiten zu begriffsmäßiger Entfaltung. Ist die ganze Theologie, wie Schleiermacher erinnert, aus dem Interesse am vorhandenen Christenthum hervorgegangen, indem dieses sich selbst verstehen und weiterhin geltend machen will: so ruht besonders die praktische Theologie auf dem Interesse für die so bedeutende kirchliche Verwirklichung des Christenthums und würde mit diesem dahinsinken. Die übrigen praktischen Disciplinen sind nicht wichtiger als die Pastoraltheorie, weil die Seelsorge für's Gedeihen des christlichen Lebens in der Gemeinde so nöthig ist, wie das gottesdienstliche und catechetische Wirken. Erklärt Palmer die Pastoraltheologie für weniger nothwendig, so meint er eben eine nur neben der praktischen Theologie, somit auch neben der Theorie der Seelsorge einhergehende, nicht die mit dieser zusammenfallende. Je mehr gerade die Seelsorge mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, desto mehr bedarf sie der wissenschaftlichen Anleitung (Otto 1. S. 405), welche dem ganzen Wirken Planmäßigkeit und Ordnung gibt. Auch ist die pastorale Wirksamkeit richtig zu begränzen, da sie weder den Objecten überlästig werden, noch den Geistlichen hemmen darf in seinen öffentlichen Functionen. Nur dringliche Fälle, die keinen Verzug gestatten, wird man sofort befriedigen selbst mit Unterbrechung der Predigtvorbereitung (Nitzsch S. 85), die in dieser Pflichtleistung doch wieder Förderung findet.

2. Nun hat aber gerade unser Pastorales eine viel schwankendere Geschichte gehabt als das Keltische und Katechetische. Die apostolischen Gemeinden als Privatvereine gänzlich freiwilliger Glieder übten durch ihre Vorsteher, von allen Anderen unterstützt eine jeden erreichende Seelsorge aus mit Ausschließung oder Bann der



beharrlich Unempfänglichen und Unwürdigen; der Glaube wurde fortgepflanzt von Person zu Person (Nitzsch § 419). Als aber später die Kirche ganze Landesbevölkerungen umfaßte, Menschen von jeglicher Art, wurde sie bei eingeführter Kindertaufe als Gemeinschaft der Gläubigen zugleich erziehende Anstalt, und für die Massenkirche mußte man bei der sittlichen Rohheit oder Verderbtheit ganzer Schaairen schon zufrieden sein mit sittenpolizeilichem Niederhalten des Aergerslichsten. Wer unter so veränderten Umständen dennoch die alte Reinheit für die Kirche verlangte, sah sich wie Novatianer und Donatisten zur Separation gedrängt, statt als Salz in der Kirche zu verharren. An die Stelle der geistlichen Seelsorge trat dann immer mehr die ausschließliche Amtsthätigkeit, die priesterliche Bevormundung, die bischöfliche Herrschaft; die Seelsorge wird eine kirchenpolizeiliche Disciplin mit Kirchenstrafen und Bußzucht. Zwar bot die Beichte ein in die Kultusstätte gezogenes Mittel für Seelsorge dar, aber schon Chrysostomus de Sacerd. III. 4 findet das Wesen der Seelenpflege im Sakrament und Cyprian schreibt dem Geistlichen eine übermenschliche Würde zu. Je niedriger der sittlich religiöse Stand vieler Laien geworden war, desto mehr führte ein ernsteres Heiligungsstreben über solche Kirchenwelt hinaus in anachoretische Isolirung; bald vereinigten sich dann solche Wüsteneinsiedler zu gemeinsam ascetischem Leben in Kōnobia oder abgeschlossenen Räumen, Klöstern, welche später den Städten wieder näher rückten und eine Art innere Mission trieben, durch seelsorgliche Thätigkeit das Priesteramt zu ergänzen. Unter sich selbst üben die Ordensglieder eine eifrige Seelsorge mit Ueberschätzung der Askese, welche mehr auf das Fleisch als auf den Geist wirkt, aber im Volk bewundert wird. Zulezt veräußerlicht sich die ganze Seelsorge, nimmt gesekliche und wertheilige Formen an im sacramentalen Ritus; auch die Beichte gilt allemal einzelnen Sünden, weniger dem Herzenszustand überhaupt. Ein wertheiliges, bigottes, abergläubisches Wesen legt sich über Alles; das Kirchliche wird zum Mittel einer Abfindung mit Gott, zu einer Ersatzleistung für mangelnde fromme Sittlichkeit, ja zu einer Seligkeitsaffekuranz für Unfittliche.

2. Gegen diese Ausartung erheben sich dann Diejenigen, in denen die Reformation ihre Vorläufer geehrt hat. Ein Peter Walbus, ein Wilkiffe wollen das arme Volk christlich heben. Die Reformation strebt durch den persönlichen Glauben sowohl das Verhältniß zu Gott als das Leben der Personen wieder herzustellen, so daß alles kirchliche Werth behält bloß soweit es hiezu dienen kann. Darum wird der Kirchenherrlichkeit und Hierarchie gegenüber der geistliche Kirchendienst gerade als Seelenpflege wieder in Thätigkeit gesetzt, bei Reformirten bald durch Kirchenzucht, bald durch die Macht des Staates unterstützt. Wiederum aber überwuchert bei beständig sich aufdrängendem dogmatischem Streit das eifrige polemische Interesse die Seelenpflege, so daß diese hinter das Verdienst der Rechtgläubigkeit zurücktritt. Spener erneuerte eifrig die Seelenpflege, die Herrnhuter in ihren Gemeinden führen sie durch und der Methodismus sorgt durch Klasseneintheilung für Seelsorge bei allen seinen Angehörigen, ihr Heil herbeizudrängen; in den größeren Massenkirchen aber gilt es über die Periode des Rationalismus mehr der bürgerlichen und häuslichen Rechtchaffenheit, der Aufklärung und Humanität, bis endlich, neben mancherlei für die Heiligung eifernden Secten, zuerst der Aufschwung des deutschen Befreiungskrieges, dann die Größe der sittlich ökonomischen Nothstände eine sogenannte innere Mission hervorrief, welche ohne der Kirche eingegliedert zu sein, von Vereinen aus das ökonomische Wohlthun mit Seelsorge verbindet. — Neben alle dem ist aber die pfarramtliche Seelsorge im Stillen wieder thätiger geworden und hat viel mehr gewirkt, als der Welt bekannt ist.

§ 10. Die Pastoraltheorie tritt, je klarer sie von den andern Disciplinen der praktischen Theologie unterschieden wird, desto heilsamer mit ihnen in Wechselwirkung, daher alle Zweige des geistlichen Kirchendienstes mit Recht in Ein Amt zusammengefaßt werden.

1. So mit der Theorie des Kirchenregimentes. Indem diese für das pfarramtliche Seelsorgen die Ordnungen, Verpflich-

tungen und Formen, sowie die Berechtigung darbietet, muß unsere Pastoraltheorie auf alles dieses zurückblicken und davon abhängig sein; hinwieder aber wird die seelsorgliche Erfahrung auf die Ausbildung kirchenregimentlicher Ordnungen zurückwirken.

Auch mit der erbauenden Thätigkeit im Gottesdienst sowohl der homiletischen als der liturgischen steht die pastorale, darum auch die Theorien in Wechselwirkung und gegenseitiger Ergänzung. Die Predigt nimmt pastorale Elemente auf und kann sich der Gemeinde erst wenn diese seelsorglich erkannt ist, näher anpassen; nur wendet sie sich an einzelne Klassen oder Zustände immer so, wie es für die ganze Zuhörerschaft erbaulich sein soll. Die Seelsorge hinwieder beruft sich auf die kultischen Erbauungsmittel, auch die liturgischen, und verwendet dieselben, indem sie sich der Kirchenbibel, des Gesangbuchs und der Kirchengebete bedient, ja sogar sich unterstützen läßt durch Sacramente, wenn Haustaufe und Krankencommunion üblich sind.

Vollends mit der katechetischen Thätigkeit steht die pastorale in Wechselwirkung. In jener lernt der Pastor die heranwachsende Generation kennen, welche dann in die mündige Gemeinde übergeht, und durch die Kinder kommt er in Verbindung mit den Eltern und Erziehern, so daß auf schon Bekannte die Seelsorge leichter ausgeübt wird. Umgekehrt kann erst recht katechesiren wer als Seelsorger die Bedürfnisse und Zustände der Erwachsenen kennen lernt.

2. Wegen dieses Wechseleinflusses aller Zweige des Kirchengdienstes wird in der Regel Alles Einem Amt überbunden, so daß nur ausnahmsweise einzelne Zweige je einem besonderen Amt übergeben sind. Wer nur Liturg oder nur Prediger wäre, erführe immer den Nachtheil, daß er nicht als Katechet seine Gemeindeglieder von Jugend auf und nicht als Seelsorger die Personen kennen lernend, auch die Predigt nicht den vorhandenen Bedürfnissen näher anpassen kann. Nur für große Stadtgemeinden oder einer Muttergemeinde angehängte Filialen, wo sie sich nicht in kleinere Vollgemeinden erheben lassen, wird es besondere Katecheten, be-

sondere Prediger und besondere Seelsorger geben. Die Zusammenfassung aller Zweige in Ein Amt hat große Vorzüge, so daß die Größe der Gemeinde hievon abhängig zu machen ist. Wird die Gemeinde für Einen Pfarrer zu groß, so sollte sie in zwei getheilt werden können. Die Arbeitstheilung unter verschiedene Aemter in den Urgemeinden gemäß den verschiedenen Charismata 1. Kor. 12, 28—30. Ephes. 4, 11 war eine in damaligen Verhältnissen begründete, welche später verändert werden mußte, vgl. Binet S. 3.

**§. 11. Die Pastoraltheorie als kirchendienstliche Disciplin ist erst spät neben der homiletischen, liturgischen und katechetischen hervorgebracht worden.**

1. Im biblischen Zeitalter lehrt Christus als Hirt so, daß alle Zweige des späteren Kirchendienstes unterschiedlos zusammenfielen, Predigen, Beten, Unterweisen und Seelenpflege; ob immerhin Hennicke Christus als Vorbild für die spezielle Seelsorge Leipz. 1841 darstellen konnte. Im Neuen Testament wird aber der Diener am Evangelium selten als Hirt bezeichnet, etwa Eph. 4, 11, weil das einheitliche Wirken des Herrn in einer Mehrheit von Aemtern sich fortsetzte. Darum ist das Gemeindepfarramt nicht ohne Weiteres weder der Wirksamkeit Christi, noch der Aemtermehrheit frühester Muttergemeinden entsprechend. Die Apostel bei wesentlicher Verbreitung nach Außen fangen an auch schon auf Gemeinden zu wirken, und besonders die Pastoralbriefe enthalten Anweisungen für das Wirken der Gemeindevorsteher; aber weder sind jene ersten Gemeindezustände eine unbedingte Norm für spätere Zeiten, noch war unser Pfarramt als solches schon vorhanden. Brandt das Apostolische Pastorale Stuttg. 1848 verwerthet pastorale Stoff aus der Apostelgeschichte. Reicher fließt derselbe aus den Pastoralbriefen. *Balduin brevis institutio ministrorum verbi div. ex I. Timoth. potissimum excerpta* Wittenb. 1623. Ebenso Paul Anton herausg. von Majer, Halle 1753; in seinen Pastoralssentenzen von Kirckhofer, Basel 1862 schöpft er Pasto-

rales aus den Korintherbriefen; sogar aus dem Alten Testament hat man Pastorales abgeleitet; Collin, prudentia pastoralis Jeremiana.

2. Die Kirchenväter lehren Pastorales noch nicht in besonderen Schriften, — der Pastor des Hermas ist mehr eine moralische Schrift, — sie geben es in Briefen oder in größeren Schriften mit Anderem vermischt, oder in Synodalverordnungen. Etwa des Gregor Naz. Apologeticus, des Chrysostomus de sacerdotio nähern sich einer Pastoralanweisung, die aber mit Homiletischem u. A. vermischt ist. Des Ambrosius de officiis clericorum wendet das Pastorale zur Moral. Leo M. de pastoralis cura, Gregor M. cura pastoralis geben Pastoraltheologie im weiteren Sinne als schon hierarchisches regimen, und nach ihnen werden die officia sacerdotum magisch kultische Functionen. Sogar ein S. Bernhard de moribus et officio episcoporum wendet sich besonders der Beichtpraxis zu, und Anleitungen für Beichtväter im Behandeln dieser und jener sündlichen Casus verdrängen das eigentlich Pastorale, über dessen Mangel die Vorläufer der Reformation zu klagen pflegen.

3. Die Reformation will mit der Predigt auch die Seelsorge beleben und scharft Pastoralpflichten ein in ihren Kirchenordnungen, in den Gutachten, Briefen und Reden der leitenden Männer. Dann entstehen besondere Schriften wie des Erasmus Sacerius pastorale 1558, des Nic. Hemming pastor 1566; des Conrad Porta pastorale Lutheri d. i. Unterricht von den vornehmsten Stücken zum h. Ministerium — und richtige Antwort auf wichtige Fragen von schweren Fällen — auf's Neue herausg. zu Rördlingen 1842. sammelt Luther's Aussprüche. Nach der orthodoxen Stagnation dringt ein Joh. Arndt und Valentin Andrea wieder auf seelsorgliches Wirken, Spener macht es geltend. Die Theorie folgt nach, wie in Hartmann pastorale evangelicum 1678. Franke, der es commentirt, schreibt selbst eine idea studiosi theologiae et monita pastoralia theologica 1723. Orthodoxe wie Quenstedt Ethica pastorum et instructio pastoralis 1678 bemühen

sich dann neben den Pietisten um die Pastoralanweisung. Ueber die Periode des Rationalismus gilt Aufklärung und humane Moral mehr als das Heilsleben. Nachher beginnt wieder die theologische Arbeit für wirkliche Pastoralpraxis, wovon oben schon die bedeutenderen Werke genannt sind. In freierer Manier wie in Biographien hervorragender Seelsorger gehen viele Schriften neben den Pastoraltheologien einher, wie Burt's Pastoraltheologie in Beispielen 1838, sein Spiegel edler Pfarrfrauen 1842; Heimbürger Andeutungen über die freie Seelsorge des evangelischen Geistlichen, Telle 1848. J. E. Ved Gedanken aus und nach der Schrift über h. Leben und geistl. Amt. 1859. R. Zimmermann des Amtes Würde und Bürde, Zürich 1859. Schlag der Landpfarrer. L. 1865.

§ 12. Bevor der Umfang und Begriff des pastoralen Kirchendienstes ausgemittelt ist, konnte die versuchte Theorie nur nach ungefähr erkannten Hauptaufgaben sich gliedern, bis ernstlichere Versuche sachgemäßer Eintheilung möglich wurden.

1. Daß diese Theorie, entsprechend ihrer Praxis ein bestimmtes Gebiet des Kirchendienstes sei, muß in einer erschöpfenden Eintheilung sich befähigen; sonst würde nur die Palmer'sche Bearbeitung, eine bloß neben der praktischen Theologie noch einhergehende pastorale Erörterung übrig bleiben. Was Zweig der praktischen Theologie selbst sein soll, muß seine Einheit wie seine bestimmte Vielheit haben. Die älteren Bearbeitungen begnügten sich mit irgend einem ungefähren Unterscheiden wichtigerer Punkte, eine Methode die auch manchen neueren genügt. Wir lernen aus solchen Büchern auf Hauptmaterien achten, die in keinem Fall zu übersehen sind. Dreilingii Institutiones prudentiae pastoralis, Lips. 1734, 3te Ausgabe von Küstner 1786 handelt 1. de prudentia ante muneris pastoralis susceptionem, 2. de prudentia circa ingressum s. ministerii, 3. de prudentia in ipsa muneris administratione, 4. de egressu ex munere s. So könnte in der That eine auf den geistlichen Beruf angewandte Moral sich

gliedern, nicht aber ein Zweig der praktischen Theologie; denn dieser hat doch unmittelbar nur mit der Ausübung des Amtes selbst zu thun und kann erst von dieser aus Weiteres mittelbar herbeiziehen. Diese Eintheilung ist aber sehr oft versucht worden. Hartmann im *pastorale evang. de pastoris* 1. *persona*, 2. *vita*, 3. *officio*, 4. *fortuna*. Noch Röstler unterscheidet „die Klugheit 1. beim Eintritt in das Amt, 2. bei der Verwaltung des Amtes, 3. beim Austritt.“ Was so Vielen sich aufgenöthigt hat, wird irgendwie berechtigt sein; nur kann was vor Antritt des Amtes fällt, nicht als Theil der Amtsausübung behandelt werden.

2. Seit man eine bestimmtere Eintheilung im Gegenstande selbst zu erkennen sucht, sind mannigfaltige Methoden nebeneinander aufgetreten. Die Einen suchen den Theilungsgrund im Object, auf welches die in sich selbst uneingetheilt bleibende pastorale Thätigkeit sich richtet. So Haas: 1. Seelsorge gerichtet auf das Ganze der Gemeinde, wobei sogar auf ihren ökonomischen Zustand, 2. auf Theile, welche in elf sehr ungefähr zerlegt werden. Binet S. 205 redet von dreifachem Gegenstand, Sorge für die materiellen, moralischen und spirituellen Interessen. Hüffel's Eintheilung in allgemeine und besondere Seelsorge findet sich fortgebildet bei Hagenbach: 1. Das Verhältniß des Pastors zum Gemeindeganzen, 2. zu den Familien, 3. zu den Individuen. — Auch in diesen Unterscheidungen, die sich Vielen empfohlen haben, wird etwas Berechtigtes vorliegen; nur fällt uns das Einwirken auf's Gemeindeganze, wenn ein geistliches, bloß in's gottesdienstliche Wirken, wenn ein sonstiges dann gar nicht in den geistlichen Kirchendienst, da es ob von einem Geistlichen oder von einem sogenannten Laien ausgehend dasselbe sein wird und die theoretische Leitung ganz anderswo als in der Theologie suchen müßte. Darum berichtigt es schon Gräffe, der übrigens aus unserem Pastoralgebiete drei besondere Disciplinen macht, nämlich 1. Seelsorge, 2. Administration der Pfarr- und Kirchengüter, 3. Verhalten des Predigers in besonderen Verhältnissen oder Pastoralflugheit, und Kaiser, der 1. Diagnostik, 2. Therapeutik, 3. Zucht unterscheidet, indem er einseitig alle Seelsorge nur

für Krankhaftes bestimmt denkt. Dieser Mangel ist vermieden bei Gräffe, indem die Seelsorge, d. i. die moralische Aufsicht und Leitung der Gemeinde bestehe in gewissenhafter und kluger Benutzung aller vom Amt dargebotenen Hilfsmittel, die einzelnen Gemeindeglieder zu belehren, zu bessern, zu beruhigen, a. Gesunde, b. Kranke.

Andere, denen das Theilen des Objectes wenigstens zur Haupteintheilung nicht genügt, suchen diese im Subject, d. h. in der auszuübenden Thätigkeit selbst, was besondere Beachtung verdient. Danz, der zwar eine Pfarramtsverwaltung, welche von den äußern Umständen, Verhältnissen und Bedingungen des pfarramtlichen Berufslebens handle, neben der Seelsorge vorschlägt, damit er die letztere rein fassen könne als Einwirkung auf die Glieder der Gemeinde im Einzelnen, daher sie spezielle Seelsorge heiße, unterscheidet in dieser das Nachholen und das Steigern, ferner das Kenntnißnehmen im Umgange mit den Subjecten und die Anwendung der Mittel. — Auch Köster unterscheidet für die Seelsorge 1. Aufsicht, 2. Behandlung, 3. Zucht. Weniger taugt seine Haupteintheilung der Pastoraltheologie in Weisheit und Klugheit, d. h. innere und äußere Pflichten. — Bei Erhard ist die Seelsorge als Pflege des wiedergeborenen Lebens, daß sich Einer zur christlichen Persönlichkeit entfalte, 1. positiv begießend, 2. negativ verhütend; nur sei der metamorphotischen Thätigkeit immer noch metanoetische vorauszuschicken. — Otto, indem er die so beachtenswerthe aufsehende Seelsorge verkennet und abweist, weil sie bloß Bedingung des Einwirkens sei, handelt 1. vom Begriff der Seelsorge, 2. von ihrer Ausübung, die dann objectiv getheilt wird in Bezug a. auf Einsicht, b. auf's Verhalten, c. auf's Gefühlsleben.

3. Daß keine hergehörige Materie übersehen werde, führen wir noch die zwar nur ungefähren, aber erschöpfenden Aufzählungen an, welche Harms und Palmer darbieten.

Harms, wie es freieren Reden zukommt, schildert „das Pastoralgebiet als ungemessen, unvermessen, unaufgetheilt (indem auch Nichtpastoren Seelen retten dürfen). Ein allgemeiner Begriff,



Princip sei unnöthig, man könne das Leben nicht beim Tode suchen; indeß werde man auch nicht blind herumtappen. Man müsse 1) zu Denen gehen, die nicht zu uns kommen bald wegen räumlicher Entfernung von der Kirche, wegen Armuth, Arbeitsüberbürdung, Verachtung des Wortes, bald wegen dogmatischer Entfernung, wenn sie einen anderen Glauben haben, bald aus psychopathischen Hemmungen, Blödsinn, Schwermuth, bald aus intellectuellen, sie stehen zu niedrig, zu hoch, aus ästhetischen, das Kirchengebäude, des Predigers Neukeres, der Gesang — spricht sie nicht an; aus socialer Mißstimmung, sie sind mit dem Prediger gespannt, bleiben weg um Menschen zu gefallen; 2. auch wo sie kommen, ist noch Manches zu thun. 3. Schulwesen. 4. Armenwesen. 5. Pfarrökonomie, Baurisse, Pachtcontracte, wie viel Alesamen in einen Morgen Landes gehöre. 6. Kirchenregimentliches. Und bei alledem läßt die praktische Theologie den Pfarrer noch nicht gehen, in durchaus allen Verhältnissen geht sie ihm zur Seite.“ — Ein Begriff des Pastoralen würde doch nichts schaden, noch das Leben ertöden, wohl aber verhüten, daß man in Dinge hinaus geräth, welche so durchaus unpastoral sind, daß Jeder, sei er Pastor oder nicht, wenn er darüber belehrt werden will, sich zu andern Wissenschaften hinwenden muß.

Palmer in seiner außerhalb der praktischen Theologie gesuchten Pastoraltheologie gibt „1. wie der Geistliche seinen Beruf persönlich aufzufassen habe, 2. welche persönlichen Eigenschaften der Beruf verlange, 3. die Pastoralarbeit selbst, Eintritt in's Amt, Wirken auf die Gemeinden und Einzelnen in normirter und freier Weise, Pastorales an der Kultus- und Disciplinarwirksamkeit, Sorge für's Kirchengut, freie besondere Andachtsversammlungen, Verhalten zu Staat, Schule und jedem Einzelnen, Hausbesuche, Kirchenbücher, Jugend, Ehen, Arme, Kranke, Gefangene, Convertiten, Sekten, Politisches. Durch diese Uebersichten wird das Bedeutende des Pastoralgebietes in's Licht gestellt, so daß wir von dem, was wirklich pastoral ist, nichts außer Acht lassen.

§ 13. Die zu gliedernde Pastoraltheorie ist vorerst bestimmt als die Lehre von der pfarramtlichen Seelsorge zu definiren, damit man genau erkenne, was man gliedern will.

1. Die Pastoraltheologie ist die Theorie von der pfarramtlichen Seelsorge oder geistlichen Einwirkung auf die einzelnen Glieder und Theile der Gemeinde. Sie umfaßt also alles kirchendienstliche, was der Pfarrer als solcher außer dem gottesdienstlichen und katechetischen Gebiete an den ihm zugewiesenen Seelen zu wirken hat. Diese Definition erschöpft Alles, was pastoral sein kann, sowohl die sogenannten geschäftlichen Beziehungen zu den Gemeindegliedern, das am meisten kirchenregimentlich Normirte, bestimmt Vorgeschriebene und Bindende, als auch das dem freieren Pflichtgefühl Zugemuthete, welches auf die christliche Moral zurückgeht. In der Ausführung unserer Disciplin muß sich zeigen, ob sie dieses Alles erreiche, und nicht doch noch eine Art Pfarramtsverwaltungskunde neben ihr nöthig sei. Wird dieser Begriff der Pastoraltheorie festgestellt, so ist weiter nöthig, sich Rechenschaft zu geben über die Idee von der Eintheilung einer praktischen Disciplin; denn wer von einem „System der Pastoraltheologie“ redet, begeht denselben Uebertreibungsfehler, wie wenn er von einem System der Rhetorik, der Homiletik oder Liturgik oder Katechetik reden wollte. Daß solcher Uebertreibung gegenüber ein Harms lieber auf Begriff und Princip überall verzichten will, ist begreiflich, da jede Einseitigkeit die entgegengesetzte hervorruft. Mit seinem Verzichten auf Bestimmtheit und Einheit des Pastoralgebietes hangen aber die fremdartigen Gegenstände zusammen, welche Harms mit hereinzieht.

2. Schon im Schriftchen „über Begriff und Eintheilung der prakt. Theol.“ Leipz. 1836 ist S. 34 für den Kirchendienst die Unterscheidung einer mehr gebundenen und einer mehr freien Seite hervorgehoben worden, wodurch im kultischen Kirchendienst der liturgische und der homiletische sich sondern, dann S. 42 vom gleichen Theilungsgrund aus in der Seelsorge eine gebundene und eine freier auszuübende unterschieden. — Später ist vom Verfasser „die wissenschaftliche Constructionswiese der Pastoraltheologie oder

Theorie der Seelsorge“ in den Theol. Studien und Kritiken 1838 versucht worden mittelst der Eintheilung in das gebundene und freiere, indem ersteres die geschäftliche, letzteres die geistliche Thätigkeit charakterisirt. Jeder von beiden Theilen zerfalle dann weiter in aufsehende und behandelnde Seelsorge, was Alles an den einzelnen Hauptstücken wie Bücherführung, Hausbesuche u. s. w. nachgewiesen wurde. In der Homiletik Leipz. 1848 endlich wird diese Eintheilung der praktischen Theologie genauer begründet § 18 f. — Seither hat der Verfasser in wiederholten Vorlesungen über Pastoraltheologie diese Eintheilung derselben berichtigt von der Einsicht aus, daß hier doch nicht wie im öffentlichen Gottesdienst das Gebundene und das Freie die Haupttheilung werden kann, sondern in der speziellen Seelsorge andere Hauptmomente vorhanden sind, denen jener allerdings auch hier vorhandene Gegensatz sich unterordnet. Auch Andere haben übrigens den Unterschied des Gebundenen und Freien im Pastoralgebiet stark hervorgehoben; vorerst Diejenigen, welche geradezu zwei Disciplinen daraus machen wollten, die geschäftliche Pfarramtsverwaltung und die freie Seelsorge, dann wieder Andere, wie Heimbürger, welcher die Seelsorge in gebundene und freie eintheilt, dabei aber freilich meint, die letztere lasse sich mehr nur andeuten als ausführlich bestimmen.

**§ 14. Im pastoralen Kirchendienst machen sich drei Hauptsachen geltend, welche irgendwie allen Pastoraltheorien vorgeschwebt haben, die hütende Aufsicht, als erkennende Seelsorge, sodann das directe Einwirken als behandelnde Seelsorge, endlich das Einwirken unseres sittlichen Lebens auf die Gemeindengenossen als pastorale Moral.**

1. Am wenigsten hervorgearbeitet ist das erste Hauptstück, welches nur einzelne Neuere hervorheben, ohne es ausführen zu können. Den Meisten schien unser Gebiet ein zweitheiliges zu sein, so daß theils die Ausübung der Seelsorge gelehrt wurde, theils das hiefür nöthige moralische Leben des Seelsorgers; die zum Pflegen der Seelen mit gehörige hütende Aufsicht wird meist nicht beachtet,

und Otto 1. S. 414 weist sie aus der Theorie der Seelsorge hinaus, weil sie nur Bedingung erfolgreichen Einwirkens sei, letzteres allein aber Seelsorge. Dagegen erinnern wir, daß das Kennen und Beachten der Personen mit zur Pastorirung selbst gehört und keineswegs nur eine außerhalb liegende Bedingung ist. Schenkt die Theorie diesem allerersten Bestandtheil des Seelsorgeübens die gehörige Aufmerksamkeit, so wird diese Aufgabe nach Umfang und Bedeutung als ein Haupttheil sich geltend machen. Liegt doch im Bilde des Hirten ganz wesentlich das Kennen und Hüten der Heerde, das Aufmerken auf die einzelnen Schafe in ihrem Verhältniß zur ganzen Heerde, was um so weniger übersehen bleiben darf, da von dieser Aufsicht, Episcopie der Name des Episcopus entstanden ist, den geistlichen Gemeindefeiler zu bezeichnen. Auch hat das Kirchenregiment dem Pfarrer die nöthigen Grundlagen für dieses aufsehende Erkennen aller Gemeindeglieder als Recht und Pflicht angewiesen, so daß dieses kirchlich Gebundene und Bindende durch zugemuthetes freies Pflichtgefühl ergänzt werden soll.

2. Erst auf erworbene Kenntniß der Personen und ihrer Bedürfnisse hin kann die handelnd einwirkende Seelsorge gedeihen, welche im zweiten Haupttheil zu betrachten ist, wie Köster sagt S. 108: „zuvörderst müsse man den religiösen Gesundheitszustand der Gemeindeglieder sorgfältig erforschen, um darnach zu handeln, das Gesunde zu erhalten, das Kranke zu heilen, das Unheilbare abzusondern.“ Hier wird sich nun der Unterschied des an bestimmte Normen Gebundenen und des dem persönlichen Pflichtgefühl und Takt Ueberlassenen wieder nachweisen lassen. Dieser Theil der Pastoraltheorie ist oft als das Ganze betrachtet, jedenfalls am fleißigsten bearbeitet worden.

3. Da die pastorale Erkenntniß der Personen und Zustände sowol als das pastorale Einwirken nur im Lebensverkehr zu gewinnen ist, so hat man immer als eine pastorale Hauptlehre Regeln und Grundsätze für Leben und Wandel des Pastors aufgestellt, ohne Zweifel weil der hievon ausgehende Eindruck auf die Gemeindeglieder so wirksam ist wie das directe Einwirken in be-

stimmten seelsorglichen Einzelhandlungen, so daß die pastorale Moral, das gute Beispiel eine von selbst wirksame Seelsorge genannt werden kann. War es fehlerhaft, die ganze Pastoraltheorie als pastorale Moral, vollends nur vom Gesichtspunkte der Klugheit aus zu entwerfen, wie Otto 1. S. 411 will, so ist doch das Wegschieben dieses Haupttheils nicht minder fehlerhaft, daher denn sein neuestes Werk über die praktische Theologie (Otto 1. S. 423) es doch nicht durchführen kann, sondern „Besonnenheit des Verhaltens vom Seelsorger verlangt, welche die Annahme und Aneignung der seelsorglichen Zusprache sichert.“ Nur muß gezeigt werden, daß diese Moral gerade in die Pastoraltheorie gehöre, sodann wie sie zu deren anderen Haupttheilen sich verhalte, damit sie nicht bloß äußerlich angefügt werde. Was das Erstere betrifft, so genügt es nicht, zu sagen, weil die direct handelnde Seelsorge je nach dem Wandel des Pfarrers leichter oder schwerer Eingang finde, so gehöre darum eine solche Moral in die Theorie der Seelsorge; denn offenbar würde sie aus demselben Grunde auch in die Homiletik und Katechetik, ja sogar in die Liturgik zu ordnen sein; auch die Predigt und Katechese, ja die liturgische Erbauung des sittlich geachteten Pfarrers wird leichter Eingang finden, als die des verwerflich wandelnden. Die so begründete Moral für den Pfarrer würde darum neben sämtliche Disciplinen des Kirchendienstes als eine besondere Disciplin hinzustellen sein. Sie hat sich aber doch immer im Pastoralgebiet gehalten aus dem ganz anderen Grunde, weil der Lebenswandel weder im cultischen noch im katechetischen Functioniren vor sich geht, sondern draußen im geselligen Leben, wo der Pfarrer als Seelsorger wirkt. Da ist die Sphäre, wo er mit den Gemeindegliedern sich berührt und verkehrt. Darum wird zunächst seine seelsorgliche Wirksamkeit von seinem Wandel begünstigt oder gehemmt, erst hiervon abhängig auch seine anderen Functionen. Fällt nun was pastorale Moral ist, ins Gebiet der Pastoraltheorie und zwar nicht als eine bloß außerhalb liegende Bedingung, sondern als Bestandtheil des seelsorglichen Wirkens selbst, so wird noch ihre Stellung in dieser zu bestimmen sein, ihr Verhältniß zu den andern Hauptstücken der Pastoraltheorie, was richtig vollzogen für

diese Moral einen viel pastoraleren Ausgangspunkt als nur den der Klugheit begründet. Ohne Zweifel muß in der Theorie der Seelsorge die Moral des Pastors nach ihrem Einfluß auf die seelsorgliche Wirksamkeit verwerthet, als mittelbare Seelsorge, als nothwendig zur unmittelbar seelsorglichen Thätigkeit mitwirkend betrachtet werden. Darum ist diese Moral im Interesse gedeihlicher Seelsorge zu lehren, wie nemlich das sittliche Leben des Pfarrers sich gestalten solle, damit es einerseits die Empfänglichkeit der Gemeindeglieder zunächst für seine seelsorgliche Thätigkeit, andererseits aber die seelsorgliche Kraft und Frische des Pfarrers erhöhe. So lange man nur das Erstere ins Auge faßt, geräth man leicht in eine bedenklich einseitige Klugheitsmoral; das Zweite, vollkommen gleich berechtigt, leider aber noch in keiner Pastoraltheologie wirklich erkannt und geltend gemacht, schützt uns vor einer Klugheitsmoral, die sehr leicht in Unmoral, in Scheinheiligkeit ausartet. Wir sollen nicht bloß wandeln und leben aus Rücksicht auf's Urtheil der Gemeinde, die ja auch verkehrte Rigorosität vom Pfarrermangel erwarten könnte; wir sollen vor Allem dem eigenen Gewissen genügen, somit nicht der Gemeinde und den Schwachgläubigen zu lieb die Starkgläubigkeit des Gewissens verläugnen. Wir sollen so wandeln, daß unsere eigene pastorale Kraft dadurch gehoben wird, was nicht minder der Gemeinde zu gut kommt. So behandelt wird die pastorale Moral aus einem bloßen Anhängsel ein wesentlicher Bestandtheil der Pastoraltheologie.

Unsere Pastoraltheorie wird also drei Haupttheile enthalten, 1. die aufsehende, erkennende Seelsorge, 2. die direct einwirkende, handelnde, 3. die durch den Wandel des Geistlichen immer fortgehende Einwirkung auf die Gemeindeglieder. Nitzsch Prakt. Theol. Th. III. 1. S. 70 gibt § 440 die sehr zutreffende Definition, „eigenthümliche Pflege der Seelen oder spezielle Seelsorge sei die amtliche Thätigkeit, — welche der Erhaltung, Vervollkommnung, Herstellung des geistlichen Lebens wegen auf das einzelne Gemeindeglied gerichtet ist, folglich nach den eigenthümlichen persönlichen Zuständen und Bedürfnissen bemessen sein und am meisten vom ganzen persönlichen Eindrucke des Seelsorgers unterstützt wer-

den muß.“ Eben aus diesem Begriff der Seelsorge geht aber hervor, daß sie 1. diese persönlichen Bedürfnisse der Einzelnen zu erkennen, 2. sie zu befriedigen und 3. alles durch die eigene persönliche Würdigkeit des Pastors zu unterstützen hat. Denn (Nißch S. 137) das seelsorgliche Reden ist von der ethischen Art des ganzen persönlichen Erscheinens und Thuns in seiner Wirkung so wenig zu trennen, daß auch dieses pastoral sein soll.

---

## Erster Theil.

### Die aufsehende Seelsorge.

---

§ 15. Allem pastoralen Handeln geht das pastorale Erkennen voraus, die Aufsicht und Kenntniß der Gemeindeglieder, ihrer sittlich religiösen Zustände und Bedürfnisse sowie der einzelnen Fälle, welche eine besondere Einwirkung erheischen.

1. Das Hüten der Herde kann vom Hirten geleistet werden nur wenn er sie kennt, die Einzelnen mit Namen nennt, ihr Alter, ihre Bedürfnisse und Zustände gegenwärtig hat und weiß, wo jeder des Hirten bedarf. Diese Erkenntniß ist so sehr nicht nur eine vorausgehende Grundbedingung, sondern der wirkliche Beginn unserer seelsorglichen Thätigkeit selbst, daß daher früh schon die Gemeindevorsteher Episkopoi, Aufseher, Hüter genannt worden sind, gleichsam die Pflichtbezeichnung der Presbyteroi, Aeltesten, Leiter und Vorsteher. Wenn später nur die Oberleiter, die hierarchischen Spitzen den Namen Bischöfe behielten, so verlangte die Reformation diesen Namen für jeden Gemeindepfarrer zurück, da sowol Luther als Zwingli jeden Pfarrer wieder Bischof nennen will. So wichtig dieses theilnehmende Erkennen für jede Christengemeinde sein muß, darf es doch als pastorales nur dem geistlichen Leben, der Person als Christ und Gemeindeglied sich zuwenden, Anderem hingegen nur soweit dieses auf's Erstere Einfluß übt. Gräffe II. 7. ist in falsche Ausdehnung gerathen, wenn er vom „Beobachten der Gemeinde redet auch in geographischer, klimatischer, historischer, politischer, ökonomischer, diätetischer Hinsicht;“ — als



ob man eine Gemeinde-Topographie auszuarbeiten hätte, was immerhin hie und da ein Pfarrer aus persönlicher Liebhaberei mit Nutzen thun mag. Als Seelsorger hat man die Gemeinde in ihren Familien und Einzelnen zu kennen nach ihrem christlichen Lebenszustand, auf welchen allerdings viele von jenen äußeren Dingen Einfluß üben und in so weit zu beachten sind. Der Pastor soll aber nicht die Hauptsache nebenauss stellen und sein Interesse auf Dasjenige lenken, was dem Staatsbeamteten wichtig ist, Oekonomisches, Diätetisches, Polizeiliches u. s. w.

2. Was die Grundbedingung alles Einwirkens ist und demselben nicht bloß vorausgeht sondern es bis zu seinem Ziel begleitet, das wird darum in der Grundlage schon vom Kirchenregiment vorgeschrieben, und angeordnet, daß zunächst der Pastor die kirchliche Buchführung genau besorge, ob diese nun zugleich als civilgültig vom Staate recipirt sei oder nicht; denn auch wo dieser die Civilstandsregister durch bürgerliche Beamtete führen läßt, muß eine kirchliche Bücherführung fortbestehen, ein Tauf- und Geburtsregister, ein Confirmandenrodel, ein Trauungs- und Eheregister, ein Register der Gestorbenen und Bestatteten. Trennt sich diese kirchliche Buchführung von der civilen, so wird sie um so leichter als eine pastorale Arbeit, als zur Seelsorge gehörig erkannt, indem sie das Mittel ist, dem Pfarrer alle Gemeindeglieder mit ihren Familienverhältnissen bekannt zu machen. — Ferner werden Hausbesuche angeordnet, die Personen in ihrer Häuslichkeit zu sehen. Sodann die Pflicht, Audienzen zu ertheilen, den Gemeindegliedern Zutritt zum Pfarrer zu sichern, und diesem das Recht, sie in besonderen Fällen vorzubehscheiden. Neben diesen förmlicheren Mitteln aufsehender Seelsorge wird es freier zugemuthete geben, die so weit pastoral bleiben, als amtlicher Charakter mitgeht; denn was wir ohne solchen thun würden, wäre nicht Gegenstand der Pastoralthologie sondern der christlichen Moral, wie sie für Geistliche und Laien dieselbe ist.

3. Otto, der alles Dieses aus der Theorie der Seelsorge wegweisen will, weil es nicht Seelsorge sei, sondern nur eine Bedingung für dieselbe, kann doch nicht umhin, S. 422 von der Be-

urtheilung der geistlichen Zustände zu reden, welche ein Erkennen und Erforschen dieser Zustände voraussetzen. Der Einzelne müsse in seiner Besonderheit aufgefaßt werden. S. 423. Der Seelsorger habe nicht nur die seiner Bedürftigen zu sich herankommen zu lassen, er müsse sie auch suchen, ihnen nachgehen, sich anbieten. Bei wem, wann und wie dieß zu geschehen habe, müsse er besonnen und mit Umsicht beurtheilen. Dann S. 424 wird von Benutzung der schicklichen Gelegenheiten, von den Aufforderungen zur hirtenamtlichen Zusprache doch auch gehandelt. Wir halten daher fest daran, daß auch das Kennenlernen der Gemeindeglieder, auch das Notiren ihres Daseins, auch die Verrichtungen, welche uns dieses leisten, seelsorgliche Bethätigung seien und hieher gehören. Wer das übersieht, wird leicht mit Unwillen Geschäfte wie die Buchführung verrichten, weil er sie für ein bloßes Außenwerk hält, das dem geistlichen Beruf fremdartig und wo möglich dem Küster zu überlassen sei. Bleibt uns also diese aufsehende Seelsorge stehen, so fragt sich, wie dieselbe in eine Gliederung sich unterscheidender Theile zu bringen sei. Das Einfachste scheint nun, den Unterschied des kirchenregimentlich Gebundenen und des moralisch zugemutheten Freieren hier anzuwenden, indem wir mit Demjenigen beginnen, was kirchenregimentlich am bestimmtesten normirt wird und zu dem freieren fortschreiten. Eine Reihe von Hauptmitteln wird die aufsehende Seelsorge erschöpfen.

## 1. Die kirchliche Buchführung.

§ 16. Das erste Geschäft aufsehender Seelsorge ist eine genaue Buchführung, von welcher alle Glieder der Gemeinde vollständig verzeichnet werden.

1. In gut geordneter Kirche gilt die Buchführung für so wichtig, daß das Kirchenregiment dieselbe mit scharfer Genauigkeit vorzuschreiben pflegt, die Formen bestimmt anweist und für controlirende Visitation sorgt. In der Pastoraltheologie hat man sie aber so wenig als ein integrirendes Stück seelsorglicher Thätigkeit

verstanden, daß nebenher eine Anleitung zur Bücherführung sich versuchen mußte, wie Bohnenberger Anleitung zu einer guten Einrichtung der Seelenregister und Kirchenbücher, Hildburgh. 1794; Journal für Prediger Bd. 27. S. 46 f. Hoffmann Hülfsmittel zur pfarramtlichen Geschäftsführung in Bezug auf Familienbuch u. s. w. Friedberg 1854. Diese Buchführung ist um so genauer formulirt vorgegeschrieben, wo sie zugleich als Civil-Buchführung gilt und darum die staatlichen Behörden an ihrer Normirung sich betheiligen. Ob die Kirchenbücher diese civile Geltung haben und ihnen wie den Auszügen aus denselben *fides publica* zukomme, hängt ab vom Verhältnisse einer Kirche zum Staat. Da aber alle Buchführung zuerst von der Kirche ausgegangen ist für ihre Zwecke, und erst später der Staat auch für seine Zwecke sie zu benutzen anfang: so ist das Anordnen besonderer Civilstands-Verzeichnisse erst in neuerer Zeit nöthig erachtet worden, weniger weil der Staat den Kirchenbüchern nicht trauen könnte, als weil die Landeskirchen nicht mehr die ganze Staatsbevölkerung umfassen und mit ihr zusammenfallen. Seit fast in jedem Lande verschiedene Confessionen und religiöse Genossenschaften vorkommen, ließ sich nur einer privilegirten Kirche zumuthen, daß sie als die Mehrheit des Volkes umfassend in ihren Kirchenbüchern fortfahre alle Einwohner, auch die Minderheiten, welche von ihr getrennt sind, zu notiren, damit ihre Bücher für civile Zwecke ausreichen. Da aber die nicht zur Landeskirche gehörigen Minderheiten beträchtlicher geworden sind, drängt sich die rein civile Buchführung auf und muß bei immer zunehmender confessioneller Mischung der Bevölkerung immer allgemeiner aufkommen. Beschleunigt wird diese unvermeidliche Aenderung noch durch das hierarchische Wesen der römisch-katholischen Kirche, welche mit ihrer Buchführung Bedingungen verknüpfen will, die der Staat nicht zulassen kann; wenn sie nur solche Ehen einträgt, welche den hierarchischen Forderungen genügt haben, wenn sie nur denen das kirchliche Begräbniß gewährt, die ihren Kirchenpflichten genug thun. Da solche Uebergriffe mit der kirchlichen Buchführung zusammenhangen, so beeilen sich die Staaten um so mehr, eine rein civile Buchführung einzuführen. Diese könnte immerhin für einmal noch Pfarrern

übergeben werden, so lange nicht in jedem Dorfe hiefür geeignete andere Personen zu finden sind, sucht aber nach und nach gänzlich in civile Hände zu gelangen. Auch wäre dieses Geschäft für den Pfarrer allzu fremdartig, je mehr die Zahl der nicht zu seiner Confession und kirchlichen Gemeinde Gehörenden wächst. Als evangelischer Pfarrer hat er Anderes zu thun, als Juden, Sectirer, Katholiken zu verzeichnen, ihre Kinder, Ehen und Sterbenden zu registriren. Die Aenderung liegt daher im kirchlichen Interesse wie im staatlichen. Unstreitig aber sind die von Pfarrern geführten Bücher treu und zufriedenstellend geführt worden, waren auch in stehender Amtswohnung sorgsam zu schützen und zu sichern, was für die civile Buchführung, soll sie in jeder Gemeinde localisirt bleiben, um so schwerer sein muß, je mehr der Beauftragte in Privatwohnungen hin und her zieht. Und doch ist gerade für die civile Bedeutung der Bücher ihr Verbrennen oder Abhandenkommen ein verderbliches Unglück, weil das genaue Alter der Personen, welches für ihr Mündigwerden, Militärpflichtigwerden gekannt sein muß, sowie die Verwandtschafts- und Erbverhältnisse, wenn streitig, nur aus den Büchern erweisbar sind.

2. Gegenwärtig hat die Pastoraltheorie beides zu berücksichtigen, sowol die kirchliche Buchführung, welche nur noch kirchliche Bedeutung hat, als auch diejenige, welche zugleich als civile gilt, was in Landeskirchen, die noch alle Einwohner bis auf einen kleinen Bruchtheil umfassen würden, die einfachere und sicherere Form ist. In beiden Fällen ist die Frage, wie die Bücher einzurichten seien, nicht eine pastorale sondern eine kirchenregimentliche, weil Namens der Kirche genau dieselbe Büchereinrichtung durch's ganze Land durchgeführt werden muß, so daß am zweckmäßigsten die Bogen linirt, paginirt und mit Columnenüberschriften versehen ganz gleich an jede Gemeinde dargereicht werden. Es werden mehrere Bücher nebeneinander zu führen sein, eines für die Geburten und Taufen, eines das die Jugend verzeichnet, deren Eintritt in die Schule, Unterweisung, Confirmandenunterricht zeitlich controlirt, eines das die Ehen, Verlöbniße, Trauungen, Ehescheidungen auführt, endlich eines für die Gestorbenen und Bestatteten. Auch ein

sogenanntes Familienbuch kommt vor, in welchem jede Familie mit all ihren Gliedern übersichtlich zusammengestellt wird. Der Pastor hat einfach das in seiner Kirche Eingeführte genau fortzusetzen, d. h. vollständig, correct und deutlich geschrieben, sowohl die Bücher selbst als die beigegebenen alphabetischen Register.

**§ 17. Die kirchliche Buchführung sichert dem Pastor die Notiz aller Gemeindeglieder und gibt ihm Gelegenheit die Einzelnen gerade bei wichtigeren Erlebnissen zu sehen.**

1. Daß die Bücher sehr wichtig sind auch in civiler Hinsicht, wo sie noch hiefür gelten, geht uns hier weniger an. Man weiß, daß genaue Vermerkung des Geburtstages und des Todestages nöthig ist für Bestimmung des Eintritts in die Schule, in den Militärdienst, in die Volljährigkeit, ja auch bei Erbschaftsrecht unentbehrlich sein kann, wo z. B., wenn ein Vater sein Kind, nicht aber seine Gattin erbt, wenn beide im Wochenbett sterben, bekannt sein muß, ob Mutter oder Kind früher gestorben sei, weil im ersteren Fall die Mutter noch vom überlebenden Kinde beerbt wird und der Vater dann das sterbende Kind erbt, im andern Fall aber das Muttervermögen an die Blutsverwandten der Mutter fällt. Sodann gibt es Schulordnungen, welche genau verlangen, daß jährlich alle die Kinder eintreten, welche an einem bestimmten Kalendertag das sechste oder sonst ein bestimmtes Jahr zurückgelegt haben, somit wer auch nur einen Tag später geboren ist, noch ein Jahr die Schule nicht besuchen darf u. a. m. Aus dieser civilen Wichtigkeit folgt aber nicht, wie Danz § 330 will, „daß darum der Geistliche die dem Staat so wichtige Buchführung, wo sie in andere Hände gelegt ist, durch genaue Aufsicht überwachen soll;“ der Civilstandsbeamtete würde sich diese pastorliche Beaufsichtigung mit Recht verbeten und auf das Controlirtsein durch staatliche Behörden sich berufen. Wol aber muß die kirchliche Bedeutung der Buchführung den Pastor zur genauesten Sorgfalt antreiben. Er muß vollständige Treue, gute Ordnung, Uebersichtlichkeit behufs leichten Nachschlagens wünschen, die Bücher vor Feuersgefahr oder

sonstigem Schaden möglichst schützen, wie denn z. B. im Canton Zürich, wo die Kirchenbücher diesen Augenblick noch civil gelten, besondere Archivschränke eingerichtet sind, die bei Feuerzgefahr leicht weggebracht werden können. Die pastorale Bedeutung der Kirchenbücher ist die sehr erhebliche, daß dem Pastor durch seine Bücher alle Gemeindeglieder mit Namen, Alter, Familienverhältniß bekannt werden, und daß er mit den Personen in Beziehung komme gerade bei ihren bedeutenderen Erlebnissen. Darum muß die kirchliche Buchführung fortbestehen, auch wo die civile besteht. Die erstere hat dann nur noch die zu dieser Kirche und Kirchengemeinde gehörenden Personen zu umfassen. „Ein Hirt ruft seine Schafe mit Namen und sie kennen seine Stimme.“ Joh. 10, 3. 4. Ein Pastor muß alle ihm angewiesenen Gemeindeglieder verzeichnet haben.

2. Die pastorale seelsorgliche Bedeutung tritt hervor, wenn wir die Bücher im Einzelnen uns vergegenwärtigen.

a. Das Tauf- und Geburtsbuch. Die ältesten Bücher, nicht lange vor der Reformation hie und da nachweislich, waren nur Verzeichnisse der Getauften, den Täufling, Tauftag, die Eltern und Taufzeugen bezeichnend; nicht auch den Geburtstag, da sehr bald nach der Geburt die Taufe ertheilt wurde. Erst nach der Reformation, die das civil Staatliche als Gottesordnung gerne befördert, wurde auch der Geburtstag angemerkt. Das Führen dieses Buches, freilich schon die Taufinstitution selbst macht nicht nur das Vorhandensein aller Geborenen officiell bekannt; es gibt dem Pastor Gelegenheit, den Vater zu sehen und was die Taufsiturgie Allen gleich vorführt, seelsorglich auf den besonderen Fall anzuwenden, auch für immer die Pathen zu kennen, welche später für das Fortkommen und die Erziehung des Kindes können in Anspruch genommen werden. Er erfährt auch, ob die Nothtaufe noch gesucht werde, sieht deren Gegentheil, das Aufschieben der Taufe, lernt libertinistische oder sectirerische Verschmähung der Taufe kennen und kann ihr begegnen; ja er sieht aus den beliebteren Taufnamen, ob der Geschmack an biblischen, bei rigorös Reformirten etwa exquisit

alttestamentlichen, ob an noch vom Katholicismus herkommen- den Heiligennamen, ob an altnationalen, urdeutschen, ob an Namen politischer Sympathien, ob an Namen, die aus Romanen geschöpft sind, in der Gemeinde verbreitet sei. Er beachtet auch, wie weit das Patheninstitut leere Form geworden, oder noch ein heilsames Pietätsverhältniß geblieben sei. Kurz das Taufbuch ist ein sehr fruchtbares Mittel, seine rechte Führung ein Bethätigen von aufsehender Seelsorge.

- b. Der Unterweisungs- und Confirmandenrodel. Auch dieses Buch hat civile Bedeutung gehabt und in manchem Lande sie jetzt noch, wenn zur Verehelichung, Mündigerklärung, Niederlassung die Civilbehörde wie den Tauffchein so die Bescheinigung des Confirmirtseins verlangt. Auch hievon abgesehen muß der Pfarrer die unterweisungspflichtigen Kinder verzeichnen, damit keines ohne den kirchlichen Unterricht aufwache; dann ebenso die zum Confirmandenunterricht reifen, und endlich sind die Confirmirten einzutragen, welche durch ihre Confirmation kirchlich mündig geworden, zum h. Abendmahl admittirt sind. Alle diese buchführenden Verrichtungen fallen nicht ins catechetische sondern ins pastorale Handeln. Sie geben dem Pastor Gelegenheit den Eltern der seinen Unterricht besuchenden Kinder nahe zu treten und ihren erziehenden Einfluß kennen zu lernen.
- c. Das Trauungs- und Ehebuch. Wo die Kirchenbücher zugleich civil gelten, wird das Geschäft viel complicirter sein als wo es nur Kirchenbuch geworden ist. Schon die kirchliche Promulgation, wann und wo sie stattgefunden, dann die Copulationsbewilligung der zuständigen Behörde, endlich die Trauung selbst, wann, wo und vor welchen Zeugen sie geschehen sei. Ist diese zugleich die bürgerliche Eheschließung, so hat der Pastor genau nach den Landesgesetzen und Ordnungen zu verfahren, um die Berechtigung der Verlobten zur legitimen Ehe sicher auszumitteln. Diese juristische Bemühung fällt sammt aller rechtlichen Verantwortlichkeit weg, wenn die Ehe auf Civilweg legi-

tim wird, und die Kirche rein nur das erbauliche Interesse kirchlicher Trauung zu befriedigen hat. Gerade dann wird das Eintragen der Trauungen für die aufsehende Seelsorge bedeutend, weil es die Uebersicht gibt der die kirchliche Trauung schätzenden und der sie übergehenden Personen, auch Veranlassung geben kann, dieser Gleichgültigkeit zu begegnen. Endlich zeigt sich auch, wo sektirerische Opposition die kirchliche Trauung ablehne, und eine seelsorgliche Gegenwirkung zu versuchen sei. Jedenfalls findet der Pastor sich mit den Trauung Suchenden in Beziehung gebracht, so daß er sie kennen lernt und demgemäß auch seelsorglich auf sie wirken kann.

- d. Das Todten- und Beerdigungsbuch gibt die Verstorbenen nach Namen und Alter an, ferner den Todes- und Beerdigungstag. Der Pastor erfährt alle Sterbefälle, sieht den anmeldenden Verwandten und findet Zutritt ins Trauerhaus, wann die Gemüther der Seelsorge besonders bedürfen.
- e. Es können noch andere Bücher eingeführt sein, etwa ein Beicht- oder Kommunikantenbuch, wo die Familien und Einzelnen successiv zu dem allsonntäglich dargebotenen h. Abendmahl kommen und sich dafür anmelden wie schon zum Vorbereitungs-Gottesdienst. Oder es kann ein Familienbuch eingeführt sein, in welchem jede Haushaltung mit allen sie bildenden Gliedern auf Einem Blatte verzeichnet ist, neu geborene beigefügt, gestorbene ausgestrichen oder als solche notirt werden. Es können Pfarrbücher eingeführt sein, welche das pastorale Einschreiten bei unehelichen Geburten, bei Ehestreitigkeiten und Ehescheidungen notiren. Es können endlich an vorge schriebene Bücher freiwillig ergänzende angereicht werden, z. B. die Hausbesuche zu notiren, besonders ernstliche Fälle der pastoralen Sphäre aufzuschreiben.

3. Statt alle diese Buchführungen als geschäftliche Pfarramtsverwaltung zu mechanisiren, beachten wir sie vielmehr als grundlegende Ausübung pastoraler Seelsorge; wie die Zürcherische Prädikantenordnung noch 1803 S. 35 sagt: „Schon die Nothwendigkeit seine Heerde recht zu kennen, erfordert vom Hirten



eine sorgfältige Nachforschung nach jeder einzelnen Haushaltung und Person. Zu den Hauptpflichten des Pfarrers gehört darum das Anordnunghalten und genaue Fortführen des Tauf-, Ehe-, Todten-, Gemeinde- und Unterweisung-Modells, welche zu vervollständigen man sich keine Zeit und Mühe reuen lasse.“

§ 18. Zur richtigen Buchführung ist die Kenntniß der kirchenregimentlichen, und soweit die Bücher civil gelten, auch der staatlichen Anordnungen erforderlich, deren allfällige Mängel gerade durch die Ausübung zum Bewußtsein gebracht und zur Berichtigung empfohlen werden.

1. Die pastorale Berrichtung ist hier eine sehr genau normirte und bindende, daher die vorgeschriebenen Normen, Gesetze, Ordnungen, welche im Lande gelten, vom Pastor gekannt und befolgt werden müssen. Sollte er in seinem Gewissen etwas Vorgeschiedenes mißbilligen, so berechtigt dieses nicht zu eigenmächtigem Ungehorsam, sondern im Nothfall zum Verlassen eines mit dem persönlichen Gewissen durchaus unvereinbaren Amtes; in der Regel aber wird man das persönlich mißbilligte, der staatlich kirchlichen Gesellschaft aber als nöthig oder zulässig Geltende, praktisch beobachten, während man seine Ueberzeugung vom Fehlerhaften theoretisch verbreiten oder Vorstellungen darüber an die competenten Behörden richten kann. So verlangt es die evangelische Moral, während ultramontan katholische Grundsätze einerseits die Kirche anhalten, was sie am Staatsgesetz bestreitet, sofort als unverbindlich zu behandeln, andererseits aber den Priester nöthigen, allen Widerspruch seines Gewissens wider kirchliche Anordnungen niederzuhalten. So muß der römisch katholische Priester, ob sein Gewissen es noch so sehr als parteiisch und ungerecht verwerfe, gemischte Ehen aus Trauungs- und Ehebuch ausschließen, wenn nicht die Vereinbarung über katholische Erziehung der zu erwartenden Kinder förmlich geleistet ist. Da stellt sich die Kirche über den Staat nicht bloß moralisch sondern auch rechtlich. Den Protestanten ist umgekehrt der Staat eine von Gott gewollte Institution, in der Kirche aber

gerade nur die Zudienung des Wortes und Sacramentes das göttlich Gewollte, hingegen die Verfassung und das Regiment der Kirche nur so weit kirchlich gewollt, als es zur Sicherung jenes Dienstes nothwendig ist. So lange der evangelische Pfarrer ungehindert Gottes Wort predigen und die Sacramente zudienen kann, ist ihm das Aufgeben des Amtes nicht nothwendig bei allen sonstigen Conflicten seiner Ueberzeugung mit dem öffentlich Gültigen. Er befolgt was im Lande Rechts ist und wirkt auf dessen Berichtigung hin wie er kann. Die Befolgung des kirchenregimentlich oder staatskirchlich Gültigen, woran sich das Beachten des durch Gebrauch und Sitte Verlangten anschließt, ist schon zur richtigen Buchführung unerlässlich, wie an den einzelnen Büchern zu zeigen ist.

2. Beginnen wir mit dem Taufbuch, um was außer dem liturgischen Taufact besorgt werden muß als pastoral zu erkennen, so zeigt sich dieses im Unterschied vom rechten Vollziehen des Taufactes selbst, im Kennen und Befolgen der für die Taufe geltenden Bedingungen. Schon über Zeit und Ort der Taufe gibt es Vorschriften oder normirend anerkannte Sitten, denen gemäß sie vor sich geht und im Taufbuch notirt wird. Der Ort ist regular der cultische, also die Gemeindefirche oder Kapelle und Sakristei, auf den man ohne Noth nicht verzichtet. Das Kind soll nicht ohne ausnahmsweise Bewilligung in eine andere Gemeinde zur Taufe gebracht werden. Ob in der Gemeinde selbst die Taufe ins Privathaus verlegt werden dürfe, ob nur in Nothfällen wegen Erkrankung des Täuflings, oder auch ohne diesen Grund; ob das Taufen öffentlich in der Kirche, oder privatim im Hause zu begünstigen sei: dieses alles sind nicht liturgische sondern pastorale Fragen, welche nicht ohne Beachtung der kirchlichen Ordnung und Sitte beantwortet werden. Lutherische Kirchen, da sie im Nothwendigerklären des Sacramentes der katholischen Lehre doch näher stehen, erleichtern die Hausaufgabe gerade im Interesse spezieller Seelsorge, und lassen sogar die Nothtaufe willig zu; reformirte aber, namentlich des Zwingli'schen Typus, da sie diese Nothwendigkeit der Taufe zum Heil nicht behaupten sondern die *necessitas sine qua non* in die *necessitas praecepti*, d. h. in die Pflicht herabsetzen, alles

was Gott als regelmäßig zum Heil mitwirkfam angeordnet hat, treu zu benutzen, wenn man es bei der auch unter seiner Leitung gewordenen Kirchenordnung haben kann, wehren die sogenannte Nothtaufe wie das Nothabendmahl ab. Die Helvet. Confession 20. 6 untersagt das Taufen den Hebammen und Laien; die Zürcherische Prädikantenordnung S. 29 nennt die Nothtaufe „unzeitig wie andere Reste des Aberglaubens, denen man durch Belehrung entgegen wirken soll“, und gestattet ein Nachgeben nur da wo das schwache Gewissen der Eltern sich nicht berichtigen lasse, so daß in diesem Falle der Pfarrer ein gefährlich erkranktes Kind im Hause taufen möge. Noch im 17. Jahrhundert beauftragte die reformirte Obrigkeit den Theologen Heidegger für's Toggenburg, wo der Fürstabt von St. Gallen auch reformirten Untertanen die Nothtaufe vorschrieb, wider diesen Aberglauben zu schreiben. Seit die Orthodogie zurückgetreten ist und die kirchliche Ordnung weniger gilt, haben einzelne Pfarrer den niedergelassenen Deutschen, die ihre Landesfite auch im neuen Aufenthaltsort beobachten wollen, vielfach nachgegeben und im Hause getauft. Niemals aber ist eine Laien- oder Hebammentaufe vorgekommen. — Mit dem Ort hängt die Zeit der Taufe zusammen. Früher wurde jedes Kind am Sonntage nach seiner Geburt sofort zur Taufe gebracht; in neuerer Zeit wartet man gewöhnlich länger, bis auch die Mutter wieder zur Kirche kommen kann, ja nach Bequemlichkeit auch noch länger, was auf Gleichgültigkeit der Eltern gegen das Sacrament hindeutet. Endlich kommen Eltern vor, in der Schweiz entweder Fremde oder Sektirer, die ihre Kinder gar nicht zur Taufe bringen. In einigen Kirchen suchte man die Taufe zu erzwingen und führte die Zwangstaufe ein mit der Begründung, wenn Eltern ihrem Kinde das Heilmittel vorenthalten, so müsse das Gemeinwesen ihm das Erlangen desselben sichern. Das ließe sich aber nur bevogteten Eltern gegenüber rechtfertigen, daher der evangelische Sinn den Taufzwang bald wieder verwirft. Es wäre eine Frage für das Kirchenregiment, ob Eltern, welche ihre Kinder taufen zu lassen beharrlich sich weigern, noch als Glieder der Kirche anzusehen seien. Wo sie sektirerische Gründe haben, ergibt sich etwa die Uebergangsmaßregel,

daß der Pfarrer, so lange seine Bücher auch civil gelten, die Kinder solcher Sektirer doch auch ins Geburts- und Taufbuch eintrage, jedoch mit der Anmerkung, daß sie aus sektirerischen Gründen noch nicht getauft seien. Dieses mag genügen, so lange man die Sektirer als vorübergehend Verirrte betrachten kann, die bald wieder zur Kirche zurückkehren. Breitet sich aber die Sekte beharrlich aus, so wird am Ende unhaltbar, daß der Pfarrer die Fremdlinge wie Gemeindeglieder in seinen Büchern fort verzeichne.

Sollen auch die Pathen ins Taufbuch richtig eingetragen werden, so muß der Pastor zusehen, daß nur gesetzlich zulässige Personen gewählt werden, somit die Ordnungen der Kirche kennen. Wo diese genau der Idee entsprechen, auf welcher das Pathenwesen ruht, werden nur Glieder derselben Kirche oder Confession und zwar mündige zugelassen, für jeden Täufling eine bestimmte Zahl; hier für ein Knäblein zwei Pathen und Eine Pathin, für ein Töchterchen umgekehrt, dort für jeden Täufling einen Pathen und eine Pathin. Von solcher Ordnung weicht aber die Sitte an vielen Orten ab, so daß eine Vielheit von Taufzeugen üblich ist, oder auch jugendliche Personen vor ihrem Mündigwerden zugelassen sind, oder bei abgeschwächtem confessionellen Bewußtsein auch Katholiken, ja Nichtchristen. Da ist freilich die Idee, dem Kinde nicht bloße Taufzeugen, sondern geistliche Miteltern, *compadres*, Gebatter zu geben, welche mit Pietät für sein christliches Gedeihen sorgen helfen, völlig verloren. Immer aber hat sich erhalten, daß die Eltern nicht selbst auch Pathen sein können. Die Zürcher Prädicantenordnung S. 29 verlangt „solche, die bereits zum h. Abendmahl gehen und in anständiger Kleidung ohne kostbaren Schmud erscheinen“, worin sich ein Ueberrest der alten Sitten- und Kleidermandate erhalten hat.

Auch als Täufling kann nicht jedes geborene Kind zugelassen werden. Der Pastor hat zunächst nur die Kinder seiner Gemeindeglieder zu taufen, daher Verbote, die ein Weiteres abwehren oder beschränken, zu beachten sind. Das Kind einer bloß durchreisenden Mutter zu taufen, ist in mancher Kirche nur unter Bedingungen gestattet, besonders wo jedes Landeskind sein Ortsbürgerrecht hat

und man Heimathlose nicht duldet. Auch sind Erwachsene, die zu unserer Kirche übertreten, zu taufen, nur wenn sie noch keine kirchliche Taufe in einer anderen Kirche empfangen haben, z. B. Proselyten aus dem Judenthum, aber niemals eigenmächtig nur auf des Pfarrers Willen hin sondern erst mit Gestattung der hiefür competenten Behörde.

Endlich sogar wegen der Taufnamen sind bestehende Ordnungen zu beachten. Eine übertriebene Häufung von Namen auf Ein Kind, worin einige Höfe, besonders Portugal, Unglaubliches leisten, wird zu beschränken, ein beim kirchlichen Taufact Aergerniß oder Gelächter provocirender Name abzuwehren sein, so weit bestehende Ordnungen es möglich machen. Mißverständlich gewählte Namen, wie etwa Quatember lassen sich leicht beseitigen; schwerer fällt das Abwehren von Namen, die aus politischen Sympathien gewählt sind, indem z. B. Dufour, Bismark u. a. nicht Taufnamen werden sollten. Hier ist die Grenze schwer zu finden, zumal wenn ein Pfarrer sich erlaubt seinen eigenen Sohn Zwingli zu taufen. In Frankreich, auch in Preußen hat es Gesetze gegeben, welche Extremes dieser Art untersagen.

Bei der Taufe gerade abgesehen vom liturgischen Vollzug selbst gibt es also sehr viel Pastorales, mancherlei Anlaß die Gemeindeglieder kennen zu lernen und für richtiges Verfahren und Eintragen ins Taufbuch zu sorgen.

Pastorales kommt in Betracht auch beim Führen des Unterweisungss- und Confirmandenrodels, wer aufzunehmen sei, in welchem Alter, unter welchen Vorbedingungen; wen man zurückweisen solle oder doch dürfe; alles pastorale, nicht katechetische Fragen.

Das Ehebuch richtig zu führen, ist wo die Ehe nicht civil, sondern kirchlich zur Rechtmäßigkeit und Gültigkeit gelangt, eine schwierige Aufgabe voll juristischer Erwägungen, die der Pastor gerne in juristische Hände legen wird. Besorgen staatliche Behörden das Zusehen, ob eine Ehe legitim zu Stande kommen könne: so ist dem Pfarrer viele Mühe und Verantwortlichkeit abgenommen, so daß er um so ungehemmter seelsorglich thätig sein kann. Wo

Alles auf ihn gewälzt ist, muß er das Eherecht des Landes genau kennen und befolgen, Alles was vorgeschrieben ist über Verlobnisse, Promulgation und Copulation. Vorerst fragt sich, ob die zwei Personen, z. B. wegen Verwandtschaftsgrades oder Minorennität berechtigt sind, sich zu verloben, unter welchen Bedingungen dieses zulässig sei, wie weit Eltern oder Vormünder oder die Gemeinde ihre Zustimmung geben müssen; sodann unter welchen Bedingungen die Proclamation in der Kirche, ob nur einmal oder mehrmals vor sich gehen soll, in welcher Gemeinde, ob nur am Wohnort oder auch am Heimathsort sowol des Verlobten als der Braut, und an welchen Sonntagen das Proclamiren nicht zugelassen sei, wie z. B. in Zürich nicht an einem h. Festtag, ehedem auch nicht am Vorbereitungssonntag. — Weiter fragt sich, für welche Frist, innerhalb welcher die Einsprache anzumelden wäre, promulgirt werde, oder von welchem Termin an die Trauung bewilligt werden dürfe, wenn letzteres nicht überall in die Competenz höherer Behörden fällt. Beim ganzen pastoralen Verfahren muß ausgemacht sein, welches Pfarramt, ob des Wohn- oder Heimathortes des Bräutigams, die Sache an Hand zu nehmen, welchen andern Pfarrämtern z. B. der Braut oder andern Behörden Mittheilung zu machen sei u. s. w. Alles durchaus pastorale Fragen und pastorales Aufsehen. Sogar zum liturgischen Act der Trauung ist noch Pastorales zu beachten, wiebald nach der Proclamation, also wann, sodann wo, ob nothwendig in der Kirche oder auch im Hause, ob Zeugen beizuhelfen müssen, die zu notiren sind, ob und wem von geschäheener Copulation Anzeige zu machen sei.

Bei der Confirmation ist das Pastorale wieder, was sich im Confirmandenrodell zeigt, vom katechetischen wie vom liturgischen Handeln verschieden. Es ist nämlich zu beachten, wer zuzulassen sei, z. B. kein Zögling aus anderer Gemeinde ohne Bewilligung des dortigen Pfarrers, kein Kind ohne das erforderliche Alter, es sei denn Dispens für besondere Fälle erhältlich; keines das nicht die vorgeschriebene Unterweisung vorher durchgemacht hat. Von Confirmirten, die anderswo ihre Heimath haben, ist deren Gemeinde Kenntniß zu geben, alles pastorale Verrichtungen.

Endlich das Todtenbuch läßt sich nicht führen ohne Einholung der vorgeschriebenen ärztlichen Todesbezeugung, ohne zu beachten, wie lange die Leiche unbegraben zu bleiben hat, in der Regel dreimal vierundzwanzig Stunden, damit nicht ein Scheintodter beerdigt werde; ob für Selbstmörder Besonders vorgeschrieben sei, wohin man vom erfolgten Absterben Mittheilung zu machen habe, und wie und wo der Verstorbene im öffentlichen Gottesdienst zu verkündigen sei. Erst wo das Beerdigen Civilsache geworden ist, bleibt der Pfarrer auf das Liturgische mit allfälliger Rede beschränkt, und verrichtet es wie das Proclamiren bloß für Gemeindeglieder.

**§ 19. Die Buchführung bringt den Pfarrer mit Gemeindsgenossen in Beziehung, nicht bloß bei Eintragung in die Bücher sondern auch später, so oft Auszüge aus denselben oder Scheine verlangt werden.**

1. Die pfarramtlich auszustellenden Scheine, Tauf-, Confirmations-, Proclamations-, Copulations-, Lebens- und Todes-Scheine und Zeugnisse über Verwandtschaftsverhältnisse sind amtlich beglaubigte Auszüge aus den Büchern. Diese Ausfertigungen gehen theilweise von einem Pfarramt an ein anderes oder an sonstige Behörden in manchem Lande portofrei, theilweise aber an Privatpersonen, mit denen man dadurch in Beziehung kommt. Auch wo Civil-Buchführung besteht, bleibt etwas von diesen Ausfertigungen der kirchlichen Buchführung. An einem Orte sind dafür Sporteln zu beziehen, an einem andern soll es gratis geschehen; im ersteren Falle wird die Gebühr den Armeren nachgelassen.

2. Ueberdies hat der die Bücher Führende auch Weisungen an die Gerichtsbehörden auszufertigen, wo dem Pfarramte vorbereitendes Einschreiten etwa bei Paternitäts- und Ehescheidungs-klagen zugetheilt sind. Was von vorbereitenden Schritten im Pfarrbuche notirt wird, darüber ist dem Gericht, sobald es einschreitet, nöthigenfalls Auskunft zu geben. Ebenso wird diese verlangt, wo vor abzulegendem gerichtlichem Eide dem Pfarrer die Unterweisung

im Eide zugetheilt ist. Für Scheine und Weisungen sind an vielen Orten Formulare eingeführt, die einfach ausgefüllt werden.

**§ 20. Wie die Buchführung selbst so sind Berichterstattungen an kirchliche und staatliche Behörden sowie die bei Visitationen zu beantwortenden Fragen noch weitere Mittel, den Pfarrer zur aufsehenden Seelsorge anzuhalten.**

1. Zusammenstellungen aus den Kirchenbüchern sind als Berichte an obere Behörden einzugeben, nicht immer nur für kirchliche Zwecke sondern auch für statistische Erhebungen. So lange das Pfarramt die civil gültigen Bücher führt, wird es auch Medizinal-, Justiz- und anderen Behörden mit statistischen Zusammenstellungen dienen müssen, wenn z. B. die Zahl der Geburten und Todesfälle, die der ehelichen und außerehelichen Geburten, vielleicht auch die Krankheiten, an welchen die Einzelnen gestorben sind, ausgemittelt werden sollen. Da die Pfarrer diese Dienste ohne besondere Entschädigung leisten, so gerathen die Behörden leicht in nicht durchaus nöthige Zudringlichkeiten, in Zumuthungen, die sie von sich aus direct an die Pfarrämter richten, bis die kirchliche Oberbehörde es durchsetzt, daß nur durch ihre Vermittlung was weltliche Behörden der Art verlangen, den Pfarrern insinuiert werde, die ja weder dem Sanitäts- noch Justizcollegium unterstellt sind. Auch wo civile Buchführung eingeführt ist, die solche Berichte schon nicht mehr gratis ausarbeiten wird, bleibt für den Pfarrer das Berichten an kirchliche Oberbehörden, welche das religiös sittliche Leben aller Gemeinden überwachen und mittelst kirchlicher Statistik die Data sammeln über den numerischen Bestand der Kirchenglieder, über die Zahl der Taufen, Trauungen, der Confirmanden, der Bestattungen, über die Sekten und ihre Ausbreitung u. a. m. Auch diese Leistungen des Pfarrers fördern seine aufsehende Pastoralthätigkeit.

2. Ganz besonders leistet ihm dieses die in wohlgeordneter Kirche regelmäßig wiederkehrende Pfarrvisitation, welche durch Organe des Kirchenregimentes in jeder Gemeinde vorgenommen wird



und wie den Gemeindefürsorge und die Gemeinde selbst über des Pfarrers Leistungen, so diesen über seine Amtsführung einvernimmt, indem eine Reihe von Fragen theils schriftlich theils mündlich zur Beantwortung vorgelegt werden. Betreffen diese freilich auch das Wirken in Gottesdienst und Katechese, so doch weit mehr das Pastorale, so daß um antworten zu können, der Pfarrer sich die pastorale Kenntniß seiner Gemeinde erwerben muß. Pastoral sind die Fragen, wie der Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, wie das h. Abendmahl frequentirt werde, wie der Jugendgottesdienst und die Unterweisungen, ob Ruhe und Stille in den Umgebungen des Gottesdienstes geschützt, die Sonntagsruhe beobachtet werde, ob häusliche Andachtsübungen stattfinden, welche Erbauungsbücher gebraucht, ob die h. Schrift gelesen werde, ob die Kirchenvorsteher den Pfarrer unterstützen und ihre Pflichten erfüllen, ob der Pfarrer die Haushaltungen, Kranke und Sterbende besuche, ob das eheliche Leben, die Kinderzucht wohl bestehe, Ehestreitigkeiten und Scheidungen vorkommen, ob die Wirthshauspolizei gehandhabt, der Verführung gesteuert werde, ob religiöse Privatversammlungen bestehen, Sekten sich verbreiten, das Armenwesen, die Schulen gut besorgt seien, Gemeinfinn und wohlthätige Vereine, Kirchengesangverein u. a. vorhanden sei und gedeihe. Leicht gerathen die Oberbehörden ins Uebertreiben des Fragestellens, so daß nicht abzusehen ist, wie weit ein so vielgliedriges Material dann wirklich von ihnen benutzt werden könne. Immer aber ist diese Visitationseinrichtung eine starke Hinweisung des Pastors zur aufsehenden und hütenden Seelsorge.

## 2. Hausbesuche.

§ 21. Nächst der Buchführung und Berichterstattung sind die pastoralen Hausbesuche als Grundlage für die aufsehende Seelsorge angeordnet, theils regelmäßige theils casuale.

1. Die Führung der kirchlichen Bücher, namentlich des Familienverzeichnisses erheischt eine Controle, indem von Zeit zu Zeit nach-

zusehen ist, ob der wirklich vorhandene Personenbestand mit dem eingetragenen vollständig übereinstimme, wie die Zürch. Präd. Ord. S. 38 erinnert, „daß der Pfarrer sorgfältige Nachforschung nach jeder Familie halte, dazu seien die Hausbesuche bestimmt; durch sie, wenn sie regelmäßig und umfassend sind, werde der Zweck einer vollständigen Uebersicht der Pfarrangehörigen erreicht, und damit dieses um so sicherer der Fall sei, solle man gleich nachher das im Hause aufgenommene Verzeichniß mit den Büchern vergleichen und eintragen, und es zu deren Berichtigung benutzen.“ Wenn die Buchführung so die Hausbesuche veranlaßt und rechtfertigt, so haben diese doch offenbar noch Weiteres zu leisten, als nur der Buchführung zu dienen. Sie sind ein Mittel, die Familien kennen zu lernen, sich über die in den Unterricht kommenden Kinder zu verständigen u. a. m. vgl. Vinet S. 208.

2. Darum wird Werth darauf gesetzt, daß der Pfarrer so weit möglich Hausbesuche vornehme theils in einer gewissen Regelmäßigkeit und Reihenfolge, theils bei casuellen Veranlassungen außer der Ordnung. Die Zürch. Präd. Ord. S. 37 sagt: „eine bestimmte Form und für alle Fälle passende Regel läßt sich über Hausbesuchungen nicht aufstellen. Ein regelmäßiges Fortschreiten von Haus zu Haus kann Schwierigkeiten finden, welche bei da und dort unter mannigfaltigen Veranlassungen gemachten Besuchen wegfallen.“ S. 35: „Man begeben sich möglichst der Ordnung nach in Häuser und Stuben, besonders auch in entlegene Höfe und Wohnungen.“ Noch gibt es Landschaften, in denen dieses Sitte ist und vom Pfarrer erwartet wird, so daß sein Ausbleiben Anstoß geben würde, sein Erscheinen willkommen ist; in andern Gegenden ist es nicht Sitte geworden oder nicht Sitte geblieben, in größeren Städten unthunlich oder nur bei bestimmter Veranlassung ausführbar. Schleiermacher Prakt. Theol. S. 439. Man wird aber die Sitte möglichst wieder erwecken. Marheineke Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens S. 147: „wenn in größeren Städten bei stetem Wechsel der Bevölkerung die nähere Verbindung des Geistlichen mit der Gemeinde erschwert wird, so ist es in kleineren Städten nicht zu entschuldigen, wenn sie nicht innig ist. Der

Seelsorger muß die Familienbesuche wieder zu den wesentlichen Geschäften seines Amtes rechnen und wenigstens alle Jahre Einmal alle Glieder der Gemeinde besuchen“. Offenbar hat der Pastor was Sitte ist zu beachten, Gutes aber wo es nicht mehr Sitte wäre, nicht mit Einmal durchzusetzen, wohl aber nach Möglichkeit wieder zu beleben. Werden bei casuellen Veranlassungen, bei anhaltender Krankheit eines Gemeindegliedes, bei Todesfällen oder anderer schwerer Heimsuchung die Familien besucht, so kann dadurch auch das regelmäßige Besuchen wieder aufgebracht werden.

**§ 22. Die Hausbesuche werden bald erbeten bald ohne Bitte vom Geistlichen nöthig erachtet, und sind grundsätzlich sowohl als Pflicht wie als Recht des Pastors zu behaupten, immer aber nur auf die Seelsorge zu beziehen.**

1. Was kirchenregimentlich anbefohlen oder doch angerathen ist, das muß als Recht und Pflicht des Amtes behauptet werden, sei immerhin die herrschende Sitte mit zu berücksichtigen, wie die pastorale Besonnenheit es würdigen mag. Die Pflicht zu Hausbesuchen ist doch nur eine bedingte, indem wichtigere Functionen mit ihrer Vorbereitung jedenfalls vorgehen, so daß auch erbetene Besuche nicht gewährt werden, wenn Predigt oder Katechese dadurch gehemmt würden. Diesen wird aber der Besuch eines Leidenden oft nur förderlich sein. Die Pflicht bleibt im Grundsatz immer gültig und darf nicht unerfüllt bleiben ohne besondere Gründe, zumal wo sie kirchenregimentlich vorgeschrieben ist. So die Zürch. Präd. Ordn. S. 35 „Weil bei häufigem Aus- und Einziehen ein Theil der Gemeinde dem Pfarrer fast unbekannt wird, so ist eine Erneuerung der Besuche, oder wo sie in Uebung geblieben sind, ihre Fortsetzung Bedürfnis“. Auf das Angeordnete hat man ein Recht, dessen man sich bedient, wo es ohne Aufdringlichkeit geschehen kann. Recht und Pflicht sind also nicht unbedingte.

2. Wird der Besuch begehrt, so ist in der Regel zu entsprechen, so daß nur wichtige Abhaltung einen Aufschub rechtfertigen kann. Solche Begehren kommen vor bald durch Streitigkeiten,

bald durch Krankheit oder erschütternde Unglücksfälle wie eine Feuersbrunst, ein plötzlicher Todesfall, ein Selbstmord, veranlaßt. Da aber die Leute nicht selten zu schüchtern sind, ihren Wunsch dem Pfarrer kund zu geben, so muß schon auf bloße Andeutungen geachtet werden, oder auch ohne solche kann der Pastor, sobald er von der häuslichen Heimsuchung Kenntniß bekommt, von sich aus die Familie besuchen. Diese casuellen Besuche sind freilich von regelmäßigen Hausbesuchen verschieden, indem sie nicht immer der ganzen Familie sondern einem einzigen Leidenden gelten, einem Kranken oder von Gewissensnoth Angefochtenen; immer aber sieht man zugleich, wie die umgebenden Hausgenossen sich verhalten.

3. Die pastoralen Besuche gelten einzig der Seelsorge, die regelmäßigen ganz besonders der aufsehenden, welche das christliche Leben der Familien kennen lernen will. Das Mittel soll daher rein erhalten werden. Ein bloß mechanisches Abthun der nun einmal vorgeschriebenen oder von der Sitte verlangten Besuche mißstimmt die Leute, ein neugieriges Forschen nach allen Angelegenheiten und Einrichtungen des Haushaltes ärgert sie, ein ordinäres Besuchmachen aus bloßer Höflichkeit wäre kein pastoraler Hausbesuch. Daher erinnert die Zürch. Präd. Ordn. S. 37 „daß man immer Anstand und Würde des Amtes beibehalte und nicht aus Streben nach Traulichkeit in bedeutungsloses Alltagsgespräch sinke“, und Röster S. 113 warnt vor „allem Schein der Neugierde und des inquisitorischen Aufschauerns“. Als Seelsorger wird man theilnehmend beachten was die Seelsorge angeht, wozu nicht gerade die Amtsmiene erforderlich ist. Wo des weiteren Ganges wegen die Sitte eine Erfrischung darbietet, wird alles über das Einfachste hinausgehende Sichbewirthenslassen zu meiden sein. Die Zürch. Präd. Ordn. S. 38 mahnt „erheblichere Wahrnehmungen gleich nachher für künftigen Gebrauch sich zu notiren; ein vorsichtig geführtes und aufbewahrtes Protokoll der Hausbesuche könne von Nutzen sein, wenn man vor späteren Besuchen das früher Wahrgenommene sich auffrischt“.

§ 23. Die Hausbesuche sind möglichst in einer für die Leute passenden Zeit vorzunehmen, sowohl was die Tages- als was die Jahreszeit betrifft.

1. Eine wohl begründete Sitte liebt diese Besuche besonders vor kirchlicher Festfeier und der Kinder wegen um die Zeit, wo diese in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden; ersteres weil Gebrechliche, welche den Gottesdienst entbehren, dieses vor Fest- und Abendmahlsfeier besonders fühlen und etwelchen Ersatz für das Entbehrte bedürfen; letzteres, weil es den Eltern willkommen ist, über ihre Kinder mit dem, der sie confirmiren wird, sich zu besprechen. Freilich ist der Pfarrer von der Vorbereitung auf gehäufte Festpredigten schon in Anspruch genommen und wird nicht die nächsten Tage vor dem Fest Besuche abstaten, sondern früher oder gleich nach dem Fest. — Eine andere Sitte begünstigt die Hausbesuche nach dem Antritt des neuen Jahres, veranlaßt ohne Zweifel durch früher mehr als jetzt üblich gewesene Neujahrsgaben an den Pfarrer.

2. Hievon abgesehen wird man ordentliche Hausbesuche möglichst in Zeiten verlegen, wann die Leute weniger von ihren Arbeiten in Anspruch genommen sind je nach der vorherrschenden Beschäftigungsweise. Die erwähnte Präd. Ordn. S. 35 empfiehlt daher „eine für die Einwohner schädliche Zeit“. Jede Berufsart hat Perioden der Arbeitshäufung, der Landmann als Acker- oder Weinbauer oder von der Viehzucht lebend würde zur Zeit des Heuens oder der Ernte oder Weinlese, der Geschäftsmann zur Markt- oder Ein- und Verkauf- oder Abrechnungszeit den Pastor nicht gerne kommen sehen. Auch die schädliche Tageszeit ist zu beachten. Wie aber auf die zu Besuchenden solche Rücksicht zu nehmen ist, so hat auch der Besuchende auf seine Amtsfunktionen Rücksicht zu nehmen. Man kann nicht verlangen, daß er am Sonnabend komme oder in der Charwoche oder bei anderer Geschäftshäufung, es müßten denn casuale Besuche sein in besonders dringlichen Fällen. Nur bei Katholiken sind die Pfarrer so von Caplanen unterstützt, daß zu jedem Sterbenden ein Geistlicher sich hinbegeben kann, um die

Sterbesacramente zu reichen. In lutherischen Landen, wo das h. Abendmahl Kranken und Sterbenden darzubieten Sitte ist, hat der Pfarrer dem möglichst zu genügen; in reformirten, wo die Krankencommunion als nicht nothwendig gilt, ist der seelsorgliche Besuch nicht so wichtig, daß ihm andere Functionen unterzuordnen wären; kann doch jeder Hausgenosse dem Kranken und Sterbenden auch ohne Amt Biblisches und sonst Erbauendes vorlesen, zumal wenn der Pfarrer auf geeigneten Stoff aufmerksam gemacht hat, der in Bibel, Kirchengesangbuch und Erbauungsbüchern sich findet.

### 3. Ergänzung der eigenen pastoralen Aufsicht durch kirchliche Gehülffen.

§ 24. Nicht Alles, was pastoral erkannt werden soll, kann der Pfarrer unmittelbar sich zur Kenntniß bringen; er bedarf einer ergänzenden Mitwirkung, welche von kirchlichen Vorstehern oder Bediensteten ihm geleistet wird.

1. Buchführung und Hausbesuche können die Aufgabe der erkennenden Seelsorge nur unvollständig lösen. Man weiß nicht von Allen, welche krank liegend gerne besucht würden, nicht von allem Nergerlichen, dem sich begegnen ließe; Vieles verbirgt sich sobald der Pfarrer nahe kommt, Anderes kann unrichtig von ihm aufgefaßt werden. Darum hat er was sich persönlich nicht erreichen läßt, mittelbar durch Andere kennen zu lernen, die sehen und erfahren was ihm entgeht. Eine Ergänzung des persönlichen Nachgehens ist unentbehrlich, so sehr daß dieselbe nicht dem Zufall überlassen bleiben darf. Darum wird das Kirchenregiment eine für diese ergänzende Mitwirkung geeignete Organisation einrichten, die der Pfarrer zu benutzen und zu beleben hat, sei sie daneben auch für andere Gemeindezwecke thätig. Früh wurden neben den Episkopoi und Presbyteroi auch Diakonoi oder Pfleger nöthig theils zur Pflege der Armen und Kranken theils zur Unterstützung des geistlichen Amtes. Lutherische Kirchen, welche dieses Institut herzustellen versäumt und in ihren Pastorallehrbüchern es übersehen

haben, so daß sie Alles einzig auf das Pfarramt werfen, streben allmählig nachzuholen was in reformirten sich als heilsam bewährt hat. Noch Gräffe II. S. 8, der viele Hülfsmittel der Seelsorge anführt, denkt nicht von ferne an ergänzende Gehülfen für den Pastor, der ja alles allein ist und macht, gerade darum aber leicht ein Hierarchlein wird, wenn er „Alles beobachten soll 1. bei öffentlichen Zusammenkünften und häuslichen Festen, 2. zumal wenn Menschen im Affect und Zorn sind“, wenn S. 156 „Amtsbedienstete“ nur erwähnt sind, um zu mahnen, „daß man sein Benehmen gegen sie von der Klugheit leiten lasse, weil dieselben oft das Ohr und Herz ihrer Oberbeamteten haben“, wenn S. 154 „Küstern, Cantoren und Schulmeistern gegenüber vor allem Vorsicht, abgemessenes Betragen ange-rathen wird, damit sie nicht aus ihrer Unterwürfigkeit herauskommen“. — Noch Köster S. 113 redet nur von „Gelegenheiten zum Beobachten 1. in Schule und Kirche, 2. bei sonstigen Zusammenkünften, 3. bei zufälligen Privatunterredungen.“ Reformirte Kirchenordnungen lehren hier weit besser. Bilmar S. 148, der die Ältesten-Ordnung in Hessen von Landgraf Philipp her, zu Aufsicht über Lehre und Leben der Pfarrer, zu Mithülfe wider falsche Lehre, bei Seelsorge, Katechese und Disciplin“, ein Institut, welches auch in Ober-Hessen eingeführt war, mit hyperlutherischem Pfarrherrenthum nicht verträglich findet, bekämpft die Besonderheit des Ältestenamtes als irrigen Bestandtheil hessischer Kirchenordnung, weil es dem geistlichen Amt schade (!) und calvinischer Irrthum sei. Es gebe neben dem Geistlichen keine Mitregierer der Kirche sondern nur Gehülfen, die vorsichtig zu wählen seien“. Aber schon vor allem Einfluß Calvins ist ein Institut dieser Art in Zürich heilsam erachtet worden und hat sich immer bewährt. Die Zürich. Präd. Ordn. im Anhang betreffend ein Stillstands-gesetz sagt: „es soll in jeder Pfarrgemeinde eine kirchlich sittliche Aufsichtsbehörde sein oder so geheißener Stillstand <sup>1)</sup>, die sich regelmäßig unter dem Präsidio des

---

<sup>1)</sup> So genannt, weil diese Vorsteher nach beendigtem Gottesdienst im Chore stillstanden oder zur Berathung zusammenstanden, Consistorium. Das zweideutige „Stillstand“ hat nun dem breiten Namen „Gemeinds-Kirchenpflege Platz gemacht.

Pfarrers am letzten Sonntag jedes Monats versammelt. Der Pfarrer thut folgende Fragen; a. ob seit letzter Sitzung Haushaltungen in die Gemeinde eingezogen oder ausgezogen seien, ob Wohnungsänderungen innerhalb der Gemeinde vorgekommen, derenthalb im Gemeinderodel Bemerkung zu machen wäre; b. ob keine Ausschweifungen, Vergernisse, Uebertretungen bemerkt worden, die entweder Laidung an höhere Behörde oder Remedur von Seite des Stillstands selbst erheischen; c. ob und welche Kranke hier oder dort sich finden; ob Armuths halber, welche Unterstützung verdient, oder des nicht zu duldbenden müßigen Bettels halber etwas bemerkt worden, das Berathung oder Anzeige verdiene; d. ob von den Mitgliedern, an welchen die Reihe war, den Kinderlehr- und Schulbesuch und den Umgang <sup>1)</sup> während des Gottesdienstes zu übernehmen, nichts bemerkt worden sei, das Anzeige verdiene“. — Es reihen sich Verordnungen an, „über alles eine Person Entehrende Verschwiegenheit zu beobachten, dann Aufsicht über junge Leute wegen Lustbarkeiten und Ausschweifungen, wegen verdächtiger Häuser“. Neuere Gesetze fordern Aufsicht über gute Ordnung in Wirths- und Schenkhäusern, über deren Reumund alljährlich bei Erneuerung des Wirthschaftspatentes Zeugniß einzugeben ist.

2. Die Vorsteherschaft ist so zu behandeln, daß sie ihre ergänzende Aufsicht über die Gemeinde ausdehne, wie die Zürch. Präd. Ordn. sagt, „jeder einzelne Stillständler habe überdieß (d. h. neben der gemeinsamen Totalaufsicht) die Localaufsicht über den seinem Wohnsiß zunächst gelegenen Theil der Gemeinde, welche in Sectionen oder Wachten getheilt wird, damit je ein Vorsteher auf jede Wacht besonders achte. Da wache er namentlich über das Betragen der Jugend, über Wirthshäuser und Schenken, nehme Notiz von ausbrechenden Ehestreitigkeiten <sup>2)</sup>, Vernachlässigung des Schul-

<sup>1)</sup> Während des Gottesdienstes machten einige Vorsteher vom Waibel oder Küster begleitet die Kunde durch die Gassen namentlich in der Nähe der Kirche, um alle Störungen wegzuweifen. Jetzt begnügt man sich meist mit Ueberwachung der Kirchengenumgebung.

<sup>2)</sup> Daher solche Vorsteher „Ehegaumer“ betitelt wurden.



befuches, verdächtigen Umgang lediger Leute beiderlei Geschlechtes, und zeige was er guten Sitten zuwider bemerkte, zunächst dem Pfarrer an; woneben Böbliches und Gutes zu ermuntern sei“. Setzt diese ältere Ordnung freilich Zustände voraus, in welchen die christliche Obrigkeit eine weit gehende väterliche Bevormundung des sittlich religiösen Lebens der Landeskinder ausübte: so verdient sie doch im Andenken zu bleiben; auch ist Vieles noch in neueren Gesezen beibehalten, so im Zürch. Stillstandsgesez von 1832 die Localvertheilung der Vorsteher, das Wachen „besonders auf das, was die Jugend oder Haushaltung zur Unsittlichkeit verleiten kann“. Jedenfalls ist dieses Institut für die pastorale Seelsorge eine wichtige Ergänzung und Mitwirkung.

**§ 25. Der Pfarrer hat diese ihn unterstützenden Gehülfen persönlich kennen zu lernen, um zu wissen, wie weit er sich auf ihre Pflichttreue und Umsicht verlassen, oder im Einzelfall ihrer Unparteilichkeit vertrauen kann.**

1. Das Vorsteherpersonal muß ein gewisses Ansehen in der Gemeinde genießen, welches schon durch unterstützende Betheiligung an gottesdienstlichen Acten begünstigt wird. Nicht nur können diesen Personen ihre Plätze im Chor der Kirche angewiesen werden, auch das Einsammeln des Kirchenalmosens an den Kirchenausgängen, das Ueberwachen der Kinder im Jugendgottesdienst, ja das Mitwirken bei der Austheilung des h. Abendmahls stellt die Vorsteher in ihrer Bedeutung vor die ganze Gemeinde hin; sie halten die Kelche neben dem das Brot darreichenden Geistlichen, und bei zwinglischer Form der Abendmahlsfeier, wenn gleichzeitig in verschiedenen Sitzabtheilungen Brot und Wein ausgetheilt wird, kommt auch das Darreichen des Brotes an diese Vorsteher. — Sie sind aber selbst auch Objecte der pfarramtlichen Seelsorge und zwar besonders wichtige; nur darf man sie nicht, wie Vilmar will, so degradiren, daß „sie vom Pfarrer in Pflege zu nehmen wären in fleißigem Schrifllesen, Beten u. s. w., d. h. an möglichst ascetische Unterwürfigkeit zu gewöhnen wären. Da nun die noch so sorg-

fältige Wahlart nicht garantirt, daß immer nur geeignete Personen als Vorsteher gewählt werden: so muß der Pfarrer sie, die er sehr oft zu sehen und zu sprechen bekommt, näher kennen lernen, um den Werth ihrer ergänzenden seelsorglichen Aufsicht zu würdigen. Sie sind etwa gleichgültig, oder meiden es, sich Feinde zu machen, und verschweigen was sie melden sollten, oder sie sind pedantisch, rigoros schwarz sehend und übertreiben was ihnen ärgerlich erscheint, oder sie finden, mit einzelnen Familien verwandt, mit andern sonst schon gespannt, die Unparteilichkeit nicht, welche der nicht aus der Gegend stammende Pfarrer viel leichter ausübt.

2. Vollends was durch untergeordnete Bedienstete, Kantor, Küster berichtet würde, ist sorgfältig nach deren Charakter zu würdigen, und jedes Spioniren oder Angeberei ferne zu halten. Auch andere zutrauenswürdige Gemeindeglieder können um Mittheilung ihrer Wahrnehmungen angegangen werden, besonders die Lehrer oder die Leiter von Vereinen für Wohlthätigkeit und speziell kirchliche Bestrebungen.

**§ 26. Was durch Andere mitgetheilt wird, hat der Pfarrer, bevor er als solcher einschreitet, durch eigene Beobachtung zu controliren und sich ein möglichst sicheres Urtheil zu bilden.**

1. Die mittelbare Aufsicht ist nicht dazu da, die persönliche zu ersetzen oder zu ersparen, soll dieser vielmehr nur dienen. Vorerst zeigen mitaufsehende Vorsteher uns an, was wir nicht selbst wahrnehmen, damit wir es in's Auge fassen, sodann können wir das selbst Beachtete durch's Urtheil Anderer vervollständigen, damit ein grundloses pfarramtliches Einschreiten vermieden werde. Schon das einzeln vorkommende Aergerniß richtig zu würdigen, gelingt selten einem Einzigen, vollends eine richtige Anschauung der allgemeineren sittlich religiösen Zustände in der Gemeinde wird der Pfarrer für sich allein nicht gewinnen; dazu bedarf's der Vergleichung mit Anderer Urtheil und Beobachtung. Ohnehin gibt es einen einseitigen pastoralen Gesichtspunkt, dem Alles schwärzer erscheint als es ist. Sogar die in geistlichen Synoden üblichen Vor-

träge und Gravamina über den sittlich religiösen Zustand des ganzen Volkes scheinen nicht selten daran zu leiden, daß man, um Vieles zu heilen, geneigt ist Vieles krank zu sehen, indem man sich berufen glaubt, die Schattenseite der Dinge hervorzuheben. Schönfärberei ist hier immer die seltenere Versuchung. Wer z. B. die Sittengeschichte eines Landes oder die obrigkeitlichen Hülfsleistungen in Nothzeiten bearbeitet, darf nicht die geistlichen Gravamina und pfarramtlichen Eingaben allein als Quelle benutzen; denn die Geistlichen als Fürsprecher für das Bedürfniß ihrer Gemeinden konnten den auch vorhandenen Schatten um so verber auftragen, weil auf diese Darstellung hin niemals die Reaction des Einschreitens unmittelbar erfolgen durfte, sondern erheblichere Beschwerden zunächst an die Obrigkeit gewiesen wurden, welche das Vorgelegte von ihrem Standpunkt aus prüft und nur dem ihr begründet Erscheinenden praktische Folgen gibt.

2. Je eingreifender in diesem oder jenem Einzelfall das pfarramtliche Einschreiten werden muß, desto sorgfältiger sind Anzeigen Dritter zu controliren. Betrifft es ein Aergerniß, so kann ein demselben nahe wohnendes Gemeindeglied noch darüber gefragt werden. Anklagen von Privaten herrührend oder gar anonyme Briefe verdienen zunächst wenig Zutrauen. Voreiliges Einschreiten ist immer verderblich, man darf nicht vergessen, daß Verfeindete einander leichtfertig verläumden.

#### 4. Audienzerteilung und Vorbescheidung.

§ 27. Der aufsehenden Seelsorge dient überdieß theils die Pflicht Besuche von Gemeindegliedern anzunehmen und ihren Anliegen Gehör zu schenken, die Audienzen, theils das Recht, Einzelne in bestimmten Fällen vorzubescheiden, die Citationen.

1. Diese pastorale Pflicht und Recht als kirchenrechtlich angeordnet, ist vom bloßen geselligen Privatbesuch verschieden, den man bekommt oder erbittet; sie ist ein Bestandtheil des pastoralen Amtes, in gewissen Fällen das erste Stadium des Citirens vor die ver-

sammelte Kirchenvorsteherschaft, darf daher niemals für die privaten Verhältnisse Dessen, der Pfarrer ist, benützt werden. Was jeder Christ dem andern zumuthen kann, daß in bestimmten Fällen einer dem andern Zutritt gestattet oder ihn besucht, wofür indeß eine Rechtspflicht nicht vorhanden ist: das wird im Verhältniß des Pastors zu seiner Gemeinde etwas vom Amte Gefordertes. Gerade darum bleibt es aber beschränkt auf seelsorgliche Anliegen, so daß andere, bloß soweit sie mit diesen zusammenhangen auch mit eingeschlossen sind, für sich selbst hingegen nicht die Amtspflicht, sondern nur das auch ohne Amt vorauszusetzende Wohlwollen der christlichen Liebe in Anspruch nehmen können. Was die christliche Liebe gegen den Nächsten Jedem zur christlichen Liebes- und Gewissenspflicht macht, das wird wer Pfarrer ist, auch ohne förmliche Amtspflicht so willig leisten wie irgend ein Anderer.

2. Während die zum Pfarrer kommen, in der Regel vorzulassen sind, da nur wichtigeres Beschäftigtsein die einstweilige Abweisung rechtfertigen würde, wenigstens in nicht gerade dringlich scheinenden Fällen, ist hingegen das förmliche Vorbescheiden und Citiren nur unter bestimmten Verhältnissen ein Recht. In weniger förmlicher Weise läßt sich auch sonst das Sicheinfinden von Personen, die man zu befragen hat, veranlassen. Ein allgemeiner Pastoralgrundsatz, die Pflicht möglichst auszudehnen, die förmlichen Rechte aber möglichst bescheiden zu gebrauchen, wird keinen begründeten Widerspruch veranlassen. Das Citationsrecht ist möglichst bescheiden anzuwenden, also nur wo die Pflicht es vorschreibt.

**§ 28. Die Gemeindsgenossen, welche den Pastor aufsuchen, hat er nicht nur vorzulassen, sondern auch ihre Anliegen seelsorglichen Inhalts willig anzuhören. Beiden Theilen wird erwünscht sein, daß für solche Audienzen bestimmte Zeiten festgesetzt werden, dringliche Anliegen vorbehalten.**

1. In größeren Gemeinden ist der Pfarrer in Gefahr durch die vielen, etwa zur Unzeit kommenden Besuche in wichtigeren Amtsgeschäften gestört zu werden, oft durch Anliegen, die gar nicht

dringlich sind und in gelegenerer Zeit ganz ebenso gut erledigt würden. Was mit der Buchführung zusammenhängt, ist meist dieser Art. Es kommen Leute, eine Verlobung, eine Taufe, einen Todesfall anzuzeigen, Scheine oder Zeugnisse zu verlangen, über Verwandtschaftsverhältnisse in Erbsachen anzufragen, Gesuche an andere Pfarrämter oder an Behörden und Armenpflegen zu veranlassen, kurz eine Menge von Anliegen, die morgen so gut wie heute vorgebracht werden könnten. Viel seltener sind die Anliegen, welche keinen Aufschub zulassen. An vielen Orten pflegen die Leute gleich nach oder gar vor dem Gottesdienste mit solchen Anliegen zu kommen, theils um den Pfarrer sicher anzutreffen, theils weil sie den Gottesdienst besuchend, ohnehin in der Nähe sind. Sogar die dringlichen Fälle müßten nicht nothwendig in dieser oder jener Stunde angemeldet werden. Kommt nun Jeder, wann er gerade will, so kann er den Pfarrer ohne Noth in Wichtigerem, wie der Vorbereitung zum Gottesdienste stören, oder er trifft ihn nicht zu Hause und muß vielleicht aus entlegenem Wohnort noch einmal kommen. Daher wird für beide Theile vortheilhaft, bestimmte Wochentage und Stunden für diese Audienzen anzuweisen, damit theils der Pfarrer sich dafür bereit halte, theils die Kommenden ihn sicher antreffen. Nur wird die regelmäßige Audienzzeit nicht wie bei Staatsbeamten oder Richtern förmlich und exclusiv vorzuschreiben sein; es genügt, sonstwie bekannt werden zu lassen, in welchen Zeiten der Pfarrer diese Besuche erwarde und sicher zu treffen sei. Auch ohne Publicirung im öffentlichen Gottesdienste kann durch ein Wort an die Vorsteher und sehr bald aus der Erfahrung die Audienzzeit in der Gemeinde bekannt werden.

2. Immer aber darf dieses nur eine Regel sein, neben welcher Ausnahmen zuzulassen sind, da Dringliches, wann es sei, muß vorgebracht werden können. Freundlichkeit beim Anhören, Geduld bei lang ausgepönnener Darstellung wird den Kommenden das Vortragen ihrer Anliegen erleichtern; ist doch des Pfarrers Aufgabe, die Bedürfnisse der Gemeindeglieder zu erkennen wie sie sind.

§ 29. Das Vorbescheiden und förmliche Citiren einzelner Personen ist ein pastorales Recht, welches gemäß der bestehenden Kirchenordnung auf bestimmte Fälle beschränkt bleibt und soweit möglich durch mildere Einladungsform ersetzt werden sollte.

1. Die strenge Form pfarramtlicher Citationen, welcher gehorcht werden muß, indem der Ungehorsam bestraft, der Citirte zuletzt mittelst Polizeizwang vor den Pfarrer gebracht würde, kommt bei staatskirchlicher Verfassungsart vor, besonders wo die Gerichtsorganisation dem Pfarrer Competenz anweist, in gewissen Fällen die ersten Schritte zu thun und wie ein Friedensrichter Verständigungen zu erzielen, bevor die Sache vor das Gericht gelangen kann. Noch besteht in der Zürcherischen Kirche das strenge Citationsrecht des Pfarrers in zwei Fällen, theils wenn eine außerehelich Niedertkommende Paternitätsklage anhängig machen will, theils wenn aus ehelichen Zerwürfnissen das Begehren nach Ehescheidung hervor geht. Auch Erregung öffentlichen Aergernisses oder grobe Mißachtung kirchlicher Ordnung lassen Citation zu. Der Pfarrer muß den klagenden und den angeklagten Theil anhören, darum das Recht haben, sie nöthigenfalls wiederholt einzeln oder zusammen zu citiren. Diese förmliche Citation wird schriftlich durch den Küster überbracht, der die Empfangsbescheinigung zurückbringt. Bleibt ein Citirter aus, so wird ihm Geldbuße auferlegt und die Citation wiederholt; bleibt er wieder aus, so liefert ihn die Polizei vor das Pfarramt; alles in der Analogie mit einer gerichtlichen Beamtung. Ein gewisses pfarrherrliches Selbstgefühl wird derartige Befugnisse gerne ausbeuten; der evangelische Sinn sie aber nur da brauchen, wo man auf milderem Wege das Ziel nicht erreicht. Milder schon kann man durch die Post Jemand vorbescheiden statt durch einen bekannten Amtsdienner, dessen Kommen sofort Aufsehen erregt. Noch milder kann Jeder, dem man zutraut es zu würdigen, zum Pfarrer statt befohlen bloß eingeladen werden; so jedenfalls Diejenigen, welche sonst als anständige Leute bekannt auch im betreffenden Fall unschuldig sein könnten.

2. Wenn der Pfarrer für sein amtliches Forum die mildere

Form gerne vorziehen wird, so kann er hingegen Citationen, welche im Namen der Kirchenvorsteherschaft nöthig sind und vor diese selbst vorladen, nur in der förmlichen Weise ausfertigen, damit nicht die Sitzung, vor welcher Jemand erscheinen soll, vergeblich veranstaltet sei. Ich kann persönlich hinnehmen, daß ein Vorbeschiedener nicht vor mir erscheint und wieder citirt werde, nicht aber auf's Ungewisse hin die Vorsteherschaft sich versammeln lassen, welche in bestimmten Fällen als Sittengericht oder Einleiterin des gerichtlichen Verfahrens zu handeln hat. Die Zürch. Präd. Ord. sagt: „Bevor der Stillstand einen Fehlbaren citirt, muß der Pfarrer erst für sich allein, dann mit Zuziehung von einem oder zwei rechtschaffenen Männern ihn verwarnt haben“. Die neuere Stillstandsordnung redet von dieser mittleren Instanz nur noch für Ehescheidungsfälle, wiederholt aber, „der Fehlbare sei verpflichtet sich zu stellen, sonst habe der bürgerliche Beamtete dem Pfarrer Beistand zu leisten“.

3. In neuester Zeit ist in der genannten wie in anderen Kirchen der Zusammenhang mit dem Staat ein viel schwächerer geworden. Die Zürcherische Staatsverfassung neuesten Datums verbindet aber eine grundsätzliche Entlassung der Landeskirche zu eigener Selbstständigkeit mit alles Bisherige überschreitenden Einmischungen in's Kirchliche. Man nöthigt die Landeskirche, alle Pfarrer in je sechs Jahren neu zu wählen; man wendet den Grundsatz, daß Niemand zu einem Glauben gezwungen werde, so an daß mit den von der Kirche aufgestellten Ordnungen Jeder es halten könne wie er wolle und dennoch Glied der Kirche verbleibe. Offenbar Uebergangszustände, aus denen die völlig vom Staat freie religiöse Genossenschaft werden muß, welcher dann Niemand wehren kann, ihren Pfarrer zu wählen, wie sie selbst will, und beharrlich der Ordnung sich widersezende Glieder zur Ordnung zu weisen oder auszustoßen. Auch die vom Staat getrennte Kirche wird Geistliche bevollmächtigen, Einzelne vor sich zu bescheiden. Uebrigens kann der Staat am Auftreten römisch katholischer Selbstherrschaft wieder zur Einsicht kommen, welche ein Gut er an evangelischer, ihm organisch verbundener Kirche besitze.

## 5. Freiere Ergänzung der Mittel für aufsehende Seelsorge.

§ 30. Die kirchenregimentlich angeordneten Mittel für aufsehende Seelsorge weisen selbst noch in freierer Zumuthung auf weitere Mittel hin, welche der Pfarrer gebrauchen möge, zunächst daß er die Betheiligung der Gemeinde an allem Kirchlichen beachte.

1. Was ohne irgend eine kirchenregimentliche Zumuthung gethan würde, fiele außerhalb der Amtsthätigkeit als solcher und wäre wie für Nichtgeistliche der christlichen Moral anheimgestellt. Das Kirchenregiment, Alles umfassend was fürs Pfarramt angeordnet wird, giebt aber diesem nicht bloß bindende Vorschriften, deren Befolgung kontrolirt werden kann, sondern auch allgemeinere Zumuthungen, die der freieren Gewissenhaftigkeit und dem Takt des Pfarrers, immer als solchem, zur Beherzigung ertheilt werden. Dahin gehört vorerst für erkennende Seelsorge die Beachtung der kirchlichen Zusammenkünfte, welche noch ziemlich ausdrücklich zugemuthet erscheint, da bei Visitationen darüber Bericht verlangt wird. Die Ausübung der Seelsorge ist sehr abhängig vom Antheil, den die Einzelnen am Gottesdienste nehmen, daher denn bei der Visitation der Pfarrer darüber gefragt wird, somit es beachten soll. Freilich die Forderung daß regelmäßig Alle am Gottesdienst Theil nehmen, mit Ausnahme der Kranken und Gebrechlichen oder der das Haus Hütenden, ist ein Ideal das nirgends erreicht wird; immer aber giebt es Gemeinden und Perioden bald der erfreulichen Theilnahme, bald des Gegentheils und mittlerer Schwankungen. In Mecklenburg soll bei doch herrschender Orthodogie hie und da ein Gottesdienst wegen völliger Verlassenheit gar nicht zu Stande kommen; in Berlin berechnet man, sogar wenn die Kirchen ziemlich voll werden, den Procentsatz der Kommenden als einen sehr geringen. Der Pfarrer hat also, nicht bloß weil ihm als Prediger ein volles Auditorium erwünscht sein muß, sondern zur pastoralen Erkenntniß seiner Gemeinde das Maaß dieses Besuches wahrzunehmen. Er wird auch die Art desselben würdigen, ob der zahl-



reiche Besuch eine hergebrachte Sitte sei, die man auch ohne eigenen Antrieb mitmacht, oder ein besser begründeter; ob der mangelhafte, welcher ebenfalls zur Sitte werden kann, dem Indifferentismus oder der Sektirerei, oder der Armuth mit Mangel an anständigen Kleidern, oder hochmüthigem Unglauben Schuld zu geben sei, oder ob unsre Predigergabe und Predigtweise abstoßend wirke. Es handelt sich nicht um Notirung von kommenden oder wegbleibenden Einzelnen, sondern um ein Gesammturtheil über das gottesdienstliche Leben. Wie der Hauptgottesdienst 'an Fest- und Sonntagen, so kommt auch der Nebengottesdienst in Betracht, der Jugend- und Wochengottesdienst, ob am ersteren auch Erwachsene Theil nehmen.

2. Daran reihen sich die nichtgottesdienstlichen kirchlichen Versammlungen, kirchliche Gesangvereine, private Andachtsstunden, und wo diese Organisation besteht, die Kirchengemeinschaftsammlung als Behörde, ob sie regelrecht besucht werde zur Ausübung ihrer Competenzen in Verwaltungs- und Wahlrechten, oder etwa statt der Gemeinde nur die Kirchenvorsteher sich einfinden, sei nun Gleichgültigkeit schuld oder umgekehrt das Zutrauen zu letzteren, welche Alles schon besorgen würden wie es recht ist. Wo die Gemeinden frei ihren Pfarrer wählen, theilhaftig sich Alles am Wahlakt, bei weitem mehr als wenn Räte, Richter, Abgeordnete in Kammern zu wählen sind. In neuerer Zeit hat man den Gemeinden Rechte aufgelegt, nach denen sie gar kein Verlangen fühlen, oder muthet den Leuten so viele Wahlversammlungen zu, daß fast nur die Nichtsthuer immer erscheinen, Andere aber ihrem Beruf obzuliegen für nöthiger halten. Denn wie einst die vielen kirchlichen, so drohen jetzt die vielen politischen Feiertage das Volk zum Müßiggang zu verleiten.

3. Es wird endlich zu beachten sein, ob in der Gemeinde kirchliche Vereine für sogenannte innere Mission, Hilfsvereine vorhanden seien und welches Vertrauen sie genießen; ob im Privatleben Sinn und Eifer sich zeige für Förderung des Gottesdienstes, für bauliche Erhaltung der Kirche, Verschönerung und Ausschmückung ihrer Räume, für Erstellung von Orgeln, wo sie fehlen, oder von Harmonien, für das Geläute; denn nicht selten

werden solche Vereblungen des Hergebrachten durch freie Beiträge erzielt; auch sehen wir Gemeinden große Opfer bringen, ihre Glocken harmonisch zu stimmen u. a. m. An vielen Orten pflegen Gemeinden, die ihren Pfarrer frei berufen, bei seiner Abholung und Einsetzung vielfach mit Opfern und Theilnahme sich anzustrengen, beachtenswerthe Zeichen daß ihnen viel daran liegt, einen wackern Pfarrer für sich und ihre Kinder zu erlangen und zu ermuntern. Bisweilen reicht die Gemeinde freiwillige Zulage zur staatlichen Besoldung.

**§ 31. Auch der Sinn und Eifer für die Schule und ihr Gedeihen ist seelsorglich zu beachten, ob er in der Gemeinde gewekt sei und in welchem Verhältniß zum christlich kirchlichen Leben.**

1. Namentlich in evangelischen Landen ist das Schulwesen überall neu belebt worden nach langjähriger Vernachlässigung. Ursprünglich von der Kirche ausgegangen und zunächst ihrem Interesse dienend, galt die Schule dem religiösen Unterweisen und seiner Unterstützung, ganz besonders das Volksschulwesen. Katechismus, Kirchenlieder und h. Schrift waren die Lehrmittel für christlichen Glauben und Leben. Die Schule sollte, damit diese Mittel des kirchlichen Unterweisens gebraucht werden können, lesen, etwas schreiben lehren und das Auswendiglernen üben; denn wer nicht lesen kann, läßt sich nicht in Schrift und Katechismus einführen. Daher der alte katechetische Stoff sich auf auswendig zu lernende Formeln, die zehn Gebote, das sogenannte apostolische Symbolum und Unser Vater beschränkt hat, wozu die Reformation als weiteres Hauptstück sofort eine Lehre von den Sacramenten bedurfte, der keine solche ins Gedächtniß aufzunehmende Formel zu Gebote stand. Ueberall wurden Katechismen nöthig, welche die gereinigte Lehre mit Bibelstellen belegt mittheilen wollen. Wesentlich sollte die Schule Zöglinge bilden, welche so für den kirchlichen Unterricht zubereitet wurden; doch wurde sie zugleich fürs praktische Leben wichtig, indem das Lesen und Schreiben mit Anfängen des Rech-

nens überall nützlich sein wird. Die Schulmeister galten als untergeordnete Vorarbeiter für die Pfarrer, welche fast allein die widerstrebende Gemeinde fürs Schulwesen interessiren und Alles leiten mußten. Erst spät gelang es ihnen die Obrigkeit, sodann die Gemeindevorsteher und verständige Eltern mitwirkfam zu machen, bis endlich diese selbst die Sorge fürs Schulwesen übernahmen, und die neuere Schule entstand, emancipirt von der Kirche. Aus den Schulmeistern wurden ausgebildete Lehrer, aus der kirchlichen Schule eine bürgerliche Bildungsanstalt, in welcher die Religion nur mit umfaßt wird. Besondere Schulbehörden leiten Alles, der Pfarrer hört in einzelnen Ländern auf, von Amtswegen ihre Spitze zu sein, und ist nicht mehr überall Mitglied der Gemeinde-Schulpflege. Die Lehrerschaft, so lange sie noch besorgen kann, wieder unter des Pfarrers Botmäßigkeit zu gerathen, wird leicht zur Feindseligkeit wider ihn gereizt und eine ohnehin entstehende Spannung zwischen Weltbildung und Kirche begünstigen. Kann daher von der alten pfarrherrlichen Beaufsichtigung der Schule und Lehrer nicht mehr die Rede sein, so wird doch immer das pastorale Beachten derselben und ihrer Wirksamkeit eine pflichtmäßige Aufgabe bleiben. Der Pastor soll die der Jugend zu Theil werdende Bildung kennen, da die Jugend heranwächst zu Gemeindegliedern oder dem Christenthum entfremdet werden kann.

2. Noch nicht entschieden ist die Frage, ob unsere Gemeindegemeinschaft konfessionell oder konfessions- ja religionslos werden muß, überall aber ist sie faktisch mehr das eine oder das andere. In Gegenden, wo Alles nur Einer Confession angehört, kann sich bloß fragen, ob die Schule das Interesse dieser Confession absichtlich oder wie sich's von selbst machen mag, fördere. Da aber der Staat als Ganzes die Volksschule des Landes für alle Gemeinden gleich organisirt, und heut zu Tage fast jeder Staat eine Mehrheit von Confessionen unter dem Volke vorhanden sieht: so fragt sich doch wieder für alle Gemeinden, ob ihre Schule ein confessionelles Institut sei, wie früher sogar die Universitäten, oder nicht. Die römische Kirche verlangt Schulen als römisch-katholische, welche im ganzen Organismus dieser Confession dienen; die evangelische Kirche

lehnt sich hingegen nicht auf wider den als Gottesordnung anerkannten Staat, mögen immerhin fanatische Parteien hierin katholisiren. Die confessionelle Schule ist nicht mehr überall durchführbar, weil nicht jede confessionelle Genossenschaft ihre besondere Schule haben kann, und eine Mehrheit von Schulen in sehr vielen Gemeinden zur Verlegenheit würde, da man weder so viele Lehrer aufreiben noch so viele ökonomische Mittel finden wird. Auch würde die harmlose Jugend unnöthiger Weise in confessionelle Differenzen und Spannungen hineingezogen. Besteht aber für alle Kinder, ob die Eltern Einer oder mehreren Confessionen angehören oder zum Theil Juden seien, nur Eine Schule, so macht der in ihr ertheilte Religionsunterricht besondere Schwierigkeit. Ist er confessionell, so müßten die Kinder anderer Confession dispensirt werden, da man nicht mehrere Arten dieses Unterrichtes neben einander anordnen kann; oder der religiöse Unterricht müßte ein allgemeiner sein, allem confessionell Bestimmten ausweichend, oder endlich es müßte aller Religionsunterricht von der Schule fern gehalten werden. Der erste Ausweg bietet so wenig praktisch Mögliches dar, daß nur die beiden letzteren in Frage stehen. Für den zweiten spricht Vieles, namentlich daß den Kindern doch nur das allgemein Religiöse verständlich und erbaulich ist, und später ja die Geistlichen der Jugend ihrer Confession Religionsunterricht ertheilen. Seit aber wenigstens in Städten Eltern vorkommen, die gar keine Religion zu haben sich rühmen und ihre Kinder mit aller Religion verschont wissen wollen; seit auch die Religiösen Alles der persönlichen Individualität frei geben wollen, müßten auch von einem allgemeinen Religionsunterricht wiederum Kinder dispensirt werden, sowol die von religionslosen Eltern, als billiger Weise auch die von scharf confessionell gesinnten, denen jenes Allgemeine als unbestimmt, nichtig, ja irre leitend erscheint. Darum scheint nur der letzte Ausweg, das Fernhalten alles Religionsunterrichtes von der Schule consequent, dieses aber verletzt wieder das Gewissen vieler Eltern, während Andere klagen, daß ja auch in andern Fächern religiöser Einfluß sich geltend mache, so lange nicht alle Lehrer religionslos seien. Bei dieser Lage der Dinge pflegt man sich nach lokalen

Umständen zu behelfen. Jedenfalls aber ist was in der Gemeindegemeinschaft gerade besteht, Gegenstand der aufsehend beachtenden Seelsorge.

3. Auch abgesehen von diesen gegenwärtig im Streit liegenden Schwierigkeiten ist das Beachten der Schule und ihrer Wirksamkeit eine wichtige Pastoralaufgabe, Vinet S. 208. Eltern und Lehrer als Gemeindeglieder sollen in ihrem erziehenden Einfluß kennen gelernt werden, namentlich in ihrem Einfluß auf das religiös sittliche Leben der Jugend. Der Pfarrer soll den Schulorganismus, die Lehrmittel, die Lehrer, ihre Lehrmethode kennen, die Schule besuchen, die Frequenz des Schulbesuches beachten, am meisten den vom Lehrer erteilten Religionsunterricht, an welchen der seinige dann anzuknüpfen hat. Er soll aus der Schule schon seine künftigen Zöglinge kennen, durch sie auch mit ihren Eltern in Verbindung treten wie mit den Lehrern. An den meisten Orten ist er noch organisch in die Schulleitung verflochten. Da gilt denn was die Zürch. Präd. Ord. S. 39 sagt: „Pastorale Schulbesuche stehen mit den Hausbesuchen in wichtigem Verhältniß, die Personen und den Unterricht kennen zu lernen. Namentlich auf Nebengemeinden und entlegene Ortschaften ist Rücksicht zu nehmen. Man achte auf das sittliche Betragen des Lehrers und der Schüler, auf den Religionsunterricht und die darauf sich beziehenden Uebungen“; d. h. auf's Beten, Liedersingen, Sprüche- und Wiederhersagen, biblische Erzählungen Vortragen. Keineswegs interessiert sich die pastorale Sorge nur für den Religionsunterricht sondern für allen Unterricht überhaupt.

**§ 32. Pastoral zu beachten ist endlich auch das politische vaterländische und bürgerliche Leben in der Gemeinde nach seinem Einfluß auf die christliche Gesinnung und Sitte.**

1. Immer mehr entwickelt sich das politische Leben, die Theiligung am Vaterland, Staat, bürgerlichen Aufgaben, Vereinswesen. Die Kirche ist nicht mehr für Viele das fast einzige Gebiet geistiger Nahrung, der Gottesdienst nicht mehr die fast einzige

öffentliche Zusammenkunft; sie dominirt das geistige Leben nicht mehr fast ausschließlich, sie ist aber ein bedeutender Factor geblieben, mit welchem andere bedeutend concurriren. Um so mehr sind diese pastoral zu kennen. Vorerst das vaterländisch politische Leben in der Gemeinde, die Benutzung der politischen Rechte bei Wahlen, der Besuch der politischen Gemeindeversammlung, das politische Parteiwesen, die politischen Zeitungen und ihr Einfluß; dann die Betheiligung an Bürger- oder Einwohnergemeinden, an ihren Beschlüssen und Wahlacten, die Vaterlandsliebe und der Gemeinfinn. In Republiken, die alles obrigkeitliche Personal nur durch Wahlen aufstellen, ist die Betheiligung der Bürger um so wichtiger, auch für die im Staat lebende Kirche. Uebertriebene Zumuthungen können das Wegbleiben Vieler veranlassen, während Andere wegbleiben, weil sie für die gute Sache einstweilen nichts Ersprießliches möglich erachten. Durch Bußen die Frequenz zu erzwingen ist bedenklich, weil wem das Interesse fehlt oder wer mißstimmt ist, besser sich fern hält, als bloß formal mitmacht und Rechte ausübt, die er weder schätzt noch begehrt. Beachtet jeder Verständige, wie es hiermit stehe in seiner Gemeinde, so wird der Pfarrer es thun auch kraft seines Amtes.

2. An das offizielle Leben reiht sich das in neuerer Zeit sehr entwickelte Vereinswesen mit seinen Jahresfesten. Neben kirchlichen Vereinen für Mission, neben protestantischen Hilfsvereinen gibt es für jede Noth Hilfsvereine, dann sociale Genossenschaften, Sängers- und Musikgesellschaften, Schützen- und Turnvereine, Zusammenkünfte von Berufsgenossen; es gibt ferner vaterländische, Bezirks- und Localvereine, kurz das früher fast fehlende Vereinsleben wuchert nun reichlich, und so viel Gutes es wirkt, verleitet es doch auch zum Vernachlässigen der Familien- und Berufspflichten. Die Betheiligung der Gemeindeglieder an diesem Vereinswesen ist daher für aufsehende Seelsorge nicht unwichtig.

**§ 33. Was überhaupt für aufsehende Seelsorge in freierer Weise gethan wird, ist theils ein weiteres Ausführen theils ein Ergänzen des bestimmter Vorgescriebenen.**

1. Der Pfarrer ist zu möglichster Kenntniß seiner Gemeinde in ihren Gliedern verpflichtet. Die bestimmt vom Kirchenregiment vorgeschriebenen Mittel sind nur Hervorhebung der Grundlage, deren Weiterführung und Ergänzung, ob auch nicht näher normirbar, darum doch auch kirchenregimentlich zugemuthet ist und zur Amtspflicht mit gehört. Vorerst werden die bestimmt vorgeschriebenen Mittel weiter zu führen sein.

An genau vorgeschriebene Buchführung reiht sich ein freieres Notiren pastoral erheblicher Wahrnehmungen; dort läßt sich fast nur Statistisches, hier auch Moralisches sammeln. Ein Tagebuch dieser Art ist aber geheim zu halten und beim Tode des Schreibers zu vernichten, wenn ohne Nutzen Lebende oder Verstorbene durch's Bekanntwerden des Notirten compromittirt würden.

An die pastoral vorgeschriebenen Hausbesuche reiht sich freierer geselliger Verkehr, welcher immer auch die Kenntniß von Gemeindegliedern mit ihrer Gesinnung und Sitte, ihren Neigungen und Bedürfnissen vermehrt.

An die indirecte Aufsicht durch Vorsteher reiht sich die Benutzung der Einsichten und Erfahrungen theils weltlicher Beamter theils verständiger Privatpersonen.

An das Citationsrecht reiht sich das Veranlassen eines freieren Kommens Derer, von welchen Pastorales zu erfahren ist.

2. Aber nicht bloß weitergeschritten wird auf demselben Wege über die genau befohlene Strecke hinaus, auch ergänzende Wege sind einzuschlagen. Das freier Auszurichtende ist wie fortführend so ergänzend. Letzterer Art ist aller Verkehr mit Andern, welcher stattfände, auch wenn uns das Pfarramt nicht übergeben wäre. Alles dieses soweit es die seelsorgliche Kenntniß fördern kann, das Verkehrten mit Nachbarn und Bekannten, mit anzustellenden Arbeitern, und neben dem geschäftlichen Verkehr der frei gesellige Umgang oder sonstiges Zusammentreffen, in Gesprächkommen mit Andern. Wieder eine andere Ergänzung ist die Vergleichung seiner eigenen Pastoralerfahrung mit der eines anderen Amtsbruders.

Kurz die Grundlagen sind gegeben, auf welchen durch Weiterführung und Ergänzung vermehrt die Mittel sich finden, um die

nöthige pastorale Erkenntniß der Gemeinde in ihren Gliedern, d. h. um die erkennende Seelsorge zu Stande zu bringen. Denn ob wir den Bedürftigen nachgehen oder ob sie uns auffuchen, zur Zeit oder zur Unzeit 2 Tim. 4, 2, immer sollen wir bereit sein zu pastoraler Hülfsleistung (Otto 1. S. 425), auch wenn sich das Bedürfniß noch so zufällig, wie man zu sagen pflegt, herausstellt, immer darauf hingerichtet, dasselbe zu erkennen. Schon der gewöhnliche Privatverkehr des Pastors mit den Leuten dient seiner erkennenden Seelsorge, gleich wie darin sich auch Gelegenheit findet, die behandelnde anzuknüpfen. (Rißsch S. 87.)

---



## Zweiter Theil.

### Die behandelnde Seelsorge.

---

§ 34. An die aufsehende knüpft sich die behandelnde Seelsorge, für welche wiederum bindende Grundlagen gegeben sind, auf denen ein freieres Wirken mit zugemuthet ist.

1. Das pastorale Einwirken auf Glieder der Gemeinde, durch welches man Allen zwar nicht Alles, aber doch Jedem nach Bedürfniß Etwas werden kann, setzt die richtige Kenntniß dessen voraus was behandelt werden soll, und ist streng als seelsorgliches Wirken zu fassen. Dieses ist als amtliches ein sowol mehr gebundenes, normirtes, vorgeschriebenes als auch ein mehr freies, niemals schlechthin normirbares; denn mißverständlich wird angewendet, gebundenes Thun gehe die Seelsorge nichts an, *Malin de vi et ambitu theologiae practicae dissertatio*, Lundae 1846 pg. 48; *Bring de principio theol. practicae dissert.* Lundae 1846 I. et II. Faßt man gebundenes, d. h. genau vorgeschriebenes Thun nur als Geschäft und äußere Verrichtung, so wird freilich das Seelsorgliche, dadurch aber gerade auch die für dasselbe gesicherte Grundlage übersehen, ohne welche ein sogenannt freies seelsorgliches Einwirken nur zufällige Anknüpfung suchen oder als ein aufdringliches erscheinen müßte. Wer die bisher ausgeführte aufsehende Thätigkeit des Seelsorgers, sowol ihre bestimmt vorgeschriebene Grundlage als auch ihre freiere Entfaltung würdigt, wird einsehen daß sogar scheinbar bloß Geschäftliches wie die Bücherführung eine pastorale Verrichtung ist. Als amtlich vorgeschrieben

muß seelsorgliches Wirken etwas Bestimmteres sein, als was die christliche Moral Jedem auch ohne Amt zumuthet, eine positive Pflichtübung, die nur darum nichts mechanisch abzumachendes sein kann, weil die freien Antriebe der christlichen Moral für den Pfarrer nicht nur mit gelten, sondern als amtlich bindende nur noch ausdrücklicher eingeschärft werden und in bestimmte Form gebracht sind.

2. Sei daher alles seelsorgliche Einwirken, wie schon das seelsorgliche Erkennen bald mehr ein bestimmt vom Kirchenregiment normirtes, somit der Form nach gebundenes, bald ein mehr dem freien Pflichteifer und Takt anheimgegebenes, somit freies, so daß man versucht wird, wie für die Theorie des cultischen Kirchendienstes, so auch für die Theorie des pastoralen Wirkens diesen Unterschied methodisch als Haupteintheilung zu verwerthen: so hat doch die Ausführung gezeigt, daß diese Constructionswaise nicht recht befriedigt. Im öffentlichen Gottesdienst zwar spannt sich der Gegensatz des vorherrschend Gebundenen und des vorherrschend Freien bestimmt genug, um für jede Seite eigenthümliche Formen zu erzeugen, die des Liturgischen und die des Homiletischen; im pastoralen Wirken aber als einem nicht öffentlichen, nicht jedesmal auf Alle gerichteten, nicht feierliche Formen suchenden, verhält es sich anders, indem zwar wie in allem amtlichen Kirchendienst der fließende Gegensatz von Gebundenerem und Freierem durch Alles hindurchgeht, weil wo alles gebundene, da auch das amtliche Thun aufhören würde, und wo alles freie, da statt sittlicher nur mechanische Thätigkeit übrig bliebe; dennoch besteht die pastorale Einwirkung auf Einzelne aus so vielen und verschiedenen Handlungen, die alle frei und gebunden zugleich verrichtet werden, daß dieser Unterschied nicht als Haupteintheilungsgrund sich bewähren kann. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> In meinen Vorlesungen habe ich wiederholt diese von mir in den theol. Studien und Kritiken a. a. O. vorgeschlagene Eintheilung befolgt, da auch so alle pastoralen Gegenstände sich vorführen lassen, bin aber doch bald wieder davon abgegangen, um eine tiefer begründete Ordnung aller Materien zu gewinnen.

§ 35. Die ausübende Seelsorge, in vielen und mannigfaltigen Bethätigungen vor sich gehend, läßt sich ihrer Natur nach nicht systematisch eintheilen, wohl aber in zweckmäßiger Anordnung wesentlich vollständig überschauen.

1. Eine Naturgeschichte mag ihre Objecte genau zu classificiren trachten, die Uebergangsformen vorbehalten; die Philosophie vollends mag systematisch sich gliedern, Glaubens- und Sittenlehre mögen ebenfalls systematische Einteilung anstreben: immer sind praktische Disciplinen mehr nur nach Zweckmäßigkeit zu gliedern, So z. B. das Criminal- und das Civilrecht, so das Kirchenrecht, so die Homiletik, Katechetik, so ganz besonders unsere Pastoraltheorie und in ihr der Abschnitt sowol von der aufsehenden als von der handelnden Seelsorge. Was hiefür vorgearbeitet ist, wird zu benutzen sein, wie namentlich die von Nitzsch gegebenen Einteilungen, der S. 171 f. den leidenden, den irrenden und den sündigenden Menschen, oder das Spenden von Trost, Wahrheit und Ernst unterscheidet, von erweckender und bekehrender Einwirkung handelt, und S. 91 die verschiedenen Gelegenheiten zu eigenthümlichen Ausübungen des Hirtenamtes aus einander hält, indem er theils Amtshandlungen nennt, die zwar öffentlich sind, aber doch wegen Bezug auf die Familie einen Anhang geselligen Vergnügens haben, wie etwa Hauskaufe und Trauung, ferner das Institut der Privatbeichte, das Brautverhör, die Einsegnung von Wöchnerinnen, Eidunterweisungen, zuchtamtliche Thätigkeit, Armenpflege, Ehescheidungen, Krankenbesuche. Aber diese Aufzählung nennt uns weder rein noch vollständig alle pastorale Einwirkung, und ruht auf gar keinem Einteilungsprincip; nicht rein, denn Brautverhör und Einsegnung von Wöchnerinnen kommen gar nicht überall vor und sind nichts Wesentliches; nicht vollständig, denn mit mehr Recht wäre noch Anderes aufzuführen; nicht methodisch, denn die Reihe der genannten Handlungen ist eine willkürliche. Auch kommen zwei sehr verschiedene Dinge durcheinander, nämlich das Einteilen der pastoralen Thätigkeit und das Classificiren der Veranlassungen, welche vielmehr in der, bei Nitzsch als besonderer Theil fehlenden, aufsehenden Seelsorge zu behandeln sind.

Otto folgt einer psychologischen Eintheilung; in Beziehung 1) auf die Einsicht der zu behandelnden Personen seien Wohlunterrichtete und Gläubige von Unwissenden und Ungläubigen oder Abergläubigen zu unterscheiden; dann Pietismus, Mysticismus, Aesthetismus; dann Baptismus, Irvingianismus, Socialismus, Communismus. In Beziehung 2. auf christliches Verhalten unterscheidet er Erweckte, äußerlich Ehrbare, Fehlbare, Lasterhafte; im Familienleben sei Eheschließung und Eheerhaltung zu sondern, dann zu handeln vom Eid, von Gefangenen und zum Tode Verurtheilten, von Unkirchlichen und Separatisten. Endlich 3) in Beziehung auf das Gefühlsleben Leidende theils mit theils ohne Verschuldung, Weichlinge, Unzufriedene, körperlich und geistig Kranke, Sterbende. — Hier ist vollends ein ungefähres Aufzählen, das nur als Bezeichnung vieler hergehörigen Stücke Werth hat, hinter dem Schein der psychologischen Dreieit untergebracht. Die Materien folgen dabei einer Reihenfolge, welche Niemand natürlich finden wird, wenn z. B. an Ehe und Familienbände die Eidablegung, dann die Verbrecher und Gefangenen, an diese die Kirchlichen, Unkirchlichen, Separatisten u. s. w. sich anschließen, — bloß weil dieses Alles unter dem Obertitel „christliches Verhalten“ untergebracht wird.

Palmer vertheilt seine außerhalb der praktischen Theologie einhergehende Pastoraltheologie in 1. Pastoration am Gemeindeganzen, das man in Zucht und Ordnung halte, um das Gute an ihm zu heben, a. besonders durch Handhabung der Kirchenzucht überhaupt, Wachen über die Ehen, die Jugend, die Sonntagsheiligung, Eid, Kirchengut, erbauliche Genossenschaften, Sekten, das Verhältniß der Confessionen zu einander in der Gemeinde; b. sonstige freiwillige Förderung des Gemeinwohl's. 2. An den Einzelnen, a. Allen Zutritt öffnend, wofür die Beichte, b. ergänzend, indem Elende, Unglückliche, Arme, leiblich und geistig Kranke, Freigeister, Gefangene aufzusuchen und das Militär zu behandeln sei. Ein Anhang gibt die Seelsorge an Irrenanstalten. — So passend dieses methodische Verfahren sein mag für ein Buch, welches in freierer Weise neben der praktischen Theologie verbleiben will, kann es doch einer in diese selbst sich stellenden Pastoraltheorie nicht genügen.

Die Gemeinde als Ganzes in Zucht und Ordnung zu halten, ist Sache kirchenregimentlicher Thätigkeit, welche auch die Ehe- und Sonntagsordnung vorschreibt und handhabt, das Kirchengut und die Kirchengebäude überwacht und pflegt. Nur darf man unter Kirchenregiment nicht mit Schleiermacher einzig die centrale oberste Behörde verstehen, welche statt der Bischöfe Alles allein regieren würde, sondern eine bis in jede Gemeinde hinab sich verzweigende Organisation. Pastoral wird Zucht, Ehe, Jugend und Sonntagspflege nur wo Einzelne, wo bestimmte Ehen, wo bestimmte Ausschreitungen gegen das, was der Jugend oder der Sonntagsordnung ziemt, zu behandeln sind; pastoral wird das Wachen in Beziehung auf erbauliche Genossenschaften, Sekten, Katholiken erst wo bestimmte Personen in solchen Hinsichten zu warnen, zu schützen, wiederzubringen sind. Eine Pastorirung des Gemeindeganzen als solchen fällt daher aus unserer Disciplin weg, welche gänzlich nur das Wirken auf bestimmt gegebene Glieder der Gemeinde zum Gegenstand haben kann. Angemessen hingegen wird es sein, das seelsorgliche Wirken sowohl von Militärgeistlichen als von Geistlichen an Anstalten, seien es Irrenanstalten oder Spitäler oder Zuchthäuser in einen Anhang zu verweisen, weil diese Anstalten keine Gemeinden sind und nur eine entfernte Analogie mit denselben darbieten.

Was Niemeyer als allgemeine, besondere und besonderste Seelsorge unterschied, was Rößler von Erkenntniß des Gemeindeganzen herbeizog, Otto aber, weil es Bedingung alles Kirchendienstes sei, in einem zweiten Haupttheil der praktischen Theologie sammelt, in eine Lehre von der mittelbaren kirchlichen Pflege des Christenthums, das wird doch wohl eine Seite der Seelsorge selbst bleiben, weil ja was kirchenregimentlich für den Gemeindeorganismus gethan wird, seelsorglich unterstützt werden soll.

3. Wir werden daher die handelnde, einwirkende Seelsorge am angemessensten darstellen, wenn wir vom Gebundensten ausgehend zum Freiesten fortschreiten, wenn wir diejenige Seelsorge, welche am Pflegen der Gemeindeorganisation haftet, von der rein privaten unterscheiden. So bieten sich drei Abtheilungen dar:

a. Das Gebiet, in welchem die seelsorgliche Thätigkeit Beziehung hat auf das Gerichtswesen, das als solches immer in genau bindenden Formen sich bewegt. Diese pastorale Einwirkung tritt ein, wo ärgerliche Ausschreitung oder Streit zu behandeln sind, wo der Pastor entweder etwas an die weltlichen Gerichte zu weisendes sei es nun wie ein Friedensrichter vermitteln, sei es wie ein vorläufiges Forum einleiten soll, alles mit geistlichen Mitteln, — oder wo er was nicht vor weltliche Gerichtsinstanzen gehört, aber der Zucht der Kirche anheimfällt, sei es heilend beseitigen, sei es für die nöthig werdende Kirchenzucht vorbereiten soll, wiederum alles mit geistlichen Mitteln; denn die Pflege der Gerichtsorganisation und der Kirchenzucht selbst geht über's Seelsorgliche hinaus. Ihre doch nie bloß geistlichen Züchtigungen, seien sie immerhin vom weltlichen Strafen verschieden, hat nicht der Pastor als Seelsorger aufzulegen; das bleibt ein kirchenregimentliches Thun, auch wo des Kirchenregimentes unterster Zweig, die Gemeindevorsteherchaft handelt und der Pfarrer zu dieser gehörend an kirchenregimentlicher Stellung und Befugniß mit Antheil hat. Aber es giebt Zweige der Seelsorge, die mit dem Interesse an der Gerichtsorganisation zusammenhängen; Ehe Streit, Paternitätsfälle, Beichte von Verbrechern u. s. w. hängen mit dem Gerichtswesen zusammen, und unterscheiden sich von derjenigen Seelsorge, die rein nur der Person gilt, schon durch genau vorgeschriebene Form.

b. Daran reiht sich dasjenige pastorale Gebiet, welches Beziehung hat auf das Verwaltungswesen, auf die Administration des geordneten Ganges aller Institutionen in der Gemeinde, der kirchlichen, des Schulwesens, Armenwesens u. s. w., wo daher weniger die Uebertretung oder Streit, als vielmehr Irrungen, Hemmnisse, Nachlässigkeit, Mangel an Ordnung im Interesse der Erhaltung zu beseitigen und das positiv Erfreuliche zu fördern ist. Hier ist die seelsorgliche Thätigkeit nicht so genau an bindende Formen gewiesen, obwol doch mehr als im letzten Gebiet, welches noch folgt. Diese beiden Gebiete pastoraler Thätigkeit pflegt man von der eigentlichen Seelsorge, die doch auch in sie hineinwirkt, zu trennen, wie z. B. Schleierm. S. 466 „ordnende Thätigkeiten, welche die ganze

Gemeinde zum Gegenstand haben.“ Aber was hier nicht kirchenregimentlich ist, wird eben doch nur seelsorglich zu thun sein als ein Behandeln der Einzelnen mit Hinsicht auf's Gedeihen der Organismen. Nur weil manche Kirche in der Gemeinde gar kein kirchliches Organ hat außer dem Pfarramt, meint man diesem auch alle ordnende Thätigkeit auf die Gemeinde zuschieben zu müssen.

c. Die specielle Seelsorge, wie sie ohne jenen gerichtlichen oder administrativen Hintergrund dem Pfarramt besonders zur Pflicht gemacht, dasjenige leistet was jeder lebendige Christ seinem Nächsten auch leisten wird, dem Pfarrer aber um so mehr aufgegeben ist, je weniger jeder Einzelne in der Gemeinde sicher wäre, die ihm theilnehmend beistehenden Mitchristen zu finden. Diese private Seelsorge mit amtlicher Pflicht vereinigt, kann daher die am wenigsten an bestimmte Formen gebundene sein; sie muß ganz besonders dem liebenden Pflichteifer und Takt des Pastors anheimgegeben werden. Unsere Dreitheiligkeit führt zu klarerer Gliederung der pastoralen Seelsorge, als bisher erreicht worden ist, so daß jeder pastorale Gegenstand leicht aufzufinden sein wird, was sich auch bei Schleiermachers Methode nicht sagen läßt.

### 1. Die behandelnde Seelsorge, soweit sie Bezug hat auf's Gerichtswesen.

§ 36. Am bestimmtesten normirt und gebunden ist die pastorale Einwirkung da, wo verschuldete Störung rechtlich geschützter Verhältnisse abzuwehren ist, und darum die Seelsorge mit dem Gerichtswesen zusammenhängt, selbst auch den gerichtlichen Formen entsprechende befolgt oder dem Einschreiten weltlicher Gerichte vorarbeitet.

1. Ueberall bewegt sich das richterliche Verfahren in den bestimmtesten Formen, damit die Willkür und irriger Entscheid möglichst vermieden werde. Das Criminalverfahren wird noch gebundener sein als das Civilrichterliche, weil dort Freiheit, bürgerliche Ehre, ja das Leben, hier doch nur das Mein oder Dein auf dem Spiele

steht. Wo daher ein seelsorgliches Handeln auf das Gerichtswesen Beziehung hat, muß es viel bestimmtere Formen des Verfahrens befolgen, als wo diese Beziehung nicht ist. Sonst sehr zerstreute Capitel der Seelsorge treten gemeinschaftlich unter diesen Gesichtspunkt, der sich wenigstens für Ehescheidung schon Schleiermacher S. 454 aufgedrängt hat, wenn er vom „offiziellen Charakter der Sühnversuche redet, welche vom Gericht aus dem Geistlichen aufgetragen werden;“ auch „die Admonition bei den Eiden werde ihm obrigkeitlich zugewiesen“ (S. 458), ebenso „die Pastorirung von Verbrechern“ (S. 464). Ohne Zweifel giebt es aber noch andere seelsorgliche Berrichtungen, die mit dem Gerichtswesen zusammenhangen und eben darum an sehr bestimmte Normen gebunden sind. Freilich wird jede besondere Kirche auch bei gleichster Confession gerade dieses Gebiet der Seelsorge auf eigene Weise bestimmen, mehr oder weniger ausdehnen, an diese oder jene Formen binden. In reformirten Gegenden dehnt sich dieses Gebiet mehr aus als in lutherischen. Da sind z. B. auf zürcherischem Boden die vor Gericht einen Eid schwören sollen, vorher vom Pfarrer im Eid zu unterweisen; Klagen wegen Paternität oder Ehestreit und Ehescheidung sind voreerst beim Pfarramt anhängig zu machen, zu behandeln und von diesem die Weisung an's Gericht auszustellen; oder das Gericht verlangt, daß der Pfarrer officielle Warnungen, Zusprüche, Rügen erteile bald rein pastoral, bald Namens der versammelten Kirchenvorsteherschaft. Dergleichen pastorale Functionen sind aber an bestimmte Formen gebunden, die genau innezuhalten nothwendig ist, wenn man nicht strafbar werden will. Es gibt Formen für's Citiren, Termine von einem Akt bis zum folgenden zu beobachten u. a. m.

2. Aehnlich bindende Formen sind vorhanden für diejenige Pastoralthätigkeit, welche zwar auf weltliche Gerichte keine Beziehung hat, wohl aber auf kirchliche Sittengerichtbarkeit oder förmliche Kirchenzucht, die gegen ärgerliche Uebertretung der kirchlichen Ordnung einschreitet. Ist die Kirchenzucht selbst eine regierende, zuchtpolizeiliche Function des Kirchenregimentes, so giebt es doch in Beziehung auf diese ein pastoral seelsorgliches Handeln des Pfarrers, bald vorzubauen, damit die Kirchenzucht nicht ein-



schreiten müsse, bald als vorbereitendes Stadium zu dieser, bald auch als nachfolgendes. Es wäre irrig, darum weil die Kirchengemeinschaft selbst allerdings nicht pastoral sondern kirchenregimentlich ist, die an sie anknüpfende Seelsorge zu verkennen. — Hier überall geht die Seelsorge in bestimmten Formen vor sich, wodurch die freiere Einwirkungsweise nicht ausgeschlossen, sondern gerade nur geschützt wird. Die Hauptstücke dieser gebundensten Seelsorge werden, freilich nicht in allen Kirchen gleich vorkommend, sich leicht aufzählen lassen, und je das am Bestimmtesten Gebundene voranzustellen sein. Darum findet hier die Ehescheidung den passenden Ort. Rißsch knüpft sie sehr unerwartet an, wo er S. 224 vom sündigen Menschen redet.

a. Bei Ehescheidungen.

§ 37. Die Ehe, wie schon überhaupt eine Grundlage staatlicher Gestalt, ist, als christliche geheiligt, um so mehr in ihrem Bestand zu schützen und ihre Auflösung seelsorglich möglichst zu verhüten.

1. In das eheliche Leben der Gemeindeglieder hat der evangelische Pfarrer bei weitem nicht so wie der katholische sich einzumischen, da es jenem nicht vor kirchliche Gerichtsbarkeit gehört noch Sakrament ist; nicht erst ein Erzeugniß des Christenthums, sondern eine vom Schöpfer gewollte natürliche Ordnung, ein Erzeugniß der menschlichen Sittlichkeit schon als solcher, nur daß auch dieses Natürliche, durch Sitte veredelte vom Christenthum vollends geheiligt und verklärt wird. Darum soll der Pastor zwar überall das christliche Familienleben zu fördern suchen, aber doch nur besonders Vertrauten bei ihrer Verlobung rathend oder warnend beistehen und in ihre bestehende Familie hineinreden, woraus Otto § 209 und 210 besondere Lehrstücke der Pastorallehre gemacht hat, während er nur beiläufig die Ehescheidung erwähnt. — Für die christliche Ehe ist übrigens gar nicht die kirchliche Copulation das Entscheidende, da copulirte Ehe sehr unchristlich und kirchlich nicht getraute darum doch eine sehr christliche sein kann. Ob der Staat die Ehe als

bürgerlich legitim anerkenne nur auf die kirchliche Trauung hin, oder erst auf civil vorgehende beiderseitige feierliche Erklärung der Verlobten hin; ob er neben letzterer Verehelichungsform auch die erstere als bürgerliche Legitimierung gelten lasse, oder sie in dieser Hinsicht ignore, ist seine Sache, daher die evangelische Kirche was der Staat rechtmäßig anordnet respektirt. Es ist katholisirend, wenn Vilmar S. 163 die Civilehe darum verwirft, weil ohne die kirchliche Einsegnung nur ein Concubinat möglich sei. Selbst wenn „kirchliche Einsegnung schon im apostolischen Zeitalter üblich und zu Tertullians Zeit allgemein gewesen wäre,“ muß ja zugestanden werden, „in Deutschland sei sie beim Volk nicht vor dem 12. Jahrhundert zu finden, da nur irgend ein Greis symbolische Handlungen zu verrichten pflegte; auch bei fürstlichen Ehen sei sie erst als ein Nachträgliches hinzugekommen.“ Wenn sie dann vom 13. bis 15. Jahrhundert allgemein geworden ist, so folgt nicht, „daß die Civilehe ein Rückfall ins Heidenthum, ein Abfall von der Kirche“ sei. Wohl aber wird die Kirche von ihren getreuen Gliedern erwarten, daß sie zur Civiltrauung dann nur um so lieber aus freiem Antrieb auch die kirchliche Copulation und Weihe nachsuchen. Bei staatskirchlicher Verfassung war die kirchliche Copulation die einfachste Eheschließung, so lange alle Staatsbürger zu Einer Kirche gehörten; doch kam dabei schon die Härte vor, Sectirern welche mit der Kirche auch diese Copulation Gewissens halber, wie sie meinten, verschmähen mußten, die legitime Ehe unzugänglich zu machen.

2. Während das Pfarramt in Katechese, Predigt und Liturgie die christliche Ehe und Eheführung anregt und fördert, kann es pastoral wenig mehr thun als, wo im Einzelfall es nöthig wird, für Erhaltung der Ehe wirken, Streitige versöhnen, Auflösung der Ehe zu verhüten suchen. Das Einschreiten wird veranlaßt bald durch Anzeige eines oder beider Ehegatten über ihre Streitigkeiten, bald durch Angabe von Seite eines durch dieses Zertwürfniß geärgerten Nachbarn oder Hausgenossen. Es soll nun der Pfarrer, wie z. B. die Zürch. Stillstandsordnung § 22 sagt, „bei Ehestreitigkeiten zuerst Ausöhnungsversuche machen“, in welcher Absicht er

bald mit dem einen bald mit dem andern Theil allein, oder auch mit beiden zugleich reden kann. Sowol der Segen der Eintracht als das Verderben der Zwietracht für die Gatten selbst wie für die Kinder und Hausgenossen wird vorgestellt, und die Veranlassungen des Streites hier in ihrer nichtigen Kleinlichkeit, dort als wirkliche Reizungen und Beeinträchtigungen dem schuldigen Theil vorgehalten und an's Bessere in ihnen appellirt; alles in schonender, die Beschämung vor Fremden vermeidender Form, so lange nicht förmlich Ehescheidung verlangt wird.

§ 38. Die Ehescheidung, in bestimmten Fällen kirchenregimentlich und staatlich zugelassen und legitim ausgesprochen, ist von jedem dieser Kirche dienenden und ihren Ordnungen untergebenen Pfarrer als gültig zu behandeln, so sehr er eben in seinem Kirchendienste diesen immer beklagenswerthen letzten Ausweg unnötig zu machen strebt.

1. Nachdem die katholische Kirche, zeitweilige Trennung zu Tisch und Bett zugehend, die Ehescheidung schlechthin für unzulässig erklärt hat trotz der von Christus wenigstens laut Matthäus 5, 32; 19, 9, und einer zweiten von Paulus 1. Corinth. 7, 14 zugegebenen Ausnahme, weil was man zum Sakrament gemacht hat, unauflöslich sein müsse: sehen wir von der Reformation überall die natürlich sittliche Grundlage der Ehe und darum die Kompetenz der bürgerlichen Obrigkeit in Ehesachen wieder anerkannt, allerdings aber in der Meinung, die Obrigkeit als christliche habe vom Neuen Testamente sich leiten zu lassen. Daß in diesem bei grundsätzlich ausgesprochener Unauflöslichkeit der Ehe dennoch zwei Scheidungsgründe, der Ehebruch und das beharrliche Verlassenwerden zugestanden seien, war die allgemeine Annahme; nur faßten die Einen diese beiden biblischen Scheidungsgründe als einzige, die andern, wie namentlich Zwingli, als solche, denen noch andere, welche die Ehe ebenso sehr oder noch mehr aufheben, sich anreihen, zumal jetzt nicht mehr, wie in Christi Zeit, der Ehemann von sich aus die Scheidung erklärt, sondern obrigkeitlich und kirchenregimentlich in jedem Einzel-

fall auf sorgsame Erwägung hin entschieden werde. Ohne Zweifel sind aber im N. T. die Stellen, welche einfach und rund die Unauflöslichkeit der Ehe lehren bei Markus und Lukas, denen Paulus zustimmt, wenn er auf ein so lautendes rundes Scheidungsverbot des Herrn sich beruft, 1 Kor. 7, 10, mit dem nur bei Matthäus vorkommenden „ausgenommen wegen Ehebruch“ und dem von Paulus dann doch concedirten Verlassensein vom nicht christlichen Gatten im gleichen Kapitel Vers 15. so zu reimen, daß die ersteren die reine Idee der Ehe aussprechen, als sittlich vollkommenes Ziel, bei welchem erst die volle Gerechtigkeit verwirklicht wäre, die anderen aber Vorschrift geben für das faktisch unvollkommene Leben. Wie dem nun sein mag, wer als Pfarrer dienen will, muß der von seiner Kirche aufgestellten Ordnung sich fügen, so lange sie besteht, wobei er dennoch auf das Berichtigtwerden des Bestehenden hinarbeiten kann. Würde sein Gewissen ihm die Anerkennung des gegebenen Rechtszustandes nicht zulassen, so hätte er sein Amt aufzugeben; niemals aber darf er im Amte bleibend sich eigenmächtig wider das in seiner Kirche wirklich gültige Recht auflehnen oder seine Schriftauslegung, wo sie das Eherecht betrifft, dem von seiner Kirche aufgestellten so entgegensetzen, daß er wider dieselbe sich auflehnt. Die rechtmäßig für aufgelöst erklärte Ehe hat er als aufgelöste zu behandeln, und Geschiedenen das Recht auf neue Ehe nicht zu verkümmern, sie von der Trauung nicht auszuschließen. Was derartiges in evangelischer Kirche, freilich erst in neuester Zeit gewagt worden ist, war durchaus romanisirend, indem es die Kirche über den Staat stellt und gar noch das Urtheil des einzelnen Pfarrers über das seiner Kirche. Ein solcher Einbruch in staatlich kirchliches Recht und Ordnung müßte zur Auflösung aller Ordnung führen und ist darum nicht, wie die politische Reaction gewollt hat, zu begünstigen, sondern entschieden zu beseitigen. Sogar was Nitzsch S. 227 erinnert, daß der Geschiedene die Wiederheirathsgelüste überwinden, die aufgelöste Ehe doch nicht als schlechthin vernichtet ansehen, das Wiederheirathen als Ehebruch empfinden soll, könnte nur unter besonderen Umständen und jedenfalls nur moralisch dem Gewissen zur Beherzigung anheimgegeben werden. Der Pfarrer

ist an die sein Amt bedingenden Normen gebunden, wie auch Schleiermacher S. 455 urtheilt, „weil die Trennung der Ehe durch den Richter bei uns gültig ist, so darf der Geistliche auch keinen Einspruch gegen eine neue Ehe thun. Der Ausspruch Christi gelte ganz anderen Zuständen, wo das Scheiden Sache des Gatten selbst war; immer aber sei die Unauflöslichkeit der Ehe das ethisch Vollkommene und Anzustrebende. Aber den Skandal der Scheidung heile man nicht durch den noch größeren fortwährenden Skandal einer schlechten Ehe“. Die sittliche Aufgabe freilich bleibt die unauflöslche Ehe, so daß der vollkommene Zustand nicht erreicht ist, so lange noch Ehen sich auflösen; aber das Vollkommene läßt sich nicht zwangsweise verwirklichen. Es hat keinen sittlichen Werth, gänzlich zerfallene Ehen zu zwingen, dennoch eine Ehe vorzustellen. Wie Moses das positive Recht mit Rücksicht auf die vorhandene Herzenshärtigkeit gestalten mußte, so muß die kirchliche Gesellschaft, vollends der Staat was positives Recht sein soll, ebenfalls dem sittlichen Zustand der Personen anbequemen, und kann schlechte, verfehlt, zerrüttete Ehen nicht behandeln als ob sie gesund wären. Er scheidet die Ehe nicht, sondern muß nur die völlig zerstörte als das anerkennen, was sie ist. Wo man einander lebensgefährlich mißhandelt oder das Eine vom Andern auf Tod verfolgt wird, ist weder christliche Ehe, noch sind dergleichen Gatten als Christen vorauszusetzen. So lange grobe und beharrrende Irrungen, Sünden und Brutalitäten vorkommen, wird nothgedrungen die Ehescheidung zugelassen, um größere Uebel zu beseitigen. Die christliche Moral hat theoretisch diese Dinge zu erörtern, die pastorale Seelsorge als amtlicher Dienst soll das Amt verwalten in seinen vorgeschriebenen Normen. Auch Binet S. 253 rät, bei Ehezweifigkeiten den Gedanken an Scheidung möglichst ferne zu halten, ihn aber nicht von der Hand zu weisen, wo die Verlängerung einer gezwungenen Verbindung nur ein Anlaß zur Sünde und ein größeres Aergerniß für die Gemeinde würde.

2. Die Gesetze überweisen dem Pfarrer die Aufgabe theils die leider nöthig werdenden Scheidungen, d. h. die unheilbar zerrütteten Ehen als solche zu beurtheilen und wie die vorgeschriebene

Ordnung es erheischt zu behandeln, theils die irgend noch heilbaren durch Anwendung aller seelsorglichen Mittel zu heilen, unter allen Umständen aber den heiligen Ernst des Ehebandes geltend zu machen, somit jedem leichtsinnigen Ehescheiden Widerstand zu leisten. Sogar wo der Staat eine Ehegesetzgebung erlassen hätte, die das Scheiden allzu leicht macht, wehrt er dem Seelsorger nicht, alle seelsorglichen Mittel aufzubieten, um zerrüttete Ehen zu heilen und die streitenden Gatten zu versöhnen; so wenig als ihm oder den kirchlichen Behörden verwehrt ist, auf die Verbesserung des Gesetzes hinzuwirken. Uebrigens hat die Seelsorge auch Befugniß dahin zu wirken, daß Ehegatten von gesetzlich zugelassenen Scheidungsgründen keinen Gebrauch machen, wenn sie einander vergeben und verzeihen was jedes am andern verschuldet hat. Sogar ein Ehebruch kann vom unschuldigen Theile vergeben, vom schuldigen aufrichtig bereut und gefühnt werden. Die Meinung des Gesetzes ist nicht, daß geschieden werden müsse, wo ein gesetzlich zugestanderener Scheidungsgrund sicher ausgemittelt vorliegt, sondern daß geschieden werden könne, wenn er beharrlich geltend gemacht wird.

**§ 39. Das pastorale Einwirken bei Ehescheidungsprozessen hat vor sich zu gehen auf der Grundlage genau vorgeschriebener Normen, wiewol diese in verschiedenen Kirchen gleicher Confession wie alle positive Rechtsordnung verschieden ausgeprägt sind.**

1. Für evangelische Confession ist die Ehegesetzgebung Sache des Staates, so daß die Kirche nur bemüht ist, ihre Principien dort als heilsame in Achtung zu bringen, keineswegs aber ein kirchliches Eherecht neben das staatliche hinstellt. Da nun die Pastoraltheorie unmöglich das Eherecht der verschiedenen evangelischen Länder vorführen kann, so genügt es, beispielsweise an Einem wohlgeordneten, — das zürcherische liegt dem Verfasser am nächsten, — zu zeigen, wie sich in diesen Normen die Seelsorge bewege, soweit sie mit Ehescheidung zu thun hat.

„Ehescheidungsklagen und Begehren sind beim Pfarramte des Wohnorts anzubringen“. Zuerst wird der Pfarrer, da die Ehe-

Scheidung bei ihm anhängig zu machen ist, wohl zusehen, ob bloße Beschwerden und Klagen des einen Gatten wider den andern vorgebracht werden, um durch Einwirkung des Geistlichen das Störende beseitigen zu lassen, oder ob schon die förmliche Scheidung, sei es als Ehescheidungsklage des Einen wider den Andern, sei es als beiderseitiges Ehescheidungsbegehren; denn da das Gesetz bestimmte Termine vorschreibt für aufeinander folgende pastorale Akte, so muß man diese Termine von einem bestimmten Anfangspunkt aus berechnen. Der förmliche Anfang eines Scheidungshandels ist aber nicht voreilig zu bestimmen, etwa auf den Tag, wo zum erstenmal das Wort Ehescheidung ausgesprochen wird; denn in gereizter Stimmung wirkt man etwa das Drohwort hin, ohne es so förmlich zu nehmen und dabei zu beharren, oder man behauptet, es förmlich zu nehmen, und steht dann doch wieder davon ab. Wo daher nicht ein fester Wille zum förmlichen Anhängigmachen des Scheidungsprozesses sich kundgibt, da kann hiefür Bedenkzeit gelassen werden, oder man kann vor dem Schritt warnen, weil, ist er einmal gethan, ein falsches Consequentbleiben oder Ehrgefühl das Eulenten sehr erschwert.

„Der Pfarrer versucht die Ausöhnung, berichtet endlich an den Stillstand (kirchliche Vorsteherchaft, Kirchenpflege), der zu weiteren Ausöhnungsversuchen die Betreffenden auch vor sich bescheiden kann“. Dieser Satz des Civilgesetzes wird im „Gesetz einer Stillstandsordnung“ näher ausgeführt, § 22. „soll der Pfarrer erst Ausöhnung versuchen für sich allein“, § 44 „dann nöthigenfalls nach Verfluß von wenigstens drei Wochen unter Zuziehung von zwei Vorstehern es wiederholen; dann wenn dieses fruchtlos bleibt, die Parteien nach Ablauf von vierzehn Tagen vor dem ganzen Stillstand zu versöhnen suchen und vom Ergebniß der Heimatgemeinde Mittheilung machen. Bleibt auch dieser Versuch ohne Erfolg, so wird nach Verfluß von zehn Tagen die Weisung an die Kirchenpflege des Bezirks ausgestellt, welche wieder die Ausöhnung versucht. Berichtet diese die Erfolglosigkeit, so stellt wieder nach Verfluß einer bestimmten Bedenkzeit der Pfarrer namens des Stillstands die Weisung an das competente Gericht aus“. — Das ganze

Verfahren ist dem Leichtsinne im Ehescheiden so sehr entgegengesetzt, daß es nicht für alle Fälle ausführbar erscheint. Im Civilgesetz wird daher beigefügt, bei welchen Scheidungsgründen der Streit vor alle kirchlichen Instanzen zu bringen sei; bei welchen hingegen nicht, und der Grundsatz ausgesprochen, „die kirchliche Einwirkung solle um so mehr zurüdtreten, je tiefer die Ehe innerlich zerrüttet ist, dürfe auch niemals das Recht auf Ehescheidung gefährden“. Daher die Bestimmung daß der Stillstand die Sache auch vor sich ziehen kann, es also nicht thun muß, wenn er einseht, daß nichts mehr zu machen ist; daher auch die Befugniß, mit Uebergehung der kirchlichen Bezirksbehörde sofort Weisung an das Gericht zu erlassen. Eine „obergerichtliche Verordnung“ von 1857 hat das ganze pfarramtliche Verfahren übersichtlich präcisirt, soweit es an bestimmte Formen gewiesen ist. Pflicht und Befugniß des kirchlichen Einwirkens durch pastorale Seelsorge sind also sehr geschützt und begünstigt.

2. Offenbar erheischen aber verschiedene Scheidungsgründe auch ein verschiedenes pastorales Verfahren. Dieselben werden im Gesetz aufgeführt als Uebelstände, Verfehlungen, auf welche hin die Scheidung, besonders wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, für möglich erklärt, keineswegs etwa befohlen wird. Ihre Aufzählung zeigt, wie wenig noch bloß christliche Ehen und christliche Personen vorausgesetzt werden dürfen. Einige dieser Scheidungsgründe sind in allen protestantischen Eherechten zugestanden, andere nur hier mehrere dort weniger. Jene sind die sogenannt biblischen: Ehebruch und beharrliches Verlassensein vom Andern. Ob neben diesen dann mehr oder weniger andere Gründe zugelassen seien, ist noch nicht das Zeichen einer mehr oder weniger christlichen Gesinnung des Gesetzgebers, sondern oft nur das einer besseren oder schlechteren Bevölkerung. — Kennen wir ziemlich Alles, was in solchen Gesetzen irgendwo als möglicher Scheidungsgrund zugestanden wird, so unterscheiden sich 1. rein das Geschlechtliche betreffend, somit an Ehebruch angereiht: unnatürliche Wollust, verdächtiger Umgang mit fremder Person, Impotenz, Verweigerung der ehelichen Pflicht; 2. die Oekonomie des Haushalts betreffend: ausschweifendes, ver-



schwenderisches Leben, Trunksucht, Verweigerung des für Frau und Kinder nöthigen Unterhaltes; 3. das sanitarische betreffend: Unheilbarkeit ekelhafter Krankheit, Epilepsie, Wahnsinn, Blödsinn; 4. die Bürger- und Menschenwürde betreffend: gemeine Verbrechen (auf welche hin ehemals Hinrichtung der Ehe ein Ende machte), Nachstellung nach dem Leben des Gatten, schwere Mißhandlung, boschafte Verleumdung und bedeutende Ehrentränkung, fortgesetzte lieblose Behandlung; wozu noch 5. gemeinsame Scheidungsbegehren sich anreihen. — Von diesen argen oder peinlichen Dingen werden einige doch erheblich beschränkt, z. B. auf gemeinsame Scheidungsbegehren nur dann eingetreten, wenn die Ehe schon mehrere Jahre bestanden hat und noch nicht z. B. fünfundzwanzig Jahre; oder bei verdächtigem Umgange, nur wenn er trotz pfarramtlicher Verwarnung fortgesetzt wird; oder Impotenz, wenn sie selbstverschuldet oder beim Eingehen der Ehe verhehlt worden ist. Kommen dergleichen arge Dinge im Volke aller Stände so vor, daß das Ehegesetz des Landes genöthigt ist darauf Rücksicht zu nehmen: so kann eine Landes- oder Massenkirche, die als solche alle da Gebornen und Lebenden wenigstens pädagogisch umfaßt, nicht verlangen daß gerade nur die Ehegesetze so rein lauten, wie wenn fast nur brave und christliche Leute und Ehen im Lande lebten. Wohl aber wird die Seelsorge dahin arbeiten, daß wo irgend möglich von eingeräumten Scheidungsgründen kein Gebrauch gemacht werde, weil unter Gatten vollends Christenpflicht ist, sein Unrecht zu bereuen und das bereute des Andern zu verzeihen. Da aber dem Pastor selbst Fälle vorkommen, in welchen es Grausamkeit würde, das durchaus in sich selbst Geschiedene zusammen zu zwingen, so wird er zuletzt das Gewissen der Betreffenden walten lassen, statt sie unter das seinige zu nöthigen; und wo er für sich anders handeln würde, ihnen selbst auf ihr Gewissen legen was sie vor Gott zu verantworten haben. Nur freie religiöse Genossenschaften oder Sekten in Form eines Privatvereins könnten, zwar auch nicht wider das Landesgesetz sich auslehnen, wohl aber Jeden der sich scheiden läßt, vom Verein ausschließen.

§ 40. Die Seelsorge bleibt durchaus beauftragt, die Ehen durch christliche Einwirkung wo immer möglich zu erhalten und nur solche Ehen zu begünstigen, welche fortbestehen können.

1. Gefährdete Ehen zu retten ist pastorale Aufgabe, und bleibt es, auch wenn die bürgerliche Unabhängigkeit von allem Kirchlichen so angewendet wird, daß die Sühnversuche nur an civile Friedensrichter gewiesen würden. Die Seelsorge wendet aber nur geistige Mittel an, Warnungen, Zurechtweisungen, Ermahnungen, Beruhigung, Erweckung des Gewissens. Ist schon vom Scheiden die Rede, so werden bei niederen Ständen die Sühnversuche weniger schwer sein, aber die Uneinigkeit auch leichter wiedertehren; bei höheren Ständen wird sie schwer sein, aber wenn gelungen, dann auch mehr Dauer haben. (Schleierm. S. 457.) Es wird eingeschärft:

- a. Die Heiligkeit des Ehebundes als göttlich gewolltes Institut, auf welchem die Gesittung ruht.
- b. Das feierlich vor Gott bei der Trauung abgelegte Versprechen.
- c. Die Christenpflicht des Bereuens und Vergebens bei vorgekommenem Fehltritt; vergebet, daß auch euch vergeben werde.
- d. Das Aergerniß des Ehescheidens, das für Christen nicht nöthig sein sollte.
- e. Die üble Wirkung auf die Kinder, welche gemeinsam erzogen werden sollten.
- f. Die kommende Enttäuschung, wenn man vom Geschiedensein Frieden oder von anderer Ehe ungestörtes Glück erwartet, während diese oft zur Strafe wird für die aufgegebenene ursprüngliche Ehe.
- g. Die schwere Verantwortung vor Gott und dem sich wieder ungestörter regenden Gewissen.
- h. Die Pflicht, das Andere in seinen Verirrungen, vollends in unverschuldetem Uebel nicht zu verlassen, da man Leid und Freude gemeinsam tragen soll.

2. Diese Beweggründe, nicht zur Scheidung zu schreiten, haben eine große, nur nicht schlechthin unbedingte Tragweite, so lange es Fälle gibt, in denen ein Gatte sich und die Kinder vor dem ver-

derblichen Treiben des andern nicht schützen kann als nur durch Scheidung, handle es sich um Leben und Gesundheit oder um die Ehre und guten Namen oder sogar nur um ökonomische Rettung, wenn sie anders nicht möglich ist. Man kommt nicht selten mit idealeren Anschauungen in's Pfarramt, sieht sich aber bald genöthigt, die Wirklichkeit zu nehmen und zu behandeln wie sie ist, so daß man sich etwa sogar verpflichtet fühlt, einem unleidlichen Zustand zur Beendigung zu verhelfen, und die Staatsweisheit versteht welche für Nothfälle dieses möglich macht. Die Seelsorge ist hier eine schwere und schwierige, weil bald durch Strenge bald durch schwache Nachsicht gefehlt werden kann, aber Gewissenhaftigkeit und Liebe werden das Richtige finden lehren, wenn sowol die christlichen Grundsätze als die Erfahrung unser Thun leiten.

b. Bei Paternitätsklagen.

§ 41. Ebenso an bestimmte Formen gebunden ist das pastorale Wirken bei außerehelichen Geburten, wenn entweder dem Kinde der erziehende Beistand beider Eltern und sein Heimatsrecht zu verschaffen oder das voreheliche Verhältniß ins eheliche überzuleiten ist.

1. Hier sind die positiven Rechtsverhältnisse verschiedener Länder noch ungleicher. Wo der sogenannte Maternitätsgrundsatz durchgeführt ist, wie vom Code Napoleon und Gesezgebungen, die diesem folgen, gibt es gar kein Recht, für ein außerehelich erzeugtes Kind den Vater zu suchen. Dieses System, sich damit entschuldigend, daß man nur der Mutter gewiß sein könne, der Vater aber nicht sicher und bisweilen ein falsch angegebener ausgemittelt würde; wie ja sogar Ehemänner beschuldigt werden könnten und durch grundlose Angabe der Friebe einer Ehe zerstört würde; wie endlich das Klagerrecht von Dirnen zu Erpressungen mißbraucht werde, — wäre schwerlich irgendwo gültig, wenn auch das weibliche Geschlecht bei der Gesezgebung mitwirken könnte. Es scheint unrecht, auch diejenigen Fälle preiszugeben, in denen der:

Vater sich sogar mit eigenem Geständniß finden ließe, und so zum voraus dem unehelichen Kinde jedes Recht auf Beistand seines Vaters wegzuwurfen. Sagt man, gerade dieses System halte die Mädchen ab, sich ohne Ehe hinzugeben, so müßte der männliche Theil hinwieder in gleichem Grade zum Leichtsinne veranlaßt sein. — Auch wo diese Art von Recht besteht, bleibt pastorale Thätigkeit übrig, sich der hilflos Niederkommenden und ihres Kindes anzunehmen sowol zu ihrer Besserung und Pflichterfüllung am Kinde als auch zur Herstellung des für dieses möglichen Rechtszustandes, namentlich seines Heimatrechtes und wenn nöthig seiner Verpflegung. Auch ist dahin zu wirken, daß Verlobungen zweifelhafter Art rechtsgültig gesichert werden. Verlöbniße, gültig abgeschlossen, sichern vor späterer Ablehnung.

2. Wo noch der sogenannte Paternitätsgrundsatz oder doch wenigstens eine Combination desselben mit dem andern Grundsatz Rechtens ist, wird das pastorale Wirken weit mehr zu leisten haben, wie beispielsweise beim zürcherischen Civilgesetz. Laut § 284 „ist die Weibsperson berechtigt, den Schwängerer wegen Vaterschaft zu belangen, in der Regel jedoch nur während der ersten Hälfte der Schwangerschaft, oder nach der Niederkunft noch sechs Wochen lang, falls ein Eheverlöbniß oder eine förmliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Die Klage ist beim Pfarramt des Wohnortes der Klägerin anhängig zu machen; der Pfarrer notirt es im Pfarrbuch und gibt dem Heimatsort der Klägerin sowie dem Beklagten Kenntniß davon, er fragt letzteren an, ob er die Vaterschaft anerkenne. Das Ja läßt sich der Pfarrer schriftlich ausstellen und macht Anzeige beim Bezirksgericht, unter welchem der Beklagte wohnt. Dieses erklärt den Beklagten als Vater und legt ihm die gesetzlichen Leistungen an Mutter und Kind auf. Verneint er die Vaterschaft, so weist der Pfarrer die Klage an das Bezirksgericht des Beklagten. Die Klage wird abgewiesen, wenn der Beklagte nicht sechszehn Jahr alt war, wenn er verhehlicht ist und die Klägerin das gewußt hat, wenn sie vorher Andere angegeben hat, wenn sie öffentliche Dirne war oder in einer lieberlichen Wirthschaft sich aufhielt oder schon früher unehelich geboren hat. Ist

sie kantonsfremd, so wird sie nur dann berücksichtigt, wenn ihre Heimath den Klägerinnen aus unserem Lande Gegenrecht hält. Wird die Vaterschaft begründet erfunden, so wird der Vater angehalten zu thun was unehelichen Vätern gesetzlich obliegt; alles Andere bleibt der Mutter, das Kind erhält ihren Namen und Heimath. Eine obergerichtliche Verordnung von 1854 will, „der Pfarrer solle ermitteln, ob ein Eheversprechen stattgefunden und ob eine ökonomische Verständigung, was man sich schriftlich ausfertigen lasse. In diesem Fall fasse dann das Gericht nur Beschluß über Status des Kindes und Behaftung des Vaters zu ökonomischer Leistung. Würde aber keine Verständigung erreicht, so fälle es ein Urtheil. Will die Mutter keine Klage erheben, so ist auch ersteres nicht nöthig.

Da wird der Pfarrer sich hüten, etwa bloß das Abfinden der Weibsperson mit Geld zu unterstützen, wol aber wo von einer Verhehlung keine Rede sein kann, es nicht verschmähen, die Noth auch einer schlechten, vielleicht aber nur einer verführten Person sowie die Erhaltung und spätere Erziehung des Kindes zu erleichtern, indem er den Vater anhält, nicht nur soweit er richterlich gezwungen ist, sondern nach seinen ökonomischen Kräften auch darüber hinaus Hülfe zu leisten. — Die Gesetze scheinen freilich immer mehr dem bloßen Maternitätsgrundsatz nachgeben zu müssen, weil sobald Nachbarstaaten ihn durchführen, der Paternitätsgrundsatz unbilligen Nachtheil bringt, indem auch uneheliche Kinder niedergelassener fremder Weibspersonen Landesangehörige werden. Daher drängt sich schon die Maßregel auf, Weibern aus jenen Staaten das Klagerrecht zu entziehen. Seit einige Kantone der Schweiz zum bloßen Maternitätsgrundsatz sich gewendet haben, müssen andere immer mehr es ebenfalls thun, obgleich daraus für manches verführte und getäuschte Mädchen das harte Unrecht folgt, die Folgen allein tragen zu müssen, während der Mitschuldige ungestraft davon kommt. Es wird was straflos sich verüben läßt, um so leichter wiederholt.

§ 42. Die Seelsorge, überall für Heilighaltung der Ehe wirkend, hat sowol vor der Verführung zu warnen als Gefallene aufzurichten und die Ehrbarkeit zu schützen, alles mit geistlichen Mitteln.

1. Wie immer die Geseze des Landes beschaffen seien, wird die Seelsorge auf Grundlage der bestehenden Rechtsordnung sich bethätigen. Was für gute Sitte und Keuschheit überhaupt in Katechese und Predigt gewirkt werden kann, gehört aber nicht in die Pastoraltheorie, weil nur was in bestimmten Fällen auf betheiligte Personen gewirkt wird, pastorale Seelsorge ist, darum immer ein auf bestimmte Weise veranlaßtes. Die Grundlage für dieses Wirken ist in wol geordneter Kirche dem Pastor sehr bestimmt angewiesen und gesichert. So will das Zürch. Stillstandsgesez § 17, daß „die sich eines unsittlichen Verhaltens schuldig machen, durch Zusprache auf die richtige Bahn gewiesen werden“; § 38: „daß sie nach fruchtloser Ermahnung durch den Pfarrer dann vom Stillstand zurechtgewiesen werden. Zweck sei die Besserung durch sittlich religiöse Vorstellungen“. Warnen wird man eine Person, wenn was sie verführen kann, schon auf bestimmte Weise auftritt, einen zweideutigen Umgang zur gültigen Verlobung und Ehe weisen oder zum Abbrechen des Verhältnisses. Wo außereheliche Schwangerschaft oder Geburt vorliegt, ist neben den Rechtsfachen der Sittlichkeit wieder aufzuhelfen, das Geschehene zu bereuen und Wiederholung zu meiden. Wirksam wird sein, das unglückliche Loos unehelicher Kinder dem Gewissen vorzuhalten, ein Kind in die Welt zu setzen, welches den unbekanntem oder bekanntem Vater verwünschen und die Mutter anklagen muß; zu bedenken geben, wie man selbst es hinnähme, wenn man als unehelich erzeugt durch's Leben gehen müßte. Die Einzelfälle treiben den Pastor auch zu vorbauendem Wirken. Wenn Ehehemmung oft zu unrechtmäßigem Zusammenleben Veranlassung gibt, so trachtet man das Hinderniß zu beseitigen. Gerade in alten Republiken zeigt sich oft ein ängstliches Ordnen civiler Verhältnisse, worüber herkommende Fremde, welche meinen im Freistaat nach Belieben han-

deln zu können, sich höchlich verwundern. In Kantonen der Schweiz gibt es so viele und komplizirte Bedingungen und Formen, wenn Zwei von ungleicher Heimat sich verehelichen wollen, daß man bisweilen in ihnen stecken bleibt, wenn nicht der Pfarrer mit vieler Mühe seine helfende Hand bietet. Es soll eine Bescheinigung, ein Zeugniß beigebracht werden, das man im Heimatlande des einen Verlobten nicht kennt und nicht ausstellt. Einzelne Paare haben Jahre lang zusammengelebt und Kinder erzogen, bis endlich ein Pfarrer durch Vermittlung der Bundesbehörde oder der Gesandtschaft im fremden Staat Das erwirken konnte, was die Trauung ermöglicht. Oder es hindern ökonomische Forderungen die Ehe, wenn Rückerstattung von früher empfangener Gemeindeunterstützung oder wenn das Aufzeigen einer gewissen Vermögenssumme verlangt wird, die Verlobten aber, obwol fähig sich durchzubringen, das Geforderte nicht haben. In solchen Fällen kann oft der Pfarrer helfen, indem er bei hablichen Gemeindegossen das Nöthige zu collectiren weiß. Sucht nun die Bundesverfassung den pedantischen Formen einzelner Kantone gegenüber eine freiere Eheordnung einzuführen, so könnte man leicht in's andere Extrem gerathen mit Sätzen wie, Jeder habe das Recht auf Ehe, wenn er nur nicht gerade bevormundet werden mußte. Denn so garantirt man auch die leichtfertigsten Ehen, welche so zu sagen baldige Scheidung in Aussicht nehmen oder sofort der Armenunterstützung bedürfen und ihre Kinder an diese verweisen müssen. Wo das Unterstützen Bedürftiger zur Rechtspflicht gemacht ist, da gebührt den Unterstützungs-pflichtigen auch einige Befugniß, Lumpenehen zu hindern, was pastoral wieder nur durch moralische Mittel zu versuchen wäre. Wenn in der antiken Welt die Ehe sehr frei eingegangen wurde, so war sie eben nicht dieses heilig ernste Institut, — und der Vater war berechtigt, die geborenen Kinder am Leben zu lassen, nur wenn er wollte. Das unbedingte Recht zur Ehe kann gefährliche Consequenzen hervortreiben, wenn es sogar die moralische Einwirkung ausschließt und den Gemeindebehörden alle Mittel entzieht, leichtfertige Ehen zu hemmen.

2. Nur moralische, nur geistliche Mittel sind der Seelsorge

zugewiesen, indem sie sich aller eigentlichen Strafen zu enthalten hat. So lange aber staatskirchliche Organisation besteht, oder doch Ueberreste derselben, können auch Mischungen strafender und geistlicher Zucht vorkommen. In evangelischen Kantonen war nicht zwar dem Pfarrer für sich allein, aber der damals von ihm geleiteten Kirchenvorsteherſchaft jeder Gemeinde eingeräumt, eine unehlich Niederkommende, besonders im Wiederholungsfall mit Einsperrung auf einige Tage zu strafen, sie aus der Gemeinde zu weisen u. a. m. Eine Competenz dieser Art, schmeichle sie etwa dem natürlichen Adam in einem Pfarrer, kann doch diesem selbst nicht erwünscht sein; er wird in der Ordnung finden, daß neuere Staats- und Kirchengesetze alles Strafen der Kirche abnehmen und nur den bürgerlichen Gewalten vorbehalten. Hingegen würde der Staat sich Eingriffe in Kirchliches erlauben, wenn er verbieten wollte was zum Bestand der Kirche gehört, kirchlich Fehlbare vor den Pfarrer zu beschneiden, zu warnen, zurecht zu weisen, drohende Ehescheidungen zu verhüten, der Unzucht entgegen zu arbeiten.

3. Uebrigens ist das Vorkommen unehlicher Kinder und ihre Anzahl keineswegs ein sicherer Maßstab, die Sittlichkeit der Gemeinde oder des Landes zu messen, wie überhaupt die Statistik immer noch mindestens so viele falsche als begründete Schlüsse zieht, und sehr nöthig hat, darauf aufmerksam gemacht zu werden. Die „Socialethik“ von Dettingen's mit ihrer ethischen Statistik verdient in dieser Hinsicht alle Beachtung, auch für den Pastor. — Schlimmer als unehliche Geburten sind Fruchtabtreibungen, Befruchtungsverhinderungen, verborgen bleibender Kindermord, Erleichterung des Bordellunwesens, Verbreitetsein syphilitischer Krankheit oder auch verschuldeter Impotenz, die sehr häufig sein muß, wenn die öffentlichen Blätter mit Anerbietung von Hülfsmitteln gegen männliche Schwäche einander überbieten. Auch ist unter den Fällen unehlicher Geburt ein großer sittlicher Unterschied anzuerkennen. Die verführte Unschuldige ist sehr anders zu beurtheilen als die unzüchtige Dirne, deren Treiben endlich „unglückliche Folgen“ hat. Auf männlicher Seite ist ebenfalls ein großer Unterschied, ob persönliche Liebe oder bloß sinnlicher Trieb, ob Leichtsinns oder Laster



den Fehltritt veranlaßt habe. Wirklicher religiöser Glaube ist der sicherste Damm gegen die Fluth geschlechtlicher Ausschweifungen, welche sich dahin zu wälzen pflegt, wo dieser Damm beseitigt ist, wie überhaupt noch niemals ohne religiöse Grundlage eine nationale Gefittung bestanden hat.

### c. Eidesunterweisung.

§ 43. Mit dem Gerichtswesen zusammenhängend ist die Seelsorge, wo sie vor jedem gerichtlich auferlegten Eid den Schwörenden über die Bedeutung des Eides unterweisen muß. Andere Eide können füglich durch feierliche Gelübde ersetzt werden.

1. Während Katechese und Predigt die Heiligkeit des Eides, somit die Wahrhaftigkeit wie überhaupt so in ihrer feierlichsten Aussage Jedermann lehrt und einschärft, beginnt wiederum das Pastorale oder Seelsorgliche da, wo der bestimmte einzelne Fall sich darbietet, was Palmer nicht unterschieden hat. Darum stellen wir hier die mit dem Gerichtswesen zusammenhängenden seelsorglichen Berrichtungen in Eine Reihe, passender als z. B. Rijsch S. 222 wo von sündigen Menschen die Rede ist, plötzlich den Eid und die Ehescheidung wie eine Digression einschaltet. Die Katechismen pflegen dem Eid eine Stelle anzuweisen unter den Lehrstücken, auch haben einzelne Kirchen eine alljährlich wiederkehrende Predigt über den Eid angeordnet; beides wird man nicht zur seelsorglichen Thätigkeit rechnen, die von homiletischer und katechetischer zu unterscheiden ist, und was dort für Alle gelehrt wird, Einzelnen besonders einzuschärfen hat bei bestimmter Veranlassung. Völlig gleich wie die Ehescheidung ist für vollkommen sittliche Zustände auch das Schwören des Eides in der Bergpredigt von der sittlichen Vollkommenheit ausgeschlossen, und zwar wo Christus gegenüber der alttestamentlichen Sittenlehre, welche mit dem Verbot des willkürlichen Ehescheidens und des falsch Schwörens für hartherziges Volk sich begnügte, die vollendete Gefittung lehren will, welche zwar nicht

ein Jota der älteren auflöst, noch irgend hinter die mosaische Gesittung zurück geht, sondern sie ganz vollenden will; aber in dieser Höhe nicht ohne weiteres das positive Gesetz einer faktisch gegebenen Gesellschaft werden kann, da diese nothwendig dem vorhandenen Gesittungsgrad angepaßt werden muß. In jenem Abschnitt der Bergpredigt giebt sich beim runden Ehescheidungsverbot der matthäischen Zusatz „ausgenommen wegen Ehebruch“ als fremdartiges Rücksichtnehmen aufs faktische Gesittungsleben zu erkennen, wie denn in einer andern Stelle, Matth. 19, 9, derselbe Zusatz im Parallelabschnitt bei Markus und Lukas fehlt; er ist so fremdartig, wie wenn bei den andern idealen Verböten der Bergpredigt ein analoger Zusatz gemacht würde, z. B. ihr sollet auch dem Feind Liebe erweisen, ausgenommen in dem oder jenem Fall; ihr sollet bei ja und nein bleiben und gar nicht schwören, ausgenommen in dem und dem Fall u. s. w. Es bleibt dabei, Christen wären erst da am Ziel der Gesittung, wo schlechtweg keine Ehescheidung und kein Eid mehr vorkäme. Wie nun der Apostel, gerade nachdem er das runde Scheidungsverbot Christi erwähnt hat, dennoch in seine positiven Anordnungen für die Gemeinde neben der matthäischen Concession noch eine andere zuläßt: so hat immer die Kirche ihre positiven Gesetze oder Canones von der idealen, vollendeten Höhe herabstimmen müssen zu dem gegebenen Sittenzustand, wie für die Ehescheidung so für den Eid; zumal das faktische Leben auch einen Paulus nöthigte, in seinen Briefen weit über das ja und nein hinauszugehen bis zu heiligen Bethenerungen, welche wie eine eidliche lauten. Röm. 9, 1. f. Nur puristische Secten, im Wahne, den vollkommen heiligen Zustand sofort verwirklichen zu können, haben die ideale Gesetzgebung mit der positiven verwechselnd, gerade wo sie recht geistlich sein wollen, doch in Buchstabenknechtschaft allen Eid verboten; die Kirche aber nach apostolischem Vorgang hat in der positiven Kirchenordnung ihn immer als unentbehrlich zugelassen, aber sorgfältig behütet, obgleich sie treu daran festhält, daß die wahre Gerechtigkeit nicht erreicht sei, so lange man Eide schwören muß, so lange die Glieder der Gemeinde einander auf ja und nein hin nicht trauen können und in wichtigeren Fällen sogar den Eid nöthig erachten müssen.

2. Schon das Interesse des bürgerlichen Lebens verlangt großen Ernst für den Eid und hält auch das sonstige Fluchen und Schwören für etwas rohes, die Kirche aber scharft auch hierin das Gewissen, indem sie theils den Eid zuläßt nur wo er aus wichtigen Gründen Namens des Gemeinwesens, somit von der Obrigkeit angeordnet wird, theils pastorale Ermahnungen an jeden richtet, welcher ihn schwören soll, theils einer bürgerlichen Ordnung, welche den Eid allzu leicht zuläßt und nicht auf dringliche Fälle beschränkt, zwar so lange dieselbe rechtlich besteht, Gehorsam leistet, aber so gut sie kann auf Beseitigung lazer Gesetze dringt. Der Eid kommt vor in zwei, sehr zu unterscheidenden Hauptkategorien, nämlich entweder als Amtseid, oder in Gerichtsprozessen, pflegt jedoch in ersterer Kategorie weniger seine strenge Form anzunehmen als in letzterer, gerade darum aber leicht viel häufiger angeordnet zu werden, als wirklich nöthig ist, da ein feierliches Gelübde vollkommen ausreichen würde. Man begreift daß ein neuer Regent die Staatsverfassung zu beobachten feierlich gelobt, so daß die Eidesform das Gelübde verstärken soll; auch daß bei Huldigungen die Spitzen der Staatsbürger in Eidesform Treue geloben; man begreift daß für hohe und wichtige Beamtungen Amtsgelübde in Eidesform verlangt werden, was nicht selten sogar bei Ordinationen und Installationen auch geistliche Beamtete trifft; man begreift auch den Fahneneid von Truppenkörpern, die das Vaterland vertheidigen sollen und Treue bis in den Tod geloben; hingegen die gesammte Beamtenchaft bis zur untersten, etwa gar bei bloßen Erneuerungswahlen wiederholt einen förmlichen Amtseid schwören zu machen, führt nur dahin, daß das viel und oft Schwören der Heilighaltung des Eides Abbruch thut, somit gerade das mindert, was allein den Eid rechtfertigen kann. In Republiken neuerer Form mit unzählig vielen und kurz dauernden Beamtungen und Behörden ist das überaus frequente Schwören von Amtseiden doch bald wieder als unangemessen beschränkt worden, und immer mehr dem bloßen Amtsgelübde gewichen; zumal die Erfahrung zeigt, daß hier der Eid die Treue nicht sicherer stellt als das Ehrenwort und Manneswort; daß gerade das Mißverhältniß des Eides zu den Verpflichtungen

so vieler Personen ihn zur bloßen Formalität hinabdrückt und am Ende sogar demoralisirend wirkt. Ohnehin kann bei Amtseiden von pastoraler Gewissensschärfung der Schwörenden keine Rede sein.

3. Jedenfalls pflegt fast nur der gerichtliche Eid an pastorales Einwirken gewiesen zu sein, wenigstens in vielen Ländern bei staats- oder landeskirchlicher Einrichtung. Während aber diese pastorale Thätigkeit eintritt bei jedem rechtmäßig vom Gericht angeordneten Eidschwur, und kein Pfarrer berechtigt wäre, sie zu versagen, weil ihm der Fall zu unbedeutend für einen Eidschwur erscheint: kann der Pfarrer gleich jedem Staatsbürger das Seine thun, daß laze Gesetze, die den gerichtlichen Eid zulassen wo er besser wegbliebe, verbessert werden, und gerade die pastorale Erfahrung wird zu derartiger Besserung der Landesinstitutionen erheblich beitragen. In der That schränkt man auch die gerichtlichen Eide immer mehr ein, weil sie doch als Beweismittel nur so viel Werth haben als der Schwörende religiös sittlichen Werth hat; man behält den Eid als Beweismittel nur so weit bei, als es die Noth erheischt, und läßt nur die Personen zum Eid zu, von denen präsumirt wird, daß sie wahr schwören werden. Für Bagatellsachen, wegen Rechtsstreites um unbedeutenden Geldwerth wird man nicht mehr lange den Eid zulassen, der als Beschuldigungseid die Aussage des Klägers oder als Reinigungseid die des Beklagten doch nicht als sicher und wahr erweisen kann. Als Zeugeneid wird das Schwören die Wahrhaftigkeit der belastenden oder entlastenden Zeugnisse schwerlich viel sicherer stellen als ein förmliches Mannes- und Ehrenwort es leisten kann; zumal für Zeugeneid die pastorale Gewissensschärfung wegfällt, und der Präsident des Gerichtes doch nur kurz und allgemein die Zeugen auf des Eides Bedeutung hinweisen kann. Begreift man die Beeidigung der Zeugen bei erheblichen Gegenständen, wenn Leben, Freiheit, Familienglück Einzelner auf dem Spiele stehen, so dürfte doch bei Unerheblichem Handschlag und Ehrenwort genügen. Gibt es doch immer Leute, die sich als Zeugen laufen lassen, denen also ein Unschuldiger in dem Maße preisgegeben wird, als ihrem Zeugeneid Bedeutung eingeräumt ist. Seit vollends atheïstisch Neugläubige

vorkommen, fällt jeder Sinn des Eidschwörens für diesen Theil der Staatsbürger dahin. Der da spricht „es gibt keinen Gott“, muß auch sagen, der Eid sei eine Thorheit. Schleiermacher, S. 459 kommt aber im Interesse des Glaubens doch auch zu dem Schluß, „alles dieses Schwören erscheine als ein unnützes und verwerfliches, so daß wir froh sein können, wenn wir hierin dem Staat nicht mehr zu dienen brauchen.“ Dennoch handeln diejenigen voreilig, welche aus dem Sage, daß die bürgerlichen Rechte unabhängig sein sollen vom religiösen Bekenntniß, sofort folgern, alles was an Gott innere, somit der Eid sei abzuschaffen. Sollen denn, weil Einige Atheisten sind, ganze Völker nach diesen sich richten?

§ 44. Wo ein gerichtlich angeordneter Eid erst nach pastoraler Belehrung des Schwörenden (etwa auch seines Gegners) abgelegt werden kann, ist dieselbe auf Grund der vorgeschriebenen Norm zu ertheilen, indem sowol die Bedeutung des Eidschwurs als auch daß er nur bei sicherer Ueberzeugung von der Wahrheit der zu beschwörenden Aussage zu leisten sei, eingeschärft wird.

1. Daß der Pfarrer die Heiligkeit des Eides, die Wahrhaftigkeit in allem Reden schon in Predigt und Katechese und wo sonst pastorale Gelegenheit wird, überall einschärft, versteht sich von selbst; eine besondere seelsorgliche Thätigkeit wird aber nöthig für den einzelnen Eidschwur. Otto I. S. 473. Kommt der gerichtliche Eid nur vor, wo Anklage und Ablehnung, Ja und Nein gegen einander stehen, die Beweismittel aber für den richterlichen Entscheid nicht ausreichen und in einem Eidschwur Ergänzung suchen, somit im Civil- oder im Criminalprozeß: so wird man niemals beide Parteien zum Eid zulassen, damit nicht die eine nothwendig, grundlos schwöre, oder Eid gegen Eid zum sich selbst aufhebenden Beweismittel, somit unnütz würde; es gibt aber Gesetzgebungen, z. B. die des Kantons Aargau, welche, sogar noch bei unbedeutendem Streitobjekt den Eid zulassend, das pastorale Einwirken nicht bloß für den Schwörenden, sondern auch für seinen Gegner

vorschreiben, offenbar in der Meinung daß dieser mit verantwortlich sei, wenn jener in die Lage gebracht ist, den Eid zu leisten. Es kann ja der Gegner immer noch durch ein Geständniß das Schwören des Andern unnöthig machen; auch ihm ist daher die Bedeutung des Eides und das Gewissen betreffend seine Aussage zu schärfen. Nach bisherigem Zürcherischem Recht wird vom Gerichte der Pfarrer, in dessen Gemeinde der Betreffende wohnt, eingeladen, den zum Eid Zuzulassenden nach Einsicht des altenmäßigen Sachverhaltes im Eid zu unterweisen und über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

2. Die pastorale Aufgabe ist also eine doppelte. Vorerst soll die Bedeutung des Eides mit der Sünde des Meineids, dann die Wahrhaftigkeit für die eidlich zu beschwörende Aussage eingeschärft werden. Ueberdieß kann bei unbedeutenderem Streitobjekt auch Verzichtleistung auf das Schwören angerathen werden, wenn das Gewinnen des Streitobjektes eines Eidschwurs nicht werth ist. Was nun aber der Eid sei und bedeute, darüber wird der Pfarrer mit seiner Kirche und Katechismus wesentlich einverstanden, weder Uebertriebenes noch zu Geringses lehren. Der Eid ist das obrigkeitlich veranlaßte feierliche Beschwören einer Aussage mit ausdrücklicher Berufung auf Gott, vor dem man die Aussage verantwortet. Weitere Formen, wie das Erheben dreier Finger, das Berühren einer Bibel oder sonst eines heiligen Objectes, auch die nähere Formulirung des Eides sind ungleich in evangelischen Ländern und sollen nur die Feierlichkeit erhöhen. Das übliche „so wahr als ich bitt, daß mir Gott helfe“, wie das Wesen des Eides, deutet Bilmar S. 186 auf's Einsetzen der Seeligkeit, denn im christlichen Eid erkläre der Schwörende auf Christi Verdienst zu verzichten, wenn das Beschworene falsch ist; Palmer verneint diese Deutung, weil ein Einsetzen der Seeligkeit und Herabrufen der göttlichen Strafe ein rohes Fluchen wäre; der Eid sei vielmehr das Bekenntniß zu Gott im Moment einer Aussage, somit das Ausfagen unter ausdrücklichem Bewußtsein von Gottes Gegenwart; der Meineid sei also zur Lüge noch ein Verleugnen alles Glaubens an Gott. Rißsch S. 223 f. erinnert an das Ja und Nein, welches

im Reiche Gottes Eideskraft genug hätte; um so heiliger aber solle unser Ja und Nein sein, wenn wir bei Gott dem Allwissenden Zeugniß ablegen. Ob die Eidesformel eine spezifisch christliche sei oder die religiöse überhaupt, so daß wie Christen verschiedener Confession so auch Juden sie brauchen können; oder ob sie sich näher bestimme mit Rücksicht auf den Glaubensstand der Schwörenden, den Katholiken zu Gott auch die lieben Heiligen erwähnen lasse, den Protestanten das h. Evangelium, hat auf's pastorale Wirken keinen wesentlichen Einfluß, wenn es nur die im Lande eingeführte Formel genau erklärt und einschränkt. Sei jede Lüge eine Sünde, so die zum Schaden eines Andern doppelt, die ruhig überlegte dreifach, und die feierlich als vor Gott behauptete zehnfach, der Meineid ein schändliches, vor Gott und Menschen strafbares Verbrechen. Gott und das Gewissen und die Liebe zu den Menschen verpflichten uns zur Wahrhaftigkeit, welche ihren innern Lohn hat und auch in der Welt draußen den bessern Theil doch erlangen wird.

Die zweite Aufgabe ist, den Schwörensollenden dahin zu bringen, daß er eidlich nur aussage, wovon er vollendet überzeugt sei und sein könne, und ihn darüber zur gewissenhaftesten Prüfung hinzuführen. Das subjektive Ueberzeugtsein ist zwar erstes Erforderniß, genügt aber nicht, bis auch objektive Sicherheit hinzukommt, und die Möglichkeit irriger Ueberzeugung ausschließt, es wäre denn nicht eine Thatsache als objektiv geschehene, sondern nur die aufrichtige Ueberzeugung von derselben das eidlich zu Beschwörende. So kann über eine Paternität ein willkürlich Angeklagter, der nie solcherlei Umgang mit der Klägerin gehabt hat, beschwören nicht bloß, er sei überzeugt, nicht der Urheber dieser Schwangerschaft zu sein, sondern er sei es in der That nicht und könne es nicht sein. Hingegen eine Schwangere, die mit mehr als Einem sich vergangen hat, könnte höchstens beschwören, wenn sie für denjenigen halte, dessen Umgang diese Wirkung gehabt habe; daß es aber auch thatsächlich so sein müsse, könnte nur sicher gestellt sein, wenn zeitlich der Umgang mit Mehreren so getrennt war, daß schlechterdings die Geburtszeit nur zum Einem paßt.

3. Das Ergebnis der Eidunterweisung soll an's Gericht mitgetheilt werden, sowol ob die Bedeutung des Eides vom Schwörenden verstanden werde, als auch ob der Pfarrer den Eindruck gewonnen habe, es werde diese Bedeutung des Eides auch zu Herzen genommen, und man könne dem Betreffenden zutrauen, daß er in aufrichtiger Ueberzeugung seine Aussage beschwören werde. Um zu diesen Ergebnissen zu gelangen, ist ein ernstes und wiederholtes Gespräch erforderlich, die darauf zu verwendende Zeit aber wird nicht für alle Fälle gleich normirbar sein. Bald findet sich das Verständniß des Eides schon vor, und nur das Gewissen muß erregt werden, bald fehlt das Verstehen und muß wie in katechetischer Nacharbeit hervorgerufen werden; ebenso zeigt sich bei Einem sehr bald, daß seiner Wahrhaftigkeit zu trauen sei, bei einem Andern bedarf es längerer und öfterer Unterredung, bis sich darüber ein Urtheil gewinnen läßt. Der Pfarrer kann immer nur so viel garantiren, als er bei treuem Einwirken für sein subjektives Ueberzeugtsein gewonnen hat, wird also auch da offen berichten, wo er es nicht zur Ueberzeugung gebracht hat, daß kein Meineid zu besorgen sei. Die Aufgabe ist immer eine sehr ernste, oft eine peinliche, daher am wenigsten die Pfarrer es bedauern, wenn der Eid immer mehr auf eigentliche Nothfälle beschränkt wird und endlich ganz entbehrt werden kann.

#### d. Die Beichte von Verbrechen.

§ 45. Wird dem Pfarrer ein begangenes Verbrechen oder bürgerlich strafbares Vergehen eröffnet, so ist das freiwillig eröffnete als heilige Vertrauenssache zu behandeln, obgleich die evangelische Kirche das Beichtgeheimniß nicht als schlechthin unbedingtes gelten läßt.

1. Was ein geängstigtes Gewissen oder die Reue dem Pfarrer im Vertrauen eröffnet, ist als heilige Vertrauenssache zu behandeln, womit aber nicht gesagt ist, daß so Gebeichtetes absolut geheim zu halten sei. Die evangelische Kirche weicht hierin von der



römisch-katholischen ab, wie schon das Beichtwesen in beiden sehr verschieden ist. Die Beichte als Bestandtheil des Sacramentes der Buße ist dort eine Pflichtleistung, indem die Todsünden an den Priester gebeichtet werden müssen, der nach hierarchischer Lehre hier an Gottes Statt ist. So wenig Gott was Reuige ihm bekennen bekannt macht, eben so wenig darf der Priester das Sigillum confessionis brechen, was von Innozenz III. mit lebenslänglicher Buße in einem Kloster bedroht wird. Absolutes Stillschweigen muß streng innegehalten werden, auch wenn das gebeichtete Verbrechen ein erst beabsichtigtes wäre oder ein fortdauerndes Unrecht durch eine Anzeige gehoben würde. Nur mittelst Verweigerung der Absolution darf hier gemirkt werden, ob sie etwa den Beichtenden vermöge, von sich aus Anzeige zu machen. Gegen Staatsgesetze, welche das Beichtiegel nicht absolut zugestehen, sondern in gewissen Fällen den Beichtvater zur Anzeige verpflichten möchten, protestirt die Hierarchie, weil ihre Stellung an Gottes Statt erschüttert würde, sobald man irgend welche Ausnahme vom Geheimhalten des Gebeichteten zugestände. — Die evangelische Kirche nöthigt hingegen Keinen zum Beichten seiner Sünden an den Pfarrer, und macht diesem nur zur Amtspflicht was eines jeden Christen Aufgabe ist, nämlich den Mitchristen, welcher aus Zutrauen sein Inneres eröffnet und für seine Sünde Hülfe sucht, mit Theilnahme anzuhören und sein Vertrauen zu ehren, somit Gebeichtetes zu verschweigen, so weit man es thun kann, ohne als Fehler mit schuldig zu werden. (Otto I. S. 428.) Bei der Regel des Stillschweigens sind bestimmte Ausnahmen sehr schwer zu präcisiren. Einige Kirchenordnungen z. B. verpflichten zur Anzeige, wenn durch diese eine Gefahr für den Staat, etwa bei Verschwörungen, gehoben oder schädliche Fortwirkung eines Verbrechens abgeschnitten würde, etwa das Verurtheiltsein eines Unschuldigen. In der römisch-katholischen Kirche würde ein Laie, dem begangener Mord vertraulich gebeichtet wäre, zur Anzeige doch verpflichtet sein, wenn ein Unschuldiger dadurch zu retten ist, der Priester aber dürfte das Beichtiegel niemals brechen. Bei uns hingegen gilt kein solcher Gegensatz des Sittlichen für Laien und für Geistliche, da das Amt immer nur

positiv zu dem verpflichtet, was auch ohne Amt sittlich aufgegeben wäre. Erst das neu forcirte Lutherthum will mit der Privatbeichte auch das absolute Beichtsigel restauriren, wie Wilmar S. 155. Doch meinte auch Köster S. 62 den Vorbehalt der *manifesta salutis publicae ratio*, wie Böhmert im protestantischen Kirchenrecht ihn lehrt, verworfen zu sollen.

2. In reformirten Kirchen kommen solche katholisirende Reigungen gar nicht vor. Die Zürich. Präb. Ord. von 1803 sagt nach Maßgabe damaliger Zustände S. 51 „Man beachte, ob das Geständniß nur aus Zutrauen gegen den Pfarrer oder aus wirklichem Gewissenstrieb herkomme; sodann wenn es ein schweres, widernatürliches, kaum glaubliches Vergehen betrifft, ob der Bekennende bei gesundem Verstande sei. Heilige Pflicht sei es, das Anvertraute nicht nur bei sich zu behalten, sondern dem Rath und Trost Suchenden nichts als nur Gutes nachzureden. Gehört es unter schwere Verbrechen, auf denen gar die Todesstrafe steht, so überlege man gewissenhaft, ob auch in Zukunft noch gefährliche Folgen von daher zu besorgen seien. Ist dieses nicht der Fall und entstände nur Aergerniß aus dem Bekanntmachen, so müßte der Pfarrer lebenslang es bei sich behalten, aber auf Besserung bedacht, immer den Betreffenden im Auge behalten. Sind dagegen gefährliche Folgen oder das Fortdauern eines Unrechtes zu besorgen, so zeige man, daß die Reue nicht aufrichtig sei, wenn diese Folgen nicht aufgehoben noch Ersatz gegeben wird. Könnten noch gefährlichere Folgen für das Vaterland oder für Einzelne aus dem Stillschweigen hervorgehen, so dringe man auf's Entlassenwerden aus dem Stillschweigen, bei welchem beharrend man Theilnehmer am Verbrechen würde. Vom Erfolg oder Nichterfolg solcher Vorstellungen könne man nicht anders als eine geheime Anzeige machen an diejenige Behörde, welcher zuzutrauen sei, daß sie den Weg einschlage, der größeres Unglück verhütet und den Gesehenden möglichst schont“. — Dieses setzt freilich noch patriarchalische Obrigkeiten voraus, welche längst verschwunden sind, zeigt aber doch, wie man bemüht sein soll, das Vertrauen zu ehren, bis zu der Grenze, wo man stillschweigend selbst auch mitschuldig werden müßte, indem

man ein fortwirkendes Unrecht bestehen ließe, das man aufheben könnte. So gibt auch Vinet S. 219 zu, „daß die Geheimhaltung zur strafbaren Mitwissenschaft würde, sofern nur durch Anzeige ein Verbrechen gehindert werden könnte“. Wenn sein lutherischer Uebersetzer dabei anmerkt, daß schon begangenen Verbrechen bloß die Absolution zu versagen sei, bis der Verbrecher sich der Obrigkeit zur Bestrafung stelle: so verwechselt er unsere evangelische „Zudienung des göttlichen Verzeihens mit katholischer Priesterabsolution.

3. Erledigen läßt sich die ebenso zarte als schwierige Aufgabe nur so, daß in evangelischer Kirche das absolute Beichtgeheimniß gar nicht angeordnet wird, weil sonst jede, ob noch so dringliche Ausnahme hinterher brechen würde was vorher versprochen war. Jeder evangelische Christ kann wissen, und wenn er bedenkliche Eröffnungen machen will, soll er ausdrücklich daran erinnert werden, daß das Geheimhalten seine Grenze habe. Sind nun arge Folgen des gebeichteten Verbrechens nicht anders als nur durch Anzeige zu beseitigen oder gut zu machen, so dringt man darauf, daß der Beichtende die Anzeige mache oder mit seiner Einwilligung geschehen lasse; im Nothfall muß sie auch ohne seinen Willen, nur nicht ohne sein Wissen geschehen; denn der Beichtende hat weder rechtlichen noch moralischen Anspruch auf das unbedingte Stillschweigen, welches vielmehr seine Grenze da erreicht, wo es uns zum Mitschuldigen oder Fehler machen würde. Ist ein Unschuldiger verurtheilt worden, so soll er aus der Strafe erlöst werden; ist er hingerichtet oder als Sträfling gestorben, so soll sein guter Name hergestellt werden auch zu Gunsten von Kindern und Verwandten. Wo die Anzeige daß ein Geständniß vorliege, genügt dieses Ziel zu erreichen, wird der Name geschont. Die Reue aber ist nur dann eine aufrichtige, wenn sie so viel möglich wieder gut zu machen sucht was verübt worden ist; wenn sie Ersatz und Sühne leistet. Nur der ächten Reue kann Glaube an Gottes Gnade einwohnen und der evangelische Trost der Sündenvergebung gespendet werden.

§ 46. Die pastorale Absolution als evangelische kann keine andere sein, als nur die Application der als Evangelium verkündigten verzeihenden Gnade Gottes in Christo.

1. Sehr selten mag was angefochtenes Gewissen dem Pfarrer beichtet, gerade ein bürgerlich strafbares Verbrechen sein, wobei jene Schwierigkeit wegen der Grenze des Stillschweigens entsteht; viel häufiger ist das Gebeichtete nur eine moralische Schuld. Ob nun aber im ersteren Fall gewisse Normen für's pastorale Verfahren zu befolgen seien, die im letzteren Falle keine Anwendung finden, das Wesentliche des seelsorglichen Einwirkens ist bei jeder Art von Beichte dasselbe, indem der im Gewissen Geängstigte seine Noth eröffnet, sei es aus Verzweiflung, weil seine Schuld keine Vergebung finden könne, sei es in der Hoffnung daß der Seelsorger ihm zur Vergebung ver helfe. Dieser wird immer und überall das Evangelium der Sündenvergebung zubieten, in solcher Seelsorge aber zum persönlichen Dienste dieses Beichtenden. Sowol die Absolution als ihre Bedingungen sind evangelisch zu fassen. Das geistliche Amt tritt der Laienschaft nicht so gegenüber, daß ihm ausschließlich zukäme was dieser gar nicht; vielmehr faßt es nur was jeder Lebendige Christ dem Nächsten in freier Nächstenliebe leistet wo er kann, in positiven Amtsdienst zusammen. Jeder kann mit einem Andern beten, ihm evangelische Wahrheit vortragen, ihm in seiner Gewissensnoth beistehen, auf ächte Reue und Glauben hin die Sündenvergebung zusichern. Das Pfarramt hat dazu noch positive Aufträge, damit in jeder Gemeinde Jeder sicher sei, diese seelsorgende Hülfe zu finden. Der Pfarrer tritt dabei an Gottes oder vielmehr Christi Stelle wesentlich so, wie jeder andere Christ, der seinem Nächsten das Evangelium vermittelt und zuleitet, nur daß jener auch noch amtlich beauftragt erscheint. Das zeigt sich nun besonders auch in der sogenannten Absolution. Der katholische Priester, welchem mindestens alle Todsünden gebeichtet werden müssen, stellt sich an Gottes Stelle so, daß er als Inhaber des Binde- und Löseschlüssels von sich aus die gebeichtete Sünde vergibt oder nicht vergibt, da was er auf Erden hierin priesterlich

thut, im Himmel gelte. Sein Ich betonend spricht er: *Ego te absolvo nomine patris, filii et spiritus sancti*. Er geht somit viel weiter als Christus selbst, der Matth. 9, 1 f. Luk. 5, 17 f. bloß sagt: deine Sünden sind dir vergeben (worden) *ἀφίενται, ἀφέωνται*, und Luk. 7, 47, bei der ihn salbenden Sünderin aus der Größe ihrer dankbaren Liebe schließt, daß ihr viel vergeben sei. Also nicht von sich aus übt er das Recht des Menschensohnes Sünden zu vergeben, so zu sagen willkürlich oder als Privilegium, sondern versichert dem bußfertigen Glauben die Vergebung. Zu dieser evangelischen Absolution ist die Reformation zurückgekehrt, wie die Kirche (Heidegger medulla th. § 60) sie definirt: *Absolutio mere declarativa per preconium evangelii et ejusdem ad poenitentes applicationem*, wie auch der ächt lutherische Begriff vom Absolviren zu deuten ist. Erst ein übertreibendes Neu-Lutherthum strebt auch in diesem Punkte wieder zur hierarchischen Amtsüberhebung, wofür Wilmar im Schriftchen „Theologie der Thatfachen und Theologie der Rhetorik“ auftritt, seit er einen Sterbenden die declaratorische Absolution verwerfen und die conferirende fordern hörte. Als ob was ein Kranker an Ueberresten römischer Vorstellungen geltend machen will, unsere Kirchenlehre bestimmen dürfte.

2. Vielmehr kann wie die Predigt und Katechese so die Seelsorge immer nur zur Sündenvergebung hinleiten auf demselben Wege aufrichtiger Buße und kindlichen Vertrauens auf Gottes in Christo sich darbietende Gnade. Gerade darum ist auch nicht das Beichten der einzelnen Uebertretung das Genügende, somit die Privatbeichte nicht zu überschätzen. Dieselbe hat zur casuistischen Moral, zur casuellen Absolution, zur unsicheren, nur probabeln Beurtheilung dieser oder jener Sünde und zur Veräußerlichung der Buße in wertheilige Sacramentsübung verleitet; während doch das allgemeine Sündenbekenntniß, in welches der Pfarrer auch sich selbst einschließt, sowie das reuige Geständniß der Sündhaftigkeit selbst, nicht bloß des einzelnen Fehltrittes, erforderlich ist, um der Begnadigung vor Gott theilhaft zu werden. Im Einklang mit der gesunden evangelischen Lehre hat die Seelsorge vor sich zu gehen, ächte Reue und Glauben zu erwecken und zu beleben, damit die Vergebung,

Rechtfertigung, Absolution ins Herz aufgenommen werde. Das ist es, was der Pastor auch amtlich verbürgen und zusichern kann und soll.

e. Gefangene und Verurtheilte.

§ 47. Die Seelsorge an Gefangenen, Verurtheilten und Einzurichtenden kommt nicht für alle Pfarrämter gleichmäßig zur Ausübung ist aber doch eine pastorale, somit in der Pastoraltheorie zu lehren als eine besonders ernste und schwierige Aufgabe.

1. Auch diesen seelsorglichen Gegenstand reihen wir hier an ähnliche passender an, als Rijsch mitten in der Behandlung des sündigen Menschen diese Specialität S. 231 digressionsartig anbringt. In der Regel kommen nur Geistliche in Hauptstädten zu dieser Bethätigung, oder doch nur diejenigen, in deren Gemeinde Zucht- und Gefängnißhäuser sind, und Gerichte functioniren. Ueberdies werden für größere Strafanstalten besondere Geistliche ange stellt. Aber nicht nur kann jeder Geistliche in solche Stellung gelangen, sondern ob auch nicht die Meisten daran kommen, ist doch das Pastoriren der Gefangenen ein alle angehendes Gebiet, an welchem sich Alle, wiewol in sehr ungleichem Maße theiligen, darum ein Kapitel der Pastoraltheologie, während die Seelsorge an Strafanstalten etwas so Absonderliches ist, daß eine Anleitung zu derselben nur als Anhang beigefügt werden könnte. — Die Gefangenen zu besuchen und namentlich an ihrem inneren Leben Theil zu nehmen, ist eine angelegentliche Liebespflicht aller Christen, die für's Pfarramt auch positiv vorgeschrieben wird. Nicht für jedes Gefängniß wird ein besonderes Pastoramt errichtet, sondern nur für größere, centralisirte. Es gibt auch vertheiltere, wie die Bezirksgefängnisse, deren wenige Gefangene vom Ortspfarrer oder, wie im Kanton Zürich von allen Pfarrern des Bezirks in einer gewissen Reihenfolge pastorirt werden. Ueberdies wird jeder Pfarrer Gemeindsangehörige auch im entlegeneren Gefängniß etwa seelsorglich besuchen, und die gestatteten Beziehungen mit den Verwandten gerne vermitteln.

2. Noch ernster ist die Aufgabe bei Missethättern, die einer schweren oder gar der Todesstrafe entgegensehen, wo dieselbe besteht und vollzogen wird. Die Strafe selbst ist kein Besserungsmittel und die Strafanstalt meist eher eine Lasterchule als ein Besserungshaus (Nitzsch S. 233), wohl aber soll mit der Strafe die Besserung verbunden und durch seelsorgliches Einwirken erleichtert werden. Was Nitzsch mit Recht rügt, daß die kirchliche Fürbitte der Gefangenen schweige, ist in der zürcherischen Liturgie verbessert worden. Wie immer man über die Zulässigkeit der Todesstrafe denke, jeder Bürger, zumal in amtlicher Stellung, vollends der Pfarrer hat sich dem Rechtszustand, wie er gültig besteht, zu unterwerfen, bemühe man sich noch so sehr um dessen Veredlung. Wer das Beseitigtsein der Todesstrafe als schwere Verirrung betrachtet, wird darum doch den Mörder im Gefängniß seelsorglich behandeln; wer umgekehrt das Bestehen der Todesstrafe bedauert, wird darum nicht weniger hingehend den Hinzurichtenden besuchen. Uebrigens erscheint beides irrig, sowol die Meinung, das Christenthum verlange die Beibehaltung der Todesstrafe, als auch die andere, es schreibe ihre Abschaffung vor. Vielmehr lehnt es sich nirgends gegen die staatliche Rechtsinstitution auf, noch maßt es sich an, von sich aus diese festzusetzen. Es hat den Fortbestand grausamer Strafen, der Sklaverei, des Krieges niemals für unerträglich erklärt oder gewissenshalber sich dawider aufgelehnt, wie hingegen wider Eingriffe in's Gewissen, wider das Verbot Christ zu sein u. a.; es zeigte vielmehr, wie man christlich die grausamen Strafen erdulden, wie man als Sklave, als Krieger christlich leben könne; es decretirt in dem was des Staates ist, nichts von sich aus; wohl aber erzieht und veredelt es die Menschen so, daß sie als bürgerliches Gemeinwesen selber die gesellschaftlichen Rechtsformen veredeln können, auf grausame Strafen, auf's Sklavenhalten verzichten, das Nohe abschaffen, auch die Todesstrafe, wenn sie überzeugt sind, ihrer entbehren zu können; es lehnt sich aber auch nicht auf, wenn der Staat dieselbe wieder als unentbehrlich erkennen und herstellen wird. Die Berufungen auf Beweismittel, daß das Christenthum die Todesstrafe haben oder sofort abschaffen wolle, sind gleich verfehlt, wie

denn keine Partei die andere überzeugen kann. Es arbeitet dahin, daß Mord und Verbrechen aufhören, nicht aber schreibt es vor, wie diese zu strafen seien, und wird sich freuen, wenn das bürgerliche Leben nicht nur alle grausamen sondern auch die harten Strafen wirklich entbehren kann, während voreiliges Beseitigen, bloß liberaler Phrase oder Mode zu gefallen, keinen Werth hat.

**§ 48. Die pastorale Seelenpflege an verurtheilten Verbrechern hat den heiligen Ernst mit der theilnehmendsten Liebe zu verbinden.**

1. Der Geistliche wird Verbrecher als Menschen, als gefallene Brüder zur vollen Selbsterkenntniß hinleiten, den besonderen Ausbruch der Sündhaftigkeit, welche irgendwie Allen gemeinsam anhaftet, zur Weckung des Sündenbewußtseins überhaupt geltend machen, die ächte Reue und Buße zu erwecken trachten, damit der Trost göttlicher Begnadigung in's Herz gelange und die Grundlage zur Besserung werde, da nur ein im Glauben Gerechtfertigter zur Heiligung befähigt ist. Der für Alle gleiche Heilsweg ist hier durch erschütternde Lebenserfahrungen dringender gebahnt worden; zumal ein besonders schweres Loos von nun an zu tragen ist, dem nur die innere Heilung gewachsen sein kann. Erfolgen etwa offene Geständnisse, so sind diese zu behandeln nach Maßgabe des über das Beichtgeheimniß Gesagten, d. h. es ist von ihnen Gebrauch zu machen, wenn ein Unrecht sich heben läßt, aber wo möglich mit Zustimmung des Beichtenden, sonst aber das Beichtgeheimniß zu bewahren. Man hüte sich vor stürmischem Bekehrungsseifer und beachte die bloß oberflächlich wurzelnde Reue; man sehe zu, ob die Besserung nicht bloßer Schein oder Phrase sei, und lasse sich nicht durch Scheinheiligkeit betrügen. Weigert sich der Delinquent den Geistlichen anzunehmen, so ist kein Zwang anzuwenden. Bekehrungen von Verbrechern zu publiziren, ist nicht ohne Gefahr vgl. Schleiermacher S. 465. Finden wir Einen unschuldig verurtheilt, so werden wir uns seiner annehmen zur Aufhebung des ihm widerfahrenen Unrechts. Das Christenthum ist mit durch seine vielen



verurtheilten Bekenner zu besonderer Theilnahme an Gefangenen und Verurtheilten erregt worden, erweist sie aber Matth. 25, 35. 39 allen, schon weil sie im Elend sind. Die Behandlung soll eine freimüthige sein, das Verbrechen nicht entschuldigen, den Verbrecher nicht verachten und auch den entlassenen Sträflingen Sorgfalt widmen, damit nicht die Last der Schande sie wieder zum Rückfall verleite. Besondere Vereine bemühen sich, ihnen Brot, Arbeit und Verdienst zu ermitteln.

2. Am schwersten ist die Seelenpflege der zum Tode Verurtheilten bis zur Hinrichtung, daher nur erfahrene Geistliche damit betraut werden, innerhalb gewisser durch Vorschrift oder Sitte bestimmter Formen die freieste Seelsorge gemäß individuellem Bedürfnis hier auszuüben. Sind die Stunden für den geistlichen Besuch vorgeschrieben, etwa bis zum fast ununterbrochenen Gegenwärtigsein sich ablösender Geistlicher, so sorge man für Pausen der Ruhe, meine nicht durch Menge des Zuredens oder Vorbetens das Ziel leichter zu erreichen, dränge seine Wirksamkeit nicht auf, wenn gleich die Theilnahme und Liebe nie zurückgezogen wird, und bethätige sich überhaupt als aufrichtiger, den letzten Beistand anbietender Menschenfreund, den die christliche Liebe herbringt, an schwerer Noth Theil zu nehmen und das höchste Gut, Versöhnung mit Gott finden zu helfen.

Hilfsmittel zu dieser schweren Verrichtung wird man nicht erst bei dieser selbst benutzen. So die von der ascetischen Gesellschaft in Zürich herausgegebenen „Unterhaltungen für gefangene Missethäter“. Zürich 1772. Demler, der Prediger bei Delinquenten. Jena 1775 und zahlreiche andere Schriften, vgl. Otto 1. S. 479.

#### f. Die Seelsorge bei der Kirchengucht.

§ 49. Die Kirchengucht, bald bürgerlich strafbare Vergehen, bald auch bürgerlich Nichtstrafbares behandelnd, immer als Gegenwirkung gegen ein der Gemeinde gegebenes Aergerniß, richtet sich nothwendig nach dem verfassungsmäßigen Zustand der Kirche,

so daß bald viel, bald wenig Kirchenzucht bethätigt wird. Immer aber ist sie von pastoraler Seelsorge begleitet, wenn sie nicht geradezu in diese aufgeht.

1. Die Kirchenzucht als solche ist eine kirchenregimentliche Function, so wie das bürgerliche Strafen eine obrigkeitliche, somit nicht in der Pastoraltheorie zu lehren. Sie ist nicht pastorale oder seelsorgliche Thätigkeit, wiewol von solcher begleitet oder gänzlich in sie aufgegangen. Sie wendet sich sowohl gegen das Aergertliche, welches auch bürgerlich gestraft wird, als gegen bloß kirchlich zu Züchtigendes; denn sie ist ihrem Wesen nach Reaction der Kirche gegen das von Kirchengliedern ihr gegebene Aergerniß. Sie hat darum keineswegs den nur bessernden Zweck, sondern reagirt gegen Aergertliches, damit dieses in der Kirche nicht gleichgültig hingenommen sich verführerisch ausbreite. Als disciplinarische Zucht ist sie wesentlich Ausdruck und Bethätigung des zur Unlust, zum Unwillen erregten Gemeingefühls, und bezweckt wesentlich, die Gemeinde gegen verderbliche Einwirkung Einzelner zu schützen, wie Schleiermachers Chr. Sittenlehre sehr einleuchtend gezeigt hat. Für Heilung und Herstellung des Aergerniß Gebenden wirkt die Kirchenzucht als kirchliche Gerichtsbarkeit nur insofern mit, als sie pastorale Seelsorge veranlaßt, unterstützt und herbeiruft. Wäre das Heilen der Zweck der Kirchenzucht selbst, so könnte sie nicht ihr bedeutendstes Mittel, die Excommunication anwenden, d. h. das Wegbannen aus dem Bereich der kirchlichen Heilmittel. Wie es falsch ist, die Strafgerichtsbarkeit des Staates nur auf die Besserung zu beziehen, so verkennt die Kirchenzucht wer sie als heilende Seelsorge bezeichnen will. Wie sich aber an das bürgerliche Strafen eine bessernde Einwirkung anknüpft, so will die Kirchenzucht möglichst auch die pastorale Seelsorge herbei rufen. Darum giebt es wie ein Gebiet der Seelsorge, welches mit dem bürgerlichen Gerichtswesen zusammenhängt, von ihm veranlaßt und begünstigt wird, so ein Gebiet pastoraler Seelsorge, welches mit der Kirchenzucht zusammenhängt, von ihr veranlaßt und begünstigt wird. Nitzsch S. 92 unterscheidet ebenfalls die zuchtamtliche Thätigkeit der Kirche genau von der

Seelsorge, nur führe jene viel Gelegenheit und Veranlassung für die letztere herbei. Die Zucht gehe aus Selbsterhaltungstrieb der Kirche hervor, die Seelsorge aber wolle unmittelbar heilen.

2. Diese Seelsorge blickt darum zurück auf die in der Kirche vor sich gehende Kirchenzucht, an welche sie anknüpft, und so wird auch die Pastoraltheorie zwar nicht Lehre von der Kirchenzucht, welche in der Moral begründet und in der Theorie des Kirchenregimentes ausgeführt wird, wohl aber zeigt sie den Zusammenhang der Seelsorge mit der Institution der Kirchenzucht.

Diese ist nun in verschiedenen Kirchen verschieden organisiert und innerhalb derselben Kirche zeitweise mehr oder weniger entwickelt, am wenigsten in protestantischen Landeskirchen; denn je staatskirchlicher der Gesamtzustand, desto weniger Raum bleibt für kirchliche Zucht, weil, wie besonders Zwingli angemessen fand, einerseits die Obrigkeit als christliche sich des nöthigen Strafens und Züchtigens annimmt, andererseits doch nur die Seelsorge direct auf Heilung und Besserung hinarbeiten kann. Allerdings ein praktisch einfachstes System, so lange das ganze Volk in allen seinen Gliedern sowol diesen Staat als diese Kirche bildet; und doch führt es zu Mischung und Verwechslung bürgerlicher und kirchlicher Functionen, so daß einerseits das obrigkeitliche Strafen auch in kirchliches eindringt, den Besuch des Gottesdienstes, den Gebrauch der Sacramente bei Strafe befehlen, die Frömmigkeit und Sittlichkeit in Sitten- und Kleidermandaten aufzwingen wollte; andererseits dann auch die Pfarrer bei ihrer Seelsorge etwelche Strafcompetenz ausüben sollten. Der Kirchenbann, die Excommunication konnte wegfallen, wo die damit belegt würden, obrigkeitlich eingesperrt, aus dem Lande verbannt oder hingerichtet wurden. Dennoch ist mehr Kirchenzucht geblieben als in lutherischen Kirchen, viel weniger zwar als in kalvinisch reformirten. Noch in neuerer Zeit redet das Zürch. Stillstandsgesetz vom „Vorbescheiden und Zurechtweisung Fehlbarer vor dieses kirchliche Sittengericht“, und das noch neuere Civilgesetzbuch von Personen, „die durch ein Gericht an den Stillstand gemiesen werden zu einem Zuspruch“, und von Andern, „denen der Stillstand von sich aus Zusprüche erteilen kann“. Hingegen

ist aus der kirchlichen Competenz alles dahingefallen, was nicht rein moralisches Mittel war, wie Verhaften, zum Anhören des öffentlichen Zuspruchs vor versammelter Gemeinde verurtheilen u. a. m. Namentlich hat der Pfarrer für sich gar keine Strafscompetenz behalten, er darf schlechterdings nur moralisch religiöse Mittel anwenden. Offenbar ist dieses kein Rückschritt, sondern die richtigere Einsicht daß christliches Leben (Röster S. 138) nicht erzwungen werden kann. Läßt aber die Kirche, seit sie schon wegen confessionell gemischter Bevölkerung wieder mehr als vom Staat verschieden hingestellt wird, auch die geistigen Mittel, ihren Unwillen über ärgerliche Glieder zu äußern, ungebraucht: so muß die Gleichgültigkeit über das sittliche Verhalten der Einzelnen groß werden, bis die Kirche sich wieder aufrafft, und je mehr einer Privatgenossenschaft angenähert, desto mehr wiederum ihre Zucht übt. Kann doch überall keine Gesellschaft bestehen, wenn ihre Mitglieder deren Ordnungen beliebig übertreten, ohne in Zucht genommen oder ausgeschlossen zu werden. In der jetzigen Uebergangsperiode verschwindet die Kirchenzucht immer mehr, da der Staat nicht weiß, wo er sie gestatten könnte, und doch sein eigenes Fürsorgen für die Kirche auch nicht mehr zeitgemäß erachtet. So ist denn wenig mehr übrig, als nur was die pastorale Seelsorge leisten kann, die eben darum sich möglichst wieder bethätigen soll und an die noch vorhandenen Reste der Kirchenzucht anknüpft, um dieselbe zeitgemäß wieder zu beleben.

§ 50. Je mehr die massenhaften Landeskirchen in kleinere, aus der Verbindung mit dem Staat heraus wachsende, freiere, d. h. selbständigere Genossenschaften sich umgestalten, desto mehr wird die Kirchenzucht bis zur Herstellung der Excommunication wieder aufleben, und die zu ihr gehörige Seelsorge ihr zur Seite gehen.

1. Zur Zeit der Apostel war die Kirche ein verbündetes Zusammensein von Gemeinden, die als Privatgenossenschaften bestanden, darum jeglichen Staatschutzes entbehrend alle ihre Glieder in Zucht hielten und die in ärgerlicher Auflehnung verharrenden

zunächst in ihren kirchlichen Befugnissen einschränken, endlich aber gänzlich ausschließen; ein natürliches Recht jeder Genossenschaft, ohne dessen Ausübung sie nicht bestehen könnte. Dieses Vorbild der apostolischen Zeit übt immer noch Einfluß aus, indem man gemäß Matth. 18, 15—17 drei Stufen des zuchtamtlichen Vorgehens unterscheidet. Der Aergerniß Gebende sei zuerst von Einem allein zu warnen, dann unter Zuziehung von zwei Zeugen, dann vor der ganzen Gemeinde, bevor er excommunicirt werde. Bei zuchtamtlicher Organisation ordnet man darum an, daß zuerst der Pfarrer allein die Zurechtweisung versuche, dann unter Zuzug einiger Vorsteher, dann die Kirchenpflege als Stellvertreterin der Gemeinde den letzten Versuch mache. Ebenso unterscheidet man, wo von Excommunication noch die Rede ist, den kleinen und den großen Bann, so daß jener im Einschränken der kirchlichen Rechte, namentlich des Zutritts zum h. Abendmahl besteht, dieser aber im völligen Ausschließen.

2. Sobald dann die Massenkirche entstanden war als die staatlich mit öffentlichen Rechtsbefugnissen ausgerüstete, mußte das Excommuniciren etwas ganz anderes werden, nemlich ein Kirchenzuchtmittel, das zugleich bürgerliche Strafwirkung ausübt, die bürgerliche Ehre, ja das äußere Fortkommen und den Wohlstand entzieht. Der hierarchischen Kirche war dieses Uebergreifen ihrer Zuchtmittel ins Gebiet der Strafe erwünscht, ja sie beutete die Befugniß so weit aus, daß Fürsten und Kaiser durch den Kirchenbann zugleich mit Verlust ihrer Krone bestraft seien, was zur Beherrschung des Staates durch die Kirche führend vom Staat als widerrechtlicher Uebergriff bekämpft werden, und den Conflict von Kirche und Staat überhaupt herbeiführen muß, indem kein Staat, der diese Kirche mit allen ihren Präensionen in sich zuließe, bestehen kann.<sup>1)</sup> Viele Christen sinnen an irre zu werden an der Rechtmäßigkeit einer Kirchenzucht, welche zur Strafe geworden war.

---

1) Den jetzigen Conflict habe ich schon aufgezeigt in der Prot. Kirchenzeitung 1858. IV. 14 f.

3. Die Reformation, dieses Uebergreifen als unbefugt erkennend, daneben aber die biblischen Zeugnisse verehrend, welche als uranfänglich vorhanden eine Kirchenzucht bis zur Excommunication aufzeigt, wußte sich nicht ohne unsichere Schwankungen zurecht zu finden. In öffentlichen Erklärungen über ihren Glauben hat die Reformation die Kirchenzucht mit dem Bann als biblisch begründet gebilligt, in lutherischen wie in reformirten sogenannten Symbolen, und doch diesen Bann nur in seltenen Ausnahmefällen wirklich vollzogen; immer am wenigsten da, wo eine ganze Landesbevölkerung massenhaft die Kirche bildet. Man beachtete viel zu wenig, daß das Excommuniciren den apostolischen Gemeinden ganz angemessen war, und nur da mit Grund beibehalten wird, wo ähnliche Kirchenzustände wiederkehren. Die Befugniß, ärgerliche Glieder auszustoßen, gehört zu Gemeinden, welche aus rein freiwillig beitretenden Gliedern bestehen; zu einer Privatgenossenschaft, aus der jeder wann er will, wieder austritt. Ganz etwas anderes wird das Excommuniciren in Massenkirchen, die alle im Lande geboren werdenden und aufwachsenden Personen, wie immer sie gesinnt und beschaffen seien, umfassen. Da wird es sinnlos oder grausam, Einzelne zu bannen, oder auch nur vom Abendmahl weg zu bannen, während Tausende, die noch schlechter sind, kurz die ganze Masse die Kirche bilden und in ihr verbleiben. Auch Vinet S. 259 findet die Excommunication unstatthaft in einer Kirche, zu welcher Alle gehören; es müsse jeder selbst sehen, daß er am Tische des Herrn sich nicht das Gericht esse, was der Geistliche Einzelnen zu Gemüthe führen könne. Darum verzichteten bald die protestantischen Landeskirchen auf eine Zuchtmaßregel, die entweder sinnlos geworden war oder zum Exiliren aus dem Lande werden mußte, wie z. B. in Zürich wer katholisch wurde, das Bürgerrecht verlor. Calvin hat den Bann wie gebilligt so auch in den unter seinem Einfluß organisirten Kirchen für lange Zeit in Ausübung erhalten. Dieses erklärt sich einfach daraus, daß er zwar für Genf eine kleine Massenkirche ins Dasein rufen konnte, dort aber sich zeit lebens in der Fremde, im Exil fühlte, und wesentlich seine vaterländische Kirche in Frankreich bediente, somit eine Genossenschaft, die vom Staat verworfen aus

freiwillig beitretenden, leicht wieder austretenden Gliedern bestand, und als Freikirche in ähnliche Lage wie einst die apostolische, das Excommuniciren gar nicht entbehren konnte. Französische Synoden haben dieses letzte Disciplinarmittel immer festgehalten und wo nöthig ausgeübt zum Frommen der Genossenschaft; hingegen auf Genf mit seiner Massenkirche angewendet, wurde das Excommuniciren so widernatürlich, daß es immer seltener ausgeübt, endlich durchaus unterblieben ist. So mußte der Bann in den größeren oder kleineren Massenkirchen, d. h. wo die Geburt ohne eigentlich freie Wahl das Zugehören zur Kirche für alle Landesfinder entscheidet, überall wegfallen; während in freien Genossenschaften, die aus freiwillig Beitretenden bestehen, zum freien Austreten auch das Ausschließen immer gehört.

4. Moderne Restauration pflegt, diese Unvereinbarkeit des Bannes mit gegebener Massenkirche nicht beachtend, wieder zu wenigstens kleineren Bannmitteln zu greifen, einem Vergerlichen den Zutritt zum Sacrament, zur Pathenschaft zu versagen, einer Braut, die schon schwanger weder Geständniß noch Buße leistet, am Traualtar den Kranz vom Haupte zu reißen, hie und da die Ehren kirchlicher Bestattung zu versagen oder durch blamirende Grabrede Kirchenstrafe auszuüben, Alles einfach nach Gutfinden des Pfarrers. Wenn Wilmar S. 205 für jetzigen Kirchenzustand die Kirchenzucht ausgeübt haben will, „als ein der Seligkeit dienendes Mittel, gegründet auf die Macht der Kirche, Sünden zu vergeben oder zu behalten“, und gar noch beifügt, „die Regierung der Kirche gehöre nur dem geistlichen Stand zu, Disciplin sei kleiner Bann, Excommunication und Reconciliation seien in Hessen noch zu Recht bestehend“: so kann er sich doch nur auf Verordnungen bis Mitte des 17. Jahrhunderts berufen, die längst nur noch in Archiven leben; es giebt aber ein pfarrherrliches Selbstgefühl, welches von diesen Herrschaftslockungen in Versuchung geführt wird, ohne zu sehen daß man auf diesem Wege nach Rom geräth. Ueberdieß verwechselt man die pastorale Seelsorge mit der Kirchenzucht, welche nicht dem Pfarrer für sich allein, sondern der Kirche und Gemeinde zustände, und durch bestimmte Organisation vor Willkür geschützt

sein müßte. Statt der Seelsorge einen Boden zu bereiten, erbittert man die Gezüchtigten und macht sie gerade nur unempfänglich für die Seelsorge. Allerdings giebt es in der Massenkirche ärgerliche Glieder, die aller Theilnahme am Gottesdienst sich enthalten, oder über dieselbe spotten, kirchliche Ordnungen übertreten, kirchliche Sitte arg verletzen, anstößigen Wandel führen, in Trunksucht, Schwelgerei, Hurerei, Concubinat dahinleben, die Sonntagsruhe arg verletzen. Für Massenkirchen bleibt aber nichts übrig, als einerseits staatliche Strafe, soweit diese gesetzlich reichen kann, z. B. bei Ehebruch, Concubinat, Störung des Gottesdienstes; anderseits aber pastorale Seelsorge durch geistliche Mittel, so weit diese sich Eingang erwerben kann. Bleibt freilich, von beidem nicht erreicht eine große Zahl höchst unwürdiger in der kirchlichen Masse sichtbarer Kirche thatsächlich vorhandener Personen, so wird man es beklagen, aber als etwas bei diesem Kirchenzustand gar nicht auszuweichendes ertragen müssen, im Bewußtsein daß unter Leitung der Vorsehung dieser Kirchenzustand geworden sei und seine Periode habe, damit der Sauerteig an der Masse arbeite und so Viele wie möglich durchbringe; denn hier ist die unsichtbare Kirche als Gemeinschaft der lebendigen Glieder Erziehungsanstalt für die Unbelebten, und die äußere Scheidung beider Bestandtheile unmöglich. Erst wenn eine Periode der Freikirche wiederkehrt, in welcher die Gemeinschaft von Person zu Person sich bilden würde durch persönlich freies Beitreten jedes Gliedes, müßte auch die Kirchenzucht mit dem Bann sich wieder bethätigen. Bis dahin ist die Seelsorge fast das einzig mögliche, und darum nur um so wichtiger, sie wieder zu beleben.

## 2. Die behandelnde Seelsorge, soweit sie an die Verwaltung der gesellschaftlichen Organismen anknüpft.

§ 51. Wie es für die Seelsorge ein Gebiet gibt, in welchem sie auf das Gerichtswesen sich bezieht, so auch ein zweites, in welchem sie an die Administration der gesellschaftlichen Organismen sich anschließt.



1. Vom Gerichtswesen unterscheidet sich das Regieren, Verwalten, Pflegen der gesellschaftlichen Organismen und Institute, wofür wiederum ein unterstützendes Mitwirken der pastoralen Seelsorge angeordnet ist mit grundlegenden Formen, die ob auch weniger scharf doch immer noch bindende Normen sind für die geistliche Thätigkeit. Vor Allem liegt der Kirche ihr eigener Organismus am Herzen, welcher bis in die einzelne Gemeinde hinab sich verzweigt, daher der Gemeindeorganismus gepflegt werden muß mit seinen einzelnen Gliedern, die gottesdienstliche Organisation und die behördliche. Es giebt eine pastorale Pflege des Gottesdienstes, der Sonntagsheiligung, der Abwehr von Sectirerei und hierarchisch katholischer Einmischung u. a. m., welches alles einen angemesseneren Platz in der Pastorallehre anspricht, als Nitzsch § 509 ihm da anweist, wo von Belehren der Irrenden überhaupt die Rede ist. Für alles dieses besteht eine pflegende Administration, an welche sich Seelsorgliches anschließt. Sodann ist in der Gemeinde der Schulorganismus, an dessen Pflege sich wiederum Seelsorgliches anschließt; ebenso eine Organisation des Armenwesens, endlich wird sogar die bürgerlich politische Organisation der Gemeinde nicht gleichgültig sein für pastorales Wirken. Sehr anschaulich legen sich diese Organismen des Gemeindelebens auseinander in den entwickelteren Cantonsrepubliken der Schweiz, wo zur Ausübung gleichsam der Gemeindefouverainetät und Gesetzgebung die Versammlung der kirchlichen Gemeinde als Behörde, sodann der Schulgemeinde, sodann der politischen bald Bürger- bald Einwohnergemeinde, von welcher noch die Organisation des Armenwesens sich abzweigt, unterschieden sind. Offenbar bildet die an diese Organisationen anknüpfende Seelsorge ein eigenes pastorales Gebiet, das auch wieder von der freien und speziellen Seelsorge unterschieden sein will.

2. Das Pflegen, Administriren alles Gemeindelebens ist immer Sache verwaltender Gemeindefürsorge, einer Kirchenpflege, einer Schulpflege, einer Armenpflege, eines politischen Gemeinderathes, die von der versammelten Gemeinde gewählt ihr auch verantwortlich sind. Da nun die gemeinsame Wohlfahrt sehr abhängig ist vom treuen, rechthaffenen Administriren jedes Zweiges im Gemeinde-

leben, so entsteht für die Kirche ein Interesse auch für die nicht kirchlichen Zweige, für die Schule, das Armenwesen, das civile Gemeindegewesen, und überall wird das Wirken des Pfarrers in Anspruch genommen, gerade das seelsorgliche, um die Treue der Administrationen an ihren Trägern zu beleben, und was diese thun, pastoral zu unterstützen. Daher bildet sich hier ein pastorales Gebiet, ähnlich dem vom Gerichtswesen veranlaßten, und wie dieses unterschieden von der rein privaten und speziellen Seelsorge, welche zuletzt wird darzustellen sein.

a. Für treue Verwaltung der Gemeindegüter.

**§ 52. Pastorale Seelsorge hat auf treue und ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Gemeindegüter, besonders des Kirchengutes, sowie der kirchlichen und menschenfreundlichen Stiftungen hinzuwirken.**

1. Unmittelbar gilt dieses vom Kirchengut, welches die Kirchenpflege oder besondere Administratoren (Moll § 437) verwalten; auch vom Armengut, wo es ebenfalls von dieser verwaltet wird. Möglich daß dem Pfarramt hierin geradezu kirchenregimentliche Befugnisse zugetheilt sind; immer aber bleibt vieles seelsorglich zu wirkende daneben übrig, welches dann auch für die treue Verwaltung anderer öffentlicher Gemeindegüter und Stiftungen mit zu sorgen hat, und zwar als Seelenpflege an Einzelnen, denen diese Verwaltungen übergeben sind. Das Zürch. Stillstandsgefeß sagt § 26: „Der Stillstand verwaltet das Kirchengut, ebenso das Armengut, welches indeß wie Stiftungen und Spendgüter auch unter besondere Verwaltung könne gestellt werden.“ Die Prädikantenordnung S. 33, befiehlt dem Pfarrer, „auf Sicherung und zweckmäßige Verwaltung dieser Güter ein aufmerksames Auge zu richten, aus denen ja Arme verpflegt oder Kinder erzogen werden.“ Die Kirchenpflege ernennt, gewöhnlich aus ihrer Mitte, einen Verwalter (Quästor), früher oft den Pfarrer selbst, wo andere Geeignete und Willige für diese unentfchädigte Bemühung sich nicht fanden. Seit es an solchen

selten mehr fehlt, wird der Pfarrer sie gerne mit dieser Verwaltung betraut sehen, dabei aber gleich andern Gemeindegliedern aus Christenpflicht, er überdies noch kraft amtlicher Verpflichtung, zusehen und fördern, daß gut verwaltet werde was kirchlichen Zwecken dient, daß die Fonds sicher angelegt, die Rechnung treu geführt, das Gut passend geäußert und recht verwendet werde. — Ein Mataborenthum, welches auf Ausbeutung der Gemeinde ausginge, findet im Pfarrer seinen natürlichen Gegner. Das Dasein einer wissenschaftlich gebildeten Person, die als von außerhalb gekommen, den Familienparteien ferne steht, und mit Wahrnehmung der religiös sittlichen Interessen betraut ist, wird jeder Gemeinde heilsam bleiben.

2. Pastoral kann hier viel gewirkt werden, schon durch persönlichen Verkehr mit dem Gutsverwalter, Prüfung seiner Rechnung, die ja von jedem Gliede der Gemeinde geprüft werden sollte, und zwar nicht bloß nach der formalen Richtigkeit, sondern auch nach materieller Seite, wie die Posten angelegt seien, was jedes Kapital abwerfe, wie die Ausgaben erwiesen seien. Ferner sind pastoral die Quellen zu pflegen, aus denen diese Güter sich speisen; verlässliche Einsammlung des Kirchenalmosens, damit diese nicht von untergeordneten, meist dürftigen Bediensteten besorgt werde, sondern von Vorstehern; damit auch diese nicht Alles einem Einzigen überlassen, und etwa der Standal vorkomme, daß vom Einsammler vertrent wird. Pastoral kann der Gemeinsinn bei Häblicheren geweckt werden, diese Güter, sofern sie für ihren Zweck nicht ausreichen, mit freiwilligen Gaben zu bedenken bei Familienfesten, in Vermächtnissen. Wird was nothwendig geleistet werden muß, aus dem Kirchengut geschöpft, so giebt es auch Bedürfnisse, die als nicht geradezu nothwendig, von frei aufzubringenden Mitteln gedeckt werden, Verschönerungen des Kirchengebäudes, des Geläutes, Anschaffung von Orgel oder Harmonium, wo sie erst in gegenwärtiger Zeit gewünscht werden. Pastoral ist endlich dahin zu wirken, daß wo für die nothwendigen Bedürfnisse durch obligatorische Kirchensteuern Abhülfe geschafft werden muß, die Steuer so gerecht wie möglich verlegt und nicht für Ausgaben in Anspruch genommen werde, die nicht durchaus nöthig sind. Vorsicht im Anordnen von

Kirchensteuern ist doppelt geboten, wo jeder seinen Austritt aus dem Kirchenverband nehmen und dadurch vom Steuern frei werden kann. Wie das Kirchengut pflegt auch das Armen- gut unmittelbar der pastoralen Fürsorge empfohlen zu sein, besonders wo alle Einwohner zu dieser Kirche gehören; doch auch da, wo das Armengut für Dürftige nicht bloß unter den Kirchengliedern, sondern auch für Katholische, Sectirische, Israelitische verwendet wird. Pastoral wird man den Gemeinfinn, die Menschenfreundlichkeit beleben; lieber als Almosen zu geben, das Armen- oder Spendgut oder Armenanstalten, Spitäler, Waisenhäuser zu unterstützen. — Das Schulgut, sofern der Pfarrer nicht organisch zur Schulpflege geordnet ist, geht ihn nicht so unmittelbar an, noch weniger das civile Gemeindegut, in dessen Verwaltung sich einzumischen ein Uebergriß wäre. Immer aber bleibt er der Seelsorger seiner Gemeindeglieder, somit auch derer, welche diese Güter verwalten, und die Gemeinde wird eine christliche Einwirkung auf solche Personen um so mehr schätzen, je wichtiger ihre Treue und Gewissenhaftigkeit für sie selber sein muß.

b. Seelsorgliche Pflege des kirchlichen Lebens.

§ 53. Das kirchliche Leben in der Gemeinde hat der Pfarrer durch pastorale Einwirkung möglichst zu heben, sowol das gottesdienstliche als die Sonntagsfeier.

1. Im Gottesdienst functioniren ist ein Anderes, als seelsorglich durch Einwirkung auf Einzelne auf Hebung desselben hinarbeiten oder die Sonn- und Festtagsheiligung schützen. Vorsteher und Andere können ermuntert werden, das Kirchengebäude mit der Umgebung würdig zu erhalten, die innere Einrichtung, Kanzel, Bestuhlung, Altar, Fenster zu verschönern; Uebungen im Kirchengesang zu veranstalten, um diesen zu heben und durch Chorgesänge zu unterstützen; Heizung der Kirche herbeizuführen, da wenigstens in Städten andere Zusammenkünfte in kaltem Local so gar nicht vorkommen, daß es mit den Kirchen hierin beim Alten zu lassen, auf

Geringschätzung des Gottesdienstes hindeuten würde. Pastoral kann ferner für Anstand im Gottesdienste gesorgt werden, im Vertheilen des Publikum, so daß etwa den Vorstehern Chorpätze, den Knaben, den Mädchen, den Männern, den Frauen bestimmte Abtheilungen des Raumes angewiesen sind. Pastoral wird man auf die Placirung der zur Kirche Kommenden hinwirken. Es gibt ein Interesse für Freipätze zu sorgen, daß wer keinen eigenthümlichen Stuhl hat, dennoch Platz finde. Es gibt auch ein Interesse, den Haushaltungen der Gemeinde bestimmte Kirchenplätze als Eigenthum oder durch Miethe zu sichern. Üblich war die Sitte daß zu jedem Hause einige Kirchenplätze eigenthümlich gehörten; sind doch die Kosten für Neubauten oft dadurch gedeckt worden, daß die Plätze der neuen Kirche verkauft wurden; bestreitet man doch in Amerika nicht selten den ganzen Aufwand sowol des Baues, als der Besoldung von Pfarrer, Organist, Küster einzig aus dem Verpachten der Stühle. Daher scheint es einseitig, das Freigeben aller Stühle anzustreben, besonders in einer Stadt mit nahen Nachbargemeinden, aus denen leicht zu beliebteren Stadtpredigern so viele Leute strömen, daß die Gemeindeglieder selbst nicht mehr Platz finden, wenn sie ihn nicht eilig erhaschen. — Pastoral ist es, neben hergebrachten Gottesdiensten ergänzende zu veranstalten, oder die hergebrachte Form zeitgemäß zu ändern, indem man Einzelne auf das Bedürfniß aufmerksam macht und ihre Bedenken hebt, bevor die Aenderung wirklich vorgenommen wird.

2. An das pastorale Wirken zu Gunsten des Gottesdienstes reiht sich das für die Sonn- und Festtagsfeier mit Rücksicht auf die im Lande bestehende Ordnung und Sitte. England und Frankreich scheinen die beiden Extreme zu bilden, dort strenge, hier lage oder gar keine Auszeichnung dieser Feiertage. Die reformirte Sitte ist durchschnittlich ängstlicher als die lutherische, geradezu pedantisch wo calvinischer Typus seine Extreme ausgebildet hat, freilich nur für den als biblisch betrachteten Sonntag, nicht auch für die als menschliche Anordnung geringer geschätzten Festtage. Feste die nicht auf den Sonntag fallen, liebt diese puritanische Frömmigkeit nicht und sucht etwas darin, sie zu Werktagen herabzusetzen.

So konnte am Charfreitag zu Washington Lincoln im Theater ermordet werden, während anderswo an diesem Tage die Theater geschlossen sind. Bei der einen Richtung liebt man an Sonntagen feierliche Ruhe, Geschäftslosigkeit, Beschränkung des Vergnügens; bei der andern umgekehrt werden die Erholungen auf Sonntage verlegt. Deutschland wie die Schweiz zeigt wenigstens Ungleichheiten in der Sonntagsbeobachtung. Was aber als gute Sitte gilt und durch kirchliche Verordnung geschützt wird, das ist auch pastoral aufrecht zu halten, z. B. daß öffentliches Arbeiten verpönt bleibt, ausgenommen als Nothsache und mit Erlaubniß der aufsehenden Behörde. Lager Weltfönn, aber auch judaisirende Superstition werden, wie homiletisch und katechetisch, so auch pastoral zurechtgewiesen, daß allmählig eine reinere Anschauung sich verbreite. Im allgemeinen drängt sich als das zu Bekämpfende weit mehr die erstere Einseitigkeit vor, besonders wo Staat und Polizei den Sonntag wenig mehr schützen. Der Pastor wird die christliche Heiligung desselben immer begünstigen, nur nicht eine wertheilige, als liege in dieser Beobachtung ein Verdienst; er wird aber auch die Humanität anrufen, welche namentlich den streng arbeitenden Klassen den je siebenten Ruhetag gönnt, und dieses Ausruhen auch Denen verschaffen will, welche wie Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-Bedienstete hierin so arg versäumt worden sind. Läßt sich dieser Dienst nicht am Sonntag still stellen, so ist doch die Ablösungsmethode zu empfehlen. Wo vollends die Fabrikarbeit Viele überanstrengt, wird der Pastor die dirigirenden Personen aufmerksam machen theils auf die Ansprüche der Arbeiter auf Sonntagsruhe, theils auf das Recht der Schule und der Kirche an die Kinder. Wo der Festtage wenige sind, — das andere Extrem der vielen katholischen Feiertage, — wird man dieser Klassen wegen die wenigen nicht noch mindern, z. B. Oster- und Pfingstmontag, Auffahrtstag, die drei einzigen Feiertage der schönen Jahreszeit, welche zum Genuß der freien Natur einladen, und gerade als Nachtage ein gottesdienstliches Feiern des sonntäglichen Haupttages schützen.

3. Hinwieder werden gottesdienstliche Akte in das Familien- und Privatleben übertragen als Unterstützung seel-

sorglicher Thätigkeit, in verschiedenen Kirchen freilich in ungleichem Maße. Die Trauung in besonderen Fällen, weit öfter die h. Taufe und das h. Abendmahl können in die pastorale Sphäre außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes eintreten, je nach der Eigenthümlichkeit verschiedener evangelischer Kirchen, worauf sogar die Modificationen des confessionellen Bewußtseins Einfluß üben. Die Trauung wird wohl nur in Nothfällen, z. B. wegen Erkrankung eines Verlobten in's Haus verlegt. Die Taufe war ursprünglich dem halieutischen Gebiet der Mission angehörig, bis dieses Aufnahmesacrament seltener an einzelnen bekehrten Erwachsenen als vielmehr an ganzen Klassen von Katechumenen, so wie jetzt die Confirmation, endlich fast nur noch an den Kindern von Gemeindegliedern vollzogen wurde; daher sie noch lange in besonderen Baptisterien, dann an der Schwelle oder dem Eingang zur Kirche ihren Ort hatte, oder in die Sacristei oder doch in Nebengottesdienste verlegt wurde. Wo sie in den Hauptgottesdienst selbst aufgenommen ist, fällt sie doch entweder vor dessen eigentlichen Anfang oder hinter seinen Schluß, und wo sie in größeren Gemeinden fast allsonntäglich vorkommt, fängt man an, die Gemeinde vor dem Taufen zu entlassen, da die Handlung doch näher nur einem Familientreise angehört. Die Verlegung in's Haus ist daher nur ein kleiner Schritt, in lutherischen Ländern sehr beliebt, in reformirten weniger; doch ist der Hauptgrund der Bedenklichkeit fast ganz weggefallen, die Besorgniß nämlich vor abergläubiger Nothtaufe. Immer aber scheut man sich vor Haustaufen, die etwa nur Sache der geräumigeren und reicheren Häuser würden, während nur Arme zur Kirche kämen; auch sind die Geistlichen nicht überall zahlreich genug, um für allgemein werdende Haustaufen auszureichen. Gerade auf solche Sitten läßt sich pastoral einwirken und das Angemessene begünstigen.

Während die Taufe aus der Kirche in's Haus strebt, ist umgekehrt die Confirmationsfeier aus dem Unterweisungslocal in die Kirche übergegangen, seit eine Feier daraus geworden ist, bei welcher sich nicht nur die Eltern und Verwandten der Confirmanden sondern die ganze Gemeinde theiligen will. Immer wird

dieser Art reiche Seelsorge veranlassen, die nun an den Confirmirten selbst beginnt und deren Eltern mit erreicht.

Die Haus- oder Krankencommunion, von den katholischen Sterbefacramenten allein beibehalten, ist eine große Begünstigung der Seelsorge, wenn die Sacramentspendung nicht als *opus operatum* abgemacht wird noch als magische Sündentilgung, wofür gerade statt der nicht hinpassenden Liturgie des Cultus die eintretende seelsorgliche Unterredung oder Ansprache zu sorgen hat. Die confessionellen Bedenken bei Reformirten, wenigstens des Zwinglischen Typus sind nicht mehr so stark wie früher, (Güder über die Krankencommunion, Bern 1856) und waren theilweise doch nur durch die Cultuseinrichtung veranlaßt. Denn während bei lutherischer Praxis, welche allsonntäglich im Gottesdienst das Sacrament darbietet, darum jedesmal für Wenige, das Uebertragen in's Haus sehr leicht fällt, erscheint es viel bedenklicher bei einer Gottesdienstordnung, die nur an den drei hohen Festen und Einmal an einem Sonntag im Herbst das Abendmahl feiert, somit als eine Feier an welcher die ganze Gemeinde Theil nimmt. Von dieser Gemeindecommunion erscheint eine Privatcommunion im Hause gar zu verschieden, daher die zürcherische Obrigkeit, wo sie höchst selten nachgab, mit der Communion auch den ganzen Gottesdienst im Hause verlangt hat. Einer Gemeinde ist beim Auswandern von 80 bis 90 Personen ausnahmsweise eine Communionfeier in der Kirche an einem Sonntag 1854 bewilligt worden. Man begnügte sich, so oft die Gemeinde communicirt, die ohnehin wandelnde Austheilung bis in die Umgebungen der Kirche auszudehnen, wohin Gebrechliche, welche den ganzen Gottesdienst nicht mitmachen können, gerne sich bringen ließen. Auch bietet die Liturgie eine fürbittende Versicherung dar, daß Solche, „die wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse das Abendmahl nicht mit genießen können, durch die Kraft des h. Geistes auch ohne das äußerliche Genießen des Brotes und des Weines durch den wahren Glauben des Verdienstes Christi und seiner Früchte theilhaft werden können“. So ist denn die Krankencommunion weder zugestanden noch vermist worden, bis niedergelassene Fremde was in ihrer Heimat üblich ist, auch unter



uns verlangten, und einzelne Pfarrer bei abgeschwächter Geltung kirchlicher Sitte ihnen nachgaben. Immer aber ist es ein seltener Ausnahmefall geblieben, zumal ohnehin die Seelsorge ans Krankenlager reichlichen Zugang findet. Schon in Basel und Genf aber, wo in den Kirchen das Abendmahl weit öfter ausgetheilt wird, ist auch die Krankencommunion üblicher geworden, mit welcher die Seelsorge sich leicht verbindet. Schleiermacher S. 459 scheint nicht erfreuliche Erfahrungen namentlich vom Communiciren Sterbender gemacht zu haben. „Es sei immer etwas Superstitiöses dabei, werde gewöhnlich verschoben, bis es fast zu spät ist. Besser behalte man das Abendmahl nur für den kirchlichen Gottesdienst. Christus habe es nicht für sich als Sterbenden sondern für die Jünger eingesetzt. Nur wenn ein Familienkreis mit communicire, sei ein Segen in der Krankencommunion“. Bekanntlich hat er selbst auf seinem Sterbelager es so gehalten. •

Endlich kann auch von den kirchlichen Erbauungsakten bei Beerdigungen etwas oder alles in's Trauerhaus verlegt sein, so daß es auch für Frauen und Kinder wirkt, während meist nur das männliche Leichenbegleit an Akten in der Kirche oder auf dem Friedhof Theil nimmt. Unter allen Umständen aber findet seelsorgliches Wirken im Trauerhause leicht Eingang. Man hüte sich vor unbegründetem Loben des Todten und erlaube sich auch nicht ein Rügen, welches die Hinterlassenen kränken oder beleidigen würde. Schleiermacher S. 464.

**§ 54. Für die Seelsorge veranlassen sogenannte Conventikel und Parteivereine die größte Schwierigkeit, weil dieselben sehr ungleich beurtheilt werden.**

1. Schon das Kirchenregiment zeigt ein auffallendes Schwanken im Behandeln derartiger Erscheinungen, indem dieselben bald verboten, bald geduldet, bald begünstigt werden. Mit dem Pietismus sich verbreitend sind sie zuerst unschuldig, ja als Heilmittel gegen Orthodoxyismus oder Gleichgültigkeit löblich erschienen, dann aber nicht selten als Erregungsherde ungesunder Schwärmereien verboten

worden. Das kirchenregimentliche Verbot muß der Geistliche respectiren, obgleich es selten zur Heilung ausschlägt. Die Conventikel des Pietismus sind aber zurückgetreten so wie auch die Verbote; gegenwärtig kommt hie und da nur noch etwa die Herrnhuth-Colonie vor, deren Glieder den kirchlichen Gottesdienst besuchen und daneben unschädlich zu besonderen Erbauungstunden zusammen-treten. Inzwischen hat eine neue Art von Sondervereinigungen sich gebildet, und wo unbeschränkte Duldung herrscht, verwandelt sich der Vereinsgottesdienst geradezu in einen öffentlichen für Jedermann. Hier sind zwei Hauptformen zu unterscheiden, je nachdem diese Erbauungstunden entweder einer Partei unserer Kirche selbst angehören oder einer von unserer Kirche separirten Genossenschaft, woneben noch das Mittlere vorkommt, daß zwar fremde Leiter die Sache hervorgerufen haben und führen, damit aber nur die Kirche zu fördern behaupten; eine Mittelstellung welche sehr bald in die eine Hauptstellung überzugehen pflegt, und zwar in die zweite. Jede Kirche dringt auf den Entscheid, indem sie als organischer Körper derartige Erscheinungen entweder eingliedern oder sie abstoßen muß. Die Propaganda des Methodismus pflegt so aufzutreten, daß sie Gottesdienst anbietend, zuerst die sich Betheiligenden auch zum Besuch des kirchlichen Cultus ermuntert, dann aber mit diesem in dieselben Stunden einrückt und die Sacramente ebenfalls spendet, bis sich das Ganze als unter auswärtiger Oberleitung stehende Methodistengemeinde entpuppt. Die Methodistenkirche verhält sich zu protestantischen Landeskirchen nicht wie diese untereinander, sondern sie übt Mission auf dieselben, ganz wie separirte Setten ebenfalls Proselyten machen. Die pastorale Seelsorge wird daher unsere Gemeindeglieder von dieser fremdartigen Corporation abzuhalten trachten.

2. Die andere Hauptform sind Parteibildungen in unserer Kirche selbst, sobald dieselben ohne Zusammenhang mit dem kirchlichen Organismus Gottesdienste einrichten, gesetzt auch daß vorerst immer nur Geistliche der Landeskirche in solchen Gottesdiensten auftreten. In gesunder Zeit würde die Kirche derartige Usurpation nicht zulassen, es würde dieselbe aber auch nicht vorkommen oder

doch ein schnell wieder in sich zusammensinkender Versuch sein. Vorkommen kann es nur bei schon aufgeloderter kirchlicher Ordnung und stark einschneidendem Zerfallen in Parteien. Der Ausgang kann ein zweifacher sein, entweder führt dieses Vorgehen einer Partei zur Spaltung, indem eine Genossenschaftskirche daraus entsteht, oder es wird in den Organismus der Landeskirche aufgenommen, sei es daß jene Sonderrichtung wieder vergeht, oder was sie anstrebt von der Kirche selbst adoptirt wird. Hier kann also die Seelsorge nicht einfach die Einzelnen abhalten wollen, zumal die Pfarrer selbst mit in diese Parteilung sich verflochten finden. Die Kirche ist dann in einem Entwicklungsprozeß begriffen, den man vor rohen Eingriffen schützen, aber auch vor ungestümem Weiterdrängen bewahren soll. Erhaltung der Einheit bis über die Krisis hinaus, Verhütung voreiliger Spaltung wird unsere pastorale Aufgabe sein. Schwerer fällt aber die Lösung, wenn was die eine Partei gethan hat, die andere nachthut, und zwei Vereinsorganisationen wider einander wirken. Da kann die Hoffnung auf Wiedervereinigung kaum noch erhalten werden, und doch ist sie zu stärken, bis entscheidende Thatsachen herausstellen, daß die Vorsehung einen bisherigen Kirchenzustand durch einen andern ersetzen will.

3. Der Pastor fehlt nun, wenn er entweder sich nur auf seine öffentlichen Functionen zurückzieht oder aber voreilig und inquisitorisch gegen alle nebenkirchlichen Vereinigungen einschreitet. Letzteres darf er schon darum nicht, weil seine eigene Individualität nicht alle Bedürfnisse befriedigt, und der häusliche Gottesdienst von Conventikeln sich nicht durchgreifend unterscheiden läßt, da jedes Haus sich gastlich öffnen, somit zu seinen Andachtsübungen auch Nichthausgenossen zulassen kann. Daraus gehen dann leicht Vereinsandachten hervor, welche von Laien als Stundenhaltern regelmäßig geleitet werden und in Württemberg z. B. mehr als nur geduldet sind (Palmer). Das religiöse Interesse wird aber nicht in den Gliedern von Conventikeln allein verbreitet sein, darum ist es gerade unter den Nichtbeitretenden so zu pflegen, daß man es auch den Conventikeln nicht abspricht, aber vor unchristlicher Absonderung warnt. Zweierlei soll vereinigt werden, Theilname für alle from-

men Regungen und große Mäßigung hinsichtlich alles dessen, was verschieden im Christenthum kann aufgefaßt werden (Schleiermacher S. 476). Bei drohenden Spaltungen pflege man die Vereinigungspunkte und trachte das was in Absonderung gesucht wird, kirchlich zu befriedigen. Niemals darf der Geistliche selbst den Conventikeln beitreten, weil er Allen angehören und die Sonderbildung in die Kirche hereinzuziehen bestrebt sein soll. Dieses geschieht namentlich durch kirchliche Nebengottesdienste, welche den feierlichen größeren Gottesdienst ergänzen.

4. Besonders förderlich ist die Verbreitung der Bibel und wohl geprüfter Andachtsbücher, wenn für verständiges Lesen derselben gesorgt wird. Nitzsch S. 151. 163 f. Denn oft wird die Bibel abergläubig mißbraucht oder mechanisch abgelesen, daher für Viele pastoraler Rath für das Was und Wie des Lesens sehr nöthig ist. Auch soll der Pastor bereit sein Erklärungen, wo sie verlangt werden, zu bieten. Andacht- und Erbauungsbücher sind zu verbreiten nicht ohne Prüfung, denn nicht alle haben sich bewährt, und gute alte passen nicht mehr für Jeden, neuere aber können leicht die Einfalt älterer Gläubigkeit verwirren. Mache man nur nicht eine Parteisache aus dieser Literatur. Die Stunden der Andacht (von Zscholle) haben vielen Lesern Segen gebracht, wenngleich sie nicht alle Bedürfnisse weder kennen noch befriedigen; die entgegen geschriebenen „Stunden christlicher Andacht“ (von Tholuck) haben das Christliche allzusehr im Hervorsuchen alter Erbauungsstücke gesucht und bieten eine Frömmigkeit, die für Viele affectirt wäre. Die Bedürfnisse sind an manchem Orte sehr verschiedene und können nur durch verschiedene Andachtsbücher befriedigt werden.

Am meisten die Prüfung herausfordernd sind die sogenannten Traktate (Nitzsch 155), welche bald der inneren Mission bald Sektirern Anhänger zu suchend, man weiß nicht von wem in die Gemeinden ausgestreut werden. Gute, biblisch fromme mögen hie und da eine Seele packen und erwecken, meist aber sind diese Büchlein methodistisch forcirt fromm oder einseitig dieses und jenes Element der Frömmigkeit übertreibend, oder sie sind von separatistischem Eifer ausgegangen und erregen das Mißtrauen gegen das

Pfarramt und die kirchliche Erbauung. Nitzsch S. 157 hat sich bemüht, die besseren zu verzeichnen. Besser würde in der Gemeinde eine christliche Volksbibliothek hervorgerufen, und wo sie fehlt, wird im Pfarrhause der Anfang zu machen sein, zumal sich hiefür Viele ohne erhebliche Opfer erreichen läßt. Bibelgesellschaften und Vereine erleichtern den Ankauf, und das meiste findet man bei Antiquaren billiger als im Buchhandel.

**§ 55. Zur pastoralen Pflege des kirchlichen Gemeindelebens gehört namentlich auch die Bewahrung der Haushaltungen und Einzelnen vor gegnerisch confessionellen oder vor sektirerischen Einflüssen.**

1. In paritätischen Ländern oder sonst in Gemeinden, welchen katholische Einflüsse nahe liegen, wird allfälliger Proselytenmacherei pastoral zu begegnen sein. Wiewol beide Confectionen keine Mission auf einander ausüben, in der Regel also Toleranz gepflegt werden soll, und einfach die lautere Predigt sicherer als die Polemik zur Anhänglichkeit an die Kirche beiträgt: kommt doch im römischen Katholicismus, weil er sich für allein selig machend hält, von Zeit zu Zeit wieder das Bestreben auf, Protestanten zu gewinnen, so daß der Pastor seelsorglich entgegenwirken muß. Auch bei gemischten Ehen kann der protestantische Theil beunruhigt, durch hierarchische Präntension in seinen Rechten beeinträchtigt werden, namentlich seit diese Ehen zur katholischen Trauung nicht mehr gelangen, ohne förmliches Versprechen, daß die Kinder katholisch erzogen werden. Da bedarf Mancher des pastoralen Rathes und Beistandes, welchen der Pfarrer zu leisten hat, ohne seinerseits Proselyten machen zu wollen. Kirchlicher Proselytismus (Vinet S. 262) kann niemals der unmittelbare Zweck des Dieners der Kirche sein.

2. Viel geschäftiger indeß zeigen sich mancherlei Sekten, Glieder unserer Gemeinde an sich zu ziehen, indem die moderne Toleranz allen religiösen Genossenschaften, wenn dieselben nur nichts polizeilich Strafbares treiben, die Verbreitung erleichtert. Man verbannt Sektenführer nicht mehr aus der Gemeinde, noch straft

man sie mit Einsperrung oder Geldbußen, weil nicht mehr Staat und Kirche so zusammenfallen, daß Beeinträchtigung dieser auch als Verletzung des Staates geahndet wird. Um seine Gemeindeglieder gegen Sekten zu schützen, muß der Pfarrer einerseits das Unwesen der Sektirerei, die Lehre und Einrichtung jeder in der Nähe geschäftigen Sekte ihnen darstellen können, andererseits aber die religiösen Bedürfnisse innerhalb der Kirche zu befriedigen trachten. Die Sektirerei führt immer aus der Continuität der christlichen Gesamtentwicklung hinaus, reißt sich aus diesem Zusammenhang los, was den durchgreifenden Unterschied der Sekte von der Kirche bildet. Es fehlt diesen kleineren, an Eine oder einige Sonderpersonen sich hängenden Genossenschaften gewöhnlich alle höhere und wissenschaftliche Bildung, die doch allein fähig ist den Zusammenhang der christlichen Geschichte von der Urzeit an zu überschauen und von da aus die gegenwärtigen Zustände zu verstehen mit ihren Aufgaben. Diese Sekten sind von kurzer Vergangenheit her oder isoliren sich im Dienste eines momentanen Bedürfnisses und haben weder tiefe Wurzel noch dauerhaftes Leben. Sie steifen sich auf Schriftworte, die ihnen doch nur mittelst kirchlicher Wissenschaft übersetzt zugänglich sind; müssen sich an Einzelstellen halten, ohne diese im Organismus der ganzen Bibel erklären zu können; sie übertreiben Ein Dogma, ohne dessen Zusammenhang mit den andern zu fassen; sie werfen sich einseitig auf Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses, ohne die übrigen zu würdigen; sie vermögen selten einen ordentlichen Religionsunterricht zu ertheilen und die Kinder soweit heran zu bilden, wie schon der Staat für's bürgerliche Leben es verlangen muß; sie sind unter einander auch wieder uneinig und veranlassen leicht fanatische Schwärmerei.

Die gegenwärtig bedeutenderen Sekten müssen jede besonders dargestellt werden etwa nach ihrer Gleichartigkeit und Absonderlichkeit. Eine Gruppe hat das Gemeinsame, die Frömmigkeit und Heiligkeit sofort verwirklicht zu verlangen, um der Kirche gegenüber eine Gemeinschaft von Heiligen zu sein. So die sogenannten Neugläubigen, seit 1773 aus Holland in den Kanton Zürich verpflanzt, bei einer statistischen Erhebung 1844 noch aus 436 Per-

sonen bestehend, seither im Verschwinden begriffen oder verborgen fortbauend. Ihren Halt fand diese Sekte seit 1833 an einem durch reiche Wohlthätigkeit hervortragenden Herrn von Champagne. Sie gehören zu den Inspirirten, wollen strengstes Heiligsein, meiden jedes Amt, meiden die Ehe, verbannen das Schwören und Fluchen, verwerfen die Todesstrafe, halten das Abendmahl nicht für durchaus nothwendig, und verehren die Schriften von Jakob Böhme, Gichtel und Ueberfeld. Als ehelos sterben sie aus. Dafür haben von Schaffhausen her Bruderianer in fünf angrenzenden Gemeinden sich ausgebreitet.

Mennoniten, einst durch Menno Simonis in Holland reformirte Wiedertäufer, kommen in der Westschweiz noch vor mit Bart, knöpfelosem Gewand, allen Kriegsdienst verwerfend wie den Eid, den Priesterstand, die obrigkeitlichen Aemter, das Besuchen der Kirchen. Nur Erwachsene werden getauft, die sich auf dieses heilige Leben verpflichten und der Welt gegenüber treten.

Neutäufer seit 1833 bei uns als Absenker nordamerikanischer, zuerst nach Deutschland gekommener Baptisten. Sie verachten die Kirche als eine unreine, üben strenge Disciplin, verwerfen die Kindertaufe, indem sie nur Erwachsene taufen durch völliges Untertauchen. Bei uns weigerten sie sich der kirchlichen Trauung, schon als diese noch allein zur legitimen Ehe führte, und wollten bei Beerdigungen nur ihre eigenen Lehrer, nicht den Pfarrer zulassen. Martensen die h. Taufe und die Baptistenfrage 1843. Sie selbst legen ihren Glauben vor im „Glaubensbekenntniß und Verfassung der Gemeinden getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt. Hamb. 1847. Vgl. auch Otto 1. S. 439. Nitzsch S. 271.

Die Darbysten, vom anglikanischen Geistlichen Darby zu Plymouth 1840 gegründet, der nach Lausanne übersiedelte; seit 1850 auch in Tübingen von Nibbel, der dann in Zürich, zuletzt in Genf sich niederließ und fein elegant auch vornehmere Familien anzog, erklären ebenfalls die Kirche für ein Babel, erwarten die baldige Wiederkunft Christi, wollen streng heilig leben, und ohne geistliches Amt in Privathäusern sich erbauen. Faktisch pfllegt

freilich auch bei ihnen derselbe Lehrer immer die Leitung auszuüben.

Die Irvingianer, 1819 von Edward Irving in Schottland, dann in London ausgegangen, der bei strenger Strafpredigt seit 1827 mit abweichenden Lehren über Christi menschliche Natur, mit chiliastischen Erwartungen und ekstatischem Zungenreden vorgehend, 1832 abgesetzt eine besondere Genossenschaft in's Dasein rief, in welcher die apostolische Kirchenorganisation gemäß Ephes. 4, 11 hergestellt wird, viererlei Aemter: Apostel, Propheten, Evangelisten und Hirten als Lehrer der Einzelgemeinde, in welcher neben dem Engel (Bischof) sechs Älteste, sechs Helfer, ein Hauptdiakon mit sechs Subdiakonen und mancherlei niedereren Diakonen und Diakonissen wirken. Mit Herstellung des Apostolats, dessen Aufhören ein neuer Sündenfall gewesen sei, sollen auch die charismatischen Gaben wiederkehren. Vgl. Hohl Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Irwings 1839; Reich in den theolog. Studien und Kritiken 1849; Pfarrer Dehninger die apostolische Gemeinde, Referat vor dem zürcherischen Synodalverein, Basel 1873, es sei hohe Zeit sich retten zu lassen durch die Gnade und hergestellten Apostel, welche Christi Erscheinung vorbereiten. Otto 1. S. 441.

Die Methodisten 1729 von John Wesley und John Whitefield zu Oxford gestiftet zuerst als Conventikel für strenge Frömmigkeit und Lebensordnung mit Werken, die man später als innere Mission auch kirchlich adoptirt hat, ein Seitenstück zum deutschen Pietismus und Herrnhuterthum, wollen nicht vom kirchlichen Lehrbegriff der 39 anglicanischen Artikel abweichen sondern nur die Hauptstücke von der Sünde und Gnade recht treiben, woneben freilich Wesley mit seinem Anhang arminianisch, Whitefield aber calvinisch von der Gnadenwahl lehrt. Strenge Bußpredigt sucht den Sünder bis in Verzückungen niederzuwerfen, bis die Gnade zum Durchbruch kommt; denn ohne solchen bestimmten Vorgang hat alles Streben nach Rechtschaffenheit keinen Werth, während ein so Wiedergeborener nicht mehr sündigt. Diese einzige Methode der Rettung sowie der frommen Bethätigung hat den Namen der



Genossenschaft veranlaßt. Sie will eigentlich nicht aus der Kirche ausscheiden, hat sich aber nach energischer Missionsthätigkeit theils in Amerika theils in England eine bestimmte Verfassung gegeben und dadurch doch der Kirche gegenübergestellt. Zu uns ist der amerikanische Methodismus gekommen, welcher einen Bischof an seiner Spitze hat, der von einer Generalconferenz gewählt, dann Geistliche und Aelteste ordinirt und vertheilt. Jedem District steht ein Aeltester vor, jeder Station ein Prediger, welcher die Classenführer bestellt für die in Classen von etwa zwölf Personen abgetheilte Gemeinde, denen der Classenführer als spezieller Seelsorger dient und die Steuern abnimmt; Verwalter besorgen den Haushalt. Man untersagt nicht den Besuch der kirchlichen Gottesdienste, organisirt aber einen eigenen, in welchem auch das Sacrament gefeiert wird. Vgl. Paul Hirzel Sieben Briefe über den Methodismus, Zürich 1858; Kesselring Vortrag vor der Schweizerischen Predigergesellschaft 1862; Denzler Synodalproposition in den Akten der Zürcherischen Synode von 1873. — Der Methodismus verbreitet sich bei uns mehr als andere Sekten, hat in einigen Ortschaften seine Kirche gebaut, in welche auch viele unserer Gemeindeglieder gehen, ohne an einen Austritt zu denken, der dann doch Einigen sich beliebt. In neuester Zeit hat die Zürcherische Regierung die Methodisten anerkannt, ohne viel zu beachten, daß diese Genossenschaft unter ausländischen Leitern steht.

Diese Gruppe deutschen oder englischen Ursprungs kann durch ob auch einseitige Betonung von einzelnen Momenten christlicher Frömmigkeit die Kirche anreizen, Vernachlässigtes wieder nachzuholen; immer aber wird was Salz für sie werden kann, besser in ihr selbst zurückbehalten als separatistischer Isolirung preisgegeben. Salz- und sauerteiglos taugt der Teig nichts, aber ebenso wenig läßt sich bloßes Salz oder bloßer Sauer Teig genießen.

Eine andere Gruppe von Sekten, mehr libertinistischer Art, den pantheistisirenden des Mittelalters verwandt, ist gegenwärtig schon darum weniger vertreten, weil diese Richtung heutzutage nicht religiös auftritt sondern sich philosophisch zu belieben pflegt. In der Schweiz kam die Brügglersekte vor und immer noch die Anto-

nianer. Ueber jene vgl. Trechsel in Herzogs Th. Realencyclopädie VIII. Art. Kohler, über diese Ebbf. I. S. 410 f. und Zyro Christian Michel und seine Anhänger in Trechfels Beiträgen zur schweizer. reform. Kirche zunächst des Kant. Bern, 1841. I. Im Verborgenen kommen die Antonianer immer noch vor. Ihr Haupt war Anton Unternährer von Schüpfheim im Kanton Luzern, seit 1799 in Amsoldingen bei Thun, gestorben im Gefängniß zu Luzern 1824, nach welchem ein öfters bestrafter Schori sich an die Spitze stellte. Im Kanton Zürich zählte man 1852 noch 93 Anhänger. — Anton sei der Mensch gewordene Gottessohn, die Erlösung zu vollenden. Alles Geschaffene, alle Naturtriebe sind gut; die Unterscheidung des Guten und Bösen, welche durch's Essen vom verbotenen Baum eintrat, ist die Sünde; alles Gesetz vom Teufel, Ehe, Eigenthum, Gottesdienst, Sacramente; der einzige Gottesdienst besteht im Thun dessen, wozu Gott durch Naturtriebe und Erleuchtung antreibt, zwanglose geschlechtliche Liebe, denn wer davor sich scheut, ist unfrei unter dem Gesetz und Fluch. — Gegen diese Sekte wehrt sich mit der Seelsorge auch die Polizei.

Endlich sind auch die Mormonen zu uns vorgebrungen von Joseph Smith g. 1805 gegründet, der übernatürlich auf das vergrabene Buch Mormon hingeleitet, eine communistische und polygamische Sekte in's Dasein rief, welche als Colonie immer weiter in den unbewohnten nordamerikanischen Westen gedrängt von Nauwoo 1844 nach dem Salzsee 80,000 Köpfe stark auswanderte und Deseret gründete, immer europäische Auswanderer nach sich ziehend. Zur Bibel kommt das Buch des Propheten Mormon, der aus den zehn Stämmen Israels, von denen viele Glieder nach Amerika gelangt seien, herstammte; das Buch aus 15 Schriften bestehend, sei hervorgegraben und von Smith übersetzt worden, Alles veranlaßt von einem Roman, den ein Geistlicher Spaulding um 1812 über die Schicksale der zehn Stämme gedichtet hat. Die Mormonen als die Heiligen der letzten Tage erwarten das nahe Weltende; sie leben unter dem illuminirten Propheten in theokratischer Verfassung, zählen den Zehnten, billigen polygamische Ehe. Sie benutzen den Auswanderungstrieb von Europäern, um immer neuen Zufluß zu

bekommen, scheinen aber doch nur als Pioniere des Anbaues bestehen zu können, bis die amerikanische Cultur zu ihnen vordringt, ein auffallendes Beispiel, wie viel Verkehrtes man den Leuten bieten darf, die in ihrer religiösen Phantasie von der Kirche sich nicht zügeln lassen. Die pastorale Seelsorge wird wehren und warnen, wo die mormonische Proselytenmacherei vordringt.

3. Für die Seelsorge sagt die Zürch. Präd. Ord. S. 45: „Gegen gefährlichen, d. h. zu Irreligion und Aberglauben führenden Irrthum gibt es kein besseres Vorbauungsmittel als die christliche Lehre selbst aus den Quellen geschöpft; denn sie lehrt einen vernünftigen Gottesdienst. Man untersuche, ob die Ursache Unwissenheit sei oder eine hinter den Sektennamen sich verbergende Leidenschaft oder Verführung von Außen, ob bürgerliche Ruhe und Ordnung oder die sittliche Ordnung des Hauses Gefahr leide; denn in jenem Fall ist neben der Warnung die Anzeige bei der Obrigkeit nöthig“. — Wo die Sekte eine Person mit dem Reiz der Neuheit ergriffen hat, zeigt sich oft eine Hartnäckigkeit, die jedes seelsorgliche Einwirken des Pastors zurückweist oder spöttisch belächelt. Da bleibt nichts als Berufung auf kommende Ernüchterung und Enttäuschung.

**§ 56. Zur pastoralen Pflege des kirchlichen Organismus gehört endlich noch die Behandlung von Proselyten oder Convertiten bei ihrer Aufnahme in die Gemeinde.**

1. Der Pfarrer, an seine Gemeinde gewiesen, hat nicht die Aufgabe draußen Stehende zu suchen und Proselyten zu machen, sagt mit Recht Bilmar S. 188; sogar an der Mission ist er nicht amtlich theilhaft, wiewol er pastoral Glieder seiner Gemeinde für Unterstützung der Mission oder der Bibelverbreitung gewinnen kann, so gut wie für die Theilnahme an sogenannter innerer Mission. Otto 1. S. 413 will mit allem Halieutischen und Katechetischen auch das Behandeln von Convertiten aus der Pastorallehre wegweisen, weil diese nur die schon zur Gemeinde gehörigen Glieder behandle; aber eine so scharfe Abgränzung wäre nur doctrinär,

das Kirchenregiment selbst verweist die Behandlung Derer, welche in die Gemeinde hinein wollen, hieher. Wo ein religiös draussen Stehender Neigung zum Uebertritt kund gibt und diesen nachsucht, ist es pastorale Pflicht, das Gesuch zu prüfen, die ergriffene neue Glaubensansicht zu läutern und zu befestigen, endlich die Aufnahme zu vermitteln oder zu vollziehen auf Grund der kirchenregimentlich angeordneten Normen, die in den evangelischen Kirchen nicht überall dieselben sind. Weil man den Uebertritt nicht leicht nimmt und unlautere Motive lieber zurückweist, um keinen Unwürdigen aufzunehmen, so sind die schützenden Normen hie und da übertrieben worden, wovon man in neuerer Zeit doch wieder zurückgekommen ist. Da es sich aber um Aufnahme nicht bloß in die Einzelgemeinde sondern auch in die Kirche handelt, so kann der Gemeindepastor hier nicht für sich allein wirken sondern nur mit Genehmigung des Kirchenregimentes (Moll § 461 f.)

2. Beispielsweise mag das zürcherische Verfahren dieses beleuchten, indem es bis in neueste Zeit viel strengere Normen vorschrieb, als jetzt noch beibehalten werden. Die Aufnahme begehrende Person hatte sich anzumelden beim Pfarrer ihres Aufenthaltsortes; dieser soll den Ernst und die Aufrichtigkeit des Petenten sorgfältig prüfen, dann die Sache an den landeskirchlichen Kirchenrath weisen, der durch seine Proselytencommission sich ebenfalls sein Urtheil bilden soll, und den Petenten durch einen geeigneten Pfarrer unterweisen läßt. Vom Erfolg wird an den Kirchenrath berichtet, welcher im befriedigenden Fall bei der Staatsregierung wegen der bürgerrechtlichen Verhältnisse die Bewilligung zur Aufnahme nachsucht, und alsdann in voller Sitzung den Petenten über seine Beweggründe und nunmehrigen Glauben examinirt, endlich gegen abzulegendes Bekenntniß und Gelübde feierlich aufnimmt, und wenn es ein Jude war, ihn durch den Pfarrer taufen läßt. — Diese strengere, viel Zeit in Anspruch nehmende Form ist nun bedeutend vereinfacht worden, indem der Petent sich bei jedem Geistlichen seines Vertrauens anmelden darf, der dann nach Einholung kirchenrätthlicher Erlaubniß ihn unterweist und prüft, das Ergebniß dem Kirchenrath berichtet und auf Bewilligung hin in Gegenwart zweier Mitglieder

des Stillstands die Aufnahme vollzieht. — Früher betrachtete man das Motiv, eine Ehe durch Conversion leichter erreichen zu wollen, fast als Abweisungsgrund; jetzt weniger mehr, weil auch in diesem Falle noch ganz andere Beweggründe wirksam sein können und auch jener erstgenannte nicht immer verwerflich sein muß. Wie verschieden in verschiedenen Landeskirchen die Aufnahme von Convertiten geregelt ist, zeigt die Vergleichung von Schleiermacher Prakt. Th. S. 418, wo das in Preußen Uebliche vorausgesetzt ist. Ebenso bei Moll § 461 f. — Daß Juden beim Uebertritt getauft werden, versteht sich von selbst, daher der Akt in die Kirche verlegt wird. Indes spricht doch Vieles gegen die von Moll § 466 verlangte Oeffentlichkeit des Aufnahmeaktes aller Convertiten, wie gegen den Namenwechsel.

c. Die Seelsorge in Beziehung auf das Armenwesen.

§ 57. An den kirchlichen Organismus schließt sich unmittelbar die Organisation des Armenwesens, welche wiederum mit pastoraler Seelenpflege zusammenhängt.

1. Die Organisation des Armenwesens pflegt Sache der Gemeinde zu sein, welche gemäß dem Landesgesetz unter Aufsicht von Bezirks- und Landesbehörden für die Bedürftigen zu sorgen hat und bei landeskirchlicher Form entweder die kirchliche Vorsteherchaft, Kirchenpflege damit betraut oder eine besondere Armenpflege wählt, meist unter dem Präsidium des Pfarrers. Wie immer aber das Armenwesen organisiert sei, auch wenn der Pfarrer nicht von Amtes wegen oder durch freie Wahl Glied der Armenbehörde wäre, hat er hier ein großes Feld für die pastorale Wirksamkeit und kann seine Erfahrungen hinwieder zur Veredlung der Organisation geltend machen. Was für die Armen gethan wird, kann nicht bloße Privatsache sein, da ein zufälliges Almosenpenden mehr schadet als nützt, und bloße freiwillige Privatvereine nicht im Stande wären, dem Bedürfniß zu genügen, so erwünscht sie als Ergänzung der officiellen Armenpflege immer bleiben. Die pastorale Wirksamkeit ist

sehr bedingt durch das Prinzip, von welchem aus das Armenwesen organisiert wird, ob nämlich die Gemeinde der Einwohner oder die der Bürger für die Armen einstehe. Namentlich in der Schweiz, wo Bürgerschaft und Einwohnerschaft so sehr unterschieden sind, daß jeder, er laufe sich denn in ein anderes Gemeindebürgerrecht ein, sein angestammtes Ortsbürgerrecht behält und auf seine Nachkommen vererbt, ob man noch so lange außerhalb niedergelassen sei, ist die Frage höchwichtig geworden, ob sich das Bürgerarmenwesen noch halten könne, oder in's Einwohnerarmenwesen übergehen müsse, wie namentlich der Kanton Bern diese Aenderung des Altershergebrachten vorgenommen hat, während andere Kantone immer noch dem Bürgerprinzip treu bleiben. Man streitet viel über Vor- und Nachtheile beider Systeme; aber gesetzt auch, für die Armen selbst sei, an den sicher gekanntem Bürgerort sich um Hilfe zu wenden, erwünschter als an einen oft fraglichen Wohnort, da bei hin und her sich bewegenden Armen die Gemeinden sich streiten, ob dieser und jener als ihr Einwohner zu betrachten sei, indem sie dem Dürftigen das Einziehen erschweren oder weigern; gesetzt die Uebelstände des Hin- und Herschiebens der Armen ließen sich nicht ganz beseitigen: die Frage ist nicht bloß eine der Zweckmäßigkeit oder der größeren und kleineren Nachtheile; es fragt sich vielmehr, ob überhaupt das Bürgerthum die Grundlage des Gemeindefensens noch bleiben könne, oder bei immer größerer Bewegung der Bevölkerung das Einwohnerthum nicht nothwendig die Basis werde. Bei dem bürgerlichen System gibt es in jeder Gemeinde die offizielle Unterstützung nur für verbürgerte Arme, die übrigen hier wohnenden Armen müssen sich an diejenige Gemeinde wenden, in welcher sie verbürgert sind. Während also an jedem Ort die organisirte Armenpflege sich der hier verbürgerten Armen annimmt, auch der auswärtig wohnenden, bleibt den hier niedergelassenen übrigen Armen nur der Pfarrer, dem sie ihre Noth eröffnen, damit er theils freiwillige Hilfe ermittle, theils an die Armenpflege des bürgerlichen Heimatortes schreibe. So kommt er mit diesen Armen mehr in pastoralen Verkehr als mit den bürgerlichen; in Städten und gewerbreichen Ortschaften gibt es aber viel mehr Niedergelassene und „Aufent-

halter“ als Bürger, von denen ein erheblicher Theil, auch wieder anderswo niedergelassen, ebenfalls in der Lage ist, direkt oder durch den dortigen Pfarrer an den Bürgerort mit Hülfbegehren zu gelangen. Wo hingegen das andere System gilt, also jeder Arme an seinem Aufenthaltsort unterstützt werden muß, ob er dort Bürger sei oder nicht, da steht der Pfarrer zu allen Armen gleich und wird besonders derjenigen sich annehmen, über deren unterstützungspflichtigen Wohnort Streit entsteht, wenn eine Gemeinde diese Pflicht an die andere abzuschieben sucht. Das Gesetz mag noch so genau bestimmen, wie lange Jemand am Orte sich aufgehalten haben müsse, um hier unterstützungsberechtigt zu werden; ferner daß wer hier schon unterstützt werden mußte, nicht mehr anderswohin abgeschoben werden dürfe u. s. w.: immer wird es streitige Fälle geben, der Arme also doppelt übel daran sein, bis dieser Streit entschieden ist.

2. Abgesehen von der Frage über diese beiden Systeme, ist noch eine andere zu berücksichtigen, ob nämlich das Armenwesen kirchlich oder staatlich zu organisiren sei, näher ob die ältere kirchliche Armenbesorgung noch fortbestehen könne, oder mit Recht in die staatliche übergehe. Ursprünglich ist sie ein Erzeugniß der Kirche, dann mit dieser ausgeartet. Bei der Reformation mußte mit dem Säcularisiren von Almosen spendenden Klöstern und kirchlichen Stiftungen der Staat als Besitzergreifer sich der Armen annehmen, und zeigte verbunden mit dem erneuerten Kirchenwesen großen Eifer, aus dem Ertrag dieser Güter eine leistungsfähigere Pflege der Armen zu organisiren, so daß in den Kirchengemeinden Pfarrer und Kirchenvorsteher die Organe geworden sind, sowol das im Gottesdienst gesammelte Kirchenalmosen der Gemeinde als die obrigkeitlichen Beiträge und außerdem etwa erforderlichen Armensteuern zu verwenden. Die Kirchenpflege, zu welcher bald die Spitzen der bürgerlichen Gemeindebehörde von Amts wegen mitgehörten, war als solche auch die Armenpflege, was ganz angemessen erschien, so lange alle Einwohner dieser Kirche angehörten. Das Unterstützen der Armen wurde als eine freie Liebespflicht, zwar nicht bloß der Privatpersonen, sondern der christlichen Gemeinde

ausgeübt als etwas kirchlich Obligatorisches. Als aber confessionelle Mischung der Einwohnerschaft immer weiter griff, konnte eine Kirchenpflege, die nur Repräsentant des landeskirchlichen Theils der Einwohner ist, nicht mehr genügen; allmählig mischte sich der Staat bestimmter in's Armenwesen ein, bis es ein staatliches wurde und der Rechtsbegriff an die Stelle freierer Liebespflicht trat. Die Armen erhielten einen Rechtsanspruch auf Hilfe in ihrer Noth, die Gemeinden wurden rechtlich verpflichtet, Notharmen die leidliche Existenz zu sichern, immer zwar nur so, wie die helfende Pflege es angemessen findet. Das Erforderliche muß aber durch obligatorische Armensteuern zusammengebracht werden, sobald das vorhandene Armengut nicht ausreicht. Je geschäftlicher aber das Armenwesen besorgt wird, desto mehr muß die freiere kirchliche Liebespflicht ergänzend nachhelfen, und die pastorale Seelsorge auch das Ihrige leisten; denn kirchliche Armenpflege läßt sich von Seelenpflege gar nicht scheiden. (Nitzsch, S. 93.)

**§ 58. Die pastorale Wirksamkeit widmet sich zunächst schon der Veredlung des officiellen Armenwesens sowie der von diesem zu befolgenden Grundsätze wider communistische Utopie.**

1. Pastoral ist immer ein christliches Einwirken auf Gemeindeglieder, hier also auf diejenigen welche die Armenbehörde bilden, und auf die welche dieselben wählen. Hat jeder Wohlgesinnte in der Gemeinde diese Pflicht zu üben, so der Pfarrer auch noch seines Amtes wegen. Hierarchisch wäre nur das Befehlenwollen, das Binden des Gewissens; evangelisch pastoral aber ist immer das, was auch andere gewissenhafte Christen zu üben haben, die Wahl auf wackere Männer zu leiten, die Gewählten in gesunder Pflichtübung zu bestärken, die ganze Organisation zu veredeln und auszubilden. Was der Pfarrer in der Predigt Allen an's Herz legt, das soll er pastoral auch den Einzelnen empfehlen. Mit dem Aufstellen der Armenbehörde ist aber die Organisation nicht schon vollendet. Man bedarf auch der Patrone oder Armenväter, welche zu veranlassen sind, für jeden Unterstützten das nähere Zusehen und Für-



forgen zu übernehmen, seine Gesuche, sowie die Verwendung der gereichten Unterstützung zu überwachen, zu welcher freiwilligen Dienstleistung geeignete Personen pastoral ermuntert werden. Der Seelsorger hat den Geist der Wohlthätigkeit zu fördern, Bine t S. 254, oder wie die Zürch. Präd. Ord. S. 34 sagt: „er soll bemitteltere Glieder seiner Gemeinde für die Noth ihrer ärmeren Mitglieder zu interessiren sich alle Mühe geben.“

2. Sodann sind bewährte christliche Grundsätze für die Armen-  
besorgung zu begünstigen, unter denen folgende:

- a. Arbeitsfähigen wird besser Arbeit verschafft als Unterstützung gereicht. So unsinnig die Forderung wäre, daß der Staat Jedem die Arbeit ausmittle und anweise, so verdient doch der Satz alle Beachtung, daß die Armenpflege lieber soweit sie kann, Arbeit anweise als Geldgaben spende. Auch dieses hat aber seine Grenze, da man keinem das eigene Suchen der Arbeit ersparen soll, noch zu Gunsten der Unterstützung Bedürftigen die Arbeit Andern entziehen darf, welche leicht dadurch selbst auch in Noth geriethen; endlich darf die Armenpflege, so wenig als eine Strafanstalt, die Produkte dieser Arbeit nicht so wohlfeil verkaufen, daß freie Arbeiter nicht concurriren könnten und die Preise herabgedrückt würden. Besser man verwende diese Produkte selbst wieder als Unterstützungsgaben. So wo man für die Armen Arbeitsanstalten errichtet, Wäsche, Kleider, einfache Möbeln bereiten läßt u. s. w. Gegenstände, mit denen man armen Familien aushilft.
- b. Man reiche lieber Realien als Geld. Wohnung, Kleider, Betten, Brennstoff, Nahrungsmittel, Arztnung anweisen, ist wohlthätiger als das Geld für diese Bedürfnisse darzureichen, da dieses leicht zu minder Nöthigem oder doch ungeschickt verwendet wird. Auch dieses hat aber seine Grenzen. Armentafernen zu bauen ist bedenklich, weil es den Armen lästig und verderblich wird, kolonienweise zusammen zu wohnen. Baut man vertheilte einfache Wohnungen, um Arme aus ungefunden zu erlösen, so heranlaßt man leicht das Herbeiströmen fremder Armen, weil

in's ungesundeste Gemach doch wieder Leute einziehen. Führt man Suppenanstalten ein mit künstlich verwohlfheiltem Verkauf, und zwar nicht bloß zu vorübergehender Nothzeit, sondern bleibend, so zieht man Leute herbei, die sonst nicht in dieser Gemeinde Aufenthalt nähmen. Dehnt man Consumvereine immer weiter aus, so verlieren die kleineren Einzelgeschäfte ihren Erwerb.

- c. Man prüfe das Gesamtbedürfniß der bleibend zu Unterstützenden für's ganze Jahr und regulire die Gaben, denn das Helfen nur von Zeit zu Zeit, sobald Früheres verbraucht ist, wird ein unsicheres.
- d. Am besten verwendet ist die Hülfe für's Erziehen armer Kinder, die sonst das Proletariat vermehren würden, sodann für Arbeitsunfähige, Alte, Gebrechliche, Kranke; während Arbeitscheue, Bagabunden theils nur die allernöthigste Hülfe erhalten, theils zur Arbeit zu nöthigen sind, was in Zwangsarbeitsanstalten am sichersten erreicht wird.

3. Wo verkehrte Geseze und Sitten Armuth erzeugen und Reichthum anschwellen, wird auf bessere zu dringen der Kirche und dem Pastor, der das Armenelend kennt, wohl anstehen. Geshemmt wird diese Besserung leider durch utopische Uebertreibungen socialistischer Communisten, die im Aufreizen der ärmeren Arbeiterklassen für sich selbst die Mittel finden, ohne Arbeit üppig zu leben. Bisweilen beruft sich der Communismus auf das Christenthum, wie im „Gottthum“ von Clement, auf die Gütergemeinschaft in der Gemeinde zu Jerusalem; dieses war aber ein freiwilliges Zusammenlegen von Gütern, und sogar für die kleine Genossenschaft nur vorübergehend haltbar, bei den Wiedertäufern zu Münster sehr bald eine Gräuelwirthschaft. Schon daß sich alles Interesse um das irdische Gut dreht, ist unchristlich, ebenso das Erzwingen der Brüderlichkeit. Vrgl. Romang die Bedeutung des Communismus aus dem Gesichtspunkte des Christenthums und der sittlichen Cultur, Bern 1847. Hundeshagen, Communismus und Socialismus, in Herzogs theol. Realencyclopädie, 3. Band. Pastoral ist hier ent-

gegen zu wirken, da eben im Christenthum die Wahrheit sich findet, welche man zur utopischen Carricatur macht. Die Unmöglichkeit und Rohheit dieser Utopie läßt sich dem Unbefangenen leicht darstellen, wenn er bedenkt :

- a. Die Menschen können für ihr Arbeiten des Beweggrundes, dadurch ihr Fortkommen zu sichern, nicht entbehren; die Noth lehrt beten und arbeiten, damit man aus derselben herauskomme zu leichterem Existiren, bei welchem das Thätigsein Genuß wird; „den Willen Gottes zu verwirklichen, ist eine Speise und Erquickung“ Joh. 4, 34. Zum Bestehen der Wohlfahrt Aller das Seinige zu leisten, ist ein erhebendes Bewußtsein. Dazu aber muß zur naturbauenden Arbeit auch die erkennende und künstlerische Thätigkeit hinzukommen, welche denen zufällt, die über die erwerbende Noth hinaus sind. Statt des thierischen Kampfes um die Existenz erhebt sich der sittliche Wettstreit im Beitragen zur gemeinsamen Wohlfahrt gemäß den Anlagen und der Lebensstellung eines Jeden; denn wir sind Glieder eines Leibes mit verschiedenen Berrichtungen 1 Cor. 12, 4 f. 12. Wo aus dem Wettstreit Unbilligkeiten entstehen, ein Ausbeuten der Arbeiter durch die höher Emporgekommenen, Leibeigenschaft, Sklaverei, eine Arbeitslast für die Einen nur zur Bereicherung Anderer: da soll die organisirte Gesellschaft berichtigend einschreiten; denn von der Arbeit muß die Existenz sich fristen können, sonst ist die Verzweiflung nahe oder der gewaltsame Umsturz, welcher die ganze Gesittung gefährdet.
- b. Statt des freien Wettstreibers im bürgerlich geordneten Verkehr bei Erwerb und Eigenthum läßt sich ein Gemeinbesitz nicht realisiren, für dessen Zusammenbringen Jedem sein Arbeitstheil angewiesen und aus welchem Gemeingut Jedem sein Genußantheil zugemessen würde; denn dadurch würde der Wettstreit im Erwerb gelähmt und Jeder gereizt, möglichst wenig zu leisten und möglichst viel zu beziehen. Ja die Gewissenhafteren würden ausgebeutet von den Selbstsüchtigeren, bis eine Verbrecherhorde über Alle Meister wäre.

- c. Die allwissenden und gerechten Oberen, welche das Ganze regieren müßten, sind nicht vorhanden, daher ein beständiges Kämpfen um diese entscheidende Stellung Alles in Anarchie stürzen müßte, bis ein Despot Ordnung erzwingen könnte, die nur aus der Rückkehr zum wetteifernden Erwerb hervorgehe.
- d. Der unhaltbar utopische Zustand würde mit Eigenthum und Erbrecht die Familie aufheben, diese Grundlage aller Gesittung, damit auch die Familienerziehung der Kinder. Ein Sporn zur Thätigkeit und zum Sparen siele dahin, wenn jeder sein Erworbenes nicht mehr auf die Kinder übertragen könnte; er würde was er nur für sich erwirbt, auch für sich allein genießen und lieber verschwenden als haushalten.
- e. Die freie Gemeinschaft würde in einen zwangsweise lebenden Mechanismus verderbt und das geträumte Allglück ins gemeinsame Allelend umgewandelt.
- f. Die Möglichkeit gesellschaftlicher Veredlung des freien Wettewers würde aufgehoben durch das Faustrecht, die Berufsarten gegen einander gehezt; wie schon jetzt die Strikes darum nichts erleichtern, weil wenn eine Berufsart höhern Lohn erzwingt, die andere es nachmacht, und so der Bauarbeiter, was er an höherem Lohn einnimmt, wieder an andere Arbeiter abgibt, die ebenfalls, was sie ihm liefern, sich höher bezahlen lassen, Kleider, Nahrung u. s. w.; so daß die erzwungene Steigerung des Arbeitslohnes nur das Leben überhaupt vertheuert.
- g. Wenn das möglichst arbeitslose Allglück erreichbar wäre, hätte man nicht auf jetzt lebende Klüglinge gewartet, um es zu verwirklichen.
- h. Familie, Eigenthum, Erwerb sind und bleiben nothwendige Grundlagen menschlicher Gesittung und können nur vorübergehend zertrümmert werden, bis man aus dem erzeugten Elend wieder zu ihnen zurückkehrt. Vgl. auch Otto I. S. 443. f.

§ 59. Neben der offiziellen Armenpflege ist die Privatwohlthätigkeit pastoral zu beleben, zur Vereinsorganisation hinzuweisen und mit der offiziellen in Zusammenhang zu bringen.

1. Die offizielle Pflege der Armen wird immer so mangelhaft sein, daß der Privatwohlthätigkeit sehr vieles zu ergänzen übrig bleibt. Wenn der Staat sich mit rechtsartiger Hülfe begnügen muß so wird die Kirche um so mehr die christliche Liebeserweckung aufrufen und zu freierer Organisation leiten, das civile Armenwesen zu ergänzen. Bettel und Almosen sind zwar die älteste und primitive Beziehung des Dürftigen zu dem Hablicheren, aber eine so elementare, daß sie nur in den einfachsten Zuständen menschlicher Gesellschaft genügt, und das Almosenreichen empfohlen werden kann; so bald aber complizirtere Zustände sich ausbilden, reicht das zufällige Almosen nicht aus und lockt doch die Nothleidenden zu dieser einzigen Hülfsdarreichung. Was vorher löblich war, wird nun verderblich, einerseits die Armen zum Bettel reizend, andererseits die Hablichen zur Wertheiligkeit, indem das Almosenpenden als Verdienst sich überschätzt, und weniger aus liebendem Mitleid erfolgt als aus dem Streben nach göttlicher Belohnung, somit im Interesse des eigenen Selbst. Die Kinder der Armen werden durch's Betteln zu Verstellung und Lüge, Schmeichelei und Falschheit, zum Müßiggang und Stehlen verleitet, während andererseits die Gebenden an willkürliches, launenhaftes oder hochmüthig wertheiliges Geben sich gewöhnen, und durch dieses ihre Liebespflicht gegen die Bedrängten abzuthun meinen. Ist einmal die Armenpflege von der Gesellschaft organisiert, so geht neben dieser offiziellen Hülfsleistung die private zunächst im ergänzenden Almosenreichen einher, bis auch hier wieder das meist Nichtigste, oft Verderbliche dieser zufälligen Hülfe zu Tage tritt, und freie Vereine sich bilden, das was als Almosen vergeudet würde, zu sammeln und in überlegter Weise zu verwenden. Das pastorale Wirken kann Vieles thun, diese Entwicklung zu begünstigen, Hülfsvereine für ergänzende Armenpflege überhaupt oder für bestimmte Zweige derselben zu veranlassen und zu beleben, wie die Birkh. Präd. Ord.

§. 34 sagt: „er suche bei seiner Gemeinde den Sinn für eigene, dem Ortsbedürfniß angemessene Hilfs- und Armenbesorgung und dazu erforderliche Anstalten zu erwecken. Er empfehle auch wohlthätige Vermächtnisse für das Armen- und Schulwesen“. So bilden sich neben dem offiziellen Armengut Spendgüter zum Beistand Derer, welche vor dem bitteren Anrufen der Armenbehörde noch bewahrt werden können, zumal da das offizielle Unterstützsein sofort mit Einbuße der bürgerlichen Rechte und Ehre verknüpft wäre; Hilfsvereine für verwahrloste Kinder, für arme Wöchnerinnen, für entlassene Sträflinge, für gefallene Weibspersonen u. a. m. Wenn größere Ortschaften Vielerlei dieser Art hervorbringen können, so ist doch auch in kleineren Gemeinden ein einfacher Hilfsverein möglich und nöthig, das in Almosen meist unnütz Vergeubete zusammenzuleiten für geprüfte Verwendung.

2. Je mehr solche Privatvereine leisten können, desto nöthiger wird es, sie untereinander und mit der offiziellen Armenpflege in ein ob auch freies Einvernehmen zu bringen, was der an beiden Gebieten sich betheiligende Pfarrer vermitteln kann. Bedenklich hingegen wäre das Aufstellen eines privaten Obervereins, der alle Hilfsvereine im ganzen Bezirke unter sich hätte und im Interesse einer kirchlichen Partei zu leiten bekäme; denn so entstände neben der behördlichen Kirchenbehörde eine halbbehördliche zweite. Wilmar §. 190 wünscht, „daß das Diakonenamt wieder belebt werde, das moderne Diaconissenwesen sei aber bedenklich, weil es der Kirche nicht eingegliedert ist, sondern von Gründern und Leitern einer Anstalt abhängt, die sich selbst als Autoritäten aufgestellt haben“. Nicht ohne Grund verlangt die calvinische Kirchenordnung, daß nur ein Consistorium in jeder Gemeinde bestehe. Wo eine sogenannte evangelische Gesellschaft die Oberleitung aller Privat-Hilfsvereine an sich zieht, bildet sich leicht eine Gemeindepaltung, indem die andere kirchliche Partei sich genöthigt sieht, ein Gleiches zu versuchen, etwa als Protestantenverein. Es ist immer ein bedenklicher Uebergriß, wenn ein Parteiverein sich mit Namen schmückt, welche der ganzen Kirche angehören, ähnlich wie wenn eine Privatbank sich Eidgenössische oder Schweizerische nennt; wenn er von

sich aus gar noch öffentliche Gottesdienste anordnet und dadurch seine inneren Missionswerke heiligen will. Das Normale ist ein freier Zusammenhang der Vereine mit dem Kirchen- und Armenwesen.

Belehrung über das ganze Gebiet findet sich in Werken, wie Palmers kirchliche Armenpflege. Herz Armut und Christenthum u. a. m.

§ 60. Während Liebessteuern durch's ganze Land bei weit treffenden Nothzuständen von den Landesbehörden anzuordnen sind, kann zur Vinderung partieller Noth von Gemeindebehörden eine Liebessteuer in der Gemeinde erhoben werden. Der Pfarrer könnte dieses nur im Auftrag der Gemeindebehörden; pastoral wird er, um casuelle Bedrängniß Einzelner zu lindern, in der Stille collectiren, was ohne Zubringlichkeit geschehen soll.

1. Neben den obligatorischen, sowol bürgerlichen als kirchlichen Steuern zur Deckung der nothwendigen Ausgaben, und neben der immer wirkenden Privatwohlthätigkeit gibt es ein mittleres, die zwar von Behörden angeordnete, aber durchaus freiwillige Liebessteuer, welche im Gottesdienst oder von Haus zu Haus in der Schweiz nicht selten erhoben wird zur Vinderung jeder Art von allgemeinen Nothständen Einheimischer oder Fremder, sowol bürgerlicher als kirchlicher Bedrängniß abzuhelpen. Angeordnet wird die Liebessteuer von der Oberbehörde des Erhebungskreises, für die ganze Eidgenossenschaft von der Tagsatzung, jetzt Bundesbehörde, für die evangelischen Kantone von den evangelischen Gliedern der Tagsatzung, jetzt von verabredetem Gemeinbeschluß dieser Kantonsregierungen, für den Kanton von dessen Regierung, bei rein kirchlichem Hilfszweck vom kantonalen Kirchenrath mit Bewilligung der Regierung, für die Gemeinde von ihr selbst oder ihrer Verwaltungsbehörde. In großen Nothzuständen wurde etwa zur allgemeinen Liebessteuer ein außerordentlicher Buß- und Betttag angeordnet. Dergleichen Liebessteuern waren häufiger, als im obligatorischen Steuertwesen direkte Steuern vom Vermögen und Einkommen noch

nicht, oder nur ausnahmsweise verlangt wurden, und überhaupt ein schwererer Steuerdruck unbekannt war; bald für Kriegsnoth, bald bei Mißwachs und Hungersnoth, bald bei Ueberschwemmungen, bald bei Bedrängniß auswärtiger Glaubensgenossen, für Waldenser, für die französischen Réfugiés oder zur Unterstützung reformirter Gemeinden in katholischen Staaten. Bei allen diesen Liebessteuern wird erwartet, daß die Pfarrer in Predigt und Seelsorge sie begünstige.

2. Bestimmter wird dieses der Fall sein bei localer Liebessteuer gerade nur für seine Gemeinde oder einzelne Haushaltungen, namentlich wenn eine Feuersbrunst ganze Familien in Noth gebracht hat. Entweder die Kirchenpflege für sich oder in Verbindung mit dem Gemeinderath erläßt, sehr gewöhnlich durch den Pfarrer den Aufruf zu Beisteuern. Beim Vertheilen der Collecte unter die Geschädigten handelt der Pfarrer nicht direct, wohl aber wirkt er pastoral auf unparteiisches, gerechtes und billiges Verfahren. Da man niemals Alle zufrieden stellen kann, immer Einzelne sich zu wenig bedacht glauben, so würde er ihren Unwillen auf sich ziehen, was man zwar persönlich schon auf sich nehmen könnte, aber darum zu meiden hat, weil es die Empfänglichkeit für's pastorale Wirken leicht aufhebt oder doch zeitweise mindert. Das sonstige Collectiren, zu Gaben für diesen oder jenen Zweck, durch bloße Privatpersonen wird so oft mißbraucht, daß es an vielen Orten verboten ist. Es kommen Fremde mit Vollmachten, deren Aechtheit nicht immer sich erweisen läßt, sammeln in den Häusern herum, leben vorerst aus dem Gesammelten in den ersten Gasthöfen, bestreiten ihre Reisen, so daß man nicht weiß, wie viel eigentlich für den angeblichen oder wirklichen Zweck an seine Bestimmung gelangt. Solchem Collectiren wird pastoral entgegen zu wirken sein, auch wo es evangelischen Gemeinden oder Anstalten gelten sollte. Man weise diese Sendlinge an die protestantischen Hilfsvereine des Landes, welche gerade für bedrängte Glaubensgenossen die für diesen Zweck fließenden Einzelgaben zusammenleiten, um sie auf Prüfung der Bedürfnisse hin sicher an Ort und Stelle zu vertheilen.

3. Wie wichtig das Pfarramt sei gerade nach seinem pasto-



ralen Wirken in der Gemeinde, hat sich schlagend gezeigt, wo etwa eine ganz gesunkene, von der Vorsteherſchaft ſelbſt verderbte, von einem ſchwachen, untauglichen Pfarrer preisgegebene Gemeinde mittelſt außerordentlicher Staatsbevogtigung zu retten verſucht wird. Als zweimal im Kanton Zürich dieſe Maßregel ergriffen werden mußte, wurde von der Regierung theils ein weltlicher, theils ein ſorgfältig gewählter geiſtlicher Bevollmächtigter auf Jahre hin dort ſtationirt und namentlich auf energiſche paſtorale Wirksamkeit gerechnet. Auch rein nur aus ſich ſelbſt, ohne ſtaatliche Unterſtützung hat ein Oberlin im Steinthal Gleiches geleiſtet. Etwas hievon gibt es für paſtorale Thätigkeit in jeder Gemeinde zu leiſten.

**§ 61. Die Verſorgung Bedürftiger in Armen-, Kranken-, Waiſenhäuſer oder Verkoſtgelbung in Familien iſt mit paſtoraler Thätigkeit verbunden.**

1. In der Chriſtenheit ſind vielerlei Anſtalten zur Verſorgung Bedürftiger bald durch gemeinſame Entſchließung der Gemeinde, bald durch Vermächtniſſe und Schenkungen Einzelner in's Dasein gerufen worden, Anſtalten welche meiſt der fortdauernden Schenkungen bedürfen. Gerade dieſe Vergabungen ſind wie die Anſtalten ſelbſt paſtoral zu begünſtigen, indem der Wolthätigkeitsſinn früherer Geſchlechter am jeztigen gepflegt wird. Nur darf man Schenkungen und Vermächtniſſe nicht da empfehlen, wo die Familie ſelbſt darunter leiden würde, ſo wenig als man die perſönliche Betheiligung am Diakonen- und Diakoniffendienſt, am Pflegen, Beaufſichtigen ſolcher Anſtalten, oder das Eintreten in Hülfvereine Denen empfehlen ſoll, welche in Beruf und Haushaltung genug zu thun haben, denn die nähere Pflicht geht der entferneren vor. Zu ſolcher inneren Miſſion ſind vielmehr die Perſonen hinzuleiten, welchen ein ihre Kraft und Zeit in Anſpruch nehmender Beruf fehlt, die darum leicht ſich ſelbſt und Andern läſtig werden, indem ſie nichts mit ſich anzufangen wiſſen. Eine ſcheinbar fromme Mode, die Jedem ohne Rückſicht auf ſeine näheren Aufgaben zumuthet, in Vereine zu laufen oder Schenkungen zu machen, ein

werkheiliges Frommthun ist niemals zu begünstigen, auch die Kirche soll man nicht beschenken mit dem was bedürftigen Eltern zu geben wäre, Matth. 15, 5. 6. Hingegen hat die evangelische Kirche an die Stelle selbstgemachter Peinigungen, die das rebellische Fleisch unter des Geistes Herrschaft beugen sollen, die Personen denen das Leben zu wenig Thätigkeit und Anstrengung bietet, zu derjenigen Anstrengung hinzuleiten, welche dem Nächsten nützliche Liebesdienste leistet. Fasten und Gebetswerke, Geißelung und Schlafabbruch sind fruchtlose, selbstgemachte Qual, Ethelothresteia; Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Hungernde speisen, verwahrloste Kinder erziehen sind hingegen Anstrengungen, welche etwas wirken und zugleich der eigenen Person viel besser dasjenige leisten, was man in Selbstpeinigung gesucht hat.

2. Die Versorgung der einzelnen Hilfsbedürftigen in Armenhäuser, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Rettungs-, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. pflegt durch den Pfarrer vermittelt zu werden, oft auch die Gesuche an die offizielle Armenpflege oder an Hilfsvereine, weil Bedürfnis und sittlicher Zustand der Betreffenden schon pastoral zu prüfen und zu bessern sind. Obgleich aber der Pfarrer auf wohlgeordneten Haushalt in diesen Anstalten Einfluß zu üben sucht, gibt es doch immer auch sehr mangelhaft eingerichtete oder verwahrloste, deren Pfleglinge übel versorgt sein können. Dahin gehören veraltete Armenhäuser, die zugleich Waisenhäuser sind. In diesen müssen Waisenkinder zusammenleben mit Armen, welche zum Theil moralisch entartete Personen sind. Aber auch die besten Anstalten können beim Zusammenleben Vieler niemals leisten, was das Familienleben namentlich für Kinder zu leisten vermag. Diese Anstalten sollten daher nur diejenigen Pfleglinge aufnehmen, welche man in rechtlichaffenen Familien nicht unterbringen kann. Immer aber sind diese Anstalten vorzuziehen dem Schlandrian eines mechanischen Verkostgeldens in diejenigen Familien, welche das geringste Kostgeld fordern. Immer mehr verschwindet endlich das Verganten der zu Versorgenden an die mindest Fordernden, so wie das „Umgängertwesen“, bei welchem der von Gemeinde wegen zu Erhaltende der Reihe nach von den Bauern je eine bestimmte Zahl von Wochen

zu übernehmen ist. Schon weiß man in vielen Ländern nichts mehr von „Vertheilten“ und „Umgängern“. Jedenfalls sind die so oder anders versorgten Gemeindeglieder, wenn sie nicht in einer Anstalt leben, an welcher ein Pfarrer wirkt, besondere Gegenstände der pastoralen Wirksamkeit.

§ 62. Der Pfarrer bedarf auch selbst etwelcher Mittel, von sich aus Hilfe zu reichen, so daß seine eigene ökonomische Kraft, sei es durch einen Credit beim Armengut, sei es durch freie Gaben, billig ergänzt wird, namentlich auch damit er erbauende Schriften an Bedürftige mittheilen könne.

1. Wie jedes Gemeindeglied nach seinen Kräften, so leistet auch der Pfarrer für Arme was er kann; nur ist er zugleich durch sein Amt noch besonders verpflichtet, sich der Dürftigen anzunehmen, die sich auch vorzugsweise an ihn zu wenden pflegen. Ueberdies hat er in dringenden Nothfällen sofort mit vorläufiger Hilfe einzutreten. Daher ist es billig, ihn in Stand zu setzen, das von ihm Erwartete auch leisten zu können, wofür sich verschiedene Mittel vorfinden.

- a. Die Armenpflege reicht ihm alljährlich ein Bestimmtes für Nothgaben, über welche er ihr dann Rechenschaft gibt, namentlich wenn er Präsident dieser Behörde ist und als solcher Präsidialverfügungen zu treffen hat.
- b. Es ist Sitte geworden, daß Private dem Pfarrer Gaben für Bedürftige anvertrauen, sei es direct oder durch Einlegung überschriebener Gaben in's Kirchenalmosen. Solche „Gottesgaben“ zu freier Verwendung durch den Pfarrer werden besonders an hohen Festen in den Klingelbeutel gelegt, und sind um so nöthiger, wo die Armenpflege nur Bürger umfaßt, Niedergelassene also bloß an den Pfarrer sich wenden und einiger Hilfe bedürfen, bevor man aus ihrer Bürgergemeinde durch Correspondenz etwas herschaffen kann.
- c. Der Pfarrer geht für einzelne Nothfälle geeignete Gemeindeglieder um Beiträge an und collectirt in der Stille.

d. Endlich wird von sogenannten Accidenzien, freien Gaben und Geschenken an den Pfarrer beim Jahreswechsel, bei Taufen, Beerdigungen, Trauungen, Confirmationen, obgleich die Gaben dem Pfarrer geschenkt sind, etwas für Arme verwendet.

2. Des Pfarrers Aufgabe ist nicht die regelmäßige Unterstützung, welche der Armenpflege zugewiesen ist, sondern das Beistehen in pastoralen Casualfällen, dürftigen Kranken eine Erquickung, armen Kindern eine Weihnachtsfreude bereiten, Armen eine Bibel, Gesangbuch, Katechismus, ein Erbauungsbuch schenken oder leihen, wofür es einer kleinen Büchersammlung bedarf, Hungernden auszuhelfen, bis offiziell geholfen wird. Nur wenn in Städten das bei Todesfällen zur Vertheilung unter Arme, oder in Gottesgaben an den Pfarrer Gelangende ein Erheblicheres abwirft, pflegt der Pfarrer auch eine geregelte periodische Verwendung zu befolgen, indem er bestimmten dürftigen Familien zu jeder Festzeit eine bestimmte Gabe reicht.

#### d. Die Schul- und Jugendpflege.

§ 63. Auch mit dem Schulwesen und der Jugendpflege verbindet sich pastorale Thätigkeit, welche vor Allem für Verbreitung richtiger pädagogischer Anschauung zu sorgen hat, damit die Schule zu Haus, Kirche und Leben in's rechte Verhältniß trete.

1. Je genauer der Pfarrer den Schulorganismus der Gemeinde kennt und für dessen geordneten Gang mit sorgen hilft, desto mehr ist er berufen, das Mangelhafte oder Verfehlte zur Sprache zu bringen und auch an seinem Orte die Verbesserung zu empfehlen, pädagogische Bildung mit den gemachten Erfahrungen zusammen benutzend. Schon die Dauer der obligatorischen Schulzeit bestimmt der Lehrerstand gerne bis zum Maximum, während wenigstens ärmere Eltern gerne das Minimum vorziehen, um im Erwerben und Verdienen möglichst bald von ihren Kindern unterstützt zu werden. Der moderne Liberalismus, wo er politische

Macht erlangt, unterstützt die erstere Richtung, als ob möglichst langjähriger Schulunterricht unbedingten Werth hätte. Der Schulzwang für alle Kinder vom sechsten oder siebenten Jahr an bis in's dreizehnte oder fünfzehnte ist ein so starkes Eingreifen der Staatsgewalt in die elterlichen Rechte, daß man angefangen hat, die Schulgelder nicht mehr zu verlangen sondern die Volksschule unentgeltlich darzubieten, obgleich nichts natürlicher sein kann, als daß habliche Eltern an die Kosten der Beschulung ihrer Kinder mit bezahlen. Da das Abschaffen des Schulgeldes sehr bald eine Schulsteuer nöthig macht, die nach Vermögen und Erwerb aller Einwohner bezogen wird, so kann der Ausgang nur der sein, daß die hablichen, ob sie Kinder in der Schule haben oder nicht, die Schulkosten auch für die Kinder der minder hablichen bezahlen. Ist diese unentgeltlich zugängliche Schule einmal da, so dehnt man mit viel weniger Bedenken die Schuljahre noch weiter aus. Und doch muß dieses seine Grenze finden für eine Volksschule, durch welche alle Kinder hindurchgehen sollen, ob sie mehr oder minder begabt seien und welchen Beruf immer sie ergreifen mögen. Abgesehen vom schädlichen Einfluß der Schullust und des Stillstehens an Schularbeiten, die auch zu Hause noch fortdauern, auf Gesundheit und Augen, macht zu lange Dauer der Schule untüchtig zu elementarer körperlicher Arbeit beim Bauen des Aekers und der Häuser, und weckt geistige Bedürfnisse, die zur niederen Arbeit nicht passen. Es kann grausam werden, wenig begabte, zu Leibesarbeit angelegte Kinder durch so viele Jahre in den Schulen festzuhalten, daß die Ausübung dessen, wofür allein sie befähigt wären, ihnen verleidet wird. Das übertriebene Maaß von Schule muß die mittelmäßig begabten Kinder allzusehr zu geistigen Berufsarten verleiten, so daß mit dem Mangel an körperlich Arbeitenden ein Ueberfluß an geistig Arbeitwollenden herbeigeführt wird. Wohl ist die Aufgabe wichtig, Alle nach ihren Fähigkeiten auszubilden, so daß die in der Volksschule Talent beweisenden an höhere Anstalten übergehen; hingegen ist nicht aufgegeben, auch die nur zu leiblicher Arbeit begabten Kinder so lange als möglich zu schulen, weil zu Feldarbeit und überhaupt leiblicher Arbeit man von früh an sich

gewöhnen muß, in langen Schuljahren aber dazu die Tüchtigkeit und Lust sich verliert.

Auch würden täglich sechs Schulstunden eher zu viel als zu wenig sein für die Gesundheit jüngerer Kinder, denen der Turnunterricht, für ältere Schüler eine Wohlthat, die freie Bewegung in frischer Luft um so weniger ersetzt, als er in geschlossene, staubige Räume verlegt für Lunge und Augen geradezu schädlich wird. Man kann aus dem einen Extrem leicht in's andere abirren, aus früherem Schulminimum in übertriebenes Maximum, welches gegenwärtig wie ein Aberglaube die Gemüther beherrscht, so daß der Pastor schon etwas Muth bedarf, um die Uebertreibung als solche darzustellen.

2. Ebenso überschätzt man die Schule, wenn man für die Erziehung fast den einzigen Factor aus ihr machen will. Das Haus, die Kirche und das Leben, sind ebenso wichtige Factoren, welche von der Schule nicht verdrängt werden dürfen. Man soll auch von der Schule nicht erwarten was sie nicht leisten kann, nämlich so viel Gemüths- als Verstandesbildung. Die Schule kann gar nicht anders, als ganz wesentlich Verstand und Gedächtniß ausbilden, Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln. Dieses trennt sich allerdings nicht von Gefinnungs- und Charakterbildung, als ob für letztere gleichgültig wäre, wie die Lehrer in der Schule lehren; immer aber können auch die besten Lehrer zur Gefinnungs- bildung, zur nicht lehrbaren Tugend nur untergeordnet mitwirken neben dem was wesentlich die Familie, die Kirche und das Leben wirken. Die Anklage der neueren Schule, als leiste sie weniger für das Gemüth, ist schief und hängt zusammen mit der Ueberschätzung der Schule, als ob sie der allein wesentliche Erziehungsfactor sein sollte, und darum alle Bildung, die des Gemüths sowohl als die des Verstandes von ihr zu verlangen sei. Sogar was sie im Religionsfach, wie man bezeichnend es nennt, leisten mag, ist immer wieder Lehren und Belehren in erster Linie, während eher im Gesang, wesentlich aber im Hause die sich von selbst darstellende Frömmigkeit, im Gottesdienst aber ihr feierlicher Ausdruck das fromme Gemüth anregt.

3. Je bestimmter die Schule als das was sie ist und leisten kann, verstanden wird, ein hochwichtiger Factor für die Erziehung, indem Verstand und Gedächtniß ausgebildet und die nöthigsten Kenntnisse sowie auch Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Rechnens, Singens mitgetheilt werden: desto mehr müssen auch die übrigen Factoren namentlich der christlichen Erziehung anerkannt und gepflegt werden, das Haus, die Kirche und das Leben, d. h. aller sonstige Verkehr der Kinder unter sich und mit Erwachsenen. Hat man früher die Schule neben Haus und Kirche vernachlässigt, so ist jetzt an vielen Orten dem andern Extrem zu wehren. Die gesunde, alle Factoren würdigende Pädagogik zu kennen und pastoral bei den Gemeindegliedern für sie zu wirken, ist eine hochwichtige Aufgabe für den Pfarrer. Die frühere pädagogische Anschauung als nur kirchliche war einseitig, die moderne Schullehrerpädagogik ist es nicht weniger. Der Pastor wird bei den Schulvorstehern, bei den Lehrern, bei den Hausvätern pastoral für gesunde Pädagogik wirken, wie er bei der ganzen Gemeinde in Predigten es thun kann, besonders wenn eine alljährliche Schulpredigt vorgeschrieben ist oder wenigstens am Sonntag sei es der Examenwoche oder des neu beginnenden Schuljahres erwartet wird.

**§ 64. Die pastorale Thätigkeit gilt sowol dem geordneten Gang der bürgerlichen Schule als namentlich ihrem Verhältnis zum kirchlichen Religionsunterricht.**

1. Wo bei landeskirchlicher Verfassung der Pfarrer Präsident der Schulpflege ist, hat er die Aufsicht über die ganze Schule, über Lehrer und Schüler, hilft Ordnung und Disciplin schützen, hält die Schüler zum fleißigen Schulbesuch an, nimmt dafür die Autorität von Eltern und Vormündern in Anspruch, und kann sogar genöthigt sein, nachlässigen Schulbesuch an dem Vater oder Vormund mit den gesetzlichen Strafen züchtigen zu lassen. Auf diesem Standpunkt sagt die Zürch. Präd. Ord. S. 39: „Pastorale Schulbesuche hätten nicht nur die Kinder genauer kennen zu lernen sondern dem Unterricht selbst nachzuhelfen, auf das sittliche Betragen

des Lehrers zu achten, besonders auf seinen Religionsunterricht und die Disciplin“. Auch wo der Pfarrer nicht Mitglied der Schulpflege wäre, wird er mehr als andere Gemeindeglieder den Schulunterricht besuchen, auf wahrgenommene Uebelstände die Schulpflege aufmerksam machen so wie den Lehrer oder die Eltern, und überall seine Wahrnehmungen über die eingeführten Lehrmittel, über ihre Gebrauchsweise geltend machen, namentlich auf die Wahl guter Lehrer hinarbeiten, dieselben unterstützen und ihnen alle Achtung und Wohlwollen erweisen, besonders aber ihren Religionsunterricht so zu gestalten suchen, daß derselbe als Vorbereitung auf den kirchlichen ertheilt werde. Zu alledem ist aber nöthig, daß die geistliche Berufsbildung auch die Pädagogik umfasse. Harms S. 95 erwähnt eine Preussische Verordnung von 1827: „Die Candidaten der Theologie sollen geprüft werden, ob sie über Zweck und Einrichtung der Schulen, ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände, über das Verhältniß des Unterrichts zur Erziehung, über Schuldisciplin und namentlich über Verbindung der religiös sittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich über Beruf, Pflicht, Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule richtige, klare und geordnete Begriffe haben und selbst die erforderliche Gewandtheit und Lehrfähigkeit besitzen“.

2. Den kirchlichen Religionsunterricht, etwa auch den der höheren Schulabtheilung hat der Pfarrer selbst zu ertheilen, das in der Schule Geleistete voraussetzend, auffrischend, ergänzend, nöthigenfalls berichtend, und es weiter führend. Diese catechetische Aufgabe wird er besser lösen, wenn pastorale Thätigkeit rücksichtlich der Schule vorhergegangen ist, wenn er seine Zöglinge schon von dort her kennt und weiß, wie die Schule auf sie gewirkt hat. Hier beginnt nun auch eine Seelsorge auf die Zöglinge neben dem Katechisiren einherzugehen, da man mit Einzelnen privatim zu reden hat über ihre Fehler und Unarten, warnend und ermunternd, oder ihnen tröstlich naht, wenn Heimsuchung sie getroffen hat, Vater oder Mutter ihnen gestorben ist. Durch die Kinder ist man veranlaßt, auch auf Eltern pastoral zu wirken, wenn am elterlichen



**Einfluß** auf die Kinder **Nachtheiliges** zu beseitigen ist, namentlich **damit** die **Confirmanden** diese **Sammlungszeit** ohne **störende Zerstreuung** oder **aufregende Vergnügungen** zubringen können. Nur **sind** diese **Zumuthungen** nicht zu **übertreiben**, als wäre **Vergnügen** und **Erholung** an sich etwas **Sündhaftes**, oder das **Verzichten** darauf ein **Verdienst**. **Zweck** ist ja nur, die zur **Confirmation** gehörige **Sammlung** des **Geistes** vor **Störungen** zu **bewahren**. **Macht** man eine **strenge Ascese** daraus, so **begünstigt** man die **Meinung**, als sei nach der **Confirmation** die **Weltlichkeit** dann **desto** erlaubter, wie die **Carnevalslust** wegen der **nachher** auszuhaltenden **Fastenzeit**. Auch dem **Schullehrer** kommt der **Pfarrer** näher durch die **Kinder**, an denen beide **arbeiten**, sich mit ihm zu **verständigen** über die **tiefe** **Bedeutung** **Christlich frommen Lebens**, das **Kind** zu **schützen** in der **Verfuchung**, zu **trösten** im **Leid**, **anzuregen** in der **Pflichterfüllung**. **Endlich** sind die **Mitglieder** der **Schulpflege** gleich **andern** **Gemeindegliedern** **pastoral** zu **ermuntern** in ihrer **Pflichterfüllung**, um **Mitwirkung** **anzugehen** für **Beseitigung** von **Uebelständen** und **Steigerung** des **Besseren**.

#### e. Das politisch bürgerliche Leben.

§ 65. **Endlich** steht die **pastorale Wirksamkeit** im **Zusammenhang** mit dem **politisch bürgerlichen** **Leben** der **Gemeinde**, indem **einerseits** der **Erschlaffung** **andererseits** der **Ueberwucherung** desselben zu **wehren** ist.

1. Das **kirchliche** **Leben** würde seine **Bedeutung** selbst **mindern**, wenn es an den **andern** **Organisationen** und **Lebensgebieten** nicht **Theil** **nähme** und sich vom **Einfluß** auf dieselben so **zurückzöge**, daß nur die **private** **freie** **Seelsorge** übrig **bliebe**. Die **Kirche** als eine **Organisation** des **Volkes** neben **anderen** ist **berufen**, auf diese **Einfluß** zu **üben**. Wie sie als **römisch-katholische** die **andern** **Organisationen** **beherrschen** möchte, so würde sie als **evangelische** auch **fehlen**, wenn sie sich von denselben nur **beherrschen** und zur **Privatsache** **Einzelner** **degradiren** ließe. Die **Civiladministration** der **Gemeinde**, die **Bürger-**

und Einwohner-Gemeindeversammlung, der Gemeinderath, kurz die politische Organisation der Gemeinde geht nicht nur neben der kirchlichen einher, sondern übt Einfluß auf das kirchliche Leben und wird hinwieder durch dieses bestimmt. Die Sonderung dieser Gebiete ordnet gerade ihren wechselseitigen Einfluß. Gibt man dem Kaiser was des Kaisers ist, so kann man auch Gott geben was Gottes ist, und darum auch der Kirche was ihr gebührt. Als Glied der politischen Gemeinde theilhaftig sich am politischen Leben der Pfarre wie andere gute Bürger, hat aber zugleich seine Amtsstellung zur geordneten Förderung jenes Wechselseinflusses geltend zu machen, wie in der Predigt so im pastoralen Wirken. Darum wird er nicht im Politisiren seine Hauptaufgabe suchen, den Ton angeben, ins Parteiwesen sich einmischen, was einen Theil der Gemeinde mißstimmen und für sein kirchliches Wirken unempfänglicher machen würde. Ohne seine Ueberzeugung zu verleugnen oder diplomatisch zu laviren, kann er Zurückhaltung üben. Er wird nicht die Wahlen der Gemeindevorsteher direkt beeinflussen, wohl aber die Gewissenhaftigkeit der Wähler und ihnen die Verantwortlichkeit vorhalten, Gemeinfinn und Vaterlandsliebe pflegen, darum auch die Achtung vor dem Recht und seinen Handhabern, den Gehorsam gegen die Obrigkeit als gegen eine göttlich gewollte Ordnung. Mohl § 497 sagt treffend: „Dem Geistlichen als solchem kommt wesentlich nichts anderes zu, als die geistliche Pflege der ethischen Wurzeln des politischen und geselligen Lebens in deren religiöser Grundlage mit allen Mitteln seiner kirchlichen Stellung, welche das Amt selber ihm darbietet.“

2. Das politische Leben kann aber ungesund anschwellen, so daß wie das Familienleben, auch das kirchliche verkürzt wird. Verlangt schon die Staatsverfassung gar zu viele Versammlungen der Bürgergemeinde, Schulgemeinde, Kirchengemeinde, und kommt noch ein vielverzweigtes Vereinswesen hinzu, so kann dem allem nicht nachgegangen werden ohne Verkürzung des Berufes, des Hauses, der Kirche. Wer gerne herumschweift und die Arbeit meidet, findet eine Beschwichtigung des Gewissens in der Ausrede, daß er das Vaterländische desto eifriger pflege, indem er die vielen Versamm-

Lungen und Vereine und Feste besucht, dadurch aber an's Wirths-Hausleben gewöhnt wird, und seine ökonomischen und beruflichen Kräfte vergeudet. Das übertriebene Versammlungs-, Vereins- und Festwesen hat schon manchen Bürger zur Viederlichkeit verleitet, wenn er allen politischen Zusammenkünften und vaterländischen Festen nachläuft. Die pastorale Wirksamkeit wird dieses bekämpfen und erinnern, daß jeder dem Vaterlande vorerst dient durch treue Erfüllung des ihm angewiesenen Berufs und seiner häuslichen Pflichten. Wie es Weiber gibt, die allen religiösen Versammlungen, Vereinen und Festen nachlaufen, so auch Männer die im Politischen ganz dasselbe treiben. Beides ist gleich zu beurtheilen. Und wie es politische Demagogen gibt, welche dazu aufrufen und antreiben, so auch kirchliche, die sich als tonangebende Leiter aufwerfen und möglichst Viele unter ihre Leitung herbeilocken. Maaß halten mit den vaterländischen und andern Festen wird diese selbst nur um so sicherer für die Zukunft gesund erhalten, während Unmäßigkeit sie ruiniren muß.

**§ 66. Pastoral läßt sich Vieles thun, die Einzelnen im Ergreifen und treuen Ausüben ihres Berufes, von welchem die bürgerliche Stellung abhängt, zu leiten und zu unterstützen.**

1. Für die Wohlfahrt des bürgerlichen Lebens kommt viel darauf an, daß jeder das wozu er berufen ist, ergreife, somit seinen Beruf richtig wähle, im Einverständniß mit den Eltern oder Vormündern. Da diese Wahl gerade in den Zeitpunkt fällt, wo die Katechumenen confirmirt sind und nun als Gemeindeglieder Gegenstände der Seelsorge werden, so kann diese hier um so werthvoller einwirken, je genauer die Zöglinge der Schule und der Unterweisung dem Pfarrer bekannt geworden sind, über deren Anlagen sowohl als Charakter pastoral mit den Eltern und Lehrern gesprochen wird wie mit den Zöglingen selbst. Besonders auf die geistigen Gaben achtend kann der Pastor minder Begabte vor geistigen Berufsarten warnen, sehr Begabte zu diesen hinweisen. Er kann mithelfen, die Ersteren bei guten Lehrmeistern anzubringen,

und Vieles thun, Letzteren das weitere Studiren zu erleichtern, namentlich wenn der geistliche Beruf gewählt wird. In beiden Punkten, sowol gute Lehrmeister auszumitteln, als auch Jünglingen von Talent und Fleiß weitere Studien namentlich die theologischen erreichbarer zu machen, ist von den Pfarrern schon sehr viel gethan worden in pastoraler Einwirkung. Für's bürgerliche und vaterländische Leben wird aber nichts heilsamer als die richtige Vertheilung der Arbeiten, die für dessen Bestand nöthig sind, daß Keiner Geringeres übernehme, aber auch Keiner Höheres, als Anlagen und Lebensbedingungen ihm zumuthen. Die letztere Versuchung ist immer die größere, da Alle so hoch hinaufstreben als irgend möglich ist. Für's bürgerliche und politische Leben wird aber der Mangel an Arbeitern unten so nachtheilig, als der Ueberfluß an geistig Beschäftigten oben, was zum literarischen Proletariat führt, einer anspruchsvollen unzufriedenen Klasse, der wenig übrig bleibt außer dem literarischen Erwerb, welcher wie etwa schlecht dirigirte Theater dem verderbten Geschmack dienstbar wird vom Winkelblättchen an bis hinauf zur Journalistik und Romanenscreiberei. An das Corruppiren der Literatur schließt sich das praktische Agitiren wider jede bestehende Ordnung, das Fristen der Existenz, wo möglich einer genußvollen, durch Revolution, mit der es diejenigen immer leicht nehmen, welche nichts zu verlieren haben. Freilich sammelt sich das literarische Proletariat in die Hauptstädte, stammt aber größtentheils aus der Provinz und geht aus den Gemeinden hervor, zahlreich genug wenn in jeder Gemeinde auch nur Einer oder Zwei aus falschem Höherwollen eine Laufbahn ergreifen, zu der sie nicht berufen sind.

2. In der Ausübung dann des übernommenen Berufes bedarf Mancher der Ermunterung zu treuem Fleiße oder Warnung vor dem Müßiggang mit seinen Folgen. Bald wünscht eine Frau diese Einwirkung auf den Gatten, bald umgekehrt. Oder es treten schwierige Krisen ein, Verdienstlosigkeit, überhäufte Arbeit, und in beiden Fällen bedarf Dieser oder Jener der Ermunterung und theilnehmenden Rathes vom Pfarrer, zumal wenn derselbe schon als Freund des Hauses erprobt ist. Alles dieses häuft sich in Kriegzeiten oder bei Seuchen oder Theuerung, wenn ganze Gemeinden

zu außerordentlichen Maßregeln genöthigt, wie durch die Predigt so durch seelsorgliche Thätigkeit zum Gottvertrauen und Zusammenhalten ermahnt werden müssen, damit die ökonomisch Stärkeren den Andern über die Krisis hinweghelfen, Alle aber die nöthigen Entbehrungen sich auferlegen. So muß der Pfarrer sich zu Rathe ziehen lassen auch über nicht gerade religiöse Angelegenheiten; nur wird er nicht von sich aus ungebeten sich in diese Dinge einmischen, es sei denn das innere Leben durch sie erschüttert. Schleiermacher S. 459.

### 3. Die behandelnde Seelsorge als die eigentlich spezielle.

§ 67. Zu der mit gerichtlicher oder administrativer Organisation im Gemeindeleben zusammenhängenden Seelsorge kommt endlich die eigentliche spezielle Seelsorge, welche casuell an einzelnen Personen sich erweist, vornemlich an denen, die in ihrem inneren Leben sich gehemmt sehen.

1. Das Bisherige zeigt eine Menge von pastoralen Aufgaben, die durch gesellschaftliche Organisation veranlaßt sind und darum auf bestimmte Weise normirt werden durch kirchenregimentliche Vorschriften. Die Seelsorge lehnt sich hier an diese Organismen der Kirche, des Armenwesens, der Schule und des politisch bürgerlichen Lebens an, diese zu pflegen durch christliche Einwirkung auf die Personen; was die Lehrbücher irrig eine auf das Gemeindeganze gerichtete Thätigkeit zu nennen pflegen, welche gar nicht pastoraler Natur bleiben könnte. Zu alledem kommt aber aus dem Wesen des Hirtenamtes noch die allgemeine, darum einer freieren Amtstreue und Gewissenhaftigkeit für jeweilige Anwendung im Einzelnen überlassene Zumuthung, den einzelnen Gliedern der Herde als Seelsorger zu dienen, so oft sie es bedürfen oder Veranlassung entsteht im Lauf ihres Lebens. Man pflegt dieses die freie, spezielle Seelsorge zu nennen, die recht eigentlich den Privatpersonen, der christlichen Persönlichkeit gilt und ihren individuellen Erlebnissen. Viele haben nur diese pastorale Sphäre als Seelsorge bezeichnet.

und allerdings läßt sich erst hier das reine Wesen der seelsorglichen Thätigkeit recht darstellen als dasjenige, in welches auch alles bisher dargelegte hinzielt, nämlich das innere christliche Leben selbst in der einzelnen Person zu pflegen. Was nun hier als die eigentliche Seelsorge, als ihr Wesen, ihr Zweck, ihre Mittel zu lehren ist, das gilt darum auch für die vorhergehenden Abschnitte; denn das innere Leben ist wesentlich gleich zu Rechtfertigung und Heiligung zu leiten, ob ein gerichtlicher Akt mir die Person als Gefangenen, Verurtheilten zu seelsorglicher Pflege bezeichne, oder ob ein Freier sein verzweifelndes Gewissen mir eröffne; ob Jemand dem Tode durch Hinrichtung oder durch Krankheit entgegenstehe, ob es ein Reicher oder Armer sei, ob ein Auftrag oder mein freies Pflichtgefühl mich zu ihm bringe u. s. w.

2. Allerdings wird diese spezielle Seelsorge vorzugsweise denen sich zuwenden, welche ihrer am meisten bedürfen, die eine Hemmung im gesunden inneren Leben erfahren; somit wird sie vornemlich als heilende auftreten, immer aber doch auch als das Schwache stärkende, das Gesunde zu weiterer Entfaltung begünstigende, Moll § 487. Auch das Gesunde ist zu behüten, das Stehende vor dem Fall zu warnen und von Selbstüberschätzung, geistlichem Hochmuth zurückzuhalten. Die Seelsorge ist daher nicht eine bloß therapeutische, so daß sie müßig bliebe, bis etwas Krankes sie zur Bethätigung erregt; wie sie als erkennende oder aufsehende irgendwie für alle Glieder der Gemeinde vorhanden ist, so auch als wirkende. Die Zürich. Präd. Ord. S. 42 will daher „Kranke auch dann besucht haben, wenn ihr inneres Leben gesund ist, und sie in ihren guten Gesinnungen bloß zu befestigen wären“.

**§ 68. Die Seelsorge ist die pastorale Pflege der einzelnen Gemeindeglieder zur Erweckung, Erhaltung, Förderung und Herstellung ihres christlichen Geisteslebens gemäß ihren persönlichen Zuständen.**

1. Aehnlich Nitsch § 440. Sie gilt dem persönlichen inneren Leben des Christen, welches hervorgerufen oder wiedererweckt, her-

gestellt, gestärkt und entwickelt werden soll, je nach Bedürfniß; sie strebt dabei nicht nach Beherrschung der Gewissen, sondern will diesen dienen und helfen; sie freut sich nicht der Unterwürfigkeit unter den Pastor, um dieselbe zu erhalten und zu mehren, vielmehr sind die Personen zur christlichen Selbständigkeit und Freiheit hinzu-  
leiten, auf daß sie lebendige Glieder seien am Leibe, dessen Haupt und König Christus. Sie ist auch nicht eifersüchtig, als wäre die pastorale Seelsorge die allein berechnete oder gesegnete; vielmehr anerkennt und begünstigt sie die wesentlich gleiche Seelenpflege, welche jedes Gemeinbeglied kraft seines innern Lebens an Andern ausüben kann und soll, sei immerhin die des Pastors auch noch durch Amtspflicht vorgeschrieben und durch positive Anordnungen sowohl erleichtert als näher bestimmt in ihrem Verfahren. Begünstigt er aber die Seelsorge Anderer, so wird er die seinige nicht von der ihrigen übertreffen lassen, sondern durch häufigere Uebung sowie durch seine ganze Berufsbildung sein seelsorgliches Wirken zum Vorbild für Andere erheben.

2. Soll die Seelsorge des evangelischen Pastors weder eine beherrschende noch exclusiv und privilegierte sein, — während im Katholicismus die Laienfrömmigkeit gerade als devoter Gehorsam gegen die das Kirchenregiment allein ausübende Priesterchaft sich zu bethätigen hat, so maßt sie sich auch nicht die übertriebene Wichtigkeit an, als ob der Pfarrer die Seelen in der Gemeinde selig machen könnte und sollte; als ob er ihr Seligwerden zu besorgen hätte, und der Mittler wäre, durch welchen allein die der Kirche übergebenen Heilsgüter applicirt oder versagt würden. Wohl ist der Pastor für Pflichtver säumniß verantwortlich, auch wo das Kirchenregiment nicht einschreitet, verantwortlich Gott und seinem Gewissen, um so mehr, je Wichtigeres ihm übertragen ist; aber gerade der Gewissenhafte würde ein Amt nicht annehmen, welches für Heil und Unheil der angewiesenen Personen einstehen und alle Verantwortung tragen müßte, gleichsam statt ihrer ihr Heilwerden zu besorgen. Wer solcher Uebertreibung Raum gibt, wird ein zudringlicher Seelsorger, der das Heil der Personen machen und erzwingen möchte. Es handelt sich nicht um das Unmögliche sondern

einfach um brüderlich theilnehmenden Beistand, freilich auch nicht bloß da, wo derselbe ausdrücklich begehrt wird, sondern auch da, wo das Bedürfniß nach solcher Hülfe erst geweckt werden muß. Der Pastor hat die erbetene nie zu versagen, aber auch die angebotene nicht aufzuzwingen, wenn sie beharrlich verschmäht wird. Immer aber kann er nur so seine Einwirkung üben, daß das Ergebnis in Gottes Hand steht, dem h. Geist Bahn machend, der seine Heilswirkung ausrichtet, wo und wann er will, d. h. so daß wir seine Wege nicht nach- oder gar vorausberechnen können. Denn wie die Bekerung, so ruht auch die Wiederherstellung derselben und das Fortschreiten in der Heiligung auf so vielen inneren und äußeren Factoren und Bedingungen, daß wir sie in ihrem Zusammenwirken nicht überschauen können, daher die sogenannte Gnadentwahl, das jeweilige Ermählen und Verwerfen uns geheimnißvoll bleibt und dem freien Walten des h. Geistes zugeschrieben wird, der wohnt wo er will; nur nicht als wolle er von sich aus für gewisse Personen gar nicht wirksam sein.

3. Scheint die Strömung der jehigen Philosophie und Bildung einem gegenseitigen Einwirken auf das innere Leben ungünstig, wenigstens wo sie leugnet, daß dieses im Christenglauben seine Vollendung finde: so braucht man nur tiefer zu blicken, um das gute Recht der christlichen Seelsorge doch wieder bezeugt zu finden selbst von Denen, die es leugnen möchten. Strauß und seine „Wir“ verbieten sich freilich, auch nur vom Schatten der Kirche berührt zu werden<sup>1)</sup>; dennoch gesteht er zu, daß das Volk Religion bedarf, und verlangt auch vom neuen Glauben pietättsvolle Anerkennung der Weisheit und Liebe des Universum, wodurch der Gottesidee doch wieder gerufen wird. — Die pessimistische Philosophie aber von Schopenhauer und Hartmann,<sup>2)</sup> mit welchen Strauß als Optimist im Streit liegt, kann was sie im alten

---

<sup>1)</sup> Weiteres über den neuen Glauben von Strauß vgl. in der Protest. Kirchenzeitung 1873. No. 45. 46. 50. 51.

<sup>2)</sup> Ebd. über den Pessimismus 1874. No. 1. 2. Ueber Hartmann's Philosophie des Unbewußten in Hilgenfelds Theol. Zeitschrift 1874. 3. Heft.



Indien so herrlich findet, das Hinstreben des Weisen aus der bloßen Erscheinungswelt in die ewigen Dinge an sich, doch auch dem Christenthum nicht ableugnen, dessen Kern, (wir fügen bei: nur besonnener,) ganz dieselbe Weisheit sei, aus der täuschenden Welt zu den ewigen Gütern hinzuleiten, aus dem Wollen des Weltgenusses, der als Weltelend sich enthüllt, zum Ueberwinden dieses Wollens durch die Einigung mit dem ewigem Grund alles Welt-daseins; Philosopheme, die auf weitem Umweg wieder zur Anerkennung des christlichen Heils hinführen und doch nur einer oberflächlichen Auffassung desselben entgegenarbeiten. Wer diese vertiefende fromme Weisheit verbreiten will, wird wenig ausrichten, so lange er sie aus Indien importiren möchte und bei uns den Wald vor den Bäumen nicht sieht. Ein Unterschied freilich wird immer stehen bleiben, daß nemlich diese Philosophen im Erklären des heiligen Lebens ihre Aufgabe gelöst haben wollen, ohne für sich selbst auch die Praxis ihrer Theorie zu übernehmen, der Christ aber an sich und Andern daselbe zu verwirklichen strebt.

**§ 69. Diese Seelsorge ist als Pflicht des Pastoramtes auch ein Recht, wiewol beides seine Grenzen hat.**

1. Das innere Leben der Gemeindeglieder seelsorglich zu pflegen ist dem geistlichen Amte ausdrücklich zur Pflicht gemacht, da die kultische Einwirkung, sowie die seelsorgliche der Privatpersonen untereinander der Ergänzung bedarf. Was aber positive Pflicht geworden ist, das begründet auch ein positives Recht. Das Amt bringt nicht nur Pflicht und Recht zur Seelsorge, sondern ist zugleich das Anerkanntsein des Könnens und Sollens. (Nitzsch, S. 82.) Schon jeder Christ als solcher hat die moralische Pflicht und den moralischen Anspruch, seinem Bruder seelsorglich beizustehen; für das geistliche Amt ist diese Pflicht und dieses Recht ein positives geworden, eben darum aber auch ein näher bestimmtes und begrenztes gemäß dem Begriff dieser geistigen Einwirkung selbst und gemäß dem Verhältniß des evangelischen Pfarrers zu seiner Gemeinde. Pflicht und Recht werden eben dieselbe Grenze haben, gleich weit

reichen, da jedes nichtig würde ohne das andere, die positive Pflicht ohne positives Recht und umgekehrt.

2. Die Grenze ist:

- a) Die subjective, welche vom Maaß unsrer für diese Seelsorge zu erübrigenden Zeit, Kraft und Gelegenheit abhängt. Die gottesdienstliche und catechetische Wirksamkeit als Allen oder Vielen in bestimmter Zeit geltende muß der Seelsorge als jeweiligen auf Einzelne gerichteten vorgehen. Vinet, S. 201, wenn er die Seelsorge fast überordnet, bedarf der Berichtigung. Auch andere Pflichten, wie das Betheiligte sein am Kirchenregiment, Besuchen der Synode, der Sitzungen von Kirchen-, Armen- und Schulpflege müssen vorgehen. Endlich darf die Zeit und Kraft, welche auf die Vorbereitung zu den öffentlichen Functionen verwendet werden muß, nicht der pastoralen Thätigkeit zugetheilt werden; nur sei dabei erwähnt, wie oft die Seelsorge zur Vorbereitung auf die Predigt mitwirkt. Ueberdies schließen die verschiedenen seelsorglichen Fälle einander zeitlich aus, da während wir einer Person uns jetzt widmen, wir allen Anderen entzogen sind, somit nur der Reihe nach von Einem zum Anderen gelangen. Diese subjective Grenze wirkt nun ungleich in Gemeinden von verschiedener Größe und verschiedenem Grade des seelsorglichen Bedürfnisses. In kleinen Gemeinden werden weniger seelsorgliche Einzelfälle vorkommen, dafür können sie aber intensiver behandelt werden, da man dem Einzelnen sich mehr widmen und auch Fälle behandeln kann, die man in größeren Gemeinden übergehen müßte, wo nur für bedeutendere Fälle Zeit und Kraft aufzubringen wäre.
- b) Die Grenze ist auch eine objective, indem die Personen, auf welche wir einzuwirken nöthig erachten, sich beharrlich widersetzen oder doch unempänglich erweisen können, was wir indeß zunächst als vorübergehende Zuständlichkeit ansehen, so daß spätere Wiederaufnahme des einstweilen Aufzugehenden versucht würde. Denn wider den Willen der Person soll und kann ihr nichts aufgenöthigt werden. Allseitig geistig gebildete Personen

bedürfen in der Regel des pastoralen Einwirkens weniger als die, welche fast nur im Gottesdienste ihre geistige Nahrung finden und diese entweder entbehren müßten oder ungesund verarbeiten. Daher redet Schleiermacher, S. 439, von großstädtischen Verhältnissen aus bedenklich hin und her über die Zulässigkeit der Seelsorge, betont aber mit Recht das emancipirende Streben über das Geführtwerden, weil jeder zu selbständigem Leben erhoben werden soll.

- c) Drittens ergibt sich eine Grenze im Verhältniß des evangelischen Pastors zu seinen Gemeindegliedern, das diese amtliche nicht als die einzige Seelsorge anweist, als ob er exclusiv allein Seelsorge zu üben hätte. Er wird die seinige da zurückhalten, wo er schon von wackern Privaten das Heilsame verrichtet sieht, und dieses begünstigen, wo es sich thun läßt. Ein lange Zeit Kranker findet nicht selten in seiner Familie und Verwandtschaft Jemand, der aus eigenem Antrieb oder vom Pfarrer veranlaßt Gebete, Bibelabschnitte, Lieder vorlesen kann, die ihm bezeichnet werden. Je weniger die pastorale Seelenpflege für Alles auszureichen vermag, desto mehr suche sie diese private zu beleben, wofür auch Vereine gebildet werden, männliche und weibliche, die Kranken, die Wöchnerinnen, die Dürftigen zu besuchen. Was Methodistengemeinden nur allzu methodisch durch ihre Classeneintheilung erzielen, daß je ungefähr zwölf Gemeindeglieder eine Classe bilden mit dem seelsorgenden Classenführer an der Spitze, das kann in der Kirche ersetzt werden durch Belebung der privaten neben der pastoralen Seelsorge. Das Amtliche begründet nicht etwa ein Zwangsrecht, denn in evangelischer Kirche kann der Pfarrer nicht berechtigt sein, sich in die Angelegenheiten Anderer einzumischen, wenn sie es ihm nicht zugestehen. Es gibt hier keine Pflicht zu spezieller Beichte, die Gewissen haben unmittelbar Zutritt zu Gott und seinem Worte.

3. Innerhalb der erwähnten Grenzen ist die pastorale Seelsorge als ein Recht zu behaupten, indem sie sich von dritten Personen nicht zurückdrängen läßt. Es gibt etwa Aerzte, die vielleicht

durch taktlose Pfarrer veranlaßt, alles pastorale Besuchen von Kranken fern zu halten trachten; oder sonst Personen welche dem geistlichen Wirken gram sind und es hindern wollen. Diesen Dritten gegenüber wird man Pflicht und Recht behaupten und jedes Pfléglinges sich annehmen, der für die pastorale Pflege empfänglich ist und ihrer bedarf. Nur erfordert es dann neben dem Beachten ärztlicher Anordnungen großen Takt im Meiden des Zuviel und der Zudringlichkeit. Niemals aber gebe man sich hierarchischer Regiererei hin oder begünstige die Unterwürfigkeit der Laien. Aller geistliche Beistand sucht sich überflüssig zu machen, indem er jedes Gemeindeglied zu persönlicher christlicher Freiheit und Selbständigkeit hinleiten soll.

§ 70. Die spezielle Seelsorge in ihren mannigfaltigen Einzelfällen läßt doch drei Hauptgruppen unterscheiden, indem bald der sündige, bald der irrende, bald der unglückliche Mensch der pastoralen Hilfe vorzugsweise bedarf.

1. Die § 35 erwähnte Eintheilung aller Seelsorge nach dem leidenden, irrenden und sündigenden Menschen findet hier ihre Anwendung; denn so wenig sie das Ganze der Pastoraltheologie einzutheilen geeignet ist, wird sie doch unsern Abschnitt passend zerlegen, indem die eigentliche spezielle Seelsorge allerdings, jedoch nur vorherrschend mit Geheimmten zu thun hat, alle Hemmungen des innern christlichen Lebens aber auf Sünde, Irrthum und Heimsuchung zurückzuführen sind, so zwar, daß die drei oder auch zwei häufig vereint vorkommen. Die Seelsorge verfährt anders, wo sie Sündiges zu bessern als wo sie Irrendes zu belehren oder Unglück zu trösten hat, und in jedem Augenblick ist ihre Absicht das eine oder das andere oder das dritte. Gerade hier wird die pastorale mit der privaten Seelsorge zusammenfallen und wesentlich gleich vor sich gehen, ob der Pastor von Amtes wegen oder ob überhaupt ein Christ sie ausübe an seinem dessen bedürftigen Bruder.

2. Nur ist nicht jedes bessernde, belehrende oder tröstende Wirken christlich und christliche Seelsorge; es gibt auch ein ganz anderes, sogar ein unchristliches, oder im besten Fall bloß humanes,

wo Bessern eines Fehlers, Belehren über einen Irrthum, Trösten über ein Unglück der letzte Zweck ist. Christliche Seelsorge wird dieses erst, wenn das innere Heil der Zweck ist, dem alles dient, das Versöhntsein mit Gott in Glaube, Liebe und Hoffnung, der heilige Friede des Evangeliums. Dieses innere Leben, ist es durch Sünde, Irrthum oder drückende Heimsuchung gehemmt, gefährdet, in Stockung gebracht, wieder herzustellen, in Fluß zu bringen, ist der Endzweck christlicher Seelsorge, so gut wie der Predigt im Cultus. Daher wird nicht die einzelne Sünde nur als solche bekämpft, sondern an ihr die Sündhaftigkeit überhaupt, welche in jener hervortritt; nicht der einzelne Irrthum berichtigt, sondern die Heilseinsicht hergestellt, welche von ihm bedroht wird; nicht über das Einzelunglück getröstet, sondern das von ihm erschütterte Vertrauen zu Gott hergestellt. Diese Einsicht in Wesen und Zweck seelsorglicher Einwirkung bewahrt unsere Kirche vor dem Zerstückeln der Einzelgebrechen, vor einer Casuistik, die zum Probabilismus verleitet, die Pflichten unsicher macht, Mentalreservation veranlaßt und dem Vortheil der Kirche alles unterordnet, bis zum Heiligen der Mittel durch diesen Zweck. Nicht die Kirche sondern das Heilsleben der Personen ist letztes Ziel, dem Alles, auch die Kirche dienen soll.

#### a. Der sündige Mensch.

§ 71. Pastorale Seelsorge am sündigen Menschen tritt ein, wenn derselbe es begehrt oder seine Angehörigen es wünschen oder der Pfarrer auf das Bedürfniß aufmerksam gemacht, von sich aus den Zutritt sucht und finden kann.

1. Daß der Seelsorger dem sündigenden Glied seiner Gemeinde Hülfe schuldig sei, daß er schon der Gefahr und Versuchung wehren, vollends vom geschehenen Fall wieder aufhelfen soll (Otto § 206), ist allgemein zugestanden, aber das Hingelangen gerade hier ein schwieriges; denn wir reden nicht von disciplinairisch zu behandelndem Aergerniß, worüber Kirchengesetze entscheiden, im Interesse die

Gemeinde wider gegebenes Aergerniß zu schützen, wir reden vom Bewahren oder Herstellen der sündigen Person selbst. — Da gar Keiner frei von Sünde ist, auch nicht der Pfarrer, hier aber auch nicht ein bloßes Aergerniß beseitigt werden soll, so fragt sich, ob und wie bei der allgemeinen Sündhaftigkeit bestimmte Einzelne als sündige Personen speziell in Pflege zu nehmen seien. Nitzsch S. 173, sagt treffend, es handle sich hier um den Menschen, welchem wegen besonderer Thatfünde oder besonderer Laster und Gewohnheitsfünden beizukommen sei. Dieses wird geschehen, wenn ein Gefallener von sich aus den Pfarrer begehrt und im Wahrnehmen des Verderbens oder in Gewissensangst seinen Beistand erbittet; ebenso wenn Verwandte, Hausgenossen oder Nachbarn nicht länger zusehen mögen und den Pfarrer herbeirufen; endlich wenn dieser sonstwie von besonderer sittlicher Verirrung Notiz bekommt und die nicht verlangte Hülfe anzubieten sich verpflichtet erachtet. Immer ist es nicht die allgemeine Sündhaftigkeit, welche ihn zu bestimmten Personen herbeizieht, etwa sobald sie herrschend geworden von christlicher Kraft nicht mehr bekämpft würde, denn diese Zustände des Abfalls können unbekannt bleiben. Erst das auffallendere Hervortreten dieses Zustandes veranlaßt ein pastorales Einschreiten, sei es die kund werdende Gewissensangst oder Besserungsbemühungen, die nach Unterstützung sich umsehen; sei es ein ohne Reuezeichen ausgeübtes, verderblich wirkendes Laster, wie Trunksucht, Onanie oder andere Ausschweifung, Verschwendung, Spielsucht, namentlich wenn Andere darunter leiden, Familie und Haushalt.

2. Je freier diese spezielle Seelsorge dem ob auch amtlich geschärften Pflichtgefühl anvertraut ist, je weniger die Fälle durch Zusammenhang mit gerichtlicher oder administrativer Organisation dem Pfarramte bestimmt angewiesen werden; desto mehr bedarf hier die Gewissenhaftigkeit der besonnenen Umsicht und des Tactes, wenn nichts versäumt werden soll was sich thun ließe, und nichts aufgenöthigt, was als erzwungen keine Frucht bringen kann. Da man letzteres nicht sicher vorhersieht, so muß oft ein Versuch gemacht werden auf's Ungewisse hin, damit sich herausstelle, ob weiter zu gehen oder vorerst zurückzutreten sei. Der Pflichteifer bedarf hier

großer Besonnenheit, nur werde die Besonnenheit nie Gleichgültigkeit oder Menschenfurcht, da man auch Zurückweisungen, ja Beleidigungen geduldig tragen soll. Daß auch wo Irthum beseitigt, oder wegen Unglück getröstet werden will, Sündhaftes zu Tage treten kann, auf dessen Ueberwindung sofort die Seelsorge sich richtet, versteht sich von selbst. Nitzsch, § 467 zeigt die Mannigfaltigkeit dieser sündlichen Vorkommnisse und bestimmt § 488 die seelsorgliche Aufgabe, zu schaffen daß die Sünde erkannt, bereut und bekämpft werde, daß sie im Gerichte vergeben und durch Vergebung mehr und mehr getilgt werde. Sonderbar bringt Nitzsch dann S. 222 mit einmal die Eidesverwarnung und Ehesühne bei Gelegenheit des Sprechens von verhütender Seelsorge.

**§ 72. Der sündige Mensch ist vor Allem zum vollen Bewußtsein seiner Sünde und ihres Verderbens zu bringen oder die krankhafte Sündenangst zu beseitigen.**

1. Die seelsorgliche Behandlung des Sünders ist Anwendung der christlichen Erlösungslehre auf den besondern Fall. Nur sind hier nicht die gewöhnlichen Eintheilungen der Sünden sondern die verschiedenen psychologischen Formen der Sündhaftigkeit zu verwerthen, weil das sündliche Uebertreten, sei es dieses oder jenes Gebotes, aus der Sündhaftigkeit überhaupt hervorgeht. Diese wird der Seelsorge in zwei Hauptformen entgegentreten, entweder als sich verleugnende oder als sich krankhaft anklagende und verzweifelnde; denn wo die ächte Demüthigung vor Gott wäre, ist pastorale Hülfe nicht nöthig. Unter allen Umständen muß daher zunächst die Erkenntniß der Sünde mit ihrer Schuld hervorgerufen, oder was falsch daran wäre, zur aufrichtigen Wahrheit berichtigt werden. Wo die seelsorgliche Hülfe unverlangt dennoch angeboten wird, fehlt die Selbsterkenntniß und Demuth; wo sie eifrig begehrt wird, ist die Gewissensangst selten die wahre und bedarf der Berichtigung. Die erstere Form ist der Mangel an aufrichtiger Selbsterkenntniß. Der Sünder, obgleich das pastorale Einschreiten bedürftend, sieht sich gar nicht als Sünder an, weil sein Gewissen nicht erwaucht ist. Die Sünde erscheint ihm nicht als solche oder nicht als bedeutendes Uebel neben der im

Allgemeinen geübten Rechtschaffenheit. Dieses Sichgerechtdünken ist die pharisäische Selbstgerechtigkeit, wie sie im Gleichnisse am betenden Pharisäer dem sich anklagenden Zöllner gegenüber geschildert wird. Das Gewissen beruhigt man durch Berufung auf erfüllte Pflichten; sogar wo eine gröbere Uebertretung nicht weggeleugnet werden kann, macht man die Gebote geltend, welche man nicht übertreten habe, und sieht nicht, daß wer Eines übertritt, alle andern nicht auf die rechte Weise erfüllt haben kann, Jakobi 2, 10. Da gilt es, im einzelnen Ausbruch die Sündhaftigkeit und Selbstsucht überhaupt zum Bewußtsein zu bringen. Der Selbstgerechte, einer aufrichtigen Erkenntniß seines sittlich religiösen Zustandes ermangelnd, wird leicht zum Scheinheiligen und Heuchler, indem er seine Sündhaftigkeit, kann er sie vor sich selbst nicht mehr verbergen, wenigstens vor Andern verleugnet. Ihm wird zu zeigen sein daß man ihn durchschaut hat, bis er zur aufrichtigen Demüthigung vor Gottes Allwissenheit gebracht ist. Steigert sich die nicht mehr haltbare Heuchelei zur trotzigigen Frechheit, welche der Sünde sich eher rühmen als schämen will, so muß der Verstockte der Zuchttruthe des göttlichen Gerichtes überlassen werden. — Anders gestaltet sich der Mangel an Selbsterkenntniß bei dem Leichtsinrigen, der mit seiner Gutmüthigkeit seine Fehler entschuldigt. Ihm ist gerade die Eitelkeit dieser schwachen Gutmüthigkeit zum Bewußtsein zu bringen, die Sündhaftigkeit welche in bloß spielend geführtem Leben sich kund gebe, und mit dem „ich habe es doch gut gemeint“ der Verantwortung nicht enthoben wird.

2. Die zweite Hauptform tritt dem Seelsorger da entgegen, wo der Sünder sich selbst als solchen erkennt und bekennt, aber auf krankhafte Weise entweder doch nur oberflächlich, indem er im lauten Bekennen und Sichanklagen ein Verdienst sucht, dem die Gnade gesichert sei, oder schwermüthig hoffnungslos, ja verzweifelnd. Ein leichtes Sichbekennen als Sünder ist veranlaßt durch das in der Kirche so viel gebrauchte Sündenbekenntniß Aller bei jedem Gottesdienste, für Viele eine bloße Formel, mit der man anständiger Weise vor Gott den heiligen zu treten habe. Was man allsonntäglich gesteht und bekennt, um es auch an den kom-



menden Sonntagen wieder zu bekennen, ohne daß man inzwischen besser würde und weniger zu bekennen hätte, das gewöhnt man sich als Formel an, immer bereit sich als Sünder anzusehen und zu bekennen, ohne daß es viel auf sich hätte. Man meint fortsündigen zu dürfen, sobald man es nur zu gestehen immer bereit ist, denn Gott sei väterlich, mild, nachsichtig gegen seine Kinder; sie können auf Gnade hin fortsündigen Röm. 6, 1. Sogar der Pfarrer sucht etwa, weil alles Bekennen fromm und löblich sei, ein Verdienst darin, sich unter allen Sündern als den größten zu bekennen, und übersieht daß Paulus sich so bezeichnet nur wegen seines früheren Verfolgens der Christen, nicht aber für seine christliche Periode. — Ja dieses Seitenstück zum nicht einmal seine Sünde einsehenden Reichtum, das leichtfertige, affectirte Bekennen und Verbleiben in der Sünde, wenn sie nur eingestanden werde, steigert sich zu dem viel verderblicheren geistlichen Hochmuth und Sicherheit, als sei dem Gerechtfertigten alle Sünde voraus erlassen und dem Wiedergeborenen die Sünde nicht mehr Sünde. Wie unsere ehrwürdige Formel des Sündenbekenntnisses zu jenem leichtfertigen Sichbekennen als Sünder mißbraucht wird, so veranlassen gerade die tiefsinnigen Worte, „daß dem Keinen Alles rein, Alles erlaubt sei“ . . . , daß „an Denen die in Christo sind, nichts Verdammliches mehr sich finde“ Röm. 8, 1 den schwärmerischen Exceß einiger Secten, auch unter Kirchengliedern vorkommend, gegen welchen eine Wucht von Schriftstellen zu Gebote steht. — Schwerer zu heilen ist das trübsinnige Sichanklagen des Sünders, der alle Heilung zum Voraus für unmöglich hält und die Selbstverwerfung als schwermüthiges Verzweifeln kund gibt; denn die Selbstverwirrung steht der Selbsterkenntniß im Wege. Dem überlegenden Verstand ist nicht beizukommen, weil er von Affecten verwirrt wird und die Heilung bei dieser beginnen muß. Hier ist das Große des Christenthums geltend zu machen, daß es Keinen aufgibt, den die Welt als unheilbar fallen läßt; daß es die unbegrenzte göttliche Gnade kennt, welche jeden Sünder rettet, sobald er nur die Heilmittel annehmen lernt, und gerade da wo man am tiefsten das Sündenelend fühlt, die Gnade am nächsten ist.

§ 73. Die Erkenntniß der Sünde ist zur Reue und falsche Reue in die aufrichtige hinzuleiten.

1. Das Erkennen und Bekennen der Sünde kann ein fruchtloses sein; die bloße menschliche Unvollkommenheit als zur menschlichen Natur gehörige, darum nicht eben beunruhigende und anzulagende wird Jeder leicht zugestehen und sich dabei zufrieden geben. Nicht viel besser ist das Bekennen bestimmt verübter Vergehen, wenn man sich dazu prädestinirt meint; denn die Anklage könnte nur wider den prädestinirenden Gott oder das Verhängniß sich richten, dessen Opfer der Frevler wäre. Die materialistische Anthropologie, welche mit der Willensfreiheit das Verantwortlichsein aufhebt und den Unterschied von Gutem und Bösem nur auf's Nützliche und Schädliche zurückführt, macht ebenfalls Jedem leicht, anzuerkennen was durch ihn verübt oder geschehen ist und geschehen mußte. Dergleichen laute Behauptungen wirken, obwohl sie nicht consequent durchführbar sind, auch auf unsere Gemeinden ein, und dienen zur Beschwichtigung und Entschuldigung, wie sie auch alle Gesittung auflodern. Da gilt es das Gesetz als heiliges vorzuhalten und das Gewissen zu erwecken, theils die sophistische theils die pathematische Auflehnung zu brechen, jene die durch Verstandesraisonnement das Gesetz der Sittlichkeit als unbegründet, das Gewissen als unberechtigte Angewöhnung für eitel erklären; diese die den Genuß festhalten und dem egoistischen Interesse zu lieb eine Theorie zurechtmachen will, bei welcher Alles erlaubt sei. Kann das Erstere als ein, freilich sehr oberflächlicher Irrthum zugestanden werden, der aber selbst auch mit Sünde zusammenhängt, so ist das letztere hingegen ohne Umstände „in's Gewissen zu schieben“, d. h. als vom besseren Ich des Widersehligen selbst nicht aufrichtig geglaubt zu behandeln. Die sophistisch kalte Indifferenz ist schwerer als der pathematische Widerstand zur Reue zu bringen, da das ob auch selbstlich aufgeregte Gemüth, wo es überhaupt als Lebensmacht wirksam ist, auch für's Bessere erregbar bleibt, während ein kaltes Sophistisiren herzlos den Angriff durch Spott und Hohn abzulehnen pflegt. Die christliche Seelsorge ist immer berufen, ein-

gestandene Sünde auch zur bereuten zu machen; denn nur durch Reue gibt es Heilung, d. h. Vergebung und Ablegung der Sünde. Sei Keiner frei von seinem Charakter, der mit einer Art Nothwendigkeit auf die vorkommenden Reize und Motive hin handelt, sei also die pelagianische Willensfreiheit unwahr, so bleibt doch Jeder für seinen Charakter und dessen Ausbildung verantwortlich.

2. Die Reue kommt aber in zweifacher Weise vor, als eine fruchtlose, die nicht heilen kann, und als ächte, heilbringende, 2 Korinth. 7, 10; daher erstere in letztere zu verwandeln ist. (Vgl. m. Glaubenslehre § 185.) Fruchtlos ist das bloße Bereuen der übeln Folgen begangener Sünde, die man nur darum ungethan wünscht, weil sie strafende, unangenehme Folgen hat, denn da wird die Sünde selbst nicht bereut. Was man ungethan wünschen möchte ist z. B. nicht der Betrug sondern die ungeschickte Ausführung, welche zur Entdeckung führt. Diese Art Reue reizt nur zu vorsichtigerem Weitersündigen. Immerhin besser scheint diejenige Reue, welche in den strafenden Folgen das Gericht Gottes sehend die Sünde darum bereut, weil sie von Gott gerichtet, gestraft wird, somit aus erwachter Furcht vor der Strafe. Solche Reue wendet sich zwar auch nicht von der Sünde als solcher ab, sondern höchstens nur darum auch von der Sünde, weil diese mit Strafe verbunden ist. Hier kommt es aber vor, daß der Reuige nicht im bloßen Interesse des Nichtgestraftwerdens einen abbüßenden Ersatz, eine Gegenleistung in guten Werken meint bieten zu können, wobei die guten Werke gerade nur als peinliche Last übernommen, somit verfälscht würden; denn verdienstlich wären sie ja nur als wider Wunsch und Willen übernommene, weßwegen sie aufhören, gute zu sein. Lenkt man die Reue von diesem Irrwege ab, so kann sie obwol durch Furcht vor der Strafe hervorgerufen, bis zum Scheuen und Hassen der Sünde selbst gefördert werden. Sehr viele Menschen kommen nur auf diesem Weg zum wirklichen Bereuen der Sünde. — Aber gerade wer nun Sünde und Gericht in Eins faßt, beide scheut und ernstlich bereut, ohne einen gut machenden Ersatz möglich zu glauben, kann jener Reue zum Tode anheimfallen, die in Gewissensnoth verzweifelt sowol am Heilwerden

als am Gerettetwerden aus dem Gericht. Kommt dieser Zustand selten mehr in pathematischer Form vor, in lautem Jammern, so desto mehr in Form blasirter Resignation, bei der man sich ergibt in eine nun einmal unheilbar gewordene Sündhaftigkeit mit den Gerichtsfolgen, die sie haben mag. Wieder ist dem krankhaften Gemüthsjammer leichter zu helfen als der kalten Verstandesresignation, indem dort eine ernste, wirkliche Reue, ob auch krankhaft vorhanden ist, die gesund werden kann; hier hingegen eine Gemüthsleere, die kein Reuegefühl hegen kann, sondern bloße Reflexion an dessen Stelle setzt. Seelsorge kann da wenig ausrichten, es wäre denn daß im Zureden die gemüthskräftige Persönlichkeit doch einen Eindruck macht und dem Blasirten als das ächtere Menschsein imponirt. Sonst müßten diese Seelenzustände den weiteren Einwirkungen des Lebens anheim gestellt werden, ob tief gehende Erschütterungen das Gemüth erreichen und wieder erregen. Hingegen den in heftiger Reue Verzweifelnden aus dem Verzweifeln zurückzuführen, ist darum möglich, weil wirkliche Reue in ihm lebt und nur krankhaft geworden, fieberhaft überreizt ist. Auch der krankhaften als wirklichen Reue ist zum Bewußtsein zu bringen, daß sie als Reue schon eine vom Bösen sich abwendende, es verwünschende, anklagende Macht sei, schon ein Beweis nicht unbedingter Sünden knechtschaft, schon ein dem Guten Zeugniß und Ehre Geben, schon eine vom Sünder nicht selbstgemachte, ihm entgegentretende vorbereitende Gnadenwirkung. Als wirkliche Reue zeigt sie sich in allen ihren Momenten, im bitteren Wegwünschen, Ungeschehenwünschen dessen worüber man sich anklagt, im Anerkennen daß das Gute allein berechtigt und Friede bringend sei, im Empfinden daß man besser sein sollte und möchte; denn wer dieses als unerreichbar empfindet, möchte doch besitzen, was nicht erreichen zu können er schmerzlich beklagt, im Hinnehmen bitterer Reuequal als eines gerechten Gerichtes; als verdient nimmt man Gottes Gericht an, auch wenn man sich unrettbar von demselben ergriffen glaubt, und im Nehmen der Straffolgen als verdienter liegt schon eine beginnende Demüthigung und Sühne, die man Gott als dem heiligen schuldig ist. Dieses und ähnliches ist als im erkrankten Reuegefühl doch vorhandene

wirkliche Reue geltend zu machen, die wieder gesund werden kann. Da aber nur der Glaube an die erlösende, vergebende Gnade zur Gesundheit der Reue führt, so muß die Seelsorge für den sündigen Menschen über die Reue hinaus gehen zu dem ohne diese nicht erreichbaren Glauben, welcher mit Reue vereint die wirksame und heilbringende Buße ausmacht, und als der entscheidende Factor das Product wirkt. Nur wo man der Vorstellung nicht los wird, als sollte doch die Sünde durch gute Werke balancirt werden, hat das Auffassen der Leistungen Christi als stellvertretende Satisfaction seinen tröstenden Sinn, bedarf aber doch der Berichtigung.

**§ 74. An das Erwecken des Schuldbewußtseins und der Reue ist das Auffrischen des gläubigen Vertrauens auf die vergebend erlösende Gnade anzuschließen, ein seelsorgliches Zudienen des Evangelium.**

1. Der Artikel von der Rechtfertigung, aus der Glaubenslehre und eigenen Erfahrung verstanden, findet hier seine pastorale Verwerthung an den Einzelnen, wie in der Predigt an die ganze Gemeinde; der Kern christlicher Erlösungsreligion, welche das den Sünder demüthigende Gesetz als Zubereitung verwendet für die gläubige Aufnahme der Gnade. Ein Glaube ohne büßende Reue ist leichtfertig, eine Reue ohne Glauben an die Gnade ist erdrückend, daher das Hinleiten zum Glauben durch die Buße hindurchgeht. Die Gesetzesreligion, in welche Socinianismus und Rationalismus leicht zurücksinken, wenn das Sittengesetz ihnen Hauptsache ist, und Christus seine Bedeutung nur als vollkommner Gesetzefüller, als Vorbild und Ermahner haben soll, kennt die Erlösung des Sünders nicht, wiewol doch immer Elemente der Erlösungsreligion mit hineinspielen, wo der durch Gesetzesbefolgung Gerechtigkeit Erstrebende wenigstens für die Lücken seiner Tugend auf gnädige Nachsicht hofft. Hier aber hat der Seelsorger den zur Reue und Selbstanklage sich Demüthigenden vor sich, welcher vielleicht an der Möglichkeit der Vergebung zweifelnd, zum Vertrauen auf die Gnade aufgerichtet werden soll, und zwar nicht als ertheile ihm der Pastor die Sünden=

vergebung oder Absolution, sondern so daß der Reuige selbst durch Glauben die im Evangelium sich offenbarende Gnade in sich aufnimmt. Das Evangelium ist ja eben die frohe Botschaft von dieser Gnadenliebe Gottes in Christus, von der Freude im Himmel über den Sünder der Buße thut, veranschaulicht in den Gleichnissen vom verlorenen Groschen oder Schaf oder Sohn, vom betenden Zöllner; bethätigt in Jesu Zusicherung der göttlichen Vergabung, so gewiß als wir selbst unsern Beleidigern vergeben; besiegelt von Christi Liebestod, der als die Wahrheit und Vollendung aller Opfer, Alles was sonst die Opfer für ein Vergabung suchendes Gemüth leisten konnten, vollendet; versiegelt endlich durch den h. Geist, indem wir selbst am meisten von der Liebe uns erquickt fühlen, so oft wir einem Reuigen volle Verzeihung schenken, und darin einen Abglanz, ein Zeugniß für die göttliche Liebe erkennen, welche nicht kleiner sein kann als die unsrige in ihrem siebenzig mal siebenmal Vergabensollen. Die Schrift bietet uns reichlich Zeugnisse von der vergabenden Gnade, die nur vom Glauben ergriffen werden kann, so daß hier keine Werke mitwirken; zumal auch unsere besten nicht so rein gut sind, daß sie nicht selbst wieder der vergabenden Nachsicht bedürften. Diese Rechtfertigung des Sünders im bußfertigen Glauben ist der innerste Pulsschlag, das Herz des Christenthums, das enthüllte Geheimniß, wie der unwürdigste Sünder wieder gesund werden, der von Gott Geschiedene wieder mit Gott versöhnt, wieder das geliebte und liebende Kind des Vaters werde. Christi Hingabe an das Kreuz, früher als nothwendig damit der Vater vergeben könne und dürfe, aufgefaßt, behält die Bedeutung, sowol Christi auf unsere Rettung hinggerichtete Liebe in vollster Größe darzustellen, als auch uns zu zeigen wie sehr der Vater unsere Erlösung will, wenn er den Sohn sogar das Opfer dieser Sendung werden läßt, um sie vollkräftig abzuschließen. Darum finden so Viele die Zubersticht, daß ihnen die Sünde vergeben sei, erst im Blute Christi.

2. Freilich können wir gerade hier nichts methodistisch machen, können nur die Hindernisse beseitigen helfen, welche dem Wehen des Geistes die Bahn hemmen. Weder hat dieser für alle Personen

bloß Einen und denselben Weg, noch faßt sich die Umwandlung des verzweifelnden in den begnadigten Sünder immer in bestimmte und kürzere Zeit zusammen, wie bei erschütternden plötzlichen Bekehrungen. Weit häufiger kommt die volle Reue und ebenso der wahre Glaube nur allmählig zu Stande, das Fortschreiten von ermattetem Rückschritt unterbrochen, die Buße von wiederkehrender Sündenliebe, der Glaube von wiederkehrendem Zweifel. Niemals aber ist ein Grad der Verfündigung zum voraus stärker als die göttliche Gnadenliebe; wo Buße erwachen und Glaube Wurzel schlagen kann, ist die volle Herstellung immer möglich; die Sünde wider den h. Geist wäre ja erst da vorhanden, wo das Menschenherz absolut verstockt dieser Regungen für immer unfähig geworden wäre (M. Chr. Glaubenslehre § 186). Ebenso ruht die Klage, man gehöre zu den Richterwählten, sei ewig verworfen, auf irrigen Elementen in der Lehre vom göttlichen Rathschluß (Ebend. § 141 f.) Nicht nur kann mit der Veröhnung der Friede wiederkehren, sondern sogar ein rührenderer, innigerer als vor der Sünde, weil nun die Liebe zu Gott dankbarer, tiefer wird, je mehr uns vergeben worden ist und je mehr aus lauter Gnade wegen gar keines Verdienstes oder rechtlichen Anspruches, den wir hätten erheben können. Wem viel vergeben ist, der wird viel lieben, „ihr ist viel vergeben, denn sie hat (so eben) bewiesen, wie viel sie liebt“.

**§ 75. Der so Gerechtfertigte ist endlich in dem nun erst wahrhaft möglichen Gelübde besserer Lebensführung zu befestigen.**

1. Einer Besserung, die das erste wäre, ist kein Werth zutrauen, der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert. Die faßt man leicht und oft, vermag aber nicht treu zu bleiben, bis man endlich selbst auch seinen besseren Vorsätzen kein Vertrauen mehr schenkt und sie als unfruchtbar auch nicht mehr wiederholt. Die pelagianische Lehrweise ist eitel und oberflächlich, wennschon sehr bestechend für den ordinären Menschenverstand. Wer hingegen (ebds. § 157. 3) die bisher dargestellte Rechtfertigung erlangt hat, kann nicht anders, als kraft dieser, nun den bereuten, als verderblich

und verwerflich erfahrenen Weg mit dem entgegengesetzten vertauschen, wandle er ihn immerhin nicht ohne zu straucheln und zu fallen. Gerade die Auffrischung der erfahrenen Rechtfertigung richtet von jedem Fall wieder auf, und für immer am Boden wäre nur wer sein Gerechtfertigtsein nicht mehr in sich auffrischen, es nicht mehr festhalten könnte, wobei sich fragt, ob die ächte Rechtfertigung solches zulasse, somit vorhanden gewesen sei, oder aber nur ein Schein derselben, ersteres die bei Lutheranern, letzteres die bei Reformirten vorgezogene Annahme. (Ebend. § 153). „Deine Sünden sind dir vergeben, sündige nicht mehr“, ist hier die einfache Norm; denn wer die Sünde fortsetzt, kann die bisherige nicht wahrhaft sich vergeben lassen noch auf wirkliche Gnade hin fortsündigen; wer wirklich gerechtfertigt ist, will von neuer Grundlage aus ein besseres Leben führen und den h. Geist erlehen, der dazu kräftigt.

2. Aber auch im besten Fall schreitet der so Erneuerte nicht stetig und gleichmäßig fort in der Heiligung; es gibt Stillstände, Rückschritte, nur werden diese ernstlich bereut und durch's Wiederergreifen der Vergebung geheilt, bis der also Bewährtere im Beharren geübt, stetiger fortzuschreiten vermag, immer nicht aus selbsteigener Tugend sondern kraft der Gnade, die ihm geworden ist. Diese Einsicht in die evangelische Heilsordnung ist erforderlich zur wirksamen Seelsorge am sündigen Menschen, muß aber aus eigenem Erleben gewonnen werden, wenn man sie wirksam auf Andere anwenden will. Viel weniger als man etwa meint, kommt es auf die dogmatisch schwierigeren Punkte an, wie Gott seine vergebende Gnade mit der Strafgerechtigkeit vermitteln könne, ob dazu die Hingopferung Christi nothwendig gewesen sei; denn in keinem Fall dürfen diese Dogmen dazu mißbraucht werden, das Bereuen und Büßen von uns auf Christus abzuladen, als ob ein Stellvertreter uns dieses Sichdemüthigen vor dem heiligen Gott abnehmen und ersparen könnte. Im Gegentheil soll diese Reue und Demüthigung durch den Hinblick auf Christi Kreuz nur um so lebendiger gefördert werden, da uns diese innere Sühne durchaus nothwendig ist, wenn wir Frieden und Heilungskraft erlangen



sollen. In der rechten Seelsorge kommt ein selbst gerechtfertigter und bekehrter Sünder dem Bruder zu Hülfe, daß dieser denselben Heilsweg leichter finden und wandeln kann.

b. Der irrende Mensch.

§ 76. **Wo das christliche Leben durch Irrthum gehemmt und verderbt ist, da muß der christlichen Einsicht aufgeholfen werden.**

1. Das christliche Erkennen als auf Glaubenserfahrung gegründet, ist ein praktisches, gedeiht also nur in der Wechselwirkung mit christlichem Leben. Wer die kartesiansche Ansicht von den Thieren als bewegten Mechanismen fortsetzend, im Menschen nur eine bewegte Denkmachine sieht, so daß nicht einmal wir es sind welche denken, sondern es in uns denkt mittelst Gehirnbewegung: dem wäre das regelrechte Denken das höchste menschliche Phänomen, und alles Irren nur logisch zurechtzubringen. Bei diesem Intellectualismus sieht dann der weniger tief- als scharfsinnige Denker von seinem aufgeklärten Denken aus verächtlich auf die Menge hinab. Ganz anders geht das Christenthum aus vom Werth der Person, die gar nicht bloß im Verstand und Wissen besteht, sondern vor Allem in Gesinnung und Leben, Religion und Sittlichkeit, deren Maß keineswegs die Denkvirtuosität sein kann. „Wenn ihr meine Gebote haltet, werdet ihr erkennen, ob ich aus Gott oder aus mir selber rede“ und „an den Früchten erkennt man den Baum“. Seelsorglichen Beistand bedarf darum der Einzelne nicht wegen jedes Irrthums, sondern erst wegen des für Gesinnung und Leben verderblichen, heilsgefährlichen Irrens. Dieses aber beschränkt sich auf ein viel engeres Gebiet als man gewöhnlich meint, wenn man in jeder Abweichung vom überlieferten Dogma das heilsgefährliche Irren finden will; hat doch selbst die orthodoxeste Dogmatik nur das zum Heil Nothwendige als sicher aus der h. Schrift auszumitteln betrachtet, somit über anderen Schriftinhalt zu irren nicht für heilsgefährlich erklärt. Die Substanz der christlichen Erlösungsreligion ist sehr einfach das erlösungsbedürftige Anerkennen

unserer Sündhaftigkeit und das gläubige Vertrauen auf die in Christus gegebene Erlösungskraft nebst den nothwendigen Voraussetzungen dieser Thatfachen, wie der Glaube an Gott und seine Vollenbarung als erlösende Liebe in Christus. Hierin zu irren hat immer praktische Folgen, daher die Wahrheit welche zurechtführt, auch die praktische sein muß, nemlich die auf innere Erfahrung gegründete, da wir von diesem Irrthum nachtheilige Wirkungen, von der Wahrheit aber innere Förderung erleben, und so die Heilswahrheit sich in uns bezeugt, was im vollendeten Abschluß das Zeugniß des h. Geistes heißt, eine göttliche Zuversicht zur erlebten Kraft dieser Wahrheit.

2. Obgleich also das heilsgefährliche Irren mit Sünde zusammenhängt, sowol wo es in sophistischer als wo es in pathematischer Weise vorkommt, muß es doch an und für sich als Irrthum, als falsche Anschauung und Vorstellung behandelt werden; denn alle Irrthümer bloß der Sündenliebe in's Gewissen zu schieben, als ob man nur irren könne, wenn diese uns bestochen hat, ist einseitig; man muß auch ein redliches Zweifeln und Irren zugeben, sowie es umgekehrt ein sündliches Verfechten dessen gibt was als christliche Wahrheit gilt, ein werthloses Glauben, Fürwahrhalten und Verdammn aller anders Denkenden. — Das Irren in religiöser Wahrheit wird entweder zum Unglauben oder zum Aberglauben sich neigen, welche leicht in einander übergehen. Ersterer kommt mehr in den oberen, letzterer mehr in den unteren Schichten der Gesellschaft vor, beide gleich schwer zu heilen, weil die seelsorgliche Bemühung, auch wenn sie gar nicht bloß die sogenannte Aufklärung in's Feld führt, als ungläubig oder abergläubig erscheint und darum zunächst abgewiesen wird, bald mißtrauisch bald hochmüthig. Die Behandlung beider ist eine sehr verschiedene und darum jede für sich zu betrachten. Auch die Zürich. Präd. Ord. S. 45 spricht nur von „gefährlichem d. h. zu Irreligion oder Aberglauben führenden, Herz und Sitten verderbendem Irrthum, bei welchem der vernünftige Gottesdienst und das Anbeten des Vaters im Geist und in der Wahrheit nicht bestehen könnte“.

§ 77. Der Aberglaube ist darum schwer zu heilen, weil der Abergläubige diese Bemühung gewöhnlich als Unglauben betrachtet, weil überdies der Aberglaube, mit dem Glauben verflochten schwer von diesem zu trennen ist.

1. Aberglaube ist immer noch viel verbreiteter und zwar in allen Ständen, als man voraussetzen möchte, bald als Ersatz (Nitzsch S. 282) bald als Ueberwucherung des Glaubens. Zauberei, Wahrsagen, Kartenschlagen, Gespensterfurcht, Schatzgräberei, Geisterbeschwören und ähnliche Ueberreste des alten Heidenthums kommen immer wieder vor, so daß Betrüger darauf speculiren; das moderne Tischrücken mit Klopfsgeistern ist fast epidemisch geworden sogar bei religiös Ungläubigen; an die Stelle dieser schon wieder absterbenden Erscheinung kann leicht eine neue treten. Die Geistlichen müssen leider das Unwesen des Aberglaubens überall vorfinden, sonst hätte nicht die Schweizerische Predigergesellschaft am Jahresfest zu Schaffhausen 1856 den Aberglauben als Haupttractandum gewählt. Die gedruckten Vorträge und Verhandlungen zeigen uns, wie schwer es sei, den Begriff des Aberglaubens sicher zu bestimmen und ihn vom Glauben durchgreifend abzugrenzen, wenn unter den Pfarrern selbst die Definition des Aberglaubens so ungleich versucht wird, daß Vieles was die Einen als Aberglauben bezeichnen, Andern in's Gebiet des Glaubens zu fallen scheint. Die Kirche wie der Staat haben zeitweise geglaubt was sie jetzt für abergläubig erklären, und hinwieder gilt als bloßer Aberglaube und Einbildung was später doch als begründet und thatsächlich erfunden wird. Freigeistern ist aller religiöse Glaube als solcher schon Aberglaube, die Gottesidee selbst und das Gebet nicht ausgenommen, wie Strauß in seinem neuen Glauben an das Weltall zu zeigen bemüht ist. Schopenhauer nennt Gott nur den alten Juden, da nur bei den Juden die Religion auf der Gottesidee ruhe. Die h. Schrift sogar enthält Bestandtheile, die heutzutage auch von Männern des Glaubens zum Aberglauben gerechnet werden, wenigstens wenn jetzt im Leben dergleichen hervorträte, z. B. die Hexe von Endor, die Citi- rung des Geistes Samuels, ja im N. Test. die Dämonenaustrei-

bungen und eigentlichen Wunder. Nach Tholud liegen im Aberglauben Vorstellungen von übernatürlichen Wirkungen, die bloß eingebildet wären, sodann das diesen Vorstellungen gemäße Handeln und Leiden.<sup>1)</sup> Ihm folgt Otto 1. S. 433, der Abergläubige erkenne das Dasein unsichtbarer Machtwesen an, unsere Verbindung mit ihnen und ihren Einfluß auf uns, was alles nur eingebildet sei; denn praktisch wolle er durch diese Wesen erreichen was auf natürlichem Wege nicht erreichbar ist. Binet S. 215 definiert den Abergläubigen als „denjenigen, der zufolge einer Schwäche der Einbildungskraft oder vermöge einer Art von geistlicher Trägheit den Willen Gottes lieber aus irgend einem äußeren Zeichen als aus der Stimme seines Gewissens zu erkennen sucht“, was praktisch genügen mag; weniger Beifall wird finden, daß er die Abergläubigen auf Seite der entschieden frommen Personen stellt, bei denen ein Einzelmoment der Frömmigkeit vorwiegt, während andere Momente zurückstehen; somit neben die einseitig den Glauben oder die Tugend Betonenden, und neben die Aengstlichen, daher denn die Heilung im Herstellen des Gleichgewichtes sich finde. Der Aberglaube kommt allerdings als Ueberwucherung des Glaubens vor, aber unstreitig auch als Surrogat des fehlenden Glaubens, ohnehin bei Lasterhaften sowol als bei sonst Rechtlichen, bei Kühnen sowol als bei Aengstlichen. Ueber seine Behandlung ist doch mehr zu sagen als nur, daß man das Gleichgewicht in den Elementen der Frömmigkeit herzustellen habe. Er ist wie als Thorheit so als Sünde und als Verderben für fromme Sittlichkeit, auch als Versuchung zum Betrug zu bekämpfen. Rizsch S. 282 f. gibt feine und tiefgehende Bemerkungen über den Aberglauben und seinen Zusammenhang mit der Sünde.

2. Die Zürch. Präd.-Ordnng., S. 45, rath den „Abergläubigen die christliche Wahrheit aus der Quelle vorzuhalten“; wenn aber damit die Bibel gemeint ist, so sah diese im Aberglauben die erste Tafel der zehn Gebote verletzt, während wir heutzutage eher die zweite Tafel betheiliget erachten, d. h. weniger die Pflichten gegen Gott als die gegen den Nächsten, der durch Wahrsager, Schatz-

<sup>1)</sup> Schenkels Bibellesikon Art. Aberglaube.

gräber u. s. w. betrogen wird. Damit hängt zusammen, daß dort abergläubige Dinge als Realitäten, freilich als von Gott verbotene gelten, hier aber als bloße mit der Nächstenliebe streitende Täuschung und Betrug. Darum ist für den Abergläubigen, wenn er bibelgläubig ist, auf die im N. T. schon streng untersagten Stücke hinzuweisen, wie 5 Mos. 18, 10; 2 Mos. 20, 18 Zauberei als zu Götzendienst führend sogar mit Todesstrafe bedroht wird, 3 Mos. 20, 27, die Wahrsagerei mit Steinigung; wie das Todtenbeschwören 3 Mos. 19, 26, 31 verboten ist, Saul also 1 Sam. 28, 7 nur frevelhaft den Geist Samuels heraufbeschwören läßt; wie das Nöthen auf Vögelzug, das Tagewählen, ja im N. T. das Unterscheiden von Speisen, von Tagen, Monaten, Jahren, als ob einige heiliger wären als andere, so daß sogar mit der Sonn- und Festtagsfeier wie mit dem Aufschlagen der Bibel, Superstition verbunden sein kann. Da aber gerade dergleichen Bibelstellen vielerlei Aberglauben als, ob auch sündliche, Realitäten darstellen, so nähren sie hinwieder was sie untersagen, und darum kann diese Hinweisung auf die Bibel zwar das Erlaubtsein solcher Dinge widerlegen, nicht aber ihre Möglichkeit und Thatsächlichkeit, welche zu glauben auch das biblische Dämonenreich und manches Andere eher begünstigt als beseitigt. Uebrigens ist die Aufklärung mit ihrem raschen Behaupten, daß etwas unmöglich sei, schon oft beschämt worden durch tiefer gehende Wissenschaft, und wenn auch nicht Mirakel so gibt es doch wunderbare Zeichen der Kraft und des Geistes. Durch das ganze Mittelalter steigert sich, aus dem Heidenthum der bekehrten Massen hervorgegangen, der Aberglaube in wieder andern Formen, das Gespenster- und Hexenwesen, das Sterndeuten und alchemische Goldmachen. Auch in reformirten Kirchen wurden die Hexenprozesse eifrig betrieben, Hexerei, Zauberei, Rachsneri, Bündnisse mit dem Teufel, Bannen, Festmachen, Wahrsagen als Realitäten bekämpft, und erst sehr allmählig auch vor Betrug, Vorpiegelung, Täuschung gewarnt Namens der christlichen Obrigkeit und Kirche. Luther noch steckt voll abergläubiger Vorstellungen, Zwingli ist viel freier davon, aber seine Nachfolger sinken wieder zurück, so daß der Antistes Klingler bis ins 18. Jahrhundert in seinem eigenen Hause wider ein Gespenst

kämpft, das dann als sein Pedell entpuppt, hingerichtet wurde. Es war doch nur eine Ausnahme, daß Antistes Breitinger eine Besessene bloß als Geisteskranke zu behandeln gewagt hat; denn durch's 17. und weit in's 18. Jahrhundert herrschte ein starker Aberglaube, der auch die Gelehrten bei der Meinung festhielt, daß Kometen bestimmte Unglücksfälle vorher anzeigen<sup>1)</sup>. Bayle konnte, nicht ohne heftigen Widerspruch zu finden, richtiger über die Kometen schreiben, und Balth. Becker seine „Bezauberte Welt“ nicht herausgeben, ohne die Predigerstelle in Amsterdam zu verlieren<sup>2)</sup>, obgleich er nicht die Existenz des Teufels bestritt, sondern kartesianisch nur dessen Einwirken auf Leibliches, weil die Geister nicht auf Körperliches einwirken könnten. Wenn jetzt wieder Vilmar S. 180, 197, wie die Heilgabe, so das Besessensein mit Dabeisein des Teufels eifrig verfißt, so hat er Elemente biblischer Weltansicht auf seiner Seite, so gut wie Knaß, wenn er die Sonne um die Erde laufen läßt. Hier beginnt aber gerade der Glaube an die Bibel zum Aberglauben zu werden, weil man um des religiösen Werthes der Bibel willen auch die alte Weltansicht meint festhalten zu müssen. Freilich wenn das Austreiben von Dämonen aus Besessenen ein thatsächliches Heilen in Form damaliger Weltansicht gewesen, jetzt aber in dieser Form Aberglaube geworden ist, wo findet sich da noch die Grenze zwischen dem religiösen Glauben und Aberglauben? Ist der Taufexorcismus, ist die Nothtaufe auch Aberglaube? So bezeichnet es in der That die alte Zürch. Präd.-Ordng., während sie ohne Zweifel bedenklicher wäre, auch das Austreiben böser Geister so zu taxiren.

3. So lange bei gutem Gewissen zweierlei Ansichten unter gläubigen Kirchengliedern sich behaupten, hat der Seelsorger wie der Apostel die freieren Gewissen oder den stärkeren Glauben vor Rücksichtslosigkeit und Geringschätzung der besangeneren Gewissen oder des schwächeren Glaubens zu warnen, letztere aber vor dem Nichten und Föhrungsläubigerklären der ersteren, Röm. c. 13 u. 14,

<sup>1)</sup> Vrgl. m. Schröten: Die theol. ethischen Zustände der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in der Zürch. Kirche. Z. 1857.

<sup>2)</sup> W. Gesch. der ref. Centraldogmen. II. S. 816.

da jeder seinem Gewissen gemäß handeln soll. Nicht zwar als könne Aberglaube den Glauben stützen, wie ein rationalistischer Pfarrer das Geisterklopfen begünstigen wollte als Mittel, dem ersterbenden Unsterblichkeitsglauben aufzuhelfen. Das Wahre in Liebe lehrt uns, schwachen Gewissen alle Schonung erweisen, soweit dieses ohne Verleugnung dessen geschehen kann, was uns wahr ist; denn nur bei Geisteskranken darf man den fixen Ideen nachgeben, um sie zu heilen. Immer ist das Vernünftige geltend zu machen, Aberglaube und Wundersucht zu bekämpfen, das Zeichenverlangen als von Christus selbst abgewiesen, der im Jonaszeichen, im Verkündigen der Wahrheit Gottes sein entscheidendes Zeichen jedem darbietet, welcher es annehmen will. Ultramontanes Priestertum macht leider wieder in Mirakeln und Reliquiendienst, wovon die Ausstellung des h. Kodes das Vorzeichen war. Was dem Zweifel und Unglauben mit Recht muß zugestanden werden, das ist dem Aberglauben nicht als heilig einzuräumen. Das religiöse Uebernatürliche ist vom abergläubigen Uebernatürlichen zu unterscheiden, was Guizot in seinem *Surnaturel* zu beachten versäumt hat; ersteres ist das Göttliche, letzteres aber selbst wieder nur ein Naturartiges, Geschöpfliches und bloß darum übernatürlich genannt, weil es der geordneten Gesamtnatur nicht angehören soll, wenigstens nicht der des Erdplaneten, und dennoch auf diesem wirke, als ob es ein Bestandtheil desselben wäre. Nißsch, S. 177, gibt zu, „gegen die Superstition der religiösen Legende und Mythe kann ich mich zunächst nur wehren durch die Thatfachen der allgemeinen Erfahrung“, meint aber, „dieselbe Kritik könne sich alsbald gegen die berechtigten Wunder, der Theismus gegen die Trinität, der Deismus gegen die Gottmenschheit wenden;“ — gegen den dogmatischen Aberglauben ohne Zweifel, schwerlich aber gegen den tiefstinnig religiösen Gehalt dieser Dogmen. Dann erinnert er S. 289: „ich soll das Uebernatürliche nicht in's Unnatürliche und das Uebervernünftige nicht in's Unvernünftige hinaufschrauben oder hinunterziehen.“ Das absolute Wunder oder Mirakel als ein der geordneten Totalität nicht einverleibtes und doch wieder in ihr mitwirkendes Element ist ein innerer Widerspruch, den wir immer sicherer erkennen lernen. Aberglaube ist

das Einmischen des schlechten in das wahre Uebernatürliche, des Mirakelhaften in's Mirabile, des dummen Erstaunens in die Bewunderung der göttlichen Weisheit. (M. Chr. Glaubenslehre § 58, 75, 81, 90.) Schleiermacher's Predigten III., S. 414, „was dem Christen ziemt in Beziehung auf das Wunderbare, das nicht aus der Kraft des Glaubens kommt und nicht mit demselben zusammenhängt.“

**§ 78. Die andere Hauptform des Irrthums im religiös christlichen Gebiete ist die zum Unglauben neigende, beginnend mit dem Zweifel an der christlichen Wahrheit. Demonstration heilt nicht, da die christliche Einsicht erfahren sein will.**

1. Für pastorale Seelsorge kommt nur der ernstliche Zweifel in Betracht, soweit er der christlichen Heilswahrheit gilt; nicht aber der bloß sophistische des spielenden Verstandes oder die Laune und Grille des Widerspruchs wider herrschende Lehren. Solches äußert sich mehr im geselligen Umgang als im Ernst des Lebens, und nur wo zur Gewohnheit wird, spöttelnd satyrisch von dem zu reden was dem einfach frommen Christen ehrwürdig ist, lohnt es der Mühe, Satyre mit Satyre zu beantworten, oder ernstlich vor der Angewöhnung leichtfertiger Rede über Religiöses zu warnen. So mochte Luther der witzig vorwitzigen Frage, was Gott vor der Welterschöpfung gethan habe, mit der Antwort dienen, er habe im Birkenwäldchen Ruthen geschnitten für vorwitzige Frager. Der spöttelnde Zweifler wirft sich gerne auf biblische Einzelpunkte, woher Kain sein Weib genommen, in welcher Sprache Bileams Esel geredet habe u. dgl., oder er stößt sich an dogmatischen Lehrensätzen. Nitzsch, S. 277. Mit Recht sagt Harms, S. 79, „an solchen Fragen habe das Herz keinen Antheil“. Wo in zweifelnder Frage der Ernst fehlt, da wird seelsorgliches Einwirken keinen Gegenstand haben, es gälte denn entweder der zum Grund liegenden Leichtfertigkeit oder der Warnung, Andere nicht unnütz zu ärgern. — Nicht selten gibt sich aber in derartigen Zweifelsfragen etwas sehr Ernstes kund, nämlich das Irrewerden an der hergebrachten Schriftautorität und



**Dogmatik**, woraus ein heilsgefährliches Irren entstehen kann. **Gott-heit Christi**, **Eingebung der Schrift**, **Gnadenwahl**, **Lehre von den letzten Dingen** nennt **Schleiermacher**, S. 448 als die am meisten **Scrupel** veranlassenden. **Rißsch**, § 515 f. behandelt die **Einwürfe wider Wunder**, **Weissagung**, **Leben Jesu**, **Dreieinigkeit**, **Rechtfertigung**, **Kirche**, **Sacramente** und letzte Dinge sehr lehrreich für den **Seelsorger**. Früher galt jedes Erwachen derartigen Zweifels als sündlich, so daß das Abmahnen vom Zweifeln und kritischen Fragen Pflicht des **Seelsorgers** zu sein schien; jetzt aber befinden sich Viele im Uebergang zu freierer Stellung zur **Bibel** und erliegen leicht den Irrungen solcher Uebergangsperiode, in welcher ein alter Glaube dem sorgfältiger begründeten weicht. Schrieb man ehemals der **Bibel** nur Werth zu wegen ihrer frommen Sprüche bei unfehlbarer **Geschichtstreue**, so weiß man jetzt auch **Legende**, **Sage** und **Mythus** als Ausdruck religiöser Wahrheit zu würdigen, während gerade das Erzählen äußerer Begebenheiten nicht den Glauben, sondern die **Kritik** angeht.<sup>1)</sup> Hielt man ehemals das **Auffichnehmen** dogmatischer Lehrstücke, namentlich der trinitarisch christologischen für die zur **Seligkeit** führende Leistung, wie solches im sogenannten **Athanasianischen Symbolum** verlangt wird, so sieht man jetzt richtiger ein, daß der Glaube vielmehr eine innere **Lebensbestimmtheit** ist, über welche das **Dogma** nur annähernd **Rechenchaft** geben kann. Die **apologetischen Schriften**, auch die in ihrer Art geistvolle von **DeLißsch** hängen viel zu sehr am **Dogma**, als daß sie auf den im Glauben irre **Werdenden** Eindruck machen könnten. Ohnehin ist die **Apologetik** weniger in der **Seelsorge** als in den **Predigten** zu verwenden. Man kann, wie **Binet** S. 225 bemerkt, vom **Seelsorger** nicht verlangen, daß er mit **Gelehrten** sich förmlich in einen **Kampf** einlasse, und auch **Schleiermacher**, S. 449 empfiehlt ein einfach **praktisches Verfahren**. Eine Menge **Zweifel**, die nur gegen jene ältere Meinung von der **Christlichen Gläubigkeit** gerichtet

---

<sup>1)</sup> Vgl. die ausgezeichneten Abhandlungen von **Hermann Schulz** über das Ansehen der h. Schrift im **Vollsboten** für die ref. Schweiz 1872 No. 11—13 und über die **Christologie** in den **Jahrb. für Deutsche Theol.** 1874. 1.

sind, fallen dahin, wenn die freiere und wahrere Einsicht gefördert wird. Alles worüber treue Christen verschiedener Ansicht sein können, ist für's Heil viel gleichgültiger als man sich einbildet, daher es keine Nothwendigkeit gibt bloß Eine Auffassung zuzulassen. Das Dogma von der mechanischen Inspiration der Schrift, die einseitige Gleichstellung dieser mit dem Wort oder der Offenbarung Gottes selbst, die Ueberschätzung orthodoxer Lehre würden heutzutage nur den ungläubigen Zweifel herausfordern. Wenn Wilmar in seiner „Theologie der Thatfachen — —“ verlangt, daß man an den kirchlichen Bekenntnißschriften kein Riglein noch Mängel ein sehen dürfe, so beachtet er nicht, daß die Verfasser keine Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen, die Kirche aber sich entwickeln soll und nicht ohne Sünde willkürlich auf Einem ihrer Entwicklungsmomente sich festbannen könnte. Sonst müßte der Glaube mit der Barbarei auf die eine Seite zu stehen kommen und die wissenschaftliche Bildung mit Pietätslosigkeit auf die andere, während doch der h. Geist in alle religiöse Wahrheit leitend nothwendig auch die natürliche Erkenntniß begünstigt, so sehr sich hierarchisches Kircenthum an die bisherigen Erkenntnisse anklammern mag, um im Syllabus alle Fortschritte der Kultur zu anathematisiren. Am vorhandenen Unglauben trägt diese Art von Kircenthum mindestens so viel Schuld wie der Weltfynn. Da man die Heilswahrheit nicht demonstrieren kann, so ist immer auf die Lebenserfahrung abzustellen, seelsorglich aber mit vollster Hingebung denen beizustehen, die sich durch Zweifel und Unglauben geängstigt fühlen und doch ihr inneres Heil retten möchten. Dazu bedarf es sowol gereifter christlicher Weisheit als auch Vertrautheit mit den Quellen, aus welchen der Unglaube hervorgeht; denn hier kann der bloße Glaubenseifer leicht mehr schaden als nützen. Vgl. auch Otto S. 447 f. Erinnert doch Nitzsch S. 278, der ehrliche Zweifel, dem die Wahrheit zu erkennen Herzenssache ist, der den Glauben gerne übt, wenn derselbe nur zur Ueberzeugung sich erheben läßt, gehöre zu den erfreulichsten Erfahrungen der Seelsorge.

2. Dem vollendeten Unglauben wird der Seelsorger nicht leicht nahe kommen, jedenfalls nur auf bestimmte Veranlassung hin.

Es unterscheidet sich aber (Nitzsch, S. 281) das Nichtglauben vom Verwerfen des Glaubens. Hier richtet die Diskussion so wenig aus, daß man besser thut, an das Gewissen zu appelliren und an die weiteren Lebenserfahrungen, welche für den Werth des Glaubens Zeugniß ablegen werden; denn selten ist der Unglaube ohne die verheimlichte Ahnung vom inneren Frieden des christlichen Gottvertrauens. Auch wer so bestimmt wie der neue Glaube von Strauß dem Christenthum absagt, redet doch wieder von der Pietät gegen das vernunftvolle Universum, und Göthe umgibt seinen Faust von Stimmen, welche über die Schönheit der zertrümmerten Glaubenswelt klagen. Die Gottesidee läßt den Menschen so wenig los, daß er wenigstens Elemente derselben immer wieder pflegen muß. Auch das Ethische läßt nie gänzlich von uns und unserer Gottidee, ob man noch so bemüht sei, es ohne diese aufzubauen. Sogar Schopenhauers Pessimismus ist durchzogen vom Preise der Weltentsagung, welche als höchste Weisheit anerkannt wird, aber ohne Hingabe an Gott nur dem Nichtsein zusteuern könnte. Auch Hartmann's „Unbewußtes“ scheint wenig anderes sein zu können als eine verhüllte Gottesidee, wenn man alle göttlichen Eigenschaften diesem „Unbewußten“ oder metaphysischen X zuschreibt <sup>1)</sup>. Das Erlöstwerden aus dem pessimistisch geschilderten Dasein ins friedensvolle Nichts ist doch nur das Aftersbild des Geeintwerdens mit Gott.

**§ 79. Auf dem Standpunkte des Glaubens kommen Irrthümer vor, die weder zum Aberglauben noch zum Unglauben hinneigend aus einseitiger Ueberschätzung eines einzelnen Momentes des Glaubens entstehen.**

1. Dem Ruhen auf rechtfertigendem Glauben ist die Liebe mit ihrer Bethätigung in guten Werken zu empfehlen, dem in letztern sich Gefallenden aber das stete Zurückgehen auf den Glauben an die vergebende Gnade.

---

<sup>1)</sup> R. Abhandlung in Hilgenfeldts theol. Zeitschrift 1874. 3. Heft.

Dem seiner christlichen Freiheit sich Erfreunden ist das Gebundensein unter Gott in Erinnerung zu bringen, dem ängstlichen Gehorsam aber die Freiheit der Kinderschaft. (Winet, S. 214, f.)

Neu Befehrte sind bei der Freude am ungewohnten Heilsstand zur Mäßigung anzuhalten und vor ungestümem Eifer, hartem Urtheilen und Streitsucht zu warnen. Andere Gläubige verderben leicht den neu Befehrten, indem sie ihn beglückwünschen und feiern, so daß er bald Jedermann predigen möchte, statt wie Paulus vorerst in Zurückgezogenheit das neu Gewonnene in sich zu verarbeiten. Sogenannt Erweckte warne man vor Schwärmerei, schreibe ihnen aber auch keine Methode vor in der Reihenfolge durchzumachender Zustände, denn Jeder ist Individuum, daher nicht Alle auf Einen Geist passen; allzurasthes Fortschreiten ist selten das gesunde. (Winet, S. 218.)

Gleichgültige, die weder warm noch kalt sind, pflegen in weltliche Interessen aufzugehen und nur aus Gewohnheit oder dem Anstand zu lieb zur Kirche zu halten. Sie sind zur Krisis zu bringen, wenn Erlebnisse dieses ermöglichen, damit sie aus Nullen Plus oder Minus werden, Apokal. 3, 15, 16.

2. Auf theologische Parteirichtungen wie Rationalismus, Supranaturalismus, Pietismus, Mysticismus wird Seelsorge nicht einwirken können noch sollen, da dieses Entwicklungsmomente sind, die man nicht willkürlich macht oder beseitigt. Individuelles darf sich niemals Allen aufnöthigen, Schleiermacher S. 452. Jede Persönlichkeit muß in ihrer Eigenthümlichkeit sich entwickeln können. Erst wo die Anhänger der verschiedenen Richtungen die Ordnung der Gemeinde bedrohen und stören würden, könnte die pastorale Ermahnung zur Pflicht werden; denn der Pastor ist nicht berufen, seine eigene Schulmeinung amtlich auszubreiten und andere Meinung zu bekämpfen, da diese Richtungen zusammen in der Kirche aufgetreten sind. Er soll Pfarrer aller Gemeindeglieder sein, nicht aber bloß einer Partei. Die Pietisten haben bei regem Eifer für Frömmigkeit zu wenig Sinn für die kirchliche Gemeinschaft und neigen zu methodistischer Ansicht vom Uebergang des sündhaften

Menschen in die Gnade. Das eigentlich fromme Gebiet weiß man dort mit den Culturelementen nicht zu vereinigen, und meidet diese, statt sie zu berebeln. (Otto I. S. 435 f.)

c. Der unglückliche Mensch.

**§ 80. Seelsorgliche Hülfe bedarf auch der leidende Mensch, sobald die Heimsuchung sein inneres Leben ernstlich erschütteret.**

1. Wie durch Sünde und Irthum so wird auch durch Unglück und Leid das sonst vorhandene innere Leben zum Stocken gebracht und gefährdet. Die Pastoralktheologie hat immer hierauf besondere Rücksicht genommen, wie die reiche literarische Bearbeitung dieses Capitels bezeugt, vgl. bei Otto I. S. 491. Vinet hat S. 213 für die spezielle Seelsorge geradezu die inneren Zustände und die äußere Lage als Haupttheilung gebraucht, worin doch etwas unbefriedigendes liegt. Die äußere Lage wird zu wichtig, wenn sie zu den innern Zuständen die andere Hälfte für pastorale Wirksamkeit ausfüllen soll; richtiger bildet sie uns einen Drittheil neben zwei andern. Sodann ist überall nicht die äußere Lage seelsorglich zu beeinflussen, sondern der Eindruck, welchen sie auf das innere Leben hervorbringt; denn an sich sind Menschen jeder äußern Lebenslage, Reiche und Arme, Gesunde und Kranke, Hohe und Niedrige, Freie und Sklaven in gleichem Verhältniß zu Gott und Christus, und bedürfen pastoralen Beistand nicht ihrer Lage wegen. Da man auch im Unglück das innere Leben ungehemmt behaupten kann, so entsteht hier ein besonderes Pastoralgebiet erst dann, wenn von Außen Kommendes das innere Leben drückt, hemmt, gefährdet oder gänzlich niedertwirft. Das stockende innere Christenleben wieder in Fluß bringen, das gedrückte erleichtern u. s. w. heißt christlich trösten <sup>1)</sup>. Freilich kann auch das äußere Glück dem innern Leben nachtheilig werden, aber vor Uebermuth, Härte oder Leichtsinn die Reichen, Gesunden, vom Schicksal Begünstigten zu warnen, ist

---

<sup>1)</sup> Meine Predigten 2te Sammlung. S. 193.

mehr Sache der Predigt, während die Gedrückten, Heimgesuchten für den einzelnen Fall seelsorglicher Hülfe bedürfen. Darum ist auch nicht der durchschnittliche Antheil Aller an den Uebeln und Leiden des irdischen Daseins das pastoral zu behandelnde, sondern vorzugsweise das gehäufte oder unerwartete oder hartnädig andauernde Leiden, welches leicht das innere Leben niederdrückt, kurz die irgendwie auffallende Heimsuchung.

2. So mannigfaltig diese Heimsuchungen sein mögen, lassen sich doch einige Hauptarten hervorheben, welche am meisten den pastoralen Beistand erwarten, das Kranksein, leibliches oder geistiges bis zum Sterbelager, sodann das Leid welches von einem Todesfall, besonders von einem erschütternden, plötzlichen über Wittwen und Waisen sich verbreitet, endlich schwere ökonomische Schläge, wie sie etwa durch Gewitterschaden, Feuersbrunst, plötzlichen Vermögensruin verursacht werden, Fälle in denen die Theilnahme des Pfarrers vorzugsweise erwartet wird, namentlich in Landgemeinden.

**§ 81. Die Kranken sollen besucht und durch Trost aufgerichtet, zur Geduld und Ergebung, Versöhnung mit Gott und zur Heiligung ermuntert werden. Denen welche den Gottesdienst entbehren, ist ein seelsorglicher Ersatz darzubieten.**

1. Sowol die Kirchenordnungen als die pastorale Literatur pflegen eine Seelsorge am Krankenlager ganz besonders zu empfehlen, nicht bloß wenn gemäß Jakob 5, 14 der Kranke es ausdrücklich begehrt, Binet S. 236. Die Zürch. Präd.-Ordng. S. 41 schreibt vor, „der Pfarrer soll sich nach der Kranken Zustand nicht nur durch Nachfrage erkundigen, sondern persönlich dieselben besuchen, sei der sittliche Zustand der Kranken welcher er wolle. Man trachte den Seelenzustand richtig zu erkennen wie den leiblichen, um die Heilmittel des Evangeliums anzuwenden.“ Die Literatur zur Seelsorge am Krankenlager ist eine besonders reiche bis in die Gegenwart, wie Olearius Anweisung zur Krankenseelsorge 1718; Marperger getreue Anleitung zu wahrer Seelencur bei Kranken

und Sterbenden 1743. Ründig Erfahrungen am Kranken- und Sterbebette Basel 1856 und 1859. Häser, Gesch. der Christl. Krankenpflege, 1857.<sup>1)</sup> Nicht nur gerufen wird man die Kranken besuchen, sondern auch von sich aus ihnen nahe zu kommen streben, besonders wo die Krankheit eine schmerzvolle oder langwierige ist, und Personen die sonst am Gottesdienste Theil zu nehmen pflegen, einen Ersatz dafür willkommen heißen, oder wo Dürftigkeit das Kranksein noch schwerer erträgt. Auch bei ansteckenden Krankheiten darf derhirt die Herde nicht verlassen, obwohl im Einbernehmen mit dem Arzte alle Vorsicht anzuwenden ist, damit man nicht selbst angesteckt das Uebel noch zu Anderen trage. So wenig man in gewöhnlichen Zeiten alle Kranken immer besuchen wird, eben so wenig während herrschender Cholera alle von dieser Ergriffenen. Wie Binet S. 235 sagt, steht die Gefahr des Angestecktwerdens gemeiniglich in umgekehrtem Verhältniß zum Muth und Hingebung. In einigen Ländern sind für das Verhalten der Pastoren bei ansteckenden Krankheiten Vorschriften erlassen, namentlich wo die Krankencommunion üblich ist, wird man sie auch solchen Kranken gewähren. Besucht der Pastor Einzelne bei besonders dringlicher Veranlassung, so wirkt er dadurch überhaupt für die Beruhigung der Gemüther. Die Uebel mitwirksam zur Förderung des innern Lebens werden zu lassen, ist eine allgemeine christliche Aufgabe. Daher leitet man Kranke zur Besinnung und Prüfung über ihren innern Zustand, zu belebterer Gemeinschaft mit Gott, aus welcher Geduld, Standhaftigkeit und Ergebung hervorgehen, nicht die bloße Resignation des Weltweisen, sondern die Liebe und das Vertrauen des Frommen. Dem Leidenden ist schon die herzliche Theilname eine Erleichterung, die Theilname an seinem religiösen Leben eine Erquickung, wenn dasselbe gesund, ein Heilmittel, wenn dasselbe krank ist. Immer erträgt man das äußere Uebel viel leichter bei innerer Gesundheit, und dieses zeigt sich auf dem Krankenlager nicht

---

<sup>1)</sup> Andere Schriften erwähnt Hagenbach Theol. Encycl. 9. Aufl. S. 439 und Otto I. S. 503.

selten so rührend, daß der Pastor mehr Erbauung davon trägt als er zu bringen vermag. Andererseits enthüllt sich das Elend innerer Leerheit ebenfalls in der Unfähigkeit, das Uebel des Krankseins zu ertragen, in der Ungebild, im Jammern und Murren oder ohnmächtigen Fluchen und Trozen, oder in launisch reizbarem Wesen, dem die umgebenden Pfleger nichts recht machen können.

2. Geht die Krankheit zum Tode, so steigert sich dieses Alles, und die pastorale Aufgabe wird eine noch ernstere. Zwar kann nicht Pflicht sein, unter allen Umständen dem Kranken bekannt zu machen, daß die Aerzte ihn aufgegeben haben, wohl aber das für jeden Menschen heilsame stets Vorbereitetsein auf sein Sterben ernstlich geltend zu machen. Was hier zu thun sei, zeigt sich deutlicher bei denen welche ihr nahendes Ende sicher vorhersehen und alle Illusion hinter sich werfen. Das Ziel ist, versöhnt mit Gott und der Welt und sich selbst abzuschneiden, somit im Frieden heimzugehen. In dieser Vorbereitung zum Tode und (Wilmar S. 200) im Todeskampfe hat der Pastor jeden Beistand zu leisten, der in seinen Kräften steht. Er kann in dem Maasse mehr ausrichten, als er vorher schon das Vertrauen des Kranken sich erworben hat. Soll dieser mit Gott versöhnt abscheiden können, so wird er auf dem christlichen Heilsweg dieses Ziel erreichen, der büßenden Reue, dem die Vergebung ergreifenden Glauben, dem Kindschäftsbeußtsein sich hingeben, Friede und Freudigkeit im h. Geiste zu gewinnen, wobei aber alles Superstitiöse, besonders wenn das Abendmahl verlangt wird, zu verhüten ist (Schleiermacher, S. 460); soll er mit der Welt versöhnt scheiden, so wird er seinen Beleidigern von Herzen vergebend noch gut machen was er unrecht gethan, und anordnen was er für die Hinterlassenen heilsam erachtet; soll er mit sich selbst versöhnt scheiden, so wird er dieses im Versöhntsein mit Gott und der Welt finden. Unterredung, Gebet, Vorlesung von erbau-lichen Liedern, Schriftabschnitten, Betrachtungen sind die Mittel dieser Seelsorge. Vinet S. 239 empfiehlt das Gebet des Hiskias Jesaj. 38, Bitt- und Dankpsalmen, Heilungserzählungen u. a. m. Das Zubiel ist aber namentlich hier zu vermeiden. Für Pastoren,



die an Krankenanstalten wirken, wird diese Seelsorge auch neben einem Predigt-Gottesdienst vollends zur Hauptsache. Mit den Ärzten und Pflegern ein gutes Einvernehmen zu erhalten ist besonders wichtig. Den Kranken selbst kann man schon durch andere Dienstleistungen näher kommen, namentlich wenn man bereitwillig die Correspondenz mit ihren Angehörigen in der Heimat besorgt. Wo aber so viele Kranke geistlich zu behandeln sind, da werden auch Pfleger und Pflegerinnen zur Mitwirkung herangezogen und mit angemessenen Büchern versehen. Je isolirter der Kranke ist, getrennt von den Seinigen, desto mehr bedarf er der pastoralen Theilnahme. Besonders einlässlich ist die Pastoration der Kranken von Binet S. 233—248, behandelt.

§ 82. Auch Geisteskrante, so lange sie für geistliche Einwirkung empfänglich sein können, sind seelsorglicher Hülfe bedürftig, die als eine besonders schwere Aufgabe große Besonnenheit verlangt.

1. Nicht alle Geisteskranten finden in den Irrenhäusern Raum, namentlich bleiben die leicht in Ordnung zu haltenden gewöhnlich in ihrer Familie. Es wird erwartet, daß der Pfarrer um solche Personen sich kümmern und ihnen als Seelsorger beistehe. Für diese schwere Aufgabe bedarf er einiger Einsicht in die Natur solcher Zustände. Soll man denen folgen, welche mit Heinroth alle Geistesstörung von Sünde ableiten, somit im Geisteskranken sofort den Sünder als solchen angehen? Oder gibt es gar keinen Zusammenhang dieser Zustände mit der Sünde, und haben diejenigen recht, welche das Verrücktwerden gerade von der Religion herleiten, die den Leuten die Köpfe verwirre? Ohne Zweifel gibt es Laster, wie Onanie, Trunksucht, welche bei Einzelnen zur Geisteskrankheit führen; auch kommen religiöse Verirrungen vor, die in verrücktem Treiben endigen: aber auch rein mechanischer Stoß und Verletzungen von Außen her können Geistesstörung hervorrufen. Daß diese Wirkung nicht einträte, wenn die Menschen sündlos und normal geblieben wären, ist eine Behauptung welche hier nichts entscheidet;

denn es fragt sich nur, ob immer besondere Sünden die Geistesstörung verursachen, und jeder Irre daraufhin zu behandeln sei. Diese Annahme ist aber widerlegt, wenn auch mechanische Erschütterung das Irrewerden verursacht. Man kann auf Geisteskrankheit, auch wenn sie leibliche Ursachen hat, mit geistigen Mitteln einwirken, Binet S. 249. Die Quelle des Uebels zu entdecken ist sehr wichtig, aber auch sehr schwierig. Otto I. S. 498.

2. Die Behandlung der Geisteskranken wird für jeden Einzelfall eine eigenthümliche sein, nicht nur weil diese Krankheit selbst in sehr mannigfaltiger Weise vorkommt, sondern auch weil sogar bei ganz gleichem Erkranktsein die Personen eine verschiedene Vergangenheit und Bildung haben. Je geringer das Uebel, desto mehr sind solche Kranke wie die Gesunden zu behandeln; je gesteigerter daselbe, desto weniger reichen die Mittel sonstiger Seelsorge aus. Daran mag Nitzsch denken, wenn er S. 208 sagt: „Exorcist durch Kraft der Anrufung und des Betens werde unter Umständen jeder Seelsorger sein müssen.“ Harms hingegen S. 66 gesteht, „von der Vernunft öfter eine gute Wirkung erfahren zu haben als vom Glauben; je weiter aber der Unglückliche schon in den Wahnsinn hinein sei, desto mehr vom Glauben.“ Binet warnt vor dem Eingehen in verrückte Ideen, aber auch vor unbedachtem Stoßen an die wunde Stelle. Bezeigung herzlicher Theilnahme, biblische Kraftworte, Gebet, aber auch aufheiternde Unterhaltung seien nützliche Mittel. Auf Vernunftbeweise sei neben dem Gotteswort einzugehen, wenigstens in lichten Momenten. Wichtig sei ein gewisses Ansehen, eine gewisse Kühnheit, da in der Autorität etwas Magisches wirksam ist; aber förmliche Exorcismen seien ganz geeignet, Irre vollends zu Narren zu machen. An Irrenanstalten mag der Seelsorger das angemessene Verfahren eher herausfinden als in der Gemeinde, wo die Fälle seltener vorkommen. Um so mehr verständige man sich mit dem Arzte oder Sorge für die nöthige Beaufsichtigung und Aufnahme in Heilanstalten.

§ 83. Wie durch Krankheit, so kann das christliche Leben durch andere schwere Schickungen gefährdet sein, so daß der pastorale Beistand nöthig wird.

1. Todesfälle, namentlich plötzliche oder gar Selbstmord erschüttern die Familie und rufen den Seelsorger in's Haus; ebenso die Verhaftung eines Hausgenossen wegen Verbrechen, ja schon der VermögensEinsturz oder sonst harte Einbußen, mit Einem Wort jedes bittere Erlebnis, welches einen heftigen, tiefgehenden Eindruck macht, so daß wo auch andere Befreundete kommen, um ihr Beileid zu bezeugen und die Niedergebeugten aufzurichten, dieses vom Pfarrer besonders erwartet wird. Die christliche Aufgabe ist hier nicht zweifelhaft; keineswegs nämlich der falsche Trost, als sei die bedeutende Heimsuchung eine unbedeutende, oder als solle man sie leicht nehmen, sich aus dem Sinne schlagen; denn „die Trübsal, so sie vorhanden ist, dünkt uns leidvoll, hernach aber bringt sie die Friedensfurcht der Gerechtigkeit;“ sie demüthigt, führt zur Sammlung und Ergebung, gerade dadurch aber zu Gottvertrauen, Hoffnung, Aufrichtung und Ruhe, bei welcher man auch die Besonnenheit findet das Uebel zu mindern, wo dieses noch möglich ist, und die rechten Wege einzuschlagen, statt in sorgenvollem Grämen gar nichts oder nur Verkehrtes vorzunehmen. Eben in der Trübsal bewährt sich der Christ, erfährt welchen Grad geistlicher Kraft er besitze, und sieht sich um nach den Mitteln der Stärkung. So wird die Heimsuchung zum Gewinn, die Züchtigung als heilsam empfunden. Wo der Ungläubige sich nicht fassen kann, weil er das Uebel vom Zufall ableitet und ohne Frucht jammert oder schilt, daß er des sinnlosen Verhängnisses Spielball sei, oder aber in kalter Resignation sich sammeln will: da zeigt der Glaube die doch allein wahre Weisheit, voll empfundene Heimsuchung aus sinnvoller Gesamttregierung aller Dinge anzunehmen und darum das Vertrauen und die Liebe fest zu halten, worin Christus so herrlich voran gegangen ist. Je schwerer diese Aufgabe, desto mehr wird theilnehmende Liebe Beistand leisten, und der Geistliche diesem Dienst sich hingeben, woraus so oft ein um so herzlicheres Verhältniß

zwischen beiden Theilen bleibend hervorgeht. Nur hüte man sich vor Zudringlichkeit und gönne der ersten Trauerzeit das Einsambleiben. Auch lasse man der Bestürzung Zeit sich zu fassen, und wolle nichts übereilen. Verschieden wird freilich zu behandeln sein der unverschuldet Leidende und der nur erntet was er auf's Fleisch gesäet hat. Otto I. S. 492. Literarische Hilfsmittel S. 491.

## Dritter Theil.

### Die mitwirkende pastorale Moral.

---

§ 84. Da Leben und Wandel des Pfarrers einen, zunächst seine Seelsorge erleichternden oder erschwerenden Eindruck macht, so hat immer die Pastoraltheologie eine pastorale Moral zu ihren Bestandtheilen gerechnet; mit gutem Grund, wenn diese Moral auf die Seelsorge bezogen wird.

1. Wo eine Pastoraltheologie im engeren Sinne versucht wird, bringt dieselbe immer auch Lehrstücke, welche weder zur aufsehenden noch zur handelnden Seelsorge gehören und doch in der Pastoraltheorie oder Anleitung zur Seelsorge heimisch sein wollen. Bald kommt dieser Stoff als eine besondere Theorie vor, wie die sogenannte Pastoralflugheit, bald als bloßer Anhang zur Theorie der Seelsorge, wie bei Schleiermacher S. 488, bald wieder hie und da stückweise in diese eingeschoben; aber auch wo diesem Stoff eine abgesonderte Stellung angewiesen wird, drängt er sich doch theilweise auch in die Pastoraltheorie selbst wieder ein, so daß er nirgends vollständig beisammen erscheint und eine unsichere Stellung hat bald so bald anders. Ueber diese Unsicherheit sollte man hinauskommen mittelst einer doppelten Wahrnehmung, die schwerlich dürfte bestritten werden. Vorerst nemlich sehen wir was pastorale Moral ist niemals in eine andere Wissenschaft des Kirchengdienstes so bestimmt eingehen wie gerade nur in die pastorale. Weder Homiletik noch Liturgik noch Katechetik haben derartige Lehrstücke beharrlich in sich aufgenommen, obgleich doch offenbar die Moralität des Pfarrers großen Einfluß übt auch auf diese Gebiete seiner Wirk-

ksamkeit. Sodann sehen wir, daß auch die Theorie des Kirchenregimentes von moralischen Anforderungen handelt an die zum geistlichen Amte zu Berufenden. In der evangelischen Kirche ganz wesentlich hingERICHTET auf das Hervorbringen des geistlichen Amtes, wird sie die Bedingungen für die Berufung ins Amt aufstellen. Dabei herrscht aber gänzlich das organisatorische Interesse, bei welchem nur die von allen Dienern des Wortes gleichmäßig verlangten Anforderungen kirchenregimentlich präcisirt werden. Das pastoral Moralische kommt daher dort durchaus nur so vor wie auch das Homiletische, Katechetische u. s. w. Wir haben also nur zu erörtern, wie das in kirchendienstlicher Theorie vorkommende Moralische einzuordnen sei, und kommen so auf unsere erste Wahrnehmung zurück, daß es doch immer gerade nur zum seelsorglichen pastoralen Kirchendienst näher gehören will, und nur sehr zufällig etwa auch in einer Homiletik von moralischen Anforderungen die Rede war, meist freilich nur so, wie es der Theorie des Kirchenregimentes zukäme und wohl auch dieser überlassen bliebe, wenn sie so ausgearbeitet vorläge, daß sie was ihr obliegt leisten würde.

2. Woher kommt nun das Hinstreben pastoraler Moral gerade nur in die Pastoraltheorie, nicht aber ebenso in die Homiletik, Liturgik und Katechetik? Es genügt nicht zu antworten: weil die Wirksamkeit des Pfarrers gar sehr bedingt sei von seinem sittlichen Werth, darum müsse zu diesem in der praktischen Theologie angeleitet werden. Denn so begründet müßte die pastorale Moral entweder in alle Disciplinen des Kirchendienstes gleich sehr eintreten oder neben allen als eine besondere Disciplin Stellung suchen. Das nähere Hinstreben dieser Moral gerade nur zur Seelsorge muß einen anderen Grund haben. Ohne Zweifel den, daß die Seelsorge sowol als der Wandel des Pastors dem Gebiete des persönlichen Einzelverkehrs angehört. Zwar hängt auch die kultische und katechetische Wirksamkeit des Pfarrers ab von seiner sittlichen Geltung, aber die Gemeindegossen bringen ihre Meinung vom sittlichen Werth des Pfarrers aus dem Leben draußen mit in den Gottesdienst. Darum lehrt pastorale Moral auch nicht wie sich der Pfarrer im Gottesdienst und Katechese, wohl aber wie er sich draußen im Leben, wo

er Seelsorger ist, zu benehmen habe. Unmittelbar wirkt also sein Wandel auf die seelsorgliche Wirkungssphäre ein und erst mittelbar durch diese auf die kultische und katechetische. Darum ist es ganz in der Ordnung, daß alles von pastoraler Moral zu sagende in der Pastoraltheorie seinen Ort hat, daß es auf die seelsorgliche Wirksamkeit bezogen und durchaus als zur Seelsorge mitwirkend, ja als indirekte Seelsorge behandelt werde. Was wir direkt, absichtlich als Seelsorge verrichten, das gilt immer diesen oder jenen bestimmten Gemeindegliedern, füllt nur einzelne Zeitmomente aus und bleibt kasuell; der Pastor wirkt aber auf seine Gemeindeglieder immerfort auch durch seine ganze sittliche Lebensführung, die von ihnen wahrgenommen und beachtet wird. So wirkt er durch die Darstellung seiner persönlichen Sittlichkeit, ohne diese Wirkung zu beabsichtigen oder immer an dieselbe zu denken; ja in dem Maaße in welchem sein Wandel guten Eindruck macht, gelingt ihm die beabsichtigte Seelsorge in allen ihren Einzelfällen, oder mißlingt und wird wenigstens erschwert durch den schlechten Eindruck, welchen sein Wandel hervorgerufen hätte. Darum läßt sich sogar sagen, der Seelsorger habe es nicht darauf anzulegen, Vorbild der Herde zu sein, sondern vielmehr alles gemachte Christenthum zu meiden, wenngleich er faktisch Vorbild sein soll. Kübel Umriß der Pastoraltheologie Stuttg. 1874. S. 45.

3. Hat sich also nicht zufällig gerade die Pastoraltheologie mit der Sittlichkeit des Pastors beschäftigt, zeigt sich dieses vielmehr in der Sache selbst begründet, so bleibt noch zu erledigen, wie in unserer Pastoraltheorie diese Moral einzuordnen und zu behandeln sei. Denn da und dort ein Stück Moral einzuschalten, wie es jedes Lehrbuch etwa schicklich finden mag, kann nicht zur vollen Einsicht führen, und wäre auch unfähig, das hergehörige Moralische sicher zu begrenzen. Man redet ja sogar von der Moral des Pastors, welche er in Studenten- und Candidatenjahren auszuüben habe ante muneri susceptionem, statt dieses dem Kirchenregiment zu überlassen; oder man entwirft eine vollständige Moral in Anwendung auf den geistlichen Beruf und geräth so auf den leitenden Gesichtspunkt der bloßen Klugheit. Der sachgemäße Gesichtspunkt, die

sachgemäße Umgrenzung darbietend, wird sich nur im strengen Beziehen pastoraler Moral auf die Seelsorge herausstellen. Alles geht auf in die Frage, wie der Pastor wandeln soll, um seine seelsorgliche, dadurch dann auch seine übrige Wirksamkeit möglichst zu sichern. Darum gibt Nitzsch in seiner Theorie der Seelsorge das Lehrstück von der persönlichen Befähigung des Seelsorgers, welche bestehe 1. im guten Namen verbunden mit der ganzen äußeren Erscheinung, 2. im Charisma besonderer Kräfte und Gaben, 3. in der lebendigen Innigkeit hirtentlicher Gesinnung. Dieser lehrreiche Abschnitt enthält aber doch mehr die persönlichen Bedingungen zum Kirchendienst überhaupt als gerade nur zum seelsorglichen, obwohl Alles auf dieses letztere näher bezogen wird. Wir rechnen daher Vieles davon zur Theorie des Kirchenregimentes und geben in der Pastoraltheorie nur das Pastorale.

§ 85. Einseitig und schief wird die pastorale Moral, wenn man aus der Thatsache, daß die geistliche Wirksamkeit des Pfarrers gar sehr von dem Eindruck seines Wandels abhängt, gefolgert hat, dieser sei wesentlich Sache der Klugheit, somit eine Pastoralklugheit aufzustellen, was eine Sondermoral für die Geistlichen gäbe.

1. Wer im Pflegen sittlich religiösen Lebens seinen besonderen Beruf hat, wie die Pfarrer und Lehrer oder Erzieher, von dem erwartet man daß er nicht nur lehrend sondern auch handelnd seinen Beruf wahre; man beachtet sein ganzes Thun und Wandeln mit einer Aufmerksamkeit, die nicht bloß Neugierde sein wird sondern doch auch im Interesse für diese hervorragende Berufswirksamkeit wurzelt. Freund und Feind, sogar Indifferente pflegen auf den Pfarrer zu achten; ja die Gemeinde, welche bei Visitationen geradezu um ihr Urtheil angefragt wird über seine Amtsführung und über seinen Wandel, kann sich eine Pflicht daraus machen. Diese Thatsache veranlaßt nun den Pfarrer, seinerseits auf den Eindruck zu achten, welchen sein Thun und Lassen bei den Leuten hervorbringt oder, mit Nitzsch zu reden, vor Allem seinen guten Namen im



Urtheil der Leute zu erhalten. Darin aber liegt die Gefahr, diesen Eindruck und das entsprechende Urtheil der Leute zu überschätzen, die eigene Sittlichkeit nur nach dieser äußeren Wirkung anzusehen und eine Klugheit in Allem was vom persönlichen Leben äußerlich wahrnehmbar wird, zur leitenden Haupttugend pastoraler Moral zu erheben, zumal wenn auch die praktische Theologie theoretisch diese Wendung empfiehlt und begünstigt. Die entsprechende Lebensführung wird dadurch einseitig verderbt, nicht bloß weil man was äußerlich hervortritt mehr beachtet als die Gesinnung selbst, sondern auch weil der Pastor verleitet wird, mehr nach der Meinung und Erwartung Anderer als nach dem eigenen Gewissen sein Leben einzurichten. Aus Rücksichtnahme auf die Leute kommt man zum Verleugnen der eigenen Ueberzeugung, zumal wenn auch die Lehrthätigkeit in ähnlicher Weise nach den Lehrmeinungen der Leute sich richten, und die eigene bessere Einsicht sich verhehlen soll. Man geräth leicht in ängstliches Hüten seiner Ehre vor den Menschen, in affectirtes Frommerscheinen, was wenn nicht aus wirklicher Gesinnung hervorgehend von tiefer Blickenden als Pfaffenthum gehaßt wird.

2. Begreiflich daß Viele von dieser Pastoralklugheit nichts mehr wissen wollen und in ihrem Eifer dann leicht übersehen was doch als guter Kern in dieser Schale liegt, daher denn immer Andere kommen und sich der Pastoralklugheit wieder annehmen. Das Amt des Seelsorgers verlangt nun einmal doch, die Beziehungen zu den Gemeindegliedern als besonders wichtig zu beachten, und die rechte Klugheit bleibt eine christliche Tugend, welche auch in der h. Schrift empfohlen wird (Nitzsch S. 131); nur folgt daraus nicht, daß hier Alles bloß Sache der Klugheit sei, und von da aus für den Pastor eine andere Moral entstehen müsse als für die Laien. Eher noch ließe die Sondermoral für Geistliche in katholischer Weise sich vertheidigen, daß nemlich die Sittlichkeit der Priester eine heiligere und vollkommnere sein solle, als hingegen bloß eine klügere, nemlich eine durch Eölibat und Ascese verschärfte. Die evangelische Kirche will aber überall keine Sondermoral für Geistliche verschieden von einer Laienmoral, denn sie hält die

brüderliche Gleichheit aller Christen, das sogenannte gemeinsame Priestertum fest und organisirt den geistlichen Dienst an der Gemeinde nur als ein besonderes Amt, somit nicht als eine höhere Stufe im Christsein, mit welcher ausschließlich die Gewalt des Regierens verbunden wäre. Andere Christen können so fromm und sittlich sein, wie nur immer ein Geistlicher. Nur das ist zu verlangen, daß weil das Amt auf dem Gegensatz des Mittheilens und Aufnehmens, des frommen Anregens und Empfänglichseins ruht, darum die Pfarrer den lebendigeren, zum Mittheilen und Anregen befähigten Kirchengliedern angehören, diesen gleich seien und dazu noch die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Kenntnisse und Einsichten besitzen, welche das Amt erfordert. In frommer Sittlichkeit den besseren Gemeindegliedern gleich stehend, wird also was den Kirchendiener von diesen unterscheidet, in wissenschaftlicher und technischer Befähigung zu suchen sein, wie das gelehrte Schriftverständnis und die Gabe des Redens und Lehrens. Er soll zu den besseren Christen gehören, das religiöse Bewußtsein als eine Kraft in sich tragen, und keine andere Sittlichkeit üben, als die besseren Christen ebenfalls zu bethätigen haben. Steht dieses fest, so wird man weder im Grad noch im Inhalt eine Sondersittlichkeit vom Geistlichen verlangen, und dann auch nicht meinen, daß er wesentlich durch Klugheit den Eindruck absonderlicher Sittlichkeit auf andere Christen hervorzurufen habe. Was man mit dieser pastoralen Klugheit meint, ist die Pflicht, allen Gemeindegliedern jede mit Wahrheit und Liebe vereinbare Rücksichtnahme zu widmen, namentlich auch die Schwachen zu tragen.

§ 86. Die pastorale Moral hat wie zur Rücksichtnahme auf die Gemeindsgenossen durchaus ebenso angelegentlich dahin zu leiten, daß der Geistliche sein sittliches Leben aus der eigenen Gewissensüberzeugung gestalte, um so mehr, da er die Anderen fördern soll.

1. Da das Rücksichtnehmen auf das Urtheil Anderer immer die Selbständigkeit und Wahrhaftigkeit unseres Thuns gefährdet,

So muß ein Gegengewicht vorhanden sein, welches sich darin findet daß Jeder sein Leben gestalten soll gemäß seinem eigenen christlich geheiligten Wissen und Gewissen. Alle Sittlichkeit hat ja unsere eigenen Ansprüche mit den Ansprüchen der Andern zusammenzufassen, da Jeder nur in der Gemeinschaft gedeiht, und die Gemeinschaft nur, wenn sie aus selbständigen persönlichen Gliedern besteht. Der pastoralen Moral ist nun das sittliche Leben des Pastors, zunächst wie es äußerlich wird und auf Andere einwirkt, als Gegenstand angewiesen; denn hauptsächlich in diesem Interesse findet man neben der christlichen Moral, die für Alle gilt, noch besondere ethische Betrachtungen pastoraltheologischer Art nothwendig. Die Aufgabe ist daher diese: es soll gezeigt werden, wie beim Gestalten unseres sittlichen Lebens, gerade soweit es wahrnehmbar wird, die Ansprüche der Gemeindegengenossen an unsere Geselligkeit, Rechtlichkeit, Unbescholtenheit (Nitzsch S. 99) mit unseren eigenen Ansprüchen sich ausgleichen, so daß wir weder nur jenen nachgebend diese verleugnen, noch umgekehrt; also wie das kluge Rücksichtnehmen mit einfältiger Wahrhaftigkeit zu vereinigen sei.

2. In der Natur des geistlichen Amtes liegt eigentlich gar nicht, daß das Rücksichtnehmen auf die Andern vorherrschen sollte, d. h. daß der Pastor sein Thun und Lassen wesentlich nach der Meinung und Erwartung Anderer einrichte, hierin also von ihnen abhängig sei, denn alle Christen sollen wie er dem Nächsten Aergerniß ersparen und erbaulich sein (Nitzsch S. 100). Im Gegentheil wird das lehrende, seelsorgliche Amt von seinem Inhaber eher verlangen, daß er wie durch Lehre so durch's Beispiel seiner Lebensführung Anderen vorgehe, somit sie nach ihm, nicht er nach ihnen sich richte. Wie hat denn doch immer das letztere in der pastoralen Moral sich in den Vordergrund drängen können? Ohne Zweifel weil man den Pastor ganz und gar in seinen Kirchendienst wollte aufgehen lassen, so daß seine ganze Person mit allen ihren Gaben, Kräften und Zeitmomenten sich dem Dienst der Gemeinde widme und hingebe. Gegen diese Uebertreibung ist aber zu erinnern, daß keineswegs die Amtsführung das ganze Leben des Geistlichen in Anspruch nimmt, sondern vom Leben Vieles neben die Amts-

führung hinausfällt, nur daß es Einfluß auf diese übt und darum für das Amt nicht gleichgültig wird sondern mit demselben im Einklang sein soll. Schleiermacher S. 491 sagt mit Recht, das geistliche Amt sei ein besonderer Beruf, neben welchem der Geistliche den allgemein menschlichen Beruf mit Allen theilt. Dieser liege theils in der freien Geselligkeit, theils im bürgerlichen Verein, wozu noch die wissenschaftliche und ästhetische Bildungssphäre hinzukomme. Die Pastoralklugheit habe daher drei verschiedene Relationen zu beachten, die gesellige, die politische und die wissenschaftliche, alle drei in ihrem Einfluß auf die Amtsführung. Denn je nachdem sich der Geistliche in diesen drei Gebieten verhalte, erwecke er eine Meinung über seine Persönlichkeit, die, weil immer etwas davon öffentlich wird, für seine Amtsführung förderlich oder hemmend sein müsse. Man dürfe erwarten daß er überall eine persönliche Würde habe mit Neigung zu seinem Beruf, daß somit in jenen drei Sphären nichts vorkomme, was hiermit in Widerspruch stände. — Auf diese Weise will Schleiermacher die pastorale Moral dreitheilig darstellen, indem er eine jener drei Lebenssphären, die neben der Amtsführung liegen, nach der andern behandelt.

In keiner anderen Bearbeitung der pastoralen Theorie ist das hergehörige Moralische so klar und bestimmt verstanden worden; auch verdient das Unterscheiden der drei außeramtlichen Lebensgebiete alle Beachtung. Dennoch dürfte die pastorale Moral in anderer Weise zu gliedern sein, schon darum weil sie doch auch das religiöse Privatleben des Pastors mit umfaßt und nicht bloß die von diesem zu unterscheidenden drei andern Sphären, sodann weil die drei unter einander und mit der religiösen überall sich mischen.

§ 87. Die pastorale Moral lehrt den Pastor sein Leben so gestalten, daß dadurch sowol seine seelsorgliche Kraft als auch die Empfänglichkeit der Gemeindeglieder für sein seelsorgliches Wirken gesteigert werde.

1. Das sittliche Leben ruht überall auf dem Zusammenfassen der persönlichen Ansprüche mit denen der Andern. Die auf den

Pastor angewandte, somit pastorale Sittenlehre hat dieses Zusammenfassen der persönlichen Ansprüche mit denen der Andern auf das seelsorgende Amt zu beziehen, somit diejenige Lebensführung zu lehren, welche der seelsorglichen Wirksamkeit am meisten förderlich wird. Da nun diese abhängig ist einerseits von der seelsorglichen Kraft des Subjects andererseits von der ihr entgegenkommenden Empfänglichkeit der Objecte, so muß die pastorale Sittenlehre die oberste und allumfassende Maxime formuliren: richte als Pastor dein Leben so ein, daß dadurch deine seelsorgliche Kraft und die Empfänglichkeit der Gemeindeglieder möglichst gefördert wird. Zunächst und unmittelbar muß dadurch die seelsorgliche, durch diese dann aber auch die übrige, d. h. die gottesdienstliche und catechetische Wirksamkeit mit gefördert werden. Pflegt die bloße Pastoral-Klugheit nur für das Empfänglichsein der Gemeindegossen zu sorgen, darum die Person des Pastors zu bloßem Rücksichtnehmen hinzuleiten und ihn von der Meinung Anderer abhängig zu machen: so gewinnen wir bei unserer Maxime auch die Selbständigkeit des Pastors, ohne dieser zu lieb jenes Rücksichtnehmen auf die Gemeinde gering zu schätzen. Freilich aber ist das eine wie das andere auf die seelsorgliche Wirksamkeit zu beziehen, somit die subjective und die objective Seite als zusammenwirkende Factoren zu Einem Product einheitlich zu verbinden. Auch Nißsch S. 103 will neben dem Recht der Sitte das der Eigenthümlichkeit wahren, da der Geistliche auch Lehrer der rechten Freiheit sei und der Gemeinde in seiner persönlichen Haltung vorangehen solle. Dabei könne er gleichwol die Schwachen tragen. Aber verwerthet wird diese Zweifseitigkeit nicht weiter.

2. Man sieht sehr leicht, wie von unserer Lebensführung die Empfänglichkeit der Gemeindegossen für unser geistliches Wirken in hohem Grade abhängig ist; man muß aber auch das andere einsehen, wie sehr unsere seelsorgliche und dann überhaupt unsere Amtskraft, unsere persönliche Frische und Energie abhängig ist von der Art, wie wir unsere sittlichen Lebensverhältnisse nach persönlichem Bedürfnis gestalten. Oder wer wäre nicht in seiner persönlichen Frische abhängig von seinem sittlichen Wandel, von seinem

Familienleben, von seinen geselligen Erholungen, vom Umgang mit Collegen, von seinen Beziehungen zu Ueber- und Untergeordneten, von seiner Betheiligung an Wissenschaft und Kunst, kurz von der ganzen Gestaltung seines sittlichen Lebens, sogar die leibliche Gesundheitspflege und die ökonomische Ordnung nicht ausgenommen, von Meditation, von Andachtsübung, vom Maaße der Erholung, die man sich gönnt? Wird die Berücksichtigung nur der Gemeinde und ihrer Empfänglichkeit zu einseitiger pastoraler Moral verleiten, so müßte ganz ebenso diese Moral sofort nach der anderen Seite verfälscht werden, wenn man einzig die Hebung und Erfrischung der eigenen Person und ihrer Kraft in Aussicht nehmen wollte. Das erstere als Förderung nur der Gemeindeempfänglichkeit, ist die bloße Pastoralklugheit, das andere wäre die bloße Persönlichkeitsförderung, eine rücksichtslose Selbständigkeit, die leicht zum verfeinerten Egoismus und zur Freiheit nach dem Fleische verleiten könnte. Jede Seite bleibt berechtigt und gesund, wenn die andere mitwirkt. Wir gewinnen so theils die Berichtigung (nicht Wegwerfung) der Pastoralklugheit, theils einen neuen, ergänzenden, gleich berechtigten Gesichtspunkt, kurz die volle Anschauung der pastoralen Moral.

§ 88. **Beiderlei Ansprüche, die objectiven und der subjective sind überall zu vereinigen in das Eine Interesse der Förderung hirtenamtlicher Wirksamkeit, begründen aber doch die Eintheilung der pastoralen Moral, weil diese ein Gebiet hat in welchem der subjective, und ein anderes in welchem der objective Anspruch vorherrscht.**

1. Beide Maximen, theils die eigene Kraft theils die Empfänglichkeit der Gemeinde zu steigern, würden unsicher gegen einander schwanken, wenn sie nicht im Fördern der pastoralen Wirksamkeit ihre Einheit fänden. In der That gehören beide zusammen, denn die Hebung der seelsorglichen Kraft hilft nichts ohne die Empfänglichkeit der Gemeinde, und letztere zu heben hilft nichts ohne die persönliche Kraft zum Wirken. Das Eine thun auf Kosten des Andern kann daher nicht frommen. Erlaube ich mir Alles, was

**mich** persönlich erfreicht und kräftigt, verlege aber dadurch die **Gemeinde** oder erbittere sie gar: so wird meine gesteigerte Kraft nichts **ausrichten**, weil mein Wirken bei Denen, die sich misstrauisch und **verlegt** oder gërgert gegen mich abschließen, keinen Eingang findet. **Nehme** ich hingegen alle möglichen Rücksichten auf die **Gemeinsgenossen**, richte mein Thun und Lassen gänzlich ein nach ihrer **Erwartung** und Meinung, drücke aber durch diese ängstliche Rücksicht-**name** meine persönliche Selbstständigkeit nieder, verliere alle **unbefangene** Bewegung, alle **Frische** und **Freudigkeit**: so wird meine **seelsorgliche** Kraft, für deren Wirksamkeit viele **Empfängliche** vorhanden wären, eine so **verringerte**, daß ich den **Empfänglichen** nichts **Rechtes** zu geben vermöchte. Beides muß also immer **zusammen** sein und keines ist für sich allein **ausschließlich** berechtigt, so daß das andere **vernachlässigt** oder gar **beseitigt** werden dürfte.

2. Wie nun was zwei wirksame Pole hat in der gleichweit von beiden entfernten Mitte nicht etwa die gleichgewichtliche Kraft beider Pole zu äußern vermag, sondern nur den indifferenten unwirksamen Nullpunkt hat: so kann die pastorale Moral, deren zweiseitige Richtung wir erkennen, nicht auf die gleichgewichtliche Wirksamkeit nach beiden Seiten sich hinrichten; denn eine solche gibt es entweder gar nicht, oder sie könnte nur selten und ausnahmsweise vorkommen, auch würde sich hier Alles wie von selbst machen, ohne daß eine besondere moralische Reflexion nöthig wäre. Die pastorale Moral ist aber gerade nur darum nöthig, weil sich in der besonderen Stellung des Geistlichen zu seiner Gemeinde Schwierigkeiten zeigen, welche gehoben werden sollen, somit moralische Ueberlegungen erfordern, bis man den Takt gewonnen hat, gleichsam instinctiv den rechten Weg durch die Klippen zu finden. Allemal aber liegt die Schwierigkeit, um derentwillen eine besondere Anwendung der gemeinsamen christlichen Moral auf den Pastor wünschenswerth und nöthig wird, gerade in der Frage, wie weit die eigene Person und wie weit die Gemeinde unser Thun und Lassen zu bestimmen habe. Wäre beides immer von selbst im Gleichgewicht gegeben, so könnte weder eine Pastoralklugheit, noch eine gegengewichtliche Correctur derselben Bedürfniß geworden sein; die pastorale Moral

wäre so entbehrlich wie etwa eine auf den Arzt, den Richter u. s. w. speciell angewandte Moral, d. h. man würde die Art und Weise wie sich das Moralische auf die besondere Lebensstellung anwende, Jedem selbst anheimstellen. Hat Machiavelli in seinem Fürsten eine freilich sehr abſchweifende und darum auch den Namen meidende Kluge Fürſtenmoral aufſtellen wollen, ſo geſchah eſ doch nur, weil ihm das fürſtliche Wirken von beſonderen Schwierigkeiten und Gefahren umgeben ſchien. Wir urtheilen ebenſo, daß eine paſtorale Moral einzig darum nöthig und berechtigt ſei, weil für den Paſtor beſondere Schwierigkeiten und Gefahren vorliegen, durch welche eine beſondere Moral ihm den richtigen Weg weiſen oder doch dieſen zu finden erleichtern ſoll. Die Schwierigkeit liegt aber gänzlich darin, daß die perſönlichen Anſprüche mit denen der Gemeinde leicht in Conflict gerathen, deren Löſung nun eben die excluſive Aufgabe dieſer Moral ſein möge.

3. Beſteht die paſtorale Moral ganz einfach in der Anleitung, die beiderlei Anſprüche mit einander auszugleichen, weil beide berechtigt ſind, ſo bewegt ſie ſich zwiſchen zwei Grenzpunkten, bei deren jedem für dieſelbe keine Aufgabe mehr zu löſen iſt. Der eine Grenzpunkt iſt die mittlere Indifferenz oder der Nullpunkt, wo beiderlei Anſprüche ſo Eins wären, daß ſie überall nicht gegenſätzlich auseinander treten, ſomit ein Conflict der gelöſt werden müßte, unmöglich wäre. Wo keine Schwierigkeit iſt, da hat man auch keine beſondere Reflexion oder theoretische Anleitung nöthig. Die andere, in zwei Extreme geſpaltene Grenze aber wäre da erreicht, wo nur noch der eine Anſpruch fortbeſtände mit völligem Ignoriren deſ gegenüber liegenden andern; denn hier würde man über daſ Gebiet deſ moralisch Möglichen hinausſirren, ſomit den Boden der paſtoralen Moral verlaſſen. Die erſtere Grenze wäre eine ideale Vollkommenheit, die alle Schwierigkeiten der realen Verhältniſſe hinter ſich hätte und darum nicht auf Erden ſondern nur etwa im himmliſchen Jeruſalem verwirklicht ſein könnte, wo die paſtorale Moral daſ Ueberflüſſigſte von der Welt wäre; die andere Grenze aber wäre daſ Uebergehen auſ dem moralisch Möglichen zur Immoralität; denn ein Paſtor der entweder nur ſeine Perſon fördern wollte mit



gänzlicher Abweisung jeder Rücksicht auf die Gemeinde, oder nur von der Meinung Anderer sich leiten ließe mit Verzicht auf alle Selbständigkeit seiner Person, wäre gar keine moralisch mögliche Erscheinung mehr. Zur Sicherstellung der pastoralen Moral ist daher die Grenztafel aufzustellen: keiner von den beiderlei Ansprüchen darf sich so weit geltend machen, daß der andere außer Berücksichtigung fiele; denn dadurch würde das moralisch Mögliche überschritten. Innert diesen Grenzen nun bewegt sich die pastorale Moral so, daß irgendwie beide Ansprüche überall zusammenwirken, jedoch in ungleicher Ueberordnung, so daß jeder der überwiegende sein kann vom Annähern an's Gleichgewicht an bis dahin, wo der eine wesentlich der herrschende ist, nur daß der andere wenigstens zustimmen kann. Die pastorale Moral ist daher eine zweitheilige, nach zwei Seiten sich bewegende, indem sie zuerst vom einen, dann vom andern Anspruch untersucht, wie weit er gehen könne, ohne daß der andere Protest erheben müßte. Darum können dieselben Materien, dieselben Theile des sittlichen Lebens in beiden Abschnitten zur Sprache kommen, nur werden einige in diesem, andere im andern Abschnitt vorzugsweise ihren Ort haben. Vieles aber von dem was die Lehrbücher hier vorbringen, gehört in die Theorie vom Kirchenregiment oder in die christliche Moral überhaupt, wie z. B. Wilmar S. 39 der Pfarrer soll sein: lehrmächtig, rechtschaffen, besonnen, friedliebend; — hergehörig scheint eher, daß er vorsichtig sein solle im Geselligen, im Familienleben, in der Kleidung; nur zeigt sich bei Wilmar nicht, warum das pastoral Moralische keine besondere Berechtigung hat.

Wir beginnen, da die behandelnde Seelsorge vom Gebundenem zum Freieren vorgeschritten ist, unsern neuen Theil umgekehrt mit dem freieren Abschnitt und schließen mit dem gebundenem; denn ohne Zweifel fühlt sich der Geistliche freier, wo er den persönlichen Ansprüchen nachgeht, gebundener aber, wo er nach Anderer Meinung sich richtet. Es scheint jeden Falls nöthig, den gänzlich vernachlässigten und unbeachteten Theil voranzustellen, damit er in seiner vollen Bedeutung erscheine.

## 1. Die pastorale Moral sofern sie die seelsorgliche Kraft steigern lehrt.

§ 89. Je mehr die Schwierigkeit der Seelsorge erkannt wird, so daß nur ein reges inneres Leben der Aufgabe gewachsen sein kann, desto nöthiger wird diejenige Gestaltung der sittlichen Lebensverhältnisse des Pastors, welche ihm gerade für seine persönliche Individualität das innere Leben erhöht und erfrischt.

1. Was die seelsorgliche Frische und Kraft hebt, das wird auch für die übrigen Amtsthätigkeiten förderlich. Nun ist aber jede Person in ihrem inneren Leben mehr oder weniger abhängig von den äußern Lebensverhältnissen, obwohl das christliche innere Leben zur selbständigen Begründung und möglichsten Unabhängigkeit von allem Außern gelangen soll. Jede Person ist zugleich eine individuelle, das Individuelle dauert auch im Christen fort und bedarf der ihm angemessenen Pflege, so daß allgemeine Formeln für diese nicht genügen, weil was den Einen hebt und erfrischt, den Andern gleichgültig lassen oder gar lähmen kann. Die allgemeine Formel kann nur lauten: Jeder soll im Interesse seiner Seelsorge die Lebensverhältnisse so gestalten, daß seine seelsorgliche Kraft und Freudigkeit dadurch gehoben wird. Thut er dieses im Interesse der Seelsorge, so ist für Berücksichtigung der Gemeinde und ihrer Empfänglichkeit schon mitgesorgt, siehe dieses immerhin hier nicht im Vordergrund; denn eben um auf diese wirken zu können und ihr zu lieb möchte der Pastor seine Kraft steigern. Jeder hat, so weit es von ihm abhängt, nach bester Einsicht und Gewissen sein Leben so zu ordnen, daß er sich eine wirksame Seelsorge versprechen darf. Er ist verantwortlich für sein Thun und Lassen, auch wo daselbe nicht zur amtlichen Wirksamkeit gehört, aber doch auf dieselbe Einfluß übt. Was aber ohne unser Zuthun bloß von Außen an uns kommt, das können wir doch christlich aufnehmen, oder möglichst fern halten und beschränken. Die christliche Freiheit und Selbständigkeit, von Willkür oder Trotz verschieden, ist Hingebung an den göttlichen Willen. Nicht nur gestaltet sie von sich aus die

Lebensführung, sondern sie nimmt auch was von Außen an uns kommt so auf wie es ihr gemäß ist, und gestaltet auch dieses. Wir haben gar nichts bloß hinzunehmen, ohne daß unsre Einsicht und Entschließung darauf Einfluß üben würde, als ob die Vorsehung nicht bloß für uns sondern statt unser handeln würde. Weder können bloß von Außen kommende Verhältnisse uns den geistlichen Beruf aufnöthigen, noch ist jede äußere Berufung an diese oder jene Amtsstelle ohne weiteres als Entscheid der Vorsehung, als Ruf des Herrn anzusehen, welchem gegenüber wir nichts zu überlegen noch Entschließung zu fassen hätten, Kübel § 13. Wir sind verantwortlich für die Annahme wie für die Ablehnung dessen was von Außen an uns kommt, sollen nichts annehmen was nicht zu uns paßt, weder einen Beruf noch ein Amt, noch eine Gattin, noch einen geselligen Verkehr oder eine Beschäftigung. In diesem Sinne haben wir Einfluß auf die ganze Gestaltung unseres Lebens, sowol des handelnden als des leidenden, und diesen Einfluß auf sein Leben soll der Pastor so ausüben, daß es seine persönliche Kraft zu begünstigen vermag.

2. Unser erste Abschnitt pastoraler Moral wird aber nicht zufällig von diesem und von jenem Lebensverhältniß reden, sonst bliebe Manches übersehen, und was man vorbringt, folgt keiner Ordnung. Vorerst möchte man das Hergehörige überschauen, sodann in zweckmäßiger Ordnung seine Bestandtheile vorführen. Fast nur Schleiermacher schlägt diesen methodischen Weg ein, indem er die bürgerliche, die wissenschaftliche und die gesellige Lebenssphäre unterscheidet, um von einer nach der anderen zu reden, kann aber mit dieser Dreierheit doch nicht alles Hergehörige erschöpfen. Wenigstens muß er an die Wissenschaft sofort auch das künstlerische Gebiet anknüpfen, und hat das Familienleben hier ganz übersehen. Auch ist dort nur einleitend die Rede vom beständig Gegenwärtigsein des religiösen Bewußtseins und vom ausgezeichneten Christ sein (S. 490), Forderungen welche der pastoralen Moral selbst angehören, folglich in einem ihrer wesentlichen Theile vorkommen müssen. In unsern Abschnitt einzuordnen ist alles was vorzugsweise auf Hebung oder Vähmung der seelsorglichen Kraft Einfluß übt, dem zweiten Abschnitt

hingegen vorzubehalten was vorzugsweise die Empfänglichkeit der Gemeinde erleichtern oder erschweren kann. Einiges, beispieisweise anzuführende wird den Unterschied sofort deutlich machen, gesetzt auch daß beide Gebiete allmälige Uebergänge in einander darbieten, wo dann die Grenze zweifelhaft werden kann. Kein Zweifel, in's erstere Gebiet gehört das Einswerden der Person mit ihrem Beruf, das Wählen der Gemeinde, soweit eine Wahl aus mehreren uns freisteht, die Begründung und Führung unsers Familienlebens, unser häusliche Gottesdienst; denn in alledem wollen wir unsre eigene Hebung und Erfrischung zu allererst suchen; in's zweite Gebiet aber fällt alles dasjenige, dessen für Andere wahrnehmbare Außenseite die Gemeindsgeoffen günstig oder ungünstig gegen uns stimmt. Dahin gehören also die Fragen z. B. über Besuch von Wirthshäusern, Betheiligung an mancherlei Festlichkeiten, ökonomischen Unternehmungen, Nebenerwerb, politischen Bewegungen u. a. m. Endlich läßt sich ebenfalls an Beispielen veranschaulichen, daß es ein Uebergangs- und Mittelgebiet gibt, wo man zweifelhaft werden kann, ob daselbe mehr in unser erstes oder in's zweite Gebiet zu rechnen sei, wie z. B. für Besuch des Theaters, der Concerte beides in Frage kommt, ob solches der Gemeinde Anstoß gebe, und doch auch ob es zur Erfrischung der Persönlichkeit mitwirke, die der Amtsführung dann auch zu gut kommt. Dieses Mittelgebiet des sogenannten Erlaubten wird sehr oft gerade die meisten Schwierigkeiten für unsre pastorale Moral veranlassen und zugleich am meisten dasjenige sein, was nicht für alle Individuen, noch für alle Gemeinden auf gleiche Weise sich erlebigen läßt.

Mit dem Gesagten dürfte unser ganzes Gebiet vorläufig nun überschaut sein, so daß es Sache der Ausföhrung wird, die gegebene Idee von pastoraler Moral zu rechtfertigen.

a. Das Einswerden der Person mit dem Beruf.

§ 90. Im Einswerden der Person mit dem Beruf liegt die tiefste Quelle pastoraler Kräftigung.

1. Je geistiger ein Beruf und Amt, desto mehr ist die **Wirksamkeit** davon abhängig daß die Person eins werde mit dem Beruf. Wir sehen dieses urbildlich in Christus, der gänzlich mit seinem **Heilandsberuf** geeinigt die höchste Idee des Gott geeinten Menschen in seiner Person zur höchsten Wirksamkeit bringt, weil er sich völlig an den Beruf als Sendung vom Vater hingibt, seine Person von ihr durchdringen und gestalten läßt, — was den harten Dogmen zu Grund liegt vom Göttlichen als in ihm personbildend, und vom Angeeignetsein der menschlichen Natur an die göttliche. (M. G. Glaubenslehre, § 121.) Wir sehen ebenso einen Paulus geeint seinem Apostelberuf, in dessen Dienst gänzlich aufgehend und darum die größte Wirksamkeit ausübend. Auch der Beruf des Gemeindepfarrers ist ein so hoher und geistiger, daß die Wirksamkeit der Person abhängig ist vom Einswerden mit dem Beruf. Dieses meint die dogmatische Lehre, daß zur äußern Berufung die innere hinzukommen müsse. Widerstrebt die Person dem Beruf oder verhält sie sich gleichgültig gegen ihn und trägt ihn als bloß durch äußere Verhältnisse gewordenen Loos: so kann seelsorgliche Kraft sich nicht bilden; es entsteht ein bloß mechanisches Abmachen der Amtsgeschäfte oder eine heuchlerische Amtsführung bei bloß vorgegebenem Einssein mit dem Beruf. Das Einswerden der Person mit dem Beruf ist die Grundlage aller pastoralen Moral, weil daraus alles übrige sich ableitet, hingegen wo diese Hauptsache fehlt, alle andern Moralvorschriften bei aller Klugheit nichts fruchten.

2. Die Pastoraltheologie pflegt aber diese niemals übersehene Hauptsache weder am rechten Ort noch in der rechten Weise vorzubringen, bald in der Einleitung, bald zwar im Lehrgebäude selbst, aber an nicht eben einleuchtender Stelle, wie wenn der Student oder Candidat hier zu belehren wäre, ante muneris susceptionem, wofür doch die christliche Moral und die Theorie des Kirchenregimentes ausreicht. Unstre pastorale Moral ist aber nur für den Pastor, hat also nicht zurückzugehen in dessen früheres Lebensstadium, sondern ihm, dem Pastor die Nothwendigkeit, mit dem Beruf eins zu werden, einzuschärfen. Was an der früheren Berufswahl noch mangelhaft war, muß im Amte selbst nachgeholt und vollendet werden. War

dieselbe noch unreif, sei es voreilig und enthusiastisch ergriffen bei der idealen Seite des Berufs, sei es bei der empirischen mehr nur mechanisch oder aus äußern Gründen: so erfährt man nun im Amte selbst, daß die Wirklichkeit dem Ideal nicht entspricht, und fühlt sich enttäuscht, oder daß die mechanische Uebernahme des Berufs zur befriedigenden Amtsführung nicht ausreicht. Darum muß die von Bilmar S. 57 wieder verlangte oratio, meditatio, tentatio durchgemacht, es muß die Einigung der Person mit dem Beruf errungen und vollendet werden, immer aber als ein Werk der Gnade. (Ehrenfeuchter Pract. Theol. I., S. 164.) Auch im besten Fall wird dieses erst im Amte selbst zu Stande kommen, da das Ergreifen des Berufs immer ein noch unfertiges, ein Wagen auf Probe hin sein wird, eine Entschliebung die sich dann zu rechtfertigen hat. In dieses Einswerden findet sich erst im Amte selbst auf die rechte Art ein und wird durch die Erfahrungen gefördert, ohne je so fertig zu werden, daß die Aufgabe völlig gelöst hinter uns läge und nicht weiter verwirklicht werden könnte. Sie ist eins mit der Liebe zu Christus, dessen Schafe geweidet werden, wie J. Paludan Müller „der evangelische Pfarrer“ aus dem Dänischen übersetzt von Strube Kiel 1874 näher ausführt S. 21, f.

**§ 91. Wahrhaft einswerden mit dem geistlichen Beruf und Amt kann nur, wer daselbe in seinem ächt evangelischen Begriff auffaßt und das gegebene Amt diesem anzunähern bemüht ist.**

1. Die Aufgabe, mit Beruf und Amt sich zu einigen, wird selten rein gestellt, und gerade darum Vielen so schwer gemacht. Keineswegs sind wir verpflichtet mit der gerade gegebenen landläufigen Vorstellung von diesem Beruf und Amt uns ohne weiteres zu einigen, und so der vorherrschenden Meinung der Leute unterthänig zu sein. Das ließe sich übrigens schon darum nicht wohl ausführen, weil es sehr verschiedene Vorstellungen vom geistlichen Amte gibt, so daß schwer auszumachen wäre, welche etwa die vorherrschende sei, noch schwerer, wenn weniger auf die Zahl als auf die Bildungsstufe der Meinenden zu achten wäre. Bald verlangen

rationalistisch Gebildete ein geistliches Amt wesentlich zum Fördern aufgeklärter Religionsbegriffe oder auch der Moral und Humanität, bisweilen sogar ökonomischer, agricoler, sanitarischer Fortschritte. Sollen wir uns nun mit so vorgestelltem Beruf und Amt einigen? Andere erwarten vom Pfarramate das Verfechten der orthodoxen, somit älteren Kirchendogmatik, etwa auch ein streng vom Laienthum verschiedenes Sonderleben, oder ein Bekämpfen aller Wissenschaft und Kunst, soweit dieselben nicht unmittelbar dieser Religion dienen. Sollen wir mit so vorgestelltem Amte uns einigen? Vielleicht vorherrschend verlangen die Leute ein Pfarrerrthum, das die strengsten Sitten, den von der Welt abgewendetsten Ernst, ja eine Art Askese im vielen Beten, Bibellesen, im Verschmähen auch sonst erlaubter Freude sich ausdrückt. Sollen wir dem so vorgestellten Amte uns einigen? Zwar gibt es die reformatorisch evangelische Idee vom Pfarramt, es hat sich aber an derselben doch auch vieles erhalten, was eigentlich noch vom katholischen Priesteramt herkommt. Kurz es gibt keine fix und fertig gültige Amtsidee, welche uns kein anderes Einswerden mit ihr übrig ließe, als nur das unterwürfige Aufschnehen eines ohne uns fertig gegebenen Object's. Dieses müssen wir uns klar machen, weil viele Anfechtungen, Bedenken, Zweifel den Pastor quälen können, die nur aus ungerechtfertigten Vorstellungen von diesem Amte hervorgehen. Sollte nicht die Person, welche Theologie ernstlich studirt und über den geistlichen Beruf angelegentlich sich besonnen hat, auch verpflichtet sein, die landläufigen Vorstellungen vom Pfarramt zu berichtigen, also das womit er eins werden will, vorerst mit besonnener Pietät richtig anzuschauen?

2. Dafür spricht schon das Urbild, Christus, der keineswegs den messianischen Beruf, so wie dieser landläufig war und den Leuten vorschwebte, sich angeeignet hat, etwa um diesem Beruf sich anpassend die Erwartungen der Leute zu befriedigen und ihre Empfänglichkeit für sein messianisches Wirken zu erhöhen. Ebenso hat Paulus Beruf und Amt des Apostels nicht einfach so, wie dieses thatsächlich vorlag, an sich genommen, sondern ein veredeltes, auch der Heiden sich annehmendes Apostolat; und nur mit diesem

konnte die Person des Paulus Eins werden. Auch der geistliche Beruf mit seinem Amt, wie es in evangelischer Kirche geordnet ist, liegt nicht vor als ein starr fertig bestimmtes, das wir einfach anzueignen hätten; so wenig als anderseits Jeder aus demselben machen darf was er will. Das Pastoramt an der Gemeinde ist ein geschichtlich gewordenes. Es ruht vorerst auf dem Willen des Herrn, daß sein Evangelium verkündigt und die Sakramente zuge dient werden, sodann auf der apostolischen Organisation der Gemeinde mit geistlicher Gemeindeleitung, drittens auf der von der Reformation errungenen Veredlung, die aus dem herrschenden Priester den geistlichen Diener wieder hergestellt hat. Näher präcisiren die Kirchenordnungen das Amt innerhalb des gemeinsamen Priesterthums, und seither ist dasselbe theils durch die immer fortgehende Erfahrung, theils durch die Kulturveränderung in christlichen Völkern wiederum bestimmt worden. Das Pastoramt ist ein bestimmt gegebenes und doch immerfort bestimmbares, ein seiner Idee immer treuer werdendes, fähig sich der Person anzunähern, welche mit ihm eins werden will. Denn nur wer mit eigener Ueberzeugung den geistlichen Beruf und Amt als nothwendig und heilsam erkennt, ihn sozusagen hervorrufen würde, falls er nicht schon da wäre, kann sittlich frei seine Person mit demselben einigen. Nicht was die Leute erwarten und meinen, sondern was aus der Idee des Amtes hervorgeht, ist das womit wir uns einigen, die Leute aber nöthigenfalls berichtigen. Hier handelt es sich um die Grundbedingung unserer pastoralen Kraft selbst, und nur untergeordnet kann die Empfänglichkeit der Gemeinde mit in Betracht kommen. Darf und soll ich meinen Beruf und Amtsdienst ächt evangelisch erfassen, wesentlich hingerrichtet auf die Zudienung der Erlösung, welche ausgeht vom mit Gott geeinten Menschen in Christus, so kann ich mit meinem Beruf frei und freudig mich einigen, gegen Anfechtung kämpfen, und die Einigung wird in der Ausübung selbst immer neu sich kräftigen und fester werden. Was so im Interesse der pastoralen Kraft berechtigt und sittlich ist, dazu findet sich dann auch die Zustimmung der Gemeinde, möge immerhin manches Vorurtheil bei derselben noch zu beseitigen sein.



§ 92. Aus dem Einswerden mit dem Beruf ergibt sich auch das Pietätsverhältniß zu den Berufsgenossen, welches, wo diese uns berühren, um so sorgfältiger zu pflegen ist, weil unsere pastorale Freude vielfach davon abhängt.

1. Berufsgenossen stehen immer in einem Verhältniß des Zusammengehörens, an welchem kein Anderer Theil hat. Leicht bildet sich unter ihnen ein Corporationsgeist, der wie im Zunftwesen vor allem auf den gemeinsamen Vortheil, Vorrechte, Privilegien Bedacht nimmt, somit die Reibung mit andern Berufscorporationen erzeugt; anderseits aber wird das wetteifernde Wirken der Berufsgenossen selbst unter einander sehr leicht in neidische Concurrenz ausarten, wenigstens da wo zwei sehr nahe sich berühren. Um so wichtiger ist es, das was von der geistlichen Corporation zu sagen ist, gleich da anzuknüpfen wo vom Einswerden der Person mit dem geistlichen Beruf gehandelt wird; denn durch das Einswerden mit so edelm Beruf ist man am gründlichsten gesichert vor seinen Ausartungen. Gewiß wird auch wer keinerlei Kastengeist der Geistlichen so wenig als der Schullehrer oder des Militärs empfehlen will, doch den Dienern am Evangelium ein gutes Einvernehmen und lebhaft Verbindung unter einander zumuthen (Vinet S. 263). Die Geistlichen einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft zumal sollen einander fördern, zusammen kommen im Geiste des Friedens, der Offenheit und Nachgiebigkeit. Gerade dazu ist in der Zürcherischen Kirche z. B. die Synode bestimmt, in welche frühzeitig nur noch die sämmtlichen Geistlichen des Kantons zweimal, dann einmal jährlich zusammentraten, gegenseitige Zucht und Anregung auszuüben und die Bedürfnisse des Volkes zu berathen, die Liebe und den Eifer des Berufs in jedem zu beleben und für die Reinheit der ganzen Geistlichkeit zu sorgen; eine nur geistliche Synode, die eben darum nach Zwingli's Grundsatz keinerlei Regierungsgewalt über die Kirche haben sollte, bis man dieses übersehend 1832 diese nur geistliche Synode zur obersten Kirchenbehörde gemacht, freilich aber so gestellt hat, daß ihre Beschlüsse nichts gelten, wenn nicht der staatliche Große Rath als Vertreter

des kirchlichen Volkes sie gut heißen. Würde diese Stellung der geistlichen Synode sich wieder ändern, und etwa eine aus Geistlichen und Laien gemischte Synode angemessener für kirchenregimentliche Competenzen angeordnet, weil ja der staatliche Große Rath, bei proclamirter Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom religiösen Glauben, sich nicht mehr als Vertreter des kirchlichen Volkes betrachten kann: immer blieben Zusammenkünfte der geistlichen Berufsgenossen Bedürfniß. Damit hängt nun für die pastorale Moral die Pflege guter collegialischer Verhältnisse zusammen, unstreitig weniger wegen des guten Eindrucks auf die Gemeinden als zur persönlichen Förderung der Geistlichen selbst in gegenseitiger Anregung bei allgemeinen und besonderen Zusammenkünften, bei officiellen und privaten, wie es denn fast überall Capitels- (Bezirks-) Versammlungen gibt und Pastoralvereine, Conferenzen und Kränzchen, ferner die so zu sagen internationale Association, die Kirchentage, die Predigergesellschaften, dann freilich auch die schon parteiartigen, welche sich evangelische Gesellschaften und die welche sich protestantische Vereine nennen, bald rein nur geistliche, bald mit Laien untermischte, bald für theologisch wissenschaftliche bald für praktische Zwecke. Vinet empfiehlt den Geist des Friedens, der Offenheit und Nachgiebigkeit bei Zusammenkünften, Vertraulichkeit und Ernst, Brüderlichkeit, die nicht in Kameradschaft ausarte; dann überhaupt Gastfreundschaft unter Amtsgenossen, Hülfsleistung für den bedrängten und Einheit der Grundsätze selbst des äußeren Lebens, so weit die Freiheit es irgend zulasse, Eifer für das Wohl und den Frieden der Kirche.

2. Besonders zu pflegen ist die Beziehung zu benachbarten Amtsgenossen, in deren Gemeinden man sich keinerlei Einmischung oder Uebergriffe herausnimmt, welche über das gegenseitige Rathgeben oder Warnen hinausgingen; denn niemals darf ich die einer Nachbargemeinde angehörigen Glieder pastoriren und werde auch ihr Herbeilaufen in meine Predigt nicht begünstigen, geschweige denn ihre Kinder in meinen Unterricht aufnehmen oder taufen und confirmiren, es sei denn mit bestimmter Bewilligung ihres Pfarrers; auch Kranke in der fremden Gemeinde werde ich

nicht besuchen, es wäre denn wegen besonderer Bekanntschaft und mit Vorwissen ihres Pfarrers.

3. Zarter noch ist das Verhältniß der Collegen an einer und derselben Gemeinde, leider (Binet S. 265) häufig nicht so beschaffen, wie man es verlangen und erwarten darf. Und doch macht die Uneinigkeit der Geistlichen untereinander nicht nur einen schlimmen Eindruck auf die Gemeinde, wenn gar etwa zwei, die einander nicht mehr grüßen, doch zusammen das h. Abendmahl austheilen, sondern — was Binet nicht erwähnt — es verbittert, hemmt und verwirrt auch jeden in seiner persönlichen Amtsführung. Hier ist ein Punkt, an welchem schon mancher erfahren hat, daß sein Christenthum noch unvollkommener sei, als er sonst glaubte. Was dem Collegen besser als mir gelingt, womit er mehr Eingang findet als ich, das reizt mich leicht zu Mißgunst und Neid, wie zur Schadenfreude, wenn ihm etwas mißlingt. Und doch soll ich das Heilsame gethan wünschen von wem immer es wirksam und recht zu Stande gebracht werde, soll mich freuen der Gaben, die jedem zugetheilt sind. Je näher hier die Versuchung zur persönlichen Empfindlichkeit liegt, desto sorgfältiger haben wir alles zu meiden, was Uneinigkeit veranlassen würde, Rechtseingriffe, neidische Eifersucht, Zunft- und Brotneid, Zwist unter den beiderseitigen Familien. Betet einer für den Andern, so wird sich alles Streitige ausgleichen oder doch unschädlich verlaufen können.

Weniger schwierig, aber dennoch zart ist auch das Verhältniß zu einem Vicar oder Gehülfen, der obwol untergeordnet doch auch seine selbständige Sphäre hat, indem ein bestimmter Theil der amtlichen Verrichtungen ihm angewiesen ist, sei es durch kirchenregimentliche Anordnung, sei es durch den Pfarrer selbst. Der Erfahrene wird dem Unerfahrenen väterlich rathen, ohne ihn zum Werkzeug zu erniedrigen, und der Jüngere wird den Aelteren achten. Das Verhältniß gedeiht in dem Maaße, als der Vicar sich gerne unterordnet, der Pfarrer aber ihn gerne frei werden läßt. Das Vicarsinstitut ist immer die beste Vorbereitung auf's Pfarramt, mehr leistend als das beste Seminar, welches nur denen

nöthig bleibt, die kein Vicariat erlangen können. **Gemeinsame** Liebe zum Amt schützt alle diese Verhältnisse am besten.

4. Vollends zu erstreben ist die Continuität des Wirkens mit dem Vorgänger und Nachfolger im Amt, indem man an jenen anknüpft, gelten läßt, was er gutes gewirkt hat, und jedenfalls ihn und sein Andenken schont, diesem aber ebene Bahn zu machen sucht. Rübél S. 54.

#### b. Wahl der Gemeinde.

**§ 93. Eine weitere Bedingung für die persönliche Kräftigung zur wirksamen Seelsorge ist eine für des Pastors Persönlichkeit möglichst angemessene Gemeinde zu erlangen.**

1. Die übernommene Aufgabe muß mit der subjectiven Kraft in angemessenem Verhältniß stehen, darum muß dem Subject ein Wählen seiner Arbeit zukommen und zwar wie der Art so auch des Quantum der Arbeit. Jenes wäre hier der geistliche Beruf mit seinem Amt, dieses aber die Gemeinde, da dasselbe Amt in verschiedenen Gemeinden sehr ungleich zu arbeiten gibt. Nun wird aber die pastorale Kraft der Person in nicht zu ihr passender Gemeinde sich mehr gelähmt als gestärkt fühlen, suche immerhin der treue Geistliche seine Kraft bei dem, welcher mächtig ist in den Schwachen; während sie in angemessener Gemeinde gedeiht und gehoben wird. Keiner verhält sich indifferent zu allen Gemeinden, für Jeden gibt es angemessene und unangemessene. Darauf wird nicht nur das Kirchenregiment, d. h. die Oberleitung des ganzen Gemeindecplexes Rücksicht nehmen, sondern auch den Geistlichen die sittliche Pflicht entstehen, so viel an ihnen liegt, unangemessene Gemeinden nicht wie angemessene sich übergeben zu lassen, und nur eine solche zu suchen, in welcher man mit dem Maaße seiner Kraft segensreich zu wirken hofft. Die Ueberzeugung: diese Gemeinde und meine Person passen für einander, ich kann hier mit Gottes Hülfe die hirtentliche Aufgabe lösen, wenigstens so weit daß ich mit gutem Gewissen hier wirke, — ist mir nothwendig, wenn meine

pastorale Kraft und Freudigkeit nicht schwinden soll. Das Gesagte bleibt begründet, liege der Begriff des geistlichen Amtes noch so hoch, so daß wie einst hochbegabte Kirchenväter das Bischofsamt als über menschlichen Kräften liegend zu scheuen pflegten, bis sie ihm nicht mehr entgehen konnten, ebenso jeder gewissenhafte Christ seine Unwürdigkeit und Unzulänglichkeit empfindet gegenüber der idealen Aufgabe, die das Pfarramt ihm anweist. Denn auch wenn alle Geistlichen diese Scheu vor dem Amte fühlen, muß dasselbe von dem vorhandenen, dazu vorgebildeten Personal übernommen werden; immer aber macht sich der Unterschied geltend von Gemeinden, welche dieser Person angemessener oder aber unangemessener sind.

2. Allerdings ist die Angemessenheit der Gemeinde zur pastoralen Kraft nur annähernd erreichbar, da eigentlich jede Gemeinde mehr bedarf, als irgend ein Pastor zu leisten vermag; aber ganz ebenso können wir jede sittliche Aufgabe nur annähernd lösen. Vorerst muß das Kirchenregiment das vorhandene geistliche Personal auf die vorhandenen Aemter vertheilen, und je weniger diese Oberleitung für die möglichst angemessene Vertheilung zu sorgen pflegt oder es wirklich ausführen kann: desto mehr sollte der Geistliche selbst die ihm angemessene Gemeinde auswählen, so weit dieses irgend möglich ist. Immer wird er einigermaßen sich von sich aus zu entschließen haben, um das Unpassende abzulehnen und nur das anzunehmen, was er mit gutem Gewissen übernehmen kann. Es gibt hier einen bequemen Aberglauben, der jede, namentlich jede vortheilhafte Berufung an eine Gemeinde ohne weitere Ueberlegung als Wink oder Befehl der Vorsehung annehmen will, hinterher aber die Erfahrung macht, daß man doch nur leichtsinnig einer Berufung nachgegeben hat. Diese Bemerkung hat sich auch Kübel aufgedrängt, der S. 53 so directe göttliche Rufe schon darum beanstandet, weil man sie gewöhnlich nur bei vortheilhaften Berufungen zu hören glaube. Die Kirchenordnungen bieten freilich sehr ungleiche Formen dar für Besetzung der Pfarrstellen. Bald ist dieses ein Recht des centralen Kirchenregimentes, sei dieses von der weltlichen Obrigkeit verschieden oder nicht, sei es in Einer Person concentrirt oder in einem Collegium. Bald hat die Einzelgemeinde

das Besetzungsrecht, ob es nun allen mündigen Gemeindegliedern zustehen, oder einem engeren Kreise etwa nur der Familienväter, oder aber der Gemeindevorsteherchaft oder einem Patron dieser Kirchengemeinde. Bald wieder betheiligen sich sowohl die centrale als die locale Competenz, indem die eine aus einer Vorschlagsliste der andern wählt; bald sogar sind obere Geistliche berechtigt zur Ernennung, oder die Corporation der Geistlichen, ja selbst katholische Klöster und Prälaten können das Collaturrecht über evangelische Gemeinden ererbt haben und ihnen den Pfarrer setzen, bis solche Uebelstände gehoben werden. Ueberdies geschieht die Ernennung hier durch Berufung, dort durch Ausschreibung und Wahl unter den Bewerbern. Endlich findet sich hier ein Ueberfluß, dort eine Kleinzahl oder geradezu Mangel an wahlfähigen Candidaten. Was wird dann aus unserer Zumuthung, die Gemeinde nicht zu übernehmen ohne im Gewissen überzeugt zu sein, daß wir für sie und sie für uns angemessen sei? Diese Zumuthung bleibt unter allen Umständen stehen, kann aber nur nach Maaßgabe der gegebenen Verhältnisse befolgt werden. Denn immer ist es ein Uebelstand, wenn Schwächere die belasteten, Stärkere die leichteren Stellen besorgen. Das absolute Gemeindegewahlrecht, welches eigentlich nur jenen Volksgemeinden zustehen sollte, die das Collaturrecht selbst besitzen, d. h. alle ökonomischen Bedürfnisse für's Pfarramt selbst bestreiten, scheint für Gemeinden denen alles dieses vom Staat oder sonst von Außen abgenommen ist, zu weit zu gehen, zumal wo jede Gemeinde frei ihren Pfarrer wählt und das centrale Kirchenregiment für die angemessene Vertheilung der Kräfte gar nichts mehr thun kann. Immer soll ich die mir unangemessene Gemeinde ablehnen, immer nur annehmen oder suchen was ich mit ruhigem Gewissen übernehmen kann. Je schwieriger der Pfründewechsel wäre, desto nothwendiger ist unsere Regel. Auch dieser ist aber bei ungleicher Kirchenverfassung ein höchst ungleicher. In der Bernerkirche war sehr gewöhnlich, den Pfarrer zuerst in einer kleineren Oberlandgemeinde, dann nach gewonnener Einübung in eine schwerere Gemeinde des Mittellandes, endlich wenn seine Kräfte hier nicht mehr ausreichen, in einer leichteren und angenehmeren Gemeinde anzustellen, so daß jeder

zweimaligen Wechsel in Aussicht hatte; seit aber dort wie in andern Kantonen das freie Wahlrecht an die Gemeinden abgegeben wurde, ist auf möglichen Stellenwechsel viel weniger sicher zu rechnen, darum um so nöthiger, wohl zu überlegen, ob man mit Erfolg in der sich anbietenden Gemeinde wirken werde, in welcher man für immer möglicher Weise zu bleiben hat. Ohnehin scheint es vorzüglicher, die Gemeinde, in welche man einmal sich eingelebt hat, nicht wieder zu verlassen.

§ 94. Die Angemessenheit der Gemeinde bezieht sich vorerst schon auf das Quantum der Arbeit, da weder eine für die persönliche Kraft zu schwere noch eine zu leichte Last wünschenswerth sein kann.

1. Unter allzu schwerer Arbeitslast kann die ihr nicht gewachsene pastorale Kraft nicht gedeihen. Die Selbstbeurtheilung ist freilich eine ungleiche, man kann sich mehr, aber auch weniger zutrauen, als man in der That mit Gottes Hülfe werth ist und zu leisten vermag. Auch gibt es so schwere Gemeinden, daß kein Einzelner ihnen gewachsen ist; da aber auch diese ihren Pfarrer haben müssen, so wird je der Stärkere sich berufen erachten, hier einzutreten und das Mögliche zu leisten, bis kirchenregimentlich geholfen würde. Für solche Stellen bedarf es fester Constitution und Leichtigkeit des Arbeitens, damit nicht das Bewußtsein drücke, man habe einen Platz weggenommen, den Andere besser ausfüllen würden. Feste Gesundheit ist besonders nöthig, wo die Pfarrstelle mit Filialgemeinden verbunden wäre und doppelt oder dreifach functionirt werden muß, wo man bei jeder Witterung zu wandern hat, oder wo die große Kirche eine kräftige Brust und Stimme verlangt. An schwerer Stelle wird auch der Kräftigste die nothwendigsten Leistungen zu erkennen suchen und für Anderes sich Gehülfen schaffen aus den geeigneten Gemeindegliedern, wie für Protocollführung, Schreibarbeit, Armenbesorgung und Pflege des Schulwesens. Als man in der Zürcherischen Kirche übergroßen Gemeinden kirchenregimentlich zu Hülfe kam, wählte man unter den dargebotenen Erleichterungs-

mitteln nicht überall die Anstellung eines zweiten Pfarrers oder Pfarrgehilfens, sondern auch etwa die eines Schreibers.

2. Die Gemeinde kann aber auch zu klein sein und für Kräftigere nicht angemessen. Freilich läßt sich hier intensiv desto mehr wirken; es ist aber nicht gut, daß der Seelsorger in Alles sich einmische und Alles selbst besorgen wolle, nur um sich Beschäftigung zu machen. Es ist auch nicht gut wenn der Geistliche sich nach Beschäftigungen umsehen muß, die seinem Amte fremd sind. Diese kleinen Gemeindlein mögen neben größeren werthvolle Glieder des Gemeindecoplexes sein, wenn schwächere Anfänger oder alternde Kräfte dort verwendet werden, oder aber der Dienst an der Gemeinde mit Dienstleistungen für die ganze Kirche ergänzt wird, seien es theologische und literarische oder pädagogische Arbeiten, seien es kirchenregimentliche Verrichtungen, wie das Betheiligsein an kirchlichen Bezirks- und Landesbehörden, Ergänzungen die dem Pfarramte verwandt sind. Falsch hingegen wäre die Meinung, der Geistliche habe bloß gewisse Verrichtungen zu leisten, daneben aber möge er treiben was er wolle; und noch verwerflicher würde das Suchen der Pfründe, um auf ihr ein gemächliches Leben zu führen. Das zu Schwere wie das zu Leichte lähmt oder hemmt die Ausbildung der seelsorglichen Kraft, ein Mißverhältniß unter welchem Muth und Freudigkeit dahinschwinden.

§ 95. **Schwerer ist die qualitative Angemessenheit der Gemeinde zur Person des Geistlichen zu erkennen, und doch ist sie von großem Einfluß auf die Entwicklung der pastoralen Kraft.**

1. Man sagt freilich, Christenthum sei Christenthum und eine Christengemeinde sei eine Christengemeinde, bei allerdings vorhandener quantitativer Verschiedenheit seien die Bedürfnisse, denen der Geistliche dienen soll, überall dieselben. Das gilt aber doch nur für's Allgemeinste, denn in Wahrheit ist auch die Qualität der Gemeinden eine so verschiedene, daß die gegebene Person keineswegs überall gleich wirken kann. Stadt- und Landgemeinden sind bei gleicher Confession doch sehr von einander verschieden; mag es nun Geistliche geben, welche in



beiderlei Gemeinden gleich gut wirken, so gilt dieses von sehr vielen Andern nicht; daher dieselben, soweit sie hierin mit zu entscheiden haben, wohl zusehen werden, ob sie für die Stadtgemeinde oder für die ländliche besser sich eignen. Zwar das Hirtenamt ist überall dasselbe und der Dienst gilt überall demselben Evangelium, aber die Persönlichkeiten sind sehr verschiedene, die Gaben und Charismen verschiedene, die Bildung eine verschiedene, sowol die theologische als die rednerische und die gesellige. Darum wirkt Mancher vortrefflich in einfacher Landgemeinde, der in höher gebildeter Stadt weder seine Gemeinde noch sich selbst befriedigen könnte, und auch das Umgekehrte wird vorkommen. Mancher bedarf vielseitig geistiger Anregung in Wissenschaft, Kunst und Geselligkeit; Andern wäre dieses eine lästige, verwirrende Umgebung. Zwar wird ein lebendiger Berufseifer über die minder zusagenden Verhältnisse sich hinwegsetzen, aber derselbe kann durch diese auch gelähmt werden, und immer bleibt eine Gemeinde, in der man recht heimisch werden kann, die vorzuziehende. Die lebendige Amtsbegeisterung kann ja überall sich entwickeln und wird um so sicherer sich behaupten, je mehr der Wirkungskreis zur Persönlichkeit paßt. Viel untergeordneter wäre die Rücksicht auf Lage und Naturbeschaffenheit der Gemeinden, ob schon Keiner in hohem Alpenthal bis in's Greisenalter zu bleiben wünscht, und die Nähe einer Stadt oder leichter Verkehrsmittel oder das Vorhandensein von Schulen, in denen man seine Kinder weit hinauf erziehen kann, wird nicht selten sehr wünschenswerth. Das Angemessene soll daher gewürdigt und möglichst vorgezogen werden; was aber Unangemessenes hingenommen werden muß, ohne daß wir es ausweichen können, das soll die Berufsfreudigkeit zu tragen und unschädlich zu machen wissen.

2. Von großer Bedeutung ist die geistige Homogenität, indem ein rigoristischer Geistlicher, der alles Tanzen und Spielen verbieten möchte, zu einer etwas freieren Gemeinde nicht paßt, so wenig als ein freierer zur rigoristischen Gemeinde (Schleiermacher, S. 585). Viel wichtiger ist aber heutzutage die sozusagen dogmatische Angemessenheit des Pastors zur Gemeinde. Seit Pietismus und Rationalismus die starre Einheit des konfessionellen Kirchenglaubens

gebrochen haben, ist die Dogmatik mit fast allen ihren Bestandtheilen in Fluß und Bewegung gerathen, so sehr daß viele Kirchenregimente, die Auflösung fürchtend, den ältern, geschlossenen Glauben wieder begünstigt haben, bis sich herausstellte daß ein solches Nachwerk nur den Unglauben herausfordert. Je freier nun wieder die Entwicklung sich selbst überlassen wird, desto mehr plagen die Geister auf einander, und wo man am ungehemmtesten sich bewegen kann, zeigt sich im Durchschnitt ein Gegensatz rückläufiger und vorschreitender Strömung, an welchem nicht bloß die Geistlichen sondern immer mehr auch die Gemeinden sich betheiligen; vielleicht der Anfang vom Ende für die hergebrachte Form der Landeskirchen, jedenfalls aber als thatsächlicher Zustand anzusehen. In solcher Zeit wird die Gemeinde einen ihrer Glaubensweise zusagenden Pastor suchen, und der Geistliche ebenfalls eine Gemeinde vorziehen, in welcher seine Richtung Anklang findet. Zwar pflegt wer für seinen theologischen Standpunkt Zelot ist, ein Verdienst darin zu suchen, der anders gerichteten Gemeinde zum Troß Zeugniß abzulegen und ihr Kampf anzukündigen, dadurch aber gibt man nur Aergerniß und macht seine Stellung unhaltbar. Wir müssen uns verständigen können mit denen, unter welchen wir bleiben und wirken wollen, denn der Pfarrer ist niemals bloßer Missionar. Diese Verhältnisse können sehr schwierig werden, dann bleibt aber nichts übrig, als entweder Verständigung oder Scheidung; denn nur wenn jene gelingt, kann die pastorale Kraft ausbauern und sich heben, im andern Fall aber muß sie verkümmern. Wir sprechen freilich von mit einander concurrirenden Richtungen, welche durch den ganzen Entwicklungsgang unserer Kirche, somit providenziell herbeigeführt sind; denn ganz etwas Anderes wäre das Bekämpfen einer nur zufälligen oder isolirt und vorübergehend auftretenden Krankheit im religiösen Gemeindeleben, wo der Pastor, auf die Gesunden sich stützend, gerade im heiligen Bekämpfen des Krankhaften seine pastorale Kraft stählt und wie im Feuer läutert.

§ 96. Sogar die vom Amte dargebotene Fristung der ökonomischen Existenz verdient Berücksichtigung, wenigstens so weit als die seelsorgliche Kraft unter dem Druck der Dürftigkeit Abbruch erleiden würde.

1. „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth,“ „so wie das Geistliche säen, ist es billig, daß wir das Leibliche ernten“, wird gerade von demjenigen Apostel nachdrücklich wiederholt, der für seine Person aus besondern Gründen, um nämlich der Verleumdung seiner apostolischen Berechtigung leichter zu steuern, auf das Erhaltenwerden von den Gemeinden verzichtet hat, während doch ein Petrus und Andere sich mit ihrer Gattin den Lebensunterhalt darreichen ließen. Letzteres ist die Regel, Ersteres eine Ausnahme, welche der besonderen Begründung bedarf. Zwar heißt es auch, „umsonst habt ihr es empfangen, umsonst sollet ihr es geben“, aber das galt nicht dem Wirken im Amte und fester Station, sondern der missionären Arbeit. So wenig wir Lohndiener sein wollen, die nur des Lohnes wegen Arbeit übernehmen, wäre das stolze Hinabsehen auf alles ökonomische doch nur eine moralische Prüderie. Gerade das Pfarramt ruht auf der Idee, daß die Person sich dem Hirtenamte hingeebe und dabei wenigstens eine bescheidene Existenzfristung angewiesen erhalte; nicht aber wie andere Aemter nur gewisse Verrichtungen zu leisten und dafür die entsprechende Entschädigung zu bekommen, so daß man daneben noch thun und erwerben kann was man will. Vollends der evangelische Pfarrer, welcher Familienhaupt sein soll, kann nur schwer seine pastorale Kraft und Freudigkeit behaupten, wenn er beständig mit der Noth seiner Existenz und Lebensfristung seiner Familie kämpfen muß. Bilmar S. 49 erinnert an I Timothy. 3, 4 „daß der Pfarrer als braver Hausvater seinem Hause gut vorstehen“, ja daß er keine Schulden machen soll, am wenigsten in der Gemeinde. Das ist freilich leicht vorzuschreiben, aber doch nur ausführbar, wenn die Kirche durch ihre Organisation der Pfarrgehälter es ermöglicht. Leider läßt man es aber beim Herkömmlichen meist bewenden, auch wenn alle Verhältnisse sich so sehr verändert haben, daß das ehemals Genügende geradezu

zum Uebelstande geworden ist; oder wo man sich aufrafft, der veränderten Zeit gemäß diese Dinge umzugestalten, folgt man nicht selten einer einseitigen Theorie, gewöhnlich einer den staatlichen Besoldungsmethoden entnommenen, ohne das der Kirche Eigenthümliche zu beachten. Diese neu versuchten Systeme sind freilich sehr verschiedene. In der Zürcherischen Kirche, wo seit 1830 die Uebelstände des Herkömmlichen, daß jede Pfarrei ihre besondere Einnahme hatte, hier etwa eine ganz kleine Gemeinde doppelt und dreifach so viel einbringt als eine andere viel größere; daß überdies viele Pfarrämter mit Korn, Wein und andern Lebensmitteln besoldet, auf Verkauf und Handel hingetrieben waren, glaubte man radikal zu helfen durch eine Ausgleichung, welche für jede Pfarrgemeinde durchaus dieselbe Besoldung auswirft, und mit der Zahl der Dienstjahre, wo immer man amte, nach bestimmter Scala sich steigert. Diese Ausgleichung scheint eine billige und die Scala nach Dienstjahren eine gerechte. Ueberdies wurde statt theilweiser Besoldung mit Realien die ganze Besoldung in Geld ausgerichtet.

So scheint nun kein Pfarrer mehr veranlaßt, aus bloß ökonomischen Gründen diese oder jene Gemeinde vorzuziehen oder seine Stelle zu wechseln. Auch ist nun der Ueberfluß Einiger zur Deckung des Mangels Anderer verwendet, und wenn das Ganze, anfänglich genügend, bald unzureichend erfunden wurde, so hat man die Totalsteigerung wieder als eine für Alle gleiche vorgenommen, immer freilich so bescheiden, daß wohl Keiner, wie einst Rosgarten aus Klagen schreiben muß: „ich gefalle mir nicht mehr, bin so verweltlicht, das zu große Einkommen verdirbt uns Alle.“ (Erg. R. 3. 1836). Und doch hat unser Zürcherisches System seine Mängel, abgesehen vom durchschnittlich zu geringen Quantum des Gehaltes. Die Gemeinden sind so ungleich, daß accidenzielle Einnahmen in den einen fast Null sind, in andern sehr beträchtlich, daher ein Vorziehen der letztern doch vorkommt. Die Geldbesoldung ist zwar der Administration bequem, reicht aber in theuren Zeiten nicht so weit wie in billigen, was sich ausgleichen ließe, wenn ein Theil des Einkommens, das die Centralbehörde in Naturalien einnimmt, nach dem jeweiligen Preis des Getreides berechnet würde. Endlich

die Scala steigender Besoldung nach Dienstjahren begünstigt den, der so glücklich ist frühzeitig ins Amt zu gelangen, und gibt die Höhere Besoldung gerade nur denen, welche ohnehin des Vortheils längerer Lebensdauer sich erfreuen, während die früher Sterbenden, obgleich sie Wittwen und Waisen hinterlassen, nur das kleinere Einkommen genossen haben. Doch wir brechen ab von Erörterungen, welche eine Digression in die Theorie des Kirchenregimentes würden.

2. Unter allen Umständen ist auf die Mittel zum Lebensunterhalt Rücksicht zu nehmen, so weit die pastorale Frische dabei theilhaftig bleibt. Der rechte Pfarrer wird zwar seiner Gemeinde, in welcher er gesegnet wirkt und heimisch geworden ist, treu bleiben, dieselbe nicht ohne Noth verlassen; aber die ökonomische Noth kann doch auch das Suchen einer besser dotirten Stelle zur Pflicht machen, wenn das Kirchenregiment nicht an der bisherigen Stelle nachhilft. Kein braver Hausvater bleibt, wenn er nicht muß, in einer Lage, wo alles Eingehende kaum ausreicht, die Existenz der Familie zu fristen, und bei seinem Tode dieselbe hilflos verwaist bliebe. Sei das Vertrauen auf Gott noch so groß, so ist es doch hart, die Seinigen auf Almosen und Mildthätigkeit zu vertrösten. Auch kann die Erziehung der Kinder, wenn dazu erforderliche Schulen nicht in der Nähe sind, Kosten verursachen, die man nicht aufbringt. Da ist es menschlich, einen Druck zu fühlen welcher die pastorale Kraft am Ende niederbeugt. Zudem muß der Pfarrer seinem Stande gemäß leben, ob noch so eingeschränkt; er will Armen etwas geben können und bei Ehrenaussgaben nicht geizen. Da bleibt nichts übrig, als eine bessere Stelle zu suchen oder auf Nebenerwerb sich einzurichten, der für einen Geistlichen fast nur als literarischer oder pädagogischer schicklich sein kann. Das „sorget nicht“ bleibt darum doch gültig, wir sollen nicht in Klümmernissen uns unnütz aufreiben, sondern vertrauen auf den, der für die Seinigen sorgt; wir wissen aber, daß er am meisten durch uns selbst und die Gaben, die er uns verliehen hat, für uns sorgen will, eben wenn wir gewissenhaft überlegen, uns entschließen, alle rechtschaffenen Mittel anzuwenden, über die Noth hinaus zu kommen. Würde doch der Concurß des Vermögens, das Insolventwerden uns vollends vom Amte aus-

schließen. Darum sei man nicht zu schroff im theoretischen Berachten dieser Außendinge, und meine nicht daß die christliche Frömmigkeit darin bestehe, alles Neuzere und Oekonomische für nichts zu achten, während in Wahrheit nichts anderes verlangt wird, als daß man sein Herz nicht an den Mammon hänge, vielmehr bei Wenigem zufrieden sein könne. Vermöchte ich, wie es sein soll, gleich dem Apostel, reich und arm zu sein, ohne im einen oder andern Fall am christlichen Leben Schiffbruch zu leiden, so soll ich doch wie derselbe Apostel für meinen Unterhalt meine Kräfte gebrauchen.

c. Das häusliche Leben als mitwirkend.

§ 97. Das Leben in der Familie übt auf die hirtensamtliche Kraft so großen Einfluß aus, daß auf die Gestaltung desselben die Pastoraltheologie immer einen großen Werth gelegt hat.

1. Die Lehrbücher handeln alle vom häuslichen Leben des evangelischen Pfarrers, der namentlich auch durch sein Verehelichtsein vom katholischen Priester sich unterscheidet und zum Voraus eine andere Stellung zur Gesellschaft einnimmt. Er soll nicht aus dieser ausgeschieden sein, ihr nur gegenüberstehen als das ausschließliche Organ, Mittler oder Stellvertreter Gottes und Christi, durch welches sie auf die Gemeinde wirken; vielmehr können alle Christen für Andere dieses Organ werden, und nur innerhalb dieses gemeinsamen Priesterthums gibt es eine Theilung der Arbeit, auf welcher das geistliche Amt ruht. Sogar das apostolische Amt ist nur in falscher Uebersetzung ein Botschafteramt „an Christi Statt“, denn in Wahrheit heißt es „Botschafter für Christus“, wie andere Stellen sagen „Botschafter für das Evangelium“, und selbst wenn die verbreitete Uebersetzung richtig wäre, müßte jeder Christ mit gleichem Rechte, so oft er einem Andern das Evangelium vermittelt, Botschafter an Christi Statt genannt werden. Wie Petrus und die übrigen Apostel verehlicht von der Gemeinde sich ihren Unterhalt anweisen ließen, und der Bischof oder Geistliche Eines Weibes Mann

sein sollte, so ist das Verehlichtsein der Priester lange in Übung geblieben, bis theils superstitiöse theils hierarchische Interessen den Cölibat erzwungen haben. Die Reformation tritt diesem naturwidrigen und moralisch gefährlichen Zwang entgegen und macht das Verehlichtsein der Geistlichen zur Regel, so daß ein Ehelosbleiben wie für jeden Andern zur Ausnahme wird, die im Einzelfall ihre besondere Begründung haben muß. Nißsch freilich S. 103 neigt sich zum Gleichstellen des ehelichen und des unverehlichten Lebens für den Pfarrer, und in der That muß man zugestehen, daß nur die egoistischen Motive für's Cölibat verwerflich sind, die Ehe aber unmöglich allen Geistlichen geboten sein kann, so wenig als allen andern Christen; immer aber wird das Ehelosbleiben nicht zum Voraus anzurathen sein, sondern nur wo es besondere und gute Gründe hätte. Auch in seinem Familienleben soll der Geistliche, gleich andern wahren Christen, ein Vorbild sein und wo der Tod die Ehe gelöst hat, so wie Andere eine neue Ehe eingehen können; nur daß die Zahl der successiven Ehen nicht gerade eine ungewöhnlich große sei, etwa wie der rechtgläubige Casob in Wittenberg vier Monate nach dem Tode der fünften Frau die sechste geheiratet hat, der zweiundsiebzigjährige ein junges Mädchen (Tholud das akadem. Leben des 17. Jahrhunderts, II., S. 143), was leicht an des Gregor Naz. *primum matrimonium lex, secundum permissio, tertium iniquitas, quartum vita porcina* erinnert und den Verdacht der Wollust oder Habsucht hervorruft. Und doch wird man nicht mit Vilmar S. 51 wegen des „Eines Weibes Gatte“ I Timoth. 3, 2, Tit. 1, 6 das Eingehen zweiter Ehe für unzulässige Polygamie erklären, da schon der Kinder wegen eine Hausmutter nöthig werden kann, wohl aber die Mahnung beachten, daß kein Pfarrer die Ehe oder auch nur das Verlöbniß brechen, sondern seine Wahl recht besonnen treffen soll. Harns S. 180 sagt ächt protestantisch, „mit der Ehe erst entsteht das Haus. Wir sind nicht für's Cölibat, sagen mit Gregor: *primum matrimonium lex esto*, geboten durch's Menschsein, durch seelsorgliche Verhältnisse zu den weiblichen Gemeindegliedern, durch die Nothwendigkeit einer Sphäre, die zwischen uns und der Welt ver-

mittelt. Zweite Ehe ist oft wegen der ersten nöthig, in Fällen auch eine dritte, die vierte aber erregt Verdacht.“

2. Wenn bei dem lezt Gesagten man offenbar den Eindruck auf die Gemeinde im Auge hat, so meinen wir doch mit gutem Grund das Familienleben vielmehr in den ersten Abschnitt unserer pastoralen Moral ziehen zu sollen, weil jeder das Familienleben vor Allem für sich selbst zu wollen berechtigt ist, und die Rücksicht auf die Gemeinde erst nachfolgen kann. Daß wir ein Stören der Empfänglichkeit der Gemeinde vermeiden sollen, ist zuzugeben, vor Allem aus aber hat der Pfarrer sein häusliches Leben so zu gestalten, daß es seiner Person und seiner pastoralen Kraft förderlich wird. Uebertrieben ist die Zumuthung, vorerst der Gemeinde eine Pastorin und alsdann erst sich selbst eine Gattin zu geben; und doch geht die Pastoraltheologie meist diesen Irrweg. Das häusliche Leben soll vor Allem die Person heben, halten, erfrischen und durch die persönliche Förderung dann auch der Gemeinde zu gut kommen. Ein in seiner Häuslichkeit unglücklicher, gedrückter, geärgertes Pfarrer wird, von diesen Mißverhältnissen im täglichen Leben verwirrt, gerade für sein seelsorgliches und dann auch für sein übriges Wirken vielfach gehemmt sein, während eine befriedigende Häuslichkeit seine pastorale Kraft und Freudigkeit hebt. Gerade diese oft vernachlässigte, übersehene Bedeutung des häuslichen Lebens für die pastorale Kraft selbst wird als der Hauptgesichtspunkt in unserer Pastoraltheologie hervorzuheben sein.

**§ 98. Da die Ehe das Haus begründet, so hat wer Pastor sein will, auch als solcher beim Wählen der Ehegattin zu verfahren.**

1. Die Moral, auch die pastorale hat Vieles zuzumuthen, was vorzuschreiben dem Kirchenregimente nicht ansteht. Es war ein Mißgriff, daß in der badischen Kirche, freilich vor dem Umschwung zum freieren System, eine kirchenregimentliche Controle über Verlobung und Gattinwahl der Candidaten wollte versucht werden. Auch die pastorale Moral irrt, wie schon gesagt, wenn sie den Geistlichen vor



Allem eine Pfarrerin für die Gemeinde und erst nachträglich eine Ehehälfte für seine Person wählen heißt, vielleicht in der Vorahnung, wie wenig diese Zumuthung befolgt werden dürfte, und daß nicht dem was jeder von selbst thut, nachzuhelfen sei, sondern dem was er gar leicht vergißt oder zu wenig beachtet. Wir stellen ganz entschieden die Ansprüche der Person des Pfarrers hier voran, genug wenn die Rücksicht auf die Gemeinde keinen Protest erhebt sondern zustimmen kann, und müßte im besonderen Fall diese Zustimmung erst noch erworben werden. Zur fürstlichen Stellung mag gehören, daß Rücksichten der Politik die Wahl der Fürstin bestimmen müssen, vorerst also dem Lande eine Fürstin und alsdann erst dem Fürsten eine Gattin gegeben wird, obwol es gar zu oft als Entschuldigung unmoralischer Nebenverbindungen dienen muß. Von dieser Analogie wird gerade ein Pfarrer sich möglichst ferne halten und vor Allem sich selbst eine Gattin wünschen, die mit ihm zur Lebens- einheit zusammengehen kann. Gefahr für Amt und Gemeinde entsteht nur dann, wenn der seine Ehehälfte Suchende sich gar nicht als Geistlicher fühlte und sein Amt als für ihn zufälliges Anhängsel betrachten wolte. In diesem Falle wäre die eitle Wahl eines eiteln Weltkinds oder einer emancipirten, vielleicht gelehrten oder künstlerisch virtuosen Person, oder das Erwählen nur wegen Reichthums, wegen Bornehmheit und Protection nur das Zeichen, daß der bloße Namensgeistliche gar keinen Beruf zum Pfarramate hat und alles Andere so unpastorlich treiben werde, wie seine Verlobung. Das nun scheint die Pastoraltheologie zu fürchten, wenn sie uns zumuthet, erst eine Pfarrerin für die Gemeinde zu wählen, die alsdann auch unsere Gattin sein möge.

2. Wir gehen nicht vom Mißtrauen gegen die Subjecte der pastoralen Moral aus, sondern wir schenken ihnen das Vertrauen, daß sie Beruf für ihr Amt haben, darum ihr Ich nicht neben ihrem Pastorbewußtsein einher laufe, sondern beide geeint seien oder doch in der Einigung begriffen. Wählt ein Solcher sich die Gattin, so thut er es für sich als Geistlicher und will eben für dieses sein pastorales Ich die Ergänzung. Es handelt nicht eine Person, die übrigens daneben unter Anderem auch Pfarrer sein will, sondern

ein Ich, welches hiefür Beruf hat; daher man ihm seine Wahl ruhig anheimstellen oder doch mit bloß rathender Theilnahme an seiner Ueberlegung sich begnügen kann. Er wählt nichts, wogegen sein Berufsbewußtsein protestiren würde. Darum schließt er die nicht bloß universelle sondern die individuelle Ehe zu möglichstem Einswerden nicht nur des zwiefachen Geschlechtscharakters sondern auch der persönlichen Individualität. Dadurch gewinnt und hebt sich die persönliche Kraft, welche ergänzt und verstärkt wird; Freude und Leid gemeinsam getragen mäßigen sich. Je mehr der Pastor, verdient er diesen Namen, das seiner Person Zusagende wählt, desto besser hat er überdieß auch für sein Amt und die Gemeinde gesorgt. Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Pastoraltheorie mehr leisten, als durch Warnungen, kein Weltkind, keine schlechte Hausmutter, keine Person von zweideutiger Vergangenheit u. s. w. zu wählen.

**§ 99. Die ganze Führung des Hauses wenn zunächst die für des Pastors Person und seelsorgliche Wirksamkeit förderlichste wird gerade dadurch auch vorbildlich für die Gemeinde.**

1. Man beginnt gewöhnlich mit der anderen Seite, das Pfarrhaus solle als Beispiel christlichen Hauses der Gemeinde vorleuchten; es ist aber nicht gut, an den Eindruck welchen die Führung und Einrichtung des Hauses nach Außen macht, zuerst zu denken, als wäre dieses die Hauptsache. Das ist bloße Pastoralflugsheit, welcher der Schein allzuwichtig und die Meinung der Leute viel zu normirend wird. Jeder hat doch sein Haus zuerst für sich selber und richtet es ein, wie es ihm zusagt und wohlthut, ihn fähiger macht seine Lebensaufgabe zu lösen. So kann er nach 1 Tim. 3, 16 seinem Hause wohl vorstehen. Das wichtigste ist die Erziehung der Kinder, nur sollte nicht auch hier vor Allem auf das Urtheil der Gemeinde hingewiesen werden, wie bei Vilmar S. 52 an 1 Tim. 3, 4, „die Kinder unterwürfig und in strenger Zucht zu halten“, angefügt wird, „die Söhne nicht in Bierhäuser, die Töchter nicht auf Bälle gehen zu lassen“. Es gäbe eine schlechte

Erziehung, wenn für des Pastors Kinder das Urtheil der Gemeinde maassgebend sein müßte, so daß ihnen selbst fast nur tadelnswerth erschiene was etwa die Leute ärgert, hingegen ziemlich alles erlaubt was die Leute nicht sehen und vor ihnen verdeckt werden kann. Wichtiger ist doch daß die Kinder so erzogen werden, wie es den Eltern selbst nöthig scheint und wie andere rechte Hausväter ihre Kinder auch erziehen. Das Amt darf nichts Apartes für Kindererziehung zumuthen, als ob die Kinder des Pfarrhauses viel mehr zur Kirche gehen und zu Hause beten müßten als andere Kinder braver Eltern, oder als ob Spiele und Erholungen, die anderen Kindern erlaubt sind, diesen Kindern verboten werden müßten. So erzogen müßten sie den Beruf ihres Vaters fast verwünschen, und in der That sind nicht ganz selten Söhne von Pfarrern, einmal der übertriebenen geistlichen Hauszucht entlassen, dann in's Wilde ausgeartet. Die Kinder merken es sehr bald, wenn ihre Eltern vor den Leuten frömmere aussehen und reden als sonst, und werden dann entweder auch scheinheilig oder wider alles Heilige mißtrauisch. Uebrigens ist die der Kindererziehung gewidmete Zeit und Kraft für das Amt gar nicht verloren, da die pädagogische Übung für die seelsorgliche sowol als für die katechetische Thätigkeit förderlich wird. Darum darf der Unterricht eigener wie hinzugenommener fremder Kinder so weit fortgeführt werden, daß sie so spät wie möglich auswärtiger Anstalten bedürfen.

Die Dienstboten, zur Haushaltung mit gehörig, sind zu behandeln wie auch andere christliche Hausväter sie behandeln sollen, da etwas Apartes für den Pfarrer zu verlangen nur verkehrt wirken würde, und das Amt immer nur was ohnehin christliche Aufgabe ist, noch dringender zur Pflicht machen kann. Nicht einmal „daß niemals eine Geschwächte in Dienst zu nehmen sei“, darf, wie Harms will, unbedingt gelten; eine außerehelich Niedergekommene kann aufrichtig bereut haben, und wenn die Gemeinde vom früheren Fehltritt nichts weiß, somit kein Aergerniß nehmen wird, wäre es sehr hart, solche Personen für immer von Pfarrfamilien fern zu halten und dadurch eine Strenge aufzubringen, bei welcher diese Personen nur noch in leichtfertigen Haushaltungen Dienst fänden.

Es gibt Vereine zum Zweck entlassenen Sträflingen wieder zu ehrlichem Verdienst zu helfen, und zwar namentlich an Orten wo ihre Vergangenheit nicht bekannt ist; wäre es nun christlich, einer solchen Person brave Herrschaften auszumitteln, aus allen Pfarrhäusern aber sie zum Voraus zu verbannen?

2. Im Pfarrhause wird die treue Fürsorge und Theilnahme, welche man allen Gliedern des Hauses erweist, eine werthvolle Mitwirkung für die seelsorgliche Thätigkeit des Pfarrers hervorzurufen, indem das gegenseitige Wohlwollen der Glieder des Hauses den Hausvater nicht nur vor täglichen Störungen schützt sondern auch seine Kraft und Freudigkeit hebt. Der Friede des Hauses wirkt friedebringend auch nach Außen; die bloß vorübergehend im Pfarrhause beschäftigten Arbeiter erfahren ebenfalls den Eindruck des guten Haushaltes, und so wird dieser am sichersten vorbildlich wirksam, wenn wir vor Allem dasjenige suchen und anordnen, was des Pfarrers persönliche Hirtenkraft heben kann. Gemeinsame Erbauung im Hause, wenn aus wirklichem Bedürfniß, weder gemacht noch übertrieben ausgedehnt, hilft mit, sowie der ordentliche Besuch des kirchlichen Gottesdienstes.

#### d. Das gesellige Leben.

§ 100. An das Familienleben schließt sich das gesellige an, und ist so zu gestalten, daß es ebenfalls die pastorale Kraft beleben und erfrischen kann.

1. Die edelste Art freier Geselligkeit findet sich immer in der gastlichen Erweiterung des Hauses; je entfernter von aller Häuslichkeit, desto leichter artet das gesellige Leben aus. Jeder Arbeiter bedarf der Erholung, der geselligen Erfrischung. Dieselbe als nicht unbedeutender Bestandtheil auch der christlichen Lebensführung darf aber weder den ernsteren Aufgaben Abbruch thun, noch als etwas Gleichgültiges dem Zufall überlassen oder gänzlich vernachlässigt bleiben. Wiederum aber würde die Gestaltung der frei geselligen Bewegung eine schiefe, wenn sie vor Allem nach dem Eindruck auf

die Gemeinde geregelt werden sollte bei einseitig pastoralklugem Maasstab. Die Persönlichkeit selbst hat das gesellige Bedürfnis, wiewol in sehr verschiedenem Grade; sie bedarf erfrischender Erholung, die der amtlichen Thätigkeit wiederum zu gut kommt. Früher mag dessen in Pfarrhäusern allzubiel gewesen sein, ein gemächliches, fast behagliches Leben, wie Bossens Louise es idyllisch gemalt hat; längst aber ist größere Strenge und Ernst wieder vorherrschend geworden, die Amtsführung schwieriger und belasteter; nur um so mehr ist darum die gesellige Erholung sorgfältig zu pflegen.

2. Die gastliche Erholung von Haus zu Haus ist immer die beste Form freier Geselligkeit, hängt aber zusammen mit der ganzen Einrichtung des Hauses gemäß schon den ökonomischen Verhältnissen. Die Amtswohnung ist in Ehren zu halten, wozu weder Prunk noch Luxus gehört; besser es drücke sich in der ganzen Einrichtung der Familiensinn aus an allen zu Gebote stehenden Mitteln; denn dadurch unterscheiden sich häusliche Räume vom bloß allgemeinen Typus öffentlicher Gastwirthschaft. Familiensinn und Geschmack ist etwas individuelles, jeder Gegenstand hat seine besondere Bedeutung, Erbstücke von den Eltern her, Geschenke der Freunde, Bilder von Vertrauten oder von hochgeschätzten Führern dieser oder jener Wissenschaft und Kunst, die Bücherammlung, welche man angelegt hat; die Anordnung alles dessen was die Räume wohnlich macht, sind Darstellung des persönlichen wie des Familiengeschmacks. Wenn diese Familienräume sich gastlich öffnen, den umwehrt der Sinn dieser Familie, mit welcher er in ihren Räumen nun gesellig verkehrt. Freie Geselligkeit im Unterschied von allem geschäftlichen Verkehr knüpfen diejenigen Familien unter sich an, welche einander zusagen bei entsprechender Bildungsweise und Charakter, sowol zu gegenseitiger Ergänzung als Anregung. Die Mittel sind das Gespräch, die gastliche Bewirthung, musikalische Unterhaltung und anständige Spiele, deren Grenze keine anderen sind als für jede ehrbar christliche Geselligkeit. Am vollständigsten Familiengeselligkeit ist diejenige, welche beide Geschlechter, sowie Erwachsene und Kinder umfaßt. Wo die Pfarrfamilie die einzige bürgerlich gebildete ist,

können nur benachbarte andere Pfarrfamilien für gasliche Geselligkeit sich eignen, dann aber läßt sich schon der Entfernung und des Zeitaufwandes wegen nur seltener diese Erholung verwirklichen; häufiger kommt man zusammen wo noch andere gleich gebildete Familien in der Nähe sich finden; denn es ist nicht etwa Stolz oder Hochmuth, noch auf der andern Seite falsche Demuth und Bescheidenheit, daß gar zu ungleiche Bildungsschichten die Familiengaslichkeit mit einander nicht pflegen können; vielmehr liegt dieses in der Natur der Geselligkeit, welche keinen Sinn hat, sofern nicht gegenseitige Erfrischung gewonnen wird. Der niedriger Gebildete würde sich gedrückt fühlen, gedemüthigt und unfrei; der Andere müßte auf Herablassung sinnen; die Leichtigkeit geselliger Verständigung wäre unerreichbar, daher es Keinem behaglich ist in Kreisen, die nicht zu ihm passen. Es genügt also nicht, den geselligen Umgang mit bäurischen Gemeindefamilien bloß aus Pastoralklugheit zu widerrathen; der Grund ist ein tieferer, man fände die leichte Bewegung und Verständigung, somit die Erholung und Erfrischung nicht, welche aller Geselligkeit erst den sittlichen Werth gibt. Das Maaß dieser geselligen Erholung läßt sich am sichersten so bestimmen, daß soviel recht ist, als zur erfrischenden Belebung für die hirtensamtliche Thätigkeit sich heilsam erweist, worüber jeder sein Gewissen zu fragen hat.

3. Neben dieser äußeren Geselligkeit gibt es eine nicht minder zu pflegende literarische, indem zu den eigentlichen Studien die freie Lectüre hinzukommt. Schon die Correspondenz mit Freunden ist ein Ersatz des persönlichen Umgangs, ähnlich verkehrt man mit Schriftstellern, von denen des religiösen Gebietes an bis zu den am weitesten sich davon entfernenden. Was ein gebildeter Mann liest, das ist dem Pastor nicht zu untersagen; soll er doch sogar die schlechte Lectüre kennen, sobald dieselbe auf seine Gemeinde Einfluß übt. Wer in die Welt eingreifen will, muß ihre Bewegungen kennen, welche in der Literatur sich abspiegeln (Paludan Müller S. 222). Eine ähnliche Erholung findet wer einen Kunstzweig liebt, an dessen Uebung, namentlich an musikalischer, die dann auch der Gemeinde zu gut kommt im Heben des Kirchengesangs oder

Orgelspiels; nur daß nicht der künstlerische Trieb den pastoralen Beruf überwuchere oder hemme, welchen er fördern kann. Ganz dasselbe gilt auch vom wissenschaftlichen Streben, nur daß dieses dem geistlichen Beruf wesentlicher ist. Indes unterscheidet sich die theologische Wissenschaft sehr von z. B. naturwissenschaftlichen oder noch weiter abliegenden Gebieten, denen man nicht vorherrschend sich widmen kann, ohne dadurch zu erfahren daß man mit Unrecht den geistlichen Beruf übernommen habe. (Einsläßlich Schleiermacher S. 495 f.)

§ 101. Das gesellige Vergnügen außerhalb des Hauses ist theilweise in unserem Sinne förderlich, theilweise aber von minderem und zweideutigem Werth.

1. Eine dem Beruf widersprechende gesellige Freude ärgert nicht bloß die Gemeinde sondern auch das pastorale Gewissen selbst, was auch von andern bedeutenden Aemtern entsprechend gelten muß. Man darf sich nicht an Feiern betheiligen, in denen unser Beruf oder Amt eher Spott oder Feindseligkeit als Anerkennung und Schonung fände. Gerade hier aber legt noch weit mehr unser Berufsgefühl sein Verbot ein, als die Gemeinde, vor der solche Liebhaberei sich bloß verstecken würde. Aber aus der Welt weg können wir nicht, und die Ängstlichkeit wäre nicht immer das Zeichen eines kräftigen Berufsbewußtseins (Schleiermacher S. 509). Der Geistliche hat keine anderen Regeln der Sittlichkeit als die er auch Andern zumuthet. Vergnügungen welche nur sinnlicher Freude dienen, billigt er wie für sich so für Andere nicht, ist aber berufen, gerade die oft nur verkannte sittliche Grundlage wirklicher Erholungsfreude hervorzuheben, somit daß Vergnügen nicht zu beseitigen sondern zu veredeln und in's rechte Verhältniß zum Ernst des Lebens zu bringen. Diese richtigere Einsicht um des Vorurtheils Anderer willen preiszugeben und zu verleugnen, wäre doch eine schlechte Klugheit. Luther ist hier gar nicht so ängstlich gewesen.

2. In neuerer Zeit hat sich das Vereinswesen mit vielerlei Festen ungemein entwickelt, nicht nur religiöse, auch sonst humane, menschenfreundliche, vaterländische Feste aller Art. So wenig nun die Betheiligung bei allen diesen Festlichkeiten zu loben wäre, ebensowenig das Fernbleiben von Allem. Für einsame Landpfarrer ist aber die Lodung stark, Berufsgenossen oder sonst hervorragende Männer zu sehen, die Reden anzuhören, wohl auch selbst sich hören zu lassen und den Festmahlen beizuwohnen; ist doch das Vergnügen dann gewissermaßen vor der eigenen Familie und Gemeinde durch den löblichen Vereinszweck entschuldigt. Es gibt wohl einzelne geistliche Vereinsläufer, die bei derartigen Festen und Festmahlen immer gesehen werden, daraus fließt aber weit mehr Hemmung als Erfrischung für den Beruf, schon weil das eigene Gewissen es doch mißbilligt. Wohl aber wird man sich die Betheiligung an Vereinen, mit denen man sympathisirt, zur persönlichen Erfrischung gestatten, da die Erfahrung zeigt, daß man wirklich gehoben nur um so gekräftigter seine Amtsgeschäfte wieder aufnimmt.

3. Die neuere Gesundheitspflege hat eine alljährliche Kur oder Erholungsreise fast zur Mode gemacht. Gerade der sonst immer an sein Amt Gebundene darf sich, nicht bloß wenn der Arzt es ernstlich befiehlt oder aus Gefälligkeit anrath, eine solche Erholung gönnen. Man wird im Pfarrerleben leicht einseitig, so daß es Werth hat, bisweilen entlastet unter ganz andern Umgebungen Menschen zu sehen und neue Eindrücke aufzunehmen. Daß wo nöthig, die Erlaubniß zu mehrwöchentlicher Abwesenheit eingeholt, übrigens auch die ökonomischen Mittel beachtet werden, macht sich von selbst geltend, und zur Mode oder unerläßlichen Gewohnheit braucht diese Erholung nicht zu werden, zumal man es mit der Abwesenheit aus der Gemeinde niemals leicht nehmen darf. Für pflichttreue Geistliche sind Regeln hierin nicht nöthig und für Andere würden sie nicht viel ausrichten. Genug daß der Erstere darf was sein Gewissen für die Amtsführung förderlich erklären kann, immer vorausgesetzt daß man der Gemeinde kein Aergerniß gebe, wie im zweiten Abschnitt näher auszuführen sein wird. Bei sittlicher Durchbildung ergeben sich die Collisionen nicht, welche den



weniger Durchgebildeten in Verlegenheit und Schwanken versehen.  
(Schleiermacher, S. 511.)

e. Das bürgerliche Leben.

§ 102. Da die evangelische Kirche im Staat ist und ihre Geistlichen treue Bürger sein sollen, so hat die pastorale Moral sowohl die amtliche als die staatsbürgerliche Stellung zu beachten.

1. Die katholische Kirche sucht den Priester aus der staatlichen Stellung herauszusetzen, er soll Gott, d. h. der Kirche geben was diese anspricht, und mit sehr negativem Geben dessen was des Kaisers ist, sich begnügen; immer bereit, der Kirche mehr als dem Staat zu gehorchen, sobald beiderlei nicht zusammentrifft. Er soll ferner nicht Hausvater sein, nicht betheiligte an den bürgerlichen Beziehungen eines solchen. Die evangelische Kirche hat zum Staat eine viel positivere Stellung, sie baut keine staatsartige Kirche oder kirchlichen Staat, wie ein päpstlicher oder bischöflicher Hof ihn darstellt mit Formen und Sitten, in welche eintretend man sofort wie aus dem sonstigen Leben herausgetreten in eine andere Welt sich versetzt fühlt, was bei uns nur der Gottesdienst und die Andacht selbst wirken soll. Der evangelische Pfarrer hat theils amtlich die Stellung seiner Kirche im Staat zu vertreten, theils als Hausvater und Bürger die bürgerlichen Pflichten gleich Andern zu erfüllen, nur mit Ausnahmen, welche analog auch für andere Beamtete und für Lehrer gelten, wie das Freisein vom Militärdienst, wofür die Pastorirung der Truppen eintritt; oder wie das Ausgeschlossensein von Staatsämtern, Zeugenschaft bei Testamenten, von vormundschaftlichen Stellen u. a. m. — Die Stellung der Kirche im Staat hat der Pfarrer zu vertreten, sie bildet sich ab in seinen amtlichen Beziehungen zu den bürgerlichen Behörden, theils directe, theils indirekte Beziehungen je nach der Kirchenverfassung. Ist diese sorgfältig ausgebildet, so hat der Pfarrer direkt nur mit kirchlichen Behörden zu verkehren und erst durch Vermittlung dieser mit den staatlichen. Immer aber wird er auch persönlich mit bürgerlichen

Beamten in Beziehung kommen und deren Stellung respectiren, ohne der feinigst etwas zu vergeben. Für Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit wirkt er in seiner ganzen amtlichen Thätigkeit als für eine gottgewollte Ordnung durch Wort und Beispiel. Bei der Volkserhebung zum deutschen Befreiungskriege haben die Pfarrer kräftig mitgewirkt und werden in jeder vaterländischen Crisis es wiederum thun, um die Hingabe an das bedrohte Gemeinwesen zu fördern.

2. Da der Pastor, schon abgesehen vom Amte Staatsbürger ist, als Hausvater besonders für die Wohlfahrt des Staates intressirt, so reiht er sich denen an, welche die bürgerliche Gerechtigkeit am treuesten erfüllen, obwohl ihm wie jedem Christen diese noch lange nicht alle Gerechtigkeit ist. Geringschätzung jener um der spirituellen Gerechtigkeit willen ist als sektirerische Einseitigkeit zu bekämpfen, da nur wer im Geringeren treu ist, auch im Höheren es sein kann. Uebrigens kann Rechtchaffenheit in Handel und Wandel, im Geben und Nehmen nicht gering geachtet werden, gesetzt auch sie gewinne den wahren Werth erst aus der höheren Gesinnung. Ein gutes Gewissen zu haben gegenüber Gesetz und Behörden ist mit eine Bedingung zur pastoralen Kraft, sowie der bürgerlich untadelige Wandel auch auf die Gemeinde einen guten Eindruck macht.

**§ 103. Betheiligung an staatlichen Stellungen, in welche jeder Bürger gewählt werden kann, sowie die Betheiligung am politischen Parteilieben kann dem Pfarrer nicht verwehrt sein, soweit sie mit seinem Berufsbewußtsein und Amt vereinbar ist.**

1. Auch hier ist das Eine mehr eine Amtsfrage, ob der Pfarrer als solcher die allfällige Wahl in Parlamente oder sonst politische Stellung suchen, annehmen oder meiden und ablehnen soll; das Andere aber mehr eine Frage für den Staatsbürger als solchen, welcher aber das geistliche Amt besorgt. Was die erstere Frage betrifft, darf von einer runden Verneinung keine Rede sein, schon weil das Vertretensein des geistlichen Personals in staatlichen Versammlungen<sup>1</sup> und Behörden verfassungsmäßig angeordnet sein

kann. Im Mittelalter waren die Spitzen der Geistlichkeit von Amts wegen Mitglieder von Ständeversammlungen, ja sogar bis Ende des 18 Jahrhunderts gab es Bischöfe, die als solche auch Regenten eines Territoriums waren und aus ihren Geistlichen nicht wenige mit staatlichen Aemtern betrauten. Das freilich konnte nur im Katholizismus vorkommen und hat als eine nicht mehr erträgliche Staatsform vergehen müssen, so daß nur noch der Papst diese abnorme Stellung inne hatte, bis endlich 1870 auch dem Kirchenstaat ein Ende gemacht wurde. Es ist Thatsache daß priesterliche Ausübung des staatlichen Regiments der geistlichen Wirksamkeit und Kraft nur nachtheilig sich erwiesen hat und ein schlechtes Staatsregiment führt. Wohl aber kann auch bei Protestanten das geistliche Amt in Parlamenten vertreten sein, wie namentlich anglikanische Bischöfe als solche im Oberhause mitstizen und Aehnliches auch anderswo vorkommt, Einrichtungen die noch vom Ständewesen herkommen. Sie verschwindet daher in dem Maasse, als die ständischen Kammern den frei gewählten Parlamenten gewichen sind. Daher bleibt nur noch die Frage, ob auch Geistliche bei den Wahlen in solche staatliche Versammlungen oder bei republikanischer Verfassung in die obrigkeitliche Behörde selbst sich betheiligen sollen. Es versteht sich daß sie wie alle Staatsbürger ihr Wahlrecht und ihre Wählerpflicht ausüben; ob sie aber sich auch wählen lassen und auch als Bewerber auftreten sollen, wird sehr ungleich beantwortet; einerseits bejahend, weil die Kirche dort ihre Vertretung haben solle, welche ohne Geistliche nicht ausreichend wäre; anderseits verneinend, weil der geistlichen Amtsführung die Zeit und Kraft abgebrochen werde, welche staatlich verwendet würde. Beide Urtheile sind aber einseitig, und was sie werth sind, läßt sich zusammenfassen. Es wird gut sein, daß immer einige Geistliche in solche Versammlungen sich wählen lassen, und zwar diejenigen welche dort am meisten wie dem Staat so der Kirche nützlich sein können, ohne ihr Pfarramt zu benachtheiligen, wenigstens ohne es mehr zu verkürzen als sie der Kirche überhaupt dagegen nützlich sein können. Für den Einzelnen bleibt es Gewissenssache, ob er die Mission mit seiner Amtstreue vereinigen könne, und jedenfalls kommt hier weniger die zur

Wahl selbst mitwirkende Gemeinde als die pastorale Kraft des Geistlichen in Betracht. Wer sich durch die Betheiligung am Staatlichen zerstreut, von Amtseifer abgezogen, in der pastoralen Kraft gehemmt fühlt, wird wieder zurücktreten; wen es eher für diese erfrischt und hebt, der wird beharren. Die Pastoral-moral legt es auch hier nicht an auf Absonderliches für Geistliche, sondern sie entscheidet so, wie für Lehrer z. B. ebenfalls zu entscheiden sein wird. Ein Zuströmen von Pfarrern oder Lehrern in staatliche Stellungen wäre kein Zeichen von Amtstreue, ein gänzlich sich fernhalten aber mit der Liebe zum vaterländischen Gemeinwesen nicht zu reimen. In die Landesregierung hingegen kann der Pfarrer so wenig als der Lehrer gewählt werden; es müßte das Amt niedergelegt, ja in den meisten Staaten der geistliche Stand und Beruf abgelegt werden; was immer den Verdacht erregt, man habe ihm auch vorher nicht wahrhaft angehört. Wo noch mit dem Pfarramte Staatliches verbunden ist, wie etwa in England das Friedensrichteramt einem Pfarrer übergeben werden kann, oder anderswo noch niedere Gerichtsbarkeit, Herrschaftsrechte an der Pfarrstelle haften, fordert die Rechtsordnung selbst, daß diese Pflichten übernommen werden; nur das eigentliche Strafen will für den Geistlichen nicht passen. Er kann ein Geschwornener werden, nicht aber ein Strafrichter. (Schleiermacher S. 504.) — Neueste Verfassungen schließen die Geistlichen von gesetzgebender Behörde aus, z. B. in der Schweiz sogar vom Nationalrath; indeß hat der paritätische Staat dieses gethan nur um des katholischen Clerus willen, der einer auswärtigen Macht gehorcht; die evangelischen Pfarrer trifft es nur einer scheinbaren Unparteilichkeit wegen. Besser würde man sie zulassen, damit deutlich würde, daß der Ausschließungsgrund hier nicht vorhanden ist.

2. Wo nicht von Amte oder Berufs wegen Staatliches in Frage kommt sondern nur die gemeinsame Bürgerstellung, da gibt es für Pfarrer auch nichts Besonderes, als nur nie zu vergessen, daß dieser Bürger eben das Pfarramt bekleidet und darauf Rücksicht zu nehmen hat. So theiligt er sich auch an den politischen Bewegungen, welche ohne Parteiwesen nicht sein können, und dieses bleibt um so gesunder, anständiger, je mehr Ehren-

männer dabei mitwirken, denen das leidenschaftliche Stürmen zuwider ist. Rechte Parteien können einander achten, ob sie auch verschieden denken über Ziel und Mittel; aber zu Parteiführern eignen sich die Pfarrer nicht, weil ihr Amt die zu dieser Rolle erforderliche Zeit und Kraftaufwand nicht entbehren kann. Wer so stark von politischen Parteibestrebungen ergriffen würde, sollte sein Amt aufgeben, und freilich einsehen, daß er in demselben nicht heimisch war.

**§ 104. Auch einen Rechtsstreit vor Gericht kann der Geistliche führen, wie jeder rechtschaffene Christ, da die ungleiche Rechtsüberzeugung die Liebe zum Andern nicht aufhebt.**

1. Wo eine Pastoraltheologie verlangt, daß der Geistliche durchaus jeden Rechtsstreit meiden und lieber sein Recht preisgeben müsse, begeht sie den doppelten Fehler, theils aus Mißverständnis von allen Christen zu fordern, was nicht geleistet werden kann, theils wenigstens vom Geistlichen zu fordern was man von andern Christen zu verlangen aufgibt. Das erstere ist nicht leistbar, schon darum auch das letztere nicht. Die Kirche selbst, da sie Eigenthum besitzt, hält für nöthig, es gegen Beeinträchtigung zu vertheidigen, früher mit Waffengewalt, jetzt noch durch Prozeß vor den Gerichten; warum sollte denn (Schleiermacher S. 500) der Geistliche nicht ebenso handeln dürfen, oder warum der einzelne rechte Christ nicht? Man beruft sich auf die starke Betonung der Friedfertigkeit und besonders auf Stellen wie Matth. 5, 40, lieber den Mantel zu lassen als mit dem Angreifer vor Gericht zu rechten. Da aber weder Christus noch seine Apostel dieses buchstäblich anwandten, vielmehr die rechte Vertheidigung übten, Paulus sogar mit Berufung auf sein römisches Bürgerrecht durch Apellation an den Kaiser; da er zwar für ärgerlich erklärt, daß Christen mit einander vor heidnischem Gericht streiten, dabei aber gerade das Entscheiden der streitigen Ansprüche durch christliche Richter anrath: so muß es irrig sein, aus jener Stelle zu folgern daß man sein Recht einfach preis-

zugeben habe. Ueberdieß ist in meinem Recht der gemeinsame Rechtszustand überhaupt zu schützen, und je mehr dieser betheilt ist, desto weniger darf ich das Unrecht einfach gelten lassen. Wohl aber wird der Christ die Liebe bewahren, wie gegen den Feind, so gegen den Mitchristen der eine Rechtsfrage anders beantwortet als er. Eben im Führen eines Rechtsstreites wird sich die Treue an christlichen Grundsätzen bewähren, indem kein Haß oder Leidenschaft wider den Andern aufkommt. Wie das Eigenthum so hat man seine bürgerliche Ehre zu vertheidigen.

2. Verhält sich dieses so, dann läßt sich auch vom Geistlichen nicht eine andere Moral verlangen. Er soll den besten Christen gleich zu sein trachten und handeln wie sie. Nur das hierarchische Interesse, von welchem ein Sauerteig immer noch übrig ist, suchte eine Exemption der Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, um eine kirchliche an ihre Stelle zu setzen. Der Staat hat das immer bekämpft und die Reformation ist ihm beigetreten. So lange nun unsere Pastoral-moral wesentlich nur Klugheitslehre war, entschied sie derartige Fragen einzig nur von der Rücksicht auf die Gemeinde aus, und neigte sich zu einer für Geistliche absonderlichen Moral. Diese als Mißverständnis zurückweisend gehen wir auch hier zuerst aus von der Person des Geistlichen selbst und ihren begründeten Ansprüchen auf's Handeln nach dem eigenen Gewissen. Weirrt ein Rechtshandel meine pastorale Kraft nicht, so gibt es keinen Grund, mir denselben zu verbieten. Aber die christliche Friedfertigkeit wird jede annehmbare göttliche Vergleichung vorziehen; auch wird man wol bedenken, wie leicht das Prozeßführen eine Versuchung zur Leidenschaft wird, und doppelt auf sich wachsam sein. Niemals darf ich einer Meinung der Gemeinde soweit unterthänig sein, daß ich wider meine Ueberzeugung den Rechtszustand soviel an mir liegt preisgebe und der Ungerechtigkeit freien Spielraum lasse.

f. Die persönliche Beschäftigung.

§ 105. Neben den sämmtlichen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens bleibt endlich die persönliche Beschäftigung in der Einsamkeit ein für Förderung der seelsorglichen Kraft sehr einflussreiches Gebiet.

1. Man hat ehemals die Einsamkeit überschätzt, im Anachoretenthum die christliche Vollkommenheit gesucht und von ernstern Christen, namentlich von Geistlichen erwartet, daß sie wenigstens in der Einsamkeit mehr als in Gesellschaft leben, in letzterer fast nur, wo auf dieselbe gewirkt werden müßte. Diese Anschauung gehört derjenigen Frömmigkeit an, welche über der Weltflucht die Weltheiligung versäumt; aber so einseitig dieses, so würde doch jeder irren, der heiligend auf die Welt wirken wollte, ohne die Kraft dazu in Weltflucht und einsamer Sammlung zu suchen. Wie die Kirche vorerst aus der heidnischen Welt sich herausziehen mußte, um sie dann heiligend zu christianisiren, so muß jeder zuerst aus der Weltlichkeit heraus, um auch Andern diese besiegen zu helfen. Darum bleibt der Zurückgezogenheit immer ihr Werth, der Einsamkeit ihre unentbehrliche Bedeutung für unser Wirken. Zwar übt und bildet sich die pastorale Kraft auch im Umgang mit Andern, im Ausüben selbst, aber immer wieder bedarf sie der einsamen Sammlung sowol zur Pflege des religiösen Lebens und hirtentlichen Berufs als auch seines Einflusses auf die verschiedenen Lebensgebiete. Das erstere leistet uns das Gebet und die Andacht (wovon Paludan Müller ausführlich redet S. 208 f.), der erbauliche Verkehr mit der h. Schrift, mit der religiösen Literatur in ihren besten Leistungen, wie die Schriften Augustins, des Thomas von Kempis, der Deutschen Theologie, die Schriften der Reformatorn; sodann die Meditation über die Amtsführung in allen ihren Zweigen, das fortgesetzte Studium der Theologie, das Lesen guter Predigten und Erbauungsbücher, (bei Paludan Müller S. 221 f.) alles Beschäftigungen für die stillen und einsamen Stunden, welche von

der Amtsausübung nicht in Anspruch genommen werden, so wenig als von der Geselligkeit. Ein Pastorleben ohne solche stille Stunden läßt sich nicht denken; wer sie nicht bedürfte, könnte kaum zum geistlichen Amte wirklich Beruf haben. Die Schrift „Rothé's Stille Stunden“ zeigt uns, wie sie auch dem theologischen Docenten werthvoll sind. Auch dieses stille Pflegen der pastoralen Kraft ist nicht vom Standpunkt der Gemeinde sondern von dem der geistlichen Persönlichkeit zur pastoralen Moral zu rechnen. Es braucht Niemand davon zu wissen, denn sobald man solches übt, um gesehen zu werden, einen guten Ruf zu erwerben, wird dieses Heiligthum verfälscht, wie Alles was man bloß aus kluger Rücksicht auf das Urtheil Anderer vornähme. Wenn du betest, so gehe in dein Kämmerlein; wenn du fastest, dir Manches versagst, woraus Andere ein Verdienst machen würden, so zeige es nicht, und der Herr wird dir's vergelten in der Weihe, die dein öffentliches Wirken dadurch gewinnt.

2. Die stillen Stunden werden aber nicht mit religiöser Sammlung und theologischer Beschäftigung allein ausgefüllt; immer findet man seine Erholung auch in andern Beschäftigungen je nach Gabe und Neigung, sowol künstlerischer als literarischer von nicht theologischem Inhalt. Wohl dem der in den alten Klassikern Erfrischung findet und an den neueren sich ausbildet, Dichter und Prosaiter gerne liest und von der bessern Belletristik Gewinn zu ziehen weiß, von der schlechten soweit Kenntniß nimmt, als nöthig ist den Geist der Zeit aufzufassen. Denn leicht wird man einseitig, wenn man immer nur mit seinem Fache sich abgibt, gerade wie wenn man nur mit Amtsgenossen und Freunden seiner theologischen Richtung die Geselligkeit pflegt. Der Pfarrer hat eine gründliche und vielseitige Ausbildung anzustreben, um Allen wenn nicht Alles doch Etwas sein zu können und den Gebildeten anderer Berufsarten ebenbürtig zu bleiben. Kübel S. 49.



## 2. Förderung der Empfänglichkeit der Gemeinde.

§ 106. Wie auf der einen Seite die pastorale Kraft, so ist auf der andern auch die Empfänglichkeit der Gemeindsgenossen für das pastorale Wirken zu heben durch die Art und Weise, wie der Pfarrer sein sittliches Leben gestaltet und popular, beliebt werden kann in der Gemeinde.

1. Nachdem der erstere Gesichtspunkt sich geltend gemacht hat, wird der zweite zu seiner rechten Bedeutung kommen. Den Pastor mit seiner Familie pflegt man mehr als jeden Andern zu beachten; er ist nicht nur eine öffentlich wirkende Person, er soll amtlich Religion und gute Sitte fördern in der Gemeinde. Darum erwartet man daß sein Leben mit dem Beruf übereinstimme, daß nichts was er thut demselben widerspreche; sonst stört er das entgegenkommende Vertrauen und mindert in der Gemeinde die Empfänglichkeit zunächst für sein seelsorgliches, dann überhaupt für sein Wirken. Popular und Beliebtheit ist ein großer Vorzug, wenn er verdient und darum bei den Besseren von Dauer ist. Kübel S. 49. Weil aber nur was von unserem Leben äußerlich wahrnehmbar wird, dem Urtheil Anderer unterliegt und den günstigen oder ungünstigen Eindruck macht: so gewinnt gerade nur die Neußerlichkeit unseres Thuns und Lassens hier eine Bedeutung, die für sich allein betrachtet weder gegründet noch der pastoralen Moral heilsam wäre. Da Keiner sein Leben gänzlich nur so gestaltet, wie es die nicht immer vorurtheilsfreien Gemeindsgenossen erwarten, so kann etwas derartiges auch bloß zum Schein gemacht werden, indem Einiges sich versteckt, Anderes sich maskirt, wieder Anderes affectirt wird. Unaufrichtig, scheinheilig und heuchlerisch zu werden, die Klugheit in Schlaueit, die Besonnenheit in Berechnung und Aengstlichkeit zu verderben, ist immer verwerflich; man möchte vor Allem aus sich so benehmen, wie es auf die Leute einen guten Eindruck macht, und nöthigt auch die übrigen Familienglieder zu ähnlichem Benehmen. Dazu nun erwartet man gar noch Anleitung von der Pastoraltheologie, und leider ist diese nur zu oft darauf ausgegangen,

einer so übel begründeten Erwartung zu entsprechen. Darum wird es sehr nöthig, unseren ersten Theil pastoraler Moral vorauszuschicken als den wichtigeren und grundlegenden. Gewöhnt sich jeder zuerst als Pfarrer so zu leben, wie sein christliches und berufliches Bewußtsein es erheischt, genügt er vor Allem seinem persönlichen Gewissen und stellt sich fest auf diesen Boden, so kann er nun erst auch auf die Gemeindegengenossen die nicht übertriebene Rücksicht nehmen. Er legt Werth darauf, ihre Empfänglichkeit für sein Wirken zu erhalten und zu fördern, läßt sich aber durch diese Rücksicht bloß mitbestimmen; so daß im Conflict das persönliche Gewissen vorgehen muß und auch das Vergerniß nicht schlechthin gescheut wird, zumal es nicht das gegebene, sondern das genommene Vergerniß sein würde. In diesen Schranken hat das Rücksichtnehmen auf die Gemeinde und ihre Meinung einen unzweifelhaften Werth; denn was hülfte uns die belebteste pastorale Kraft, wenn die Gemeinde durch uns geärgert oder doch mißstimmt, unempfindlich, mißtrauisch, abwehrend sich gegen uns verhielte? Darum war es auch wieder einseitig, die Pastoralflugheit einfach mit Rosenkranz in seiner theol. Encyclopädie zu verwerfen; das richtige ist, diese Flugheit durch eine wichtigere persönlich selbständige Moral zu begränzen, wenn doch Einfalt und Flugheit zusammen sein sollen.

2. Diese ganze Seite pastoraler Moral neigt ihrer Art nach weniger zu positiven als zu beschränkenden, negativen Vorschriften; sie lehrt nicht eigentlich das Handeln selbst, welches aus innerlicherer Quelle hervorgehen muß, sondern nur eine beschränkende Gestaltung desselben, wie wenn man auf uns Erlaubtes dennoch aus Rücksicht auf Andere verzichtet, sich einen Genuß lieber versagt als Andere ärgert. Wir lernen hier mehr was zu lassen als was zu thun sei. Darum geht auch die anordnende Methode hier gerade den umgekehrten Weg unseres vorigen Abschnitts, nämlich vom Außern aus zum Inneren fortschreitend. Das Alleräußerlichste ist aber ohne Zweifel die Kleidung, welche für Geistliche wie für andere öffentliche Beamte nicht so durchaus freigegeben zu sein pflegt wie für Privatpersonen, die bloß von der Sitte einigermaßen

normirt, wohl auch über dieselbe hinausgreifen. Die Pastoraltheologie im moralischen Abschnitt pflegt darüber sich vernehmen zu lassen, um so mehr weil schon das Kirchenregiment sich hier einmischt. An die Kleidung reiht sich der Gang mit der körperlichen Haltung, da die Gemeinde ein Hüpfen und Springen vom Geistlichen, den sie vom Amte nicht trennen kann, so wenig als bunte Kleidung erwartet. Ferner kommt zur Sprache die Selbstbeherrschung im Umgang mit Andern, die Theilnahme an öffentlichem Vergnügen in Wirthshäusern, Theater, Festmahlzeiten u. dgl., alsdann die Nebenbeschäftigungen, soweit sie bekannt werden, und der Nebenerwerb; weiterhin überhaupt die Frage nach dem Erlaubten und den sogenannten sittlichen Mitteldingen, dann die damit zusammenhängende, wie weit man das Vergerniß zu meiden habe; endlich das Zusammenwachsen mit der Gemeinde durch Accommodation an dieselbe oder Anbildung derselben an die pastorale Persönlichkeit, womit der Kreis sich schließt und wieder zurückgeht in den Ausgangspunkt unseres ersten Abschnittes. Diese ungefähre Uebersicht zeigt bestimmt genug den Charakter der zweiten Seite unserer pastoralen Moral, wie sie vom äußerlich Wahrnehmbaren ausgeht, von dessen Maximum zum Minimum fortschreitend, und wie sie mehr beschränkend als belebend wirkt, darum überall die erstere Seite zur Voraussetzung haben muß.

a. Das persönliche Erscheinen.

§ 107. Das zuerst den Gemeindsgenossen Wahrnehmbare an ihrem Pastor ist sein persönliches Erscheinen und Auftreten, ja schon die Kleidung, worüber es wie kirchenregimentliche so auch pastorale Zumuthungen gibt mit Rücksicht auf Sitte und öffentliche Meinung.

1. Es scheint kleinlich, sogar der Art wie ein Geistlicher sich kleidet, nähere Aufmerksamkeit zu schenken, statt den persönlichen Geschmac des seines Amtes bewußten Mannes einfach walten zu lassen, oder noch besser die Sitte, welche das Allgemeine so sehr

normirt, daß dem Individuum wenig für seinen besonderen Geschmack übrig bleibt. Dennoch ist es Thatsache daß die Leute einander über ihre Kleidung beurtheilen. Für gewisse Beamtete ist dieselbe durch die Sitte oder auch durch Vorschrift näher normirt, und namentlich für die Geistlichen wird eine gewisse Darstellung ihres Berufs und Amtes bis in die Kleidung hinaus fast verlangt, jedenfalls erwartet, ob immerhin eine in verschiedenen Kirchen und Ländern ungleich. Wir sprechen hier nicht von dem was die Moral für Alle gleichmäßig aufstellt, wie der Tadel eiteln Prunkes oder der unordentlichen Vernachlässigung in der Kleidung, oder der Sucht nach absonderlich Genialem, wie etwa Studenten, Künstler, Maler u. A. ihr nachgeben, nicht von Erzessen des Luxus oder der Unreinlichkeit an Kleid und Körper. Die pastorale Moral redet nur von dem was Geistlichen als solchen zuzumuthen sei gerade mit Rücksicht auf Sitte und Meinung der Gemeinde. Auch hier ist aber zu unterscheiden der für öffentliche Functionen vorgeschriebene geistliche Ornat, welcher nicht hieher gehört, und die sonstige Kleidung im übrigen Leben, welche indeß mit dem ersteren einigermaßen zusammenhängt. Je mehr nämlich der normirte Ornat von der allgemein üblichen Tracht abweicht und eine starke Spannung zwischen Geistlichen und Andern ausdrückt, desto mehr pflegt auch im täglichen Leben die Kleidung des Geistlichen sich von der gewöhnlichen Tracht zu unterscheiden. Der römisch katholische Priester bei höchst auffallendem Ornat in kultischen Functionen, soll auch sonst im Leben an seiner Kleidungsweise als von Laien verschieden erkennbar sein; ja bis an den Leib selbst hat man ein Abzeichen in der Tonsur des Haupthaares ausgebehnt, ähnlich wie in vorchristlichen Religionen die Priester ihre Sondertracht haben. Auch hierin ist das Luthertum dem Katholischen durchschnittlich näher geblieben als die Reformirten, und jetzt wieder pflegen Hyperlutheraner, je mehr sie „das Amt“ erheben, desto mehr eine Sondertracht zu verlangen oder gar sie wieder einzuführen, etwa auch das Haupthaar zwar nicht der Tonsur wohl aber der Scheitelung zu unterwerfen und den sogenannten Johanneskopf nachzumachen. Es sind im Großherzogthum Hessen neuere Vorschriften erlassen worden, daß der Pfarrer

niemals ohne Amtsabzeichen ausgehe, Besschen und Mäntelchen trage, und Wilmar S. 46 verlangt wenigstens „schwarzen Rock, lang bis unter die Knie.“ Im Landpfarrer von Schlag L. 1865 wird S. 307 die der amtlichen Stellung angemessene Kleidung verlangt von dunkler Farbe mitwenigstens schwarzer Weste, weder modischer noch altmodischer Schnitt. Auch wird gerügt daß Rechtgläubige sich durch besondere Tracht auszeichnen, was an die weiße Halsbinde der Kohlbrüggianer erinnert, oder an die Johannes-Scheitelung des Haupthaares oder den Rock mit stehendem Kragen u. dgl. Sogar über die Kleidung des weiblichen Theils der Pfarrfamilie will Schlag sich verbreiten. Ganz anders die Zwinglische Reformation, welche mit der Verwerfung des „schauspielerischen Ornates“ allen Trachtunterschied zu beseitigen geneigt war, so daß Bullinger in seinem nicht schwarzen Ueberrock auch auf die Kanzel ging. Dennoch hat sich aus dem Beibehalten der Festtracht höherer Bürger ein geistlicher Ornat gebildet, sobald die Bürger aufhörten diese Tracht zu gebrauchen. Die Zürich. Prädikanten-Ordnung S. 56 kennt auch das sonstige ernster Geleidetsein als anständig für Geistliche, indem sie sagt: „Die Kleidung sei der Würde des Standes angemessen mit Vermeidung aller Kostbarkeiten und alles Affectirten.“

2. Beim Verbleiben innerhalb der Sitte zeigt sich aber doch eine ob auch langsam vor sich gehende Veränderung, die der veränderten Sitte nachfolgt. Waren früher Kniehosen mit schwarzen Strümpfen und Schnallenschuhen geboten, so sind längst lange Beinkleider selbst mit Stiefeln anständig geworden, wie der Rock statt des Fracks, der runde statt des aufgestülpten oder dreieckigen Hutes, das eigne Haar oder die sich selbst verleugnende statt der ostentativen Prunkperrücke, das natürliche Haar statt des gepuderten, das freie statt des Zopfes. Auch zeigt jede Reihe von Pastorbildern seit der Reformation bis auf die Gegenwart, wie das Barttragen bald so, bald anders bald gar nicht üblich war; nur wird der Geistliche in den Aenderungen der Mode nicht vorangehen, sondern bedächtig nachfolgen. Jedenfalls ziemt es dem evangelischen Geistlichen mehr die Gleichheit mit andern anständigen Gliedern der

Gemeinde als hingegen die Verschiedenheit zu betonen, wie er in Allem keine aparte Sittlichkeit sucht, sondern für sich diejenige, für welche er Alle zu gewinnen hofft. Freilich sagt man, das Ausgehen immer nur in Amtsabzeichen erleichtere uns die sittliche Haltung und schütze, weil jeder den Geistlichen in uns sofort erkennt, vor dem Sichgehenlassen in der Versuchung; in Wahrheit aber hilft solches nicht der Sittlichkeit auf sondern bloß dem Verstecken des Unsitlichen.

§ 108. Das persönliche Auftreten und Umgehen mit Andern darf nicht Anstoß geben, findet aber den wahren Halt doch nur in der eigenen Gesinnung, sei die Gemeinde noch so sehr zu berücksichtigen.

1. Die katholische Kirche legt großen Werth schon auf normale und würdige Körpergestalt, so daß mißwachsene Personen geradezu vom Clerus ausgeschlossen sind. Die evangelische Kirche bei viel weniger dramatischem Cultus setzt sich darüber weg; Haltung, Bewegung, Benehmen des Pastors aber werden etwa pastoralflug geregelt, eine würdige Haltung, ein langsamer Gang u. s. w. empfohlen. Indes was der Person nicht natürlich wäre, kann auch nicht ein Vorzug für sie sein. Ältere Leute gehen langsamer als jüngere, das wird auch bei Geistlichen naturgemäß bleiben, und das feierliche Einhergehen eines jungen Mannes wäre Affectation. Kein Verständiger vernachlässigt seine persönliche Erscheinung und Haltung, der geistliche Charakter, wo er innerlich vorhanden ist, wird sich von selbst äußerlich darstellen mit Umgangsformen, die weder hart, finster, sauer, noch frivol und lasciv sind, immer aber nach der besonderen Persönlichkeit doch sehr verschieden. Stolz ist so schlimm wie höfisches Freundlichkeit. Fehlt noch der innere Berufssinn, so mag man den von der Universität kommenden Vicar warnen, nicht ohne Noth auszugehen, noch auf Kirchsäume zu klettern, noch zu hüpfen und herum zu tänzeln; aber einen Affen, der das ehrwürdige Alter copirt, darf man auch nicht aus ihm

machen. Die Gaben des Humors und Witzes, die Gewandtheit geselligen Gesprächs brauchen nicht verleugnet zu werden; sie standen einem Sabater sehr wohl an, je sicherer er seinen geistlichen Charakter in sich trug; gefährlich werden sie nur wo dieser fehlt, und darum der Witz leicht frivol wird oder unzüchtig. Die Zürcher Präbikantenordnung S. 56 warnt vor „Schwazhaftigkeit, Gerüchte Aufhaschen und Ausbreiten, vor Zornmuth, verdrießlicher, zänkischer Laune; man solle im Umgang menschenfreundlich, lehrreich, gefällig sein“; alle diese Regeln sind aber unwirksam für den welcher das Zeug dazu nicht hat, und höchstens eine Nachhülfe für die Selbstbeurtheilung.

2. Man nimmt das Amt nicht überall hin mit sich sondern nur das Bewußtsein, in andern Stunden vor denen, mit welchen man jetzt gesellig frei umgeht, amtlich aufzutreten. Wohl predigt Alles am Geistlichen, sofern Alles was Andere sehen oder hören, einen Eindruck auf sie macht, aber keineswegs predigt er immer und in allem was er thut. Eine bloße Herablassung und manirte Freundlichkeit wird bald als unwahr erkannt; nur die wirklich an den Gemeindegliedern theilnehmende Liebe trifft den ächt leutseligen Ton mit dem Takt, welcher der persönlichen Amtsstellung nichts vergibt. Der freie tägliche Verkehr ist vom seelsorglichen Einwirken verschieden und würde nur verfälscht, wenn er mit diesem sich immer verbinden und überall amtsmäßig sein wollte; denn seelsorglich einwirken ist ein amtlicher Dienst, neben welchem ein nicht amtliches Berkehren mit den Leuten stattfindet, von dem nur zu verlangen sein wird, daß es den Uebergang in's Amtliche nicht störe, wo möglich nur erleichtere. Denn gerade hier lernen wir die Leute kennen, erweisen ihnen Theilname und gewinnen ein vorläufiges Vertrauen, das dann ihr Empfänglichsein für unsern Amtsdienst erleichtert.

b. Das sittliche Benehmen.

§ 109. Sich sittlich untadelhaft zu betragen, wird vom Geistlichen mit besonderer Strenge verlangt, weil er der Gemeinde nicht nur keinen begründeten Anstoß geben, sondern sie in ihm das gute Beispiel erwarten und nachahmen soll.

1. Auch das eigentlich sittliche Leben ist hier nach seiner Außenseite zu betrachten, sofern es Eindruck macht auf Andere und um dieses willen nur noch bestimmter vom Pastor gefordert werden muß. Zwar haben auch die Andern wie ihrer selbst, so der Umgebenden wegen auf ihr sittliches Betragen Werth zu setzen; der Geistliche aber um so mehr, weil seine Gemeinde berechtigt ist, „jedemfalls von ihm ein gutes Beispiel zu erwarten“. Rübels S. 45. Das wird er freilich am wenigsten leisten, wenn er eben nur auf das gute Beispielgeben es anlegt, statt vor Allem dem Guten als solchem zu huldigen; da er aber weiß, wie sehr die Andern auf sein Beispiel sehen, namentlich mit seinen Fehlern sich für gleiche Fehler entschuldigen, so muß er mit seinem sittlichen Leben um so ernster es nehmen. Was er für sich selbst schon erstreben soll, untadeligen Wandel, dazu mahnt ihn noch besonders seine amtliche Stellung. Dieselbe ist ein Bundesgenosse für sein sittliches Streben, für sein Bekämpfen aller Versuchung. Wer so starke Unterstützung hat, würde um so verwerflicher, wenn er dem Bösen nachgibt. Das bekannte noblesse oblige gilt besonders von dem Adel des geistlichen Amtes. Hiermit haben wir das Wahre bezeichnet an jener schiefen Forderung anderer oder doch höherer Sittlichkeit für Geistliche als für die übrigen Christen. Wir sollen nicht nur uns selbst sondern auch dem h. Amt welches wir bekleiden, nicht Schande machen; die Gemeinde verzeiht uns sittliche Schwächen und Fehltritte weniger als Andern. Durch unseren Wandel möchte der Glaube an das gute Recht des Sittlichen sich bestärken; leben wir aber selbst nicht so wie wir predigen, so erregen wir in Andern den Zweifel an dem Begründetsein der sittlichen Aufgabe. Man meint dann, der Anstand zwar verlange die Empfehlung des sittlich Guten, wer aber tiefer blicke, werde sich



diesem Soll nicht ernstlich unterwerfen, da sogar der Pfarrer nicht dem gemäß lebe was er Andern empfehlen müsse; was man ohne gerade Anstoß zu geben, sich erlauben und genießen könne, das würde nur ein Thor oder Feigling sich versagen. — Wir kennen aber das Wehe über die, welche Einen der Kleinen ärgern und sie durch böses Beispiel zum Bösen verleiten. Schopenhauer mag als Philosoph im Verneinen des Willens zum Leben, darum in weltflüchtigster Ascese den Gipfel der Moral lehren, ohne im mindesten demgemäß leben zu wollen, da er nicht praktisch ein Heiliger sei sondern das Heilige nur zu verstehen habe; für Christen gilt ein solcher Dualismus nicht.

2. Begreiflich also hat die pastorale Moral wider sittliche Vergehen der Geistlichen ganz besonders geeifert. Wenn die Sünde in alle Stände oder Berufsarten eindringen kann, in je die edlern nur um so bössartiger, weil hier das heimlich Thun und Heucheln sich stärker aufnötigt: so wird dem Pfarrer jedes Laster doppelt zum Vorwurf gemacht, weil er nicht nur die Person sondern in ihr auch das Amt und den ganzen Stand verunehrt. Und doch kommen auch die gröberen Sünden unter Geistlichen ebenfalls vor. Je höher die Idee eines Berufes, desto schwerer wird es, daß Alle die ihn ergreifen, ihm gewachsen seien; eben in die Nähe der Kirche setzt der Teufel seine Kapelle. In kirchenregimentlichen Akten finden sich Pfarrer wegen arger Sünden gemäßigelt, so daß keines der verschiedenen Laster ganz ausgeblieben ist. Völlerei, Ehebruch, Lüderlichkeit, Verschwendung, Betrug, Habsucht, Spiel, Todtschlag, Mord, Alles das ist wie unter denen die Christen heißen, so leider auch bei Einigen die sich Geistliche nennen, vorgekommen, vielleicht mehr als bekannt wurde, weil man aus Schonung für den Ruf des ganzen Standes Manches vertuscht hat. Die Zürcherische Präbikantenordnung S. 55 muß sagen: „Der Pfarrer sei ein Vorbild der Herde, er widerspreche nicht durch schlechten Wandel seiner Lehre, enthalte sich nicht etwa nur des öffentlich ärgernenden Schwörens und Fluchens, der Unmäßigkeit und Trunksucht und alles Leichtfertigen, sondern hüte sich vor Allem was die Würde seines Amtes entgästet, auch im engeren häuslichen Kreise. Er versage

sich jede zu unnützem Gelbtaufwand und Zeitverlust verleitende Liebhaberei, jede die von Haus und Beruf weglockt“. Bilmar S. 54 findet nöthig zu ermahnen, „der Pfarrer sei nicht dem Wein ergeben, worin es zwar besser geworden, er dürfe nie berauscht sein“. In der That muß es früher schlimmer gewesen sein, wie man aus Tholuck's Schilderungen des älteren akademischen Theologenlebens ersehen kann. Die bebormundende Obrigkeit richtete mit ihren Strafen wenig aus und mischte sich gar zu sehr auch in die private Sitte. Damals war aber in allen Ständen die Sitte roher, und Manches erregte viel geringeren Anstoß als es jetzt erregen würde. Die sogenannte „gute alte Zeit“ existirt mehr in unserer Einbildung, als sie je in der Wirklichkeit existirt hat. Man rügte aber doch am Geistlichen was man Andern ungerügt durchgehen lassen mußte. — Auch gegen das Tabakrauchen wurde von Obrigkeit und Kirchenregiment mit Verboten eingeschritten, namentlich bei Geistlichen, dennoch <sup>1)</sup> hat es gerade in die Pfarrhäuser sich ziemlich eingebürgert, obwol man nichts verloren hätte, wenn Rauchen und Schnupfen ausgeblieben wären. Am meisten Aergerniß geben die ehebrecherischen Sünden, welche mit Recht dem amtlichen Pfleger der Ehe noch viel mehr als Andern übel angerechnet werden. Dennoch hilft ein Katalog sittlicher Verbote und Warnungen wenig, wo der rechte Sinn und das innere Leben fehlt; wohl aber kann dieser unterstützt werden durch Hinweisung auf die Würde des Amtes und auf das Aergerniß für die Gemeinde. Was jeder Christ zu meiden hat, das soll der Geistliche zu allererst meiden. Ist er innerlich geistlich, so wird er es auch nach Außen; da aber jeder seine Schwächen hat und unvollkommen ist, so soll er über sich wachen und die Vorsicht oder Rücksicht auf Andere ihm bei der Selbstbeherrschung zu Hülfe kommen.

---

<sup>1)</sup> M. Abhdlg. Die theol. ethischen Zustände der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in der Zürich. Kirche. Z. 1857. S. 23.

**§ 110. Wenn selbstverständlich der Geistliche mit strenger Gewissenhaftigkeit beobachten wird was bei allen Verständigen als das Sittliche anerkannt ist, so kann er auch mit den sogenannten sittlichen Mitteldingen es nicht leicht nehmen.**

1. Wie gewisse Handlungen als an sich gute, andere als unter allen Umständen schlechte gelten, so wieder andere als indifferente, darum weder vorzuschreibende noch zu verbietende. Diese sehr äußerliche Betrachtung ist freilich eine ungenügende, denn das angeblich immer gute Werk, z. B. Almosen kann aus selbstfüchtiger Berechnung hervorgehend kein gutes sein, und Vieles scheint schlecht, was aus edler Gesinnung hervorgehend doch gut ist, z. B. Verweigerung eines Almosen, das nur mißbraucht würde; endlich gibt es auch nicht Handlungen, die im moralischen Gebiet liegend weder gut noch schlecht, weder aufgegeben noch untersagt wären; denn was dieser Art sein soll, das hat nur seinen Ort in der sittlichen Totalbestimmung noch nicht gefunden. Da aber diese Unvollkommenheit der moralischen Würdigung für viele Willensakte doch immer vorkommt, so gilt auch für die gewöhnliche Meinung das Gebiet der sittlichen Mitteldinge, mit denen man es halten könne, wie es jedem beliebt. Offenbar aber wird der streng sittlich Gesinnte es mit diesen Dingen ernster nehmen als der leichter Gesinnte; der Geistliche aber wird sich in die erstere Reihe stellen schon wegen seines Berufs, sowie aus Rücksicht auf die Meinung und Erwartung der Gemeinde, d. h. er versagt sich manches was Andere sich erlauben, weil man ihm verdenken würde was man Andern nachsieht. Er meidet z. B. die Schenken und Wirthshäuser, wenn nicht besondere Veranlassungen die Ausnahme begründen; er ist kein Besucher von Vergnügungsorten, nicht einmal vom Theater mit den vielen leichtfertigen Aufführungen. So rath die Zürch. Präd. Ord. S. 56 „er enthalte sich lieber gänzlich solcher Derter, deren Besuch von flüchtiger Zerstreungsucht zeugt. Auch an sich Unschuldiges, was aber nach des Volkes Denkart und Sitte etwas Anstößiges hat, bleibe sicherer vermieden“. Das ist indeß keine aparte pastorale Haltung, sondern nur diejenige welche auch andern ernster

Gefinnten eigen ist, zu denen der Geistliche gemäß seinem hirtentamtlichen Bewußtsein gehört.

2. Nur wird er sich aus solcher Enthaltung kein Verdiennt machen, sondern es als selbstverständlich so halten, weil es ihm persönlich so zusetzt. Er wird aber auch den Andern ihre gleiche ernste Haltung nicht als Verdienst gelten lassen, noch das hochmüthige Nichten über freier Lebende begünstigen; im Gegentheil was diese mit gutem Gewissen thun oder sich erlauben, das soll er als sittlich möglich vertheidigen. Gerade wer für seine Person sich an Solchem nicht theiligt, kann am wirksamsten diejenigen vertheidigen, welchen die Theiligung nicht Sünde ist, während ich wenig ausrichten würde, Andere über etwas zu rechtfertigen das ich auch selbst genieße. Was hingegen auch uns als sittlich mindestens zweifelhaft oder bedenklich erscheint, davor werden wir uns selbst hüten und Andere warnen; denn immer rechnen wir uns zur Reihe der ernstlich das Moralische Erstrebenden, nur daß wir gleich den Besten unter diesen die Strenge überall wo sie nur Vorurtheil wäre, zu erweichen und zu berichtigen trachten. Der Fromme soll nicht Zelot sein, nicht zum Voraus Allem huldigen, was die Präsumtion des religiösen Eifers hätte. Weiß doch eben der evangelische Geistliche, wie leicht das ächt Sittliche in ascetisch kirchlich Heiliges übergeht und dann verderbt wird, und hat er doch gegen die kirchliche Werkheiligkeit den Glauben, die sittlich fromme Gesinnung zu verfechten. So sehr ihm die sogenannte innere Mission am Herzen liegt, wird er doch einerseits diese praktisch wirkenden Vereine in Verbindung mit der kirchlichen Organisation zu bringen suchen, damit nicht eine vom Kirchlichen getrennte Sonderfrömmigkeit Platz greife, eine neue Art überverdienstlicher Werke; anderseits wird er, je mehr das Amt ihn in Anspruch nimmt, um so weniger persönlich beitreten, noch die Meinung begünstigen, als sei jedes Beitreten in solche Vereine an sich ein frommes Werk. So passend Personen von zu leichter Lebensstellung, denen ein voller Wirkungsbereich fehlt, in derartigen Leistungen sich ein heilsames Wirken bilden, eben so nöthig ist es, daß von Beruf und Haushalt voll in Anspruch Genommene nicht mit Vernachlässigung dieser näheren Pflichten

einer frommen Mode folgend in jene Vereine laufen; gleich wie Andere ihr Haus versäumend den außerkirchlichen Gottesdiensten und Andachtsstunden nachlaufen.

§ 111. Schwieriger wird die sittliche Haltung des Geistlichen in denjenigen Punkten, welche nicht bei Allen als bloß indifferent gelten sondern von den Einen als gut, von Andern aber als sündhaft angesehen werden; denn hier ist die eigene Ueberzeugung doch immer mit der abweichenden eines ehrenhaften Theils der Gemeinde auszugleichen.

1. Sei das Gewissen im tiefsten Grunde in Allen dasselbe, der Respect vor dem Sittengesetz, welches am Ende für alles Thun und Lassen die Norm gibt, so kann es doch eine fortschreitende Entwicklung des Sittlichen nicht geben, ohne daß die Einen rascher, die Andern langsamer fortschreiten, und neu sich gestaltende Sitte mit Anhänglichkeit an die ältere in Conflict geräth. Dieses kommt ganz besonders vor in der religiösen Sitte, weil diese so wie sie einmal sich gestaltet hatte, aus heiligem Grund erwachsen scheint und darum, auch wo sie wirklich nur gesund sich umbildet und erneuert, für Viele in der alten Form das Gewissen noch bindet. Sei dieses immerhin eine befangene Aengstlichkeit des Gewissens, die aufrichtige Ueberzeugung, die Gewissenstreue verdient Hochachtung, auch wo sie auf unrichtige Vorstellung von diesem oder jenem Object des Sittlichen bezogen ist; um so mehr da es hierin einen Fortschritt nicht gibt, dem nicht auch krankhafte Mißbildung, Leichtfinn im Werwerfen guter alter Sitte zur Seite ginge, so daß nicht immer ausgemacht sein kann, ob eine beginnende Veränderung gesund oder krankhaft sei. Ist sie gesund, so wird die vorkommende Ungleichheit der Gewissen die des freieren und des befangeneren Gewissens sein, vom Apostel, wo die religiöse Grundlage theilhaftig ist, der starke und der schwache Glaube genannt; ist sie ungesund, so wird das Neuere als Willkür und sündliche oder fleischliche Freiheit, das Festhalten am Bisherigen aber als Treue und Ernst sich herausstellen. Jenes ist bei gleich treuer Gesinnung eine

Ungleichheit des Urtheils über factische Objecte; dieses aber ist eine Ungleichheit in der Gesinnung und Gewissenstreue selbst. Für den letzteren Fall ist die Stellung des Geistlichen wie jedes ächten Christen auf Seite der Gewissenstreue selbstverständlich; er hütet sich vor der fleischlichen Freiheit, die um des Genußes willen das Gewissen irre machen und fälschen will mittelst sophistischer Reflexion im Dienste des Pathematischen. Wäre aber er selbst in dieser Verwirrung, sich zu erlauben was christlich untersagt ist, so müßte sein Amt ihm die Rückkehr zur Wahrheit erleichtern, und er hätte weder das frühere Irren noch das nun erlangte Zurechtkommen zu verheimlichen. Der Apostel zu Christus bekehrt hat die frühere Verirrung nichts weniger als zu vertuschen gesucht.

2. Die pastorale Moral verweilt daher nur beim andern Fall einläßlicher, bei dem Gegensatz des freien und befangenen Gewissens, des starken und schwachen Glaubens, wofür schon Paulus die christliche Entscheidung ausreichend gegeben hat Röm. 14 f. 1 Cor. 8 f. denn diese bleibt sich immer gleich, ob die Objecte, über welche man ungleich urtheilt, noch so sehr wechseln. Weil damals das Verhältniß des christlichen Glaubens zum A. T. Gesetz das Object war, über welches in den Gemeinden ungleich geurtheilt wurde, so nannte er die vom A. T. freieren, somit die in Christus freien Gewissen den starken Glauben, ein Christsein stark genug, der veraltenden Stützen des Gesetzes nicht zu bedürfen; das im Christsein noch hierauf sich Stützen aber den schwachen Glauben, weil der Christ hier noch nicht stark genug war, am Evangelium so volles Genüge zu haben, daß die Stütze mosaischer Pädagogie entbehrt werden konnte. Er selbst, vom Mosaismus völlig freier Christ, hat als Starker im Glauben dieses sein freies Gewissen nicht verhehlt, sondern freimüthig und offen bekannt; aber er wollte wahr sein, ohne die Liebe zu den Befangeneren zu verleugnen, *ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ*. Da nun die Freieren leicht den Befangeneren hochmüthig gering achten, und umgekehrt das befangenere Gewissen den Freieren leicht als nur fleischlich frei und treulos richtet, somit ihm das treue Christsein abspricht, so warnt der Apostel vorerst vor dieser beiderseitigen Verirrung. Demgemäß wird der Geistliche bei freierem Gewissen

sich und seine Mitfreien vor Geringschätzung der in ihrer Befangenheit doch treu Gesinnten warnen, diese aber vor dem Nichten und Verlezeren ihrer freieren Brüder. An das Negative, Warnende schließt sich das Positive: wir sollen Alle von einander verlangen, daß jeder nach seinem Gewissen handle, denn was nicht aus Glauben d. h. hier aus Ueberzeugung kommt, ist Sünde. Wem Götzopferfleisch ein Greuel ist, der könnte nur mit Gewissensangst davon essen; wem es Fleisch ist wie anderes, der genießt es mit gutem Gewissen. Daß beides ehrlich, fromm, mit Aufblick zum Herrn geschehen könne, haben wir zur Anerkennung zu bringen, da jeder dem Herrn Rechenschaft für sein Thun gibt, und keiner den andern Knecht richten soll, der sich vor den Herrn stellt. Endlich verlangt gerade vom Freieren und Stärkeren die Liebe, daß er seinem schwächeren Bruder nicht ohne Noth Aergerniß gebe, nicht ihm zum Troß und Aerger das freiere Thun mit prahlender Demonstration verrichte, lieber sich desjenigen Thuns enthalte welches nicht vor sich gehen könnte, ohne den Bruder zu ärgern. Nur darf die bessere Ueberzeugung niemals verleugnet oder theoretisch verschwiegen werden, wie Petrus in Antiochia die Rücksicht auf Schwache bis zum Verleugnen seiner besseren Einsicht getrieben hat und darum von Paulus ernstlich zurechtgewiesen wurde. Galat. 2, 11. f. (Prot. Kirch. Zeitg. 1854. No. 20.)

3. In der Reformationszeit war das Urtheil über wieder andere Objecte ein ungleiches, ob die römisch katholischen Satzungen berechtigt seien oder nicht, Fasten, Heiligenanrufung u. s. w.; da es aber nicht zur Ausgleichung kam, wie einst für's Juden- und Heidenchristenthum, sondern die befangenen Gewissen und der schwache Glaube, welcher seine Stützen nicht missen wollte, das Nichten und Anathematisiren durchsetzte: so ist die evangelische Freiheit zum Errichten einer besonderen Kirche genöthigt worden und wesentlich auf dieses freie Gewissen gebaut, so daß über das befangene der kirchliche Entwicklungsgang selbst gerichtet hat. In unserer Kirche kann daher das Urtheil über jene Streitobjecte nicht mehr für ja und nein gleich zulässig sein. Wie die Kirche überhaupt das am Mo-  
saismus haftende Gewissen bald überwunden hat, so ist die evan-

gelische Kirche über das an römischen Aberglauben haftende Gewissen hinweggehoben, obwohl Nachwirkungen davon immerfort wieder zu bekämpfen sind, wie gerade die Meinung als müsse es für Geistliche eine ganz aparte Moral geben. Zu jeder Zeit kommen aber immer wieder dergleichen Gegenstände vor, über welche die Gewissen verschieden urtheilen.

§ 112. Je mehr das ungleich Beurtheilte dem religiösen Gebiet selbst angehört, desto mehr wird das eigene Gewissen des Pastors sein Urtheil zwar geltend machen, aber sich bewußt bleiben, daß er in seinem Amte für Alle zu wirken hat und Allen Etwas sein soll.

1. Ungleich Beurtheiltes, sogar wenn den Einen dieselbe Handlung sittlich, den Andern geradezu unsittlich erscheint, veranlaßt für das Handeln des Pastors doch geringere Schwierigkeit, je weiter es vom religiösen Gebiet somit auch von seinem Amte entfernt liegt; je mehr es hingegen dem religiösen Leben angehört, desto sorgfältiger wird zu überlegen sein, wie man sich dazu stelle; denn diese Ungleichheit ist eine im Glauben selbst repräsentirte und veranlaßt darum eine religiöse Parteiung. So war im apostolischen Zeitalter mit dem ungleichen Urtheil über den Werth mosaischer Elemente für Christen die bekannte Parteiung verbunden, und derselbe Apostel welcher die freiere Richtung als die gesunde zum Sieg bringen wollte, fühlte doch sich berufen Allen Alles zu sein d. h. seinem geistlichen Einwirken beide Parteien zugänglich zu erhalten, was gerade dem freieren Christen viel leichter bleibt als dem unfreieren. Der Unbefangener auf seinem freieren und höheren Standpunkt kann sich in den befangeneren Standpunkt, den er früher selbst getheilt hat, leicht versetzen und dessen Ehrlichkeit würdigen, während der Vertreter der befangeneren Richtung die andere nicht versteht und als Glaubensmangel bekämpfen zu sollen glaubt, so daß nur die doch nicht abzuleugnende christliche Wirksamkeit der freieren eine förmliche Spaltung zu hindern vermag. Ein Paulus konnte Allen Alles sein wollen, den Heidenchristen unbedingt, den



Judenchristen aber in liebender Schonung der doch ehrlichen Ansichten ihres Standpunktes; ein Jakobus aber vermochte die andere Richtung nicht zu würdigen und ein Petrus, anfänglich wenigstens, doch nur das negative Toleriren des Paulinismus sich abzurufen, welcher ja für Ausbreitung des Evangeliums so viel leistete, daß man ihm so weit Raum geben mußte, als Gott etwa doch mit ihm sei und in gesegneten Früchten für ihn zeuge. Nur wenn beide Parteien diese Verhaltungsweise bethätigen, kann die Einheit der Kirche und Gemeinde erhalten bleiben, der entstandene Gegensatz durchgelebt und endlich überwunden werden, während ein ungeduldig rechthaberisches Vorgehen zur Spaltung führt.

2. In unserem Zeitalter, welches unverkennbar eine höhere Stufe des evangelischen Glaubens zu ersteigen berufen ist, wiederholt sich dieses Alles in gesteigertem Grade; denn überall in evangelischen Landen zeigt sich mehr oder minder bestimmt ein Gegensatz des Urtheils über Punkte die dem Glaubensgebiete selbst angehören, eine rückwärts und eine vorwärts drängende Richtung, beide einander mißtrauend, als gereiche die andere der Kirche zum Verderben. In vielen Gemeinden sind beide neben einander, aber auch die Pfarrer theilen sich in beiderlei Richtung und sind darum die Führer von beiden Parteien. Unter diesen Umständen muß vorerst von allen Geistlichen verlangt werden, daß sie den entstandenen Gegensatz nicht als zufällig oder nur willkürlich und sündlich gemacht, sondern als providenziell herbeigeführt anerkennen, als eine durchzulebende Krisis. So wie das Christenthum sich aus dem Judenthum nicht hervoringen konnte, ohne daß eine Zeit lang freier Fortschreitende neben ängstlich Conservativeren da sein mußten; sowie bei der Reformation beide Richtungen neben einander vorkommen mußten, die radical mit der bisherigen Kirchenform brechende und die alles was irgend mit dem evangelischen Princip noch verträglich war erhaltende: so geht jetzt eine Umgestaltung der bisherigen Kirche und Frömmigkeit vor sich von so tief greifender Bedeutung, daß nicht leicht vorherzusagen ist, ob sie wie jene apostolische bei Erhaltung der Einheit sich durchleben werde oder wie bei der Reformation zur Spaltung führe, letzteres wenn die pauli-

nischen Grundsätze nicht befolgt werden wollten oder könnten. Es viel aber ist klar, daß der jetzige Gegensatz vollends zur Zerspaltung der Einheit der Kirche führen muß, wenn die Grundsätze des paulinischen Verhaltens nicht entschieden befolgt werden; denn nur diese wären im Stande, die Einheit oder das Beisammenaushalten bei so tief gehendem Streit zu ermöglichen. Daher muß sofort an unsere erste allgemeine Regel für alle Pfarrer der weitere Satz sich anreihen, daß jeder Geistliche eine ehrliche Ueberzeugung auf beiden Seiten des Gegensatzes anerkenne. Erhebt man sich über alle Gereiztheit zu dieser doch nicht überchristlichen Einsicht, gesteht man einander die ehrlich aufrichtige Ueberzeugung zu, so wird der Kampf wenigstens ohne leidenschaftliche und schlechte Waffen geführt werden können. Der Freiere kann nun den Andern nicht verachten, da er ihn in der Hauptsache, in Gefinnung und Gewissenstreue ehrt; und dieser kann jenen nicht als einen Ungläubigen richten oder vertekern, da er ihm eine Glaubensüberzeugung zugesieht. Die dritte Regel wird sein, daß Keiner seine Ueberzeugung verleugne oder verstecke, vielmehr zu ihr stehe; dabei aber jeder im praktischen Anwenden seiner Ueberzeugung die Andersgesinnten schonen, dieselben nicht reize, ihnen volle Bruderliebe erweise.

3. Mit diesen Grundsätzen kann ich Pastor einer am Gegensatz beteiligten Gemeinde sein, obgleich die Fragen über welche man streitet, so erheblich sind und so tiefgreifend als nur immer jene des apostolischen Zeitalters, an welchem wir übrigens lernen, daß auch ein sonst normaler Kirchenzustand die tiefsten Streitfragen durchzuführen hat, was mehr werth ist als eine erzwungene und darum nur sehr äußerliche Einerleiheit des Glaubens. Jetzt handelt es sich ohne Zweifel um Befreiung des christlich Religiösen von allem Legendenartigen und Mythologischen, d. h. von den untergeordneten Vorstellungsformen, in welche dort das Geschichtliche, hier die Idee eingehüllt waren. Da nun auch das sogenannte apostolische Symbolum die christliche Wahrheit nicht frei von dieser Hülle darstellt, so ist das Symbolum eine concentrirte Parole des Streites geworden, analog wie einst das auch geheiligte mo-

**Falsche Gesetz.** Den Einen scheint nur mit dem Symbolum die Christliche Religion haltbar, den Andern ist diese an sich selbst über der Formulirung welche das Symbolum gibt. Unter den Reformirten in Frankreich hat man das Symbolum zur Scheideformel gemacht, indem jeder ausgeschlossen wird der es nicht bekennen will; schweizerische Kantone umgekehrt haben das Symbolum aus der Liturgie entfernt, oder doch neben Formularen die es enthalten, parallele eingeführt die es nicht enthalten und dennoch die Christliche Haltung behaupten. Das erstere Verfahren führt zur Spaltung, das letztere sucht sie zu vermeiden, wenigstens wo man die mildere Form wählt, sowol mit als ohne das Symbolum Glieder der Kirche anzuerkennen; denn die strengere Form, es ganz zu beseitigen, kann seine Anhänger auch zur Spaltung treiben, und doch wird Niemand allen diesen Symbolungläubigen das Christsein absprechen wollen.

Oder man führt den Gegensatz zurück auf das Anerkennen und Nichtanerkennen des Uebernatürlichen, wie Guizot im Surnaturel das Scheidende hat finden wollen; aber das Wort ist zweideutig, da es bald ein über der Totalität alles von Gott geordneten Daseins befindliches Uebernatürliches meint mit unmittelbarem, arbiträr vereinzeltm Eingreifen Gottes in diese, d. h. mit Mirakeln; bald aber nur das über der bloßen Natur liegende sittlich religiöse Leben bezeichnet. (Prot. Kirch. Zeitg. 1864. No. 40.) Nur im ersteren Sinne würde das Uebernatürliche den Streit wirklich charakterisiren, dabei aber immer die Mißdeutung nahe legen, als verwerfe wer es im Sinn des Mirakels leugnet, auch das über der Naturwelt sich bethätigende sittlich Religiöse. Die freie Auffassung als die vom Geistlichen zu erwartende wird durchdringen, da alles Religiöse nur durch Ueberzeugung und Erfahrung unser wird, nicht aber durch's bloße Aufsißnehmen der kirchlichen Tradition; aber die der traditionellen Stützen noch bedürfen, muß man soweit schonen als ohne Verleugnung möglich wird. Anders machen sich diese Dinge, wo der Pfarrer selbst im Traditionellen befangen ist und das Freiere für sündliche Willkür nehmen oder ihm die Consequenz des atheistischen Unglaubens aufdrängen will. Obgleich diesen Standpunkt schon

die Analogie mit der Gegnerschaft Christi und der Reformation drücken muß, kommt er doch häufig vor, zumal eifrige Laien ihn dem Pfarrer als seine Amtspflicht zumuthen. So lange diese in der Gemeinde vorherrschen, mag es sich pastoral verfechten lassen, treibt aber leicht die Freiieren zur Abneigung gegen eine so unfreie Kirche, bis die Zeit kommt in welcher derartige Geistliche von der Gemeinde verlassen nur noch auf ein Häuflein wirken können. Wo die bloße Unterwürfigkeit des Glaubens und Gewissens unter die hergebrachte Rechtsform des Dogma grundsätzlich verworfen ist, da kann eine Kirche nur auf persönliche Ueberzeugung sich aufbauen.

**§ 113. Viel leichter kann der Geistliche bei Wahrung seines Gewissens das Gewissen Anderer schonen, wo die ungleich beurtheilten Dinge außerhalb der Religion liegen.**

1. Hier handelt es sich nur um den Nichtgebrauch dessen, was meinem Gewissen zwar erlaubt Anderen aber gerade für den Geistlichen unerlaubt oder doch zweifelhaft erscheint, meist Genüsse und Erholungen von darum unsicherem Werth, weil sie, in vielfach corrupter Zuständlichkeit vorkommend, Vielen in der That sittlich nicht heilsam sind, und nur der Stärkere ohne Schaden sich an ihnen theiligen kann. Dieses liegt im Gebiete der geselligen Erholung, der Vergnügungen und zerstreuenden Genüsse, des Spiels im weitesten Sinne des Wortes. Schon die gemeinsam christliche Moral der Evangelischen hat von Luthers und Calvins ungleicher Persönlichkeit aus eine leichtere und strengere Theorie aufgestellt über die gesellige Sitte. Während Luther meint, ein Glas über den Durst mache einen nicht sofort des Teufels, würde Calvin schwerlich sich ebenso ausdrücken; fand er doch im damaligen Genf eine sittliche Verwilderung vor, die nur vom strengsten Ernste gezügelt werden konnte. Die reformirte Moral, wenigstens die ältere, redet streng von Spiel, Würfel, Tanz, Theater u. s. w., auch im Zwinglischen Zürich wurde bis zu den umgestaltenden Dreißigerjahren ein Theater nicht zugelassen; die lutherische Moral aber nahm eine freiere Stellung ein, bis der Pietismus sie zu schärfen anfang,

Der geneigt ist fast nur das Religiöse als ächt sittlich anzuerkennen, alles Uebrige aber höchstens soweit es unmittelbar dem Religiösen dient, sei es der Staat oder die Wissenschaft oder die Kunst und Geselligkeit. In alledem verlangt der Pietismus vom ächten Geistlichen die größte Strenge.

2. Nun soll es aber keine aparte Moral für den Geistlichen geben und aus der menschlichen Cultur und Gesellschaft hat er sich nicht zurückziehen. Die große Aengstlichkeit im Einzelnen wäre nur ein Zeichen davon daß er sich des allgemeinen würdigen Total-  
eindrucks seiner Person nicht bewußt ist. (Schleiermacher S. 509.) Er soll in der Gesellschaft leben und mit den Besseren für Veredlung der Geselligkeit wirken; denn gerade an diesen geselligen Verkehr knüpft sich die Seelsorge mehr als an den Cultus. Das Verderben des Geselligen ist immer das Umwandeln des darstellenden in ein wirkthames Handeln, die Bezweckung der sinnlichen Lust und Reizung der Eitelkeit oder Gewinnsucht; daher dort das Lascive und Schlüpfrige, hier das Prunken und Glänzenwollen oder gar das Gewinn suchende Spiel. An dem nun was diese Abzweckung hat, wird der Geistliche so wenig als ernstere Laien sich betheiligen; desto mehr aber seinen angemessenen Antheil wahren an der gesunden Geselligkeit, welche ihre sittliche Bedeutung hat. Wo die Grenzen des einen und andern unsicher sind, wird er was ihm erlaubt wäre, leicht sich versagen, wenn es ehrenwerthe Andere ärgern würde, zugleich aber offen sich erklären über das was nur Vorurtheil wäre. Gewinnsüchtiges Spiel wie lascives wird er meiden und tadeln, Erholungsspiel aber, das anständig ist, sich gestatten; an Bälle wird er nicht gehen, bei Familienfesten aber soweit als andere geachtete Männer sich nicht ausschließen. Kartenspiel als schlechteres Unterhaltungsmittel wird er durch bessere zu ersetzen suchen, aber auch wo es nun einmal als leichtestes Erholungsmittel sich behauptet, sich nicht schlechthin ausschließen. Das Theater wird er nicht besuchen, so lange es in schlechtem Zustand Sinnlichkeit und Eitelkeit nährt, eine gebiegene Aufführung aber nicht verschmähen. Es macht sich nicht gut, daß in einer Stadt alle Pfarrer das Theater absolut meiden, die zur Synode einberufene Geistlichkeit aber massen-

haft das Stadttheater mitnimmt. Das wäre eine gemachte Sittlichkeit, in der eigenen Gemeinde wie eine Sünde zu behandeln was man auswärts gerade auffucht. Immer aber versagen wir uns leicht ein Vergnügen, wenn dasselbe Mißtrauen gegen unsern Amtsdienst erregen würde. Die Grenze des Entsayens würde erst da beginnen, wo eine Erholung uns zur persönlichen Erfrischung wichtig genug wäre, um durch erfrischtere Persönlichkeit die geminderte Empfänglichkeit Anderer gut zu machen; denn immer bedarf der Pastor des Vertrauens in seine Gesinnung und sein sittliches Leben, muß also dieses Vertrauen wo es verletzt wäre, zu ersetzen suchen; Alles ist mir erlaubt, aber es frommt nicht Alles. 1 Cor. 10, 23. Die Zürch. Präd. Ordnung sagt: „auch an sich unschuldiges, was aber nach des Volkes Denkart und Sitte etwas anstößiges hat, bleibt sicherer vermieden“.

c. Nebenbeschäftigung und Erwerb.

§ 114. Wo das ökonomische Bestehen einen Nebenerwerb mit Nebenbeschäftigung nöthig macht, ist auszuschließen was die Gemeinde ärgern müßte.

1. Was § 96 im Interesse der persönlichen Erleichterung zur Sprache gekommen ist, hat eine Seite die für das Rücksichtnehmen auf die Gemeinde bedeutender wird. Die Zürcher Präd. Ordng. S. 57 sagt: „Pfarrer und Diakonen dürfen ihre Häuser in keinem Fall zu Weinschenken machen und durchaus nicht im Hause (Gäste um Geld) setzen“. Obgleich früher, als die Besoldung theilweise in Wein bestand und zur Weinlesezeit viele Trauben in's Pfarrhaus geschenkt wurden, ein Verkaufen von Wein vorkommen mußte, will es doch nicht passen, ihn flaschenweise zu verkaufen oder gar im Hause auszuwirthen. Daß hingegen in höheren Berggemeinden, wo kein Gasthof vorhanden ist, der Durchreisende im Pfarrhause aufgenommen wird und eine Entschädigung darreicht, oder Kurgäste in Pension eintreten, hat Niemand anstößig gefunden, bis etwa Pensionshäuser ihr Geschäft gründen, neben denen nun der Pfarrer nicht füglich als Concurrent speculiren kann. Sonderbar ist vollends

Die hin und wieder vorkommende Einrichtung, daß die Gemeinde den Pfarrer zum Brennen von Spirituosen als Theil seines Gehalts privilegiert, während er eher einen Mäßigkeitsverein begünstigen, jedenfalls wider das viele Schnapstrinken arbeiten sollte. Die Gemeinde gönnt ihm nach seinem Bedürfniß jeden anständigen Neben-erwerb, obgleich dieser nicht ohne Nebenbeschäftigung bleiben kann. Je geringer man den Pfarrer besoldet, desto weniger stößt es die einfache Bildung der Gemeindegengenossen, daß er an ihren Erwerbsmitteln ebenfalls Theil nimmt, persönlich z. B. am Anbau seines Pfrundlandes; jedenfalls gesteht sie ihm zu, vom Ertrag was er nicht selbst braucht, zu verkaufen. Letzteres muß auch in mehr gebildeten Gegenden geschehen, so lange das Einkommen in Getreide, Wein u. s. w. geleistet wird. Die Zürch. Präd. Ordng. S. 57 verlangt vom „Diener der Kirche eine wohl eingerichtete Hauswirthschaft, damit Wittve und Waisen nicht in Noth hinterlassen werden; aber zur Aeußnung des Vermögens solle man kein unanständiges Mittel gebrauchen, vielmehr sich alles mit der Würde des Berufs unbereibaren Gewerbes, Krämereitreibens, Marktens enthalten, was den Verdacht der Habsucht und des Wuchers veranlassen würde; im täglichen Verkehr, Ausleihen, Einfordern, Kaufen, Verkaufen sich hüten vor Allem was das Gepräge niedriger Gewinnssucht hätte, namentlich nicht Wein ausschenken“. Wieder nicht als gäbe es für Geistliche eine Sondermoral, denn auch andere Beamtete und geehrtere Personen befolgen diese Vorschriften.

2. Neben-erwerb findet sich am passendsten in literarischer Thätigkeit, wenn dieselbe aus Talent und Neigung hervorgehend dann etwas einbringt. Und doch verdenkt man es dem Pfarrer, wenn er in leichtere Literaturzweige ausschweift, Romane oder Komödien schreibt; mit Recht ohne Zweifel soweit die Production dem geistlichen Wirken widersprechen oder das Weltliche verherrlichen würde. Hat doch Beza ungern seiner Juvonilia, Schleiermacher seiner Briefe über Schlegels Luzinde sich erinnert. Wie aber wenn einem Pfarrer Bizijs die Gemälde aus dem Leben des Bernervolkes, welche er als Jeremias Gotthelf schrieb, oder einem Hebel einige seiner alemanischen Gedichte und der Kalenderanedoten

des Rheinischen Hausfreundes übel genommen wurden? Bloßem Vorurtheil wird der entschieden Begabte nicht nachgeben und vielmehr die Berichtigung desselben herbeiführen. Schleiermacher S. 498 will auch das Auftreten als Romanschriftsteller nicht ohne weiteres mißbilligen, weil die Virtuosität immer mehr oder weniger den Anstoß wieder gut mache, und je größer sie ist, desto mehr sich in ihren Grenzen halte; nur möchte er das nicht als Muster aufstellen. — Nebenerwerb bietet ferner die pädagogische Thätigkeit, indem der Pfarrer nebenbei an Schulanstalten mitwirken, fremde Kinder zur Erziehung übernehmen, auch sonst Personen in seinem Haus Kost und Logis bieten kann, nur nicht verkommenen Subjecten die vielleicht größeres Kostgeld einbringen, aber in der Gemeinde Aergerniß geben würden; ebensowenig wird eine förmliche Pensionsanstalt zulässig sein. Seit in der welschen Schweiz die Gebildeten gutes Französisch sprechen, nicht mehr den Dialect, finden die Pfarrhäuser leicht eine ökonomische Nachhülfe im Aufnehmen von Kindern aus der deutschen Schweiz. Das Umgekehrte würde durch gleiche Mittel zu erreichen sein; sobald die Gebildeten der deutschen Schweiz unter sich nicht mehr im Dialect sprächen, würden die Pfarrhäuser leicht welsche Kinder, welche das Deutsche erlernen wollen, in Kost bekommen. — Endlich ist sogar vorgekommen, daß Bekleider des Pfarramtes noch Medizin studiren und dazu von ihrer Gemeinde Erlaubniß erhalten, weil der Pastor auch durch Heilkunde ihr nützen könne. Dazu sollte aber das Kirchenregiment mit sprechen, weil dem Amte die Zeit und Kraft entzogen wird, welche diesem Studium gewidmet werden muß.

§ 115. Accidenzien, Sporteln, freiwillige und taxirte Gaben sind anzunehmen, sowie die gute Sitte es billigen kann.

1. Gerade für das Pfarramt sind accidenzielle Einnahmen zum festen Einkommen üblich geworden, hervorgegangen theils aus dem Pietätsverhältniß zwischen Gemeinde und Pfarrer überhaupt, theils aus den besonderen Dienstleistungen, die der Pfarrer den einzelnen Familien und Personen zu erweisen hat. Das erstere



bezeugt ein Interesse der Gemeinde an der geistlichen Wirksamkeit, das letztere aber die Schätzung einzelner Erweisungen. Besonders wo aus centralen Mitteln der Pfarrer seine Besoldung erhält, möchte man auch aus der Gemeinde freiwillig noch dazu beitragen. Ursprünglich rein freiwillig gegeben ist dann manches zur normirten Gebühr geworden, wie bei weltlichen Aemtern, sowol um dem Pfarrer zu sichern was etwa billig sei, als auch um mißbräuchlich aufgekommene Uebertreibung zu reduzieren. Die Sitte selbst hat einen guten Grund, daher auch der reiche Pfarrer sich ihr nicht entziehen soll, sonst schafft er ab was der ärmere Nachfolger nicht so leicht entbehren wird; auch kann er statt die Gebenden durch Abweisung zu kränken, desto mehr an Bedürftige wieder schenken was ihm geschenkt worden ist. Ohnehin will (§ 61) diese Sitte dem Pfarrer erleichtern, sich der Armen anzunehmen. Sie artet aus wenn das Freiwillige geradezu normirt und in Gebühren umgewandelt wird, wodurch man das Freiwillige auch da zurückdrängt, wo man es nicht normirt. Wilmar S. 54 nennt Stollgebühren als Bezahlung für einen geistlichen Akt etwas Widriges; freilich solle wer das Evangelium predigt, auch davon leben; ursprünglich seien diese Gebühren freiwillige Geschenke gewesen, was sie wieder werden sollten, da das Abschaffen unthunlich, und ohne Härte solle man das Beneficium wahren. — Wenn juristisches Kirchenregiment für schriftliche Arbeiten die Sporteln fixirt, für Eintragung in die Bücher, Auszüge aus denselben, Scheine und Briefe, so kann die Geistlichkeit freiwillig auf diese Sporteln verzichten, wie bei der Einführung von Sporteln durch Staatsgesetz die Zürcherische Synode der Geistlichen auf Sportelnbezug zu verzichten beschlossen hat; wenigstens von Ärmern nimmt man die Gebühr nicht an und von Andern verlangt man sie nicht auf dem Wege des Rechtszwangs. In keinem Fall sollte für gottesdienstlichen Akt eine obligatorische Gebühr zugelassen werden, für eine Taufe, Trauung, Beerdigungsgebet oder gar für Zulassung zum h. Abendmahl, — der sogenannte Beichtgroßchen; — denn diese könnte hier nicht wie in den drei ersten Akten auf Eintragungen in die Bücher bezogen werden, müßte also geradezu eine Geldgebühr für das Sacrament sein; daher so

viel wider den Beichtgroßchen geschrieben wurde. Und doch ließ sich diese im Betrag übrigens freigegebene Sportel nicht einfach abschaffen, wo die Pfarrer bei ärmlichem Gehalt gerade an diese Einnahme gewiesen waren. Da muß für Entschädigung gesorgt werden.

2. Immer werden beide Arten der freien Gaben vorkommen, die eine ohne besondere Veranlassung gewöhnlich zum Neujahr, auch bei Ein Sammlung des Landertrages, besonders der Weinlese dargereicht; die andere bei casuellen Verrichtungen des Pastors, bei Taufe, Confirmation, Trauung, Bestattung, alles gemäß der herrschenden Sitte, darum unanständig. — Auch kommt vor daß die Gemeinde einem Geistlichen, um ihn fest zu halten, bleibende Gehaltszulage decretirt, oder Vermögliche ein größeres Geschenk zusammen bringen, alles Zeichen der Hochschätzung sowol des Amtes als seines Trägers. Die Gemeinden sehen in der Entwicklung dieser freien Btheiligung am Aufbessern ihrer Pfründe ein Mittel, sich tüchtige Geistliche zu verschaffen, weil jeder gerne da weilt, wo für sein Amt ein lebendiges Interesse sich kundgibt. Soll darauf zu achten niemals entscheidend in's Gewicht fallen, so darf doch ebensowenig die freie Kundgebung des Interesses der Gemeinden am Pfarramte mißdeutet oder aus Stolz niedergehalten werden. Namentlich wo der Staat als Besitzer des Kirchengutes die Besoldung der Pfarrer meist nur nothdürftig besorgt, ist die ergänzende Anstrengung der Gemeinde zu begünstigen. Bedenklich wird dieselbe erst, wo sie durch Steuern muß herbeigeschafft werden. Man faßt etwa in momentaner Erregung diesen Entschluß bleibender Selbstbesteuerung, bereut ihn aber wieder, wenn Jahr um Jahr die Beiträge einzuzahlen sind. Können obligatorische Steuern durch freiwillige Zeichnung von Beiträgen ersetzt werden, so entsteht etwa der andere Uebelstand, daß eine kirchliche Partei vorzugsweise sich dabei btheiligt und daraus eine Art Bestechung des Pfarrers für diese Partei hervorzugehen scheint.

d. Anhänglichkeit an die Gemeinde.

§ 116. Der Pfarrer hat angelegentlich das gute Einvernehmen mit seiner Gemeinde zu pflegen, darum auch mit ihren Spitzen, von denen ein leitender Einfluß ausgeht, besonders aber mit den Collegen.

1. Der Geistliche liebt in seinem Beruf auch seine Gemeinde und ist ihr treu zugethan. Daher wird er das gute Einvernehmen mit ihr angelegentlich pflegen in seinem Verkehr mit den Einzelnen, namentlich mit denjenigen welche sei es amtlich sei es persönlich einen größeren Einfluß haben und die Empfänglichkeit vieler für das pastorale Wirken bestimmen. Es ziemt sich nicht, den Vornehmern, Reicheren, seien diese zugleich Beamtete oder nicht, sich mehr zu widmen als den Niedrigen und Armen, denen der pastorale Beistand viel nöthiger ist; es ziemt sich nicht, irgend Jemand den Hof zu machen, um persönliche Begünstigung davon zu tragen, etwa den Gebern der größeren Gaben; denn begreiflich schließen sich die Armeren gegen einen Pfarrer ab, der den Reichen schmeicheln, ihnen durch die Finger sehen, an ihnen ungerügt lassen würde was er an Andern rügt. Je weniger ein rechter Pfarrer so verfahren wird, desto mehr darf er dem bloßen Neid oder Vorurtheil Stand halten, welches bei den Niedrigeren leicht jeden Umgang des Geistlichen mit den Höheren verdächtigt. Gerade im Interesse der Gemeinde hat der Pfarrer wie mit allen, so mit den einflußreichen Gemeindegliedern sorgfältig ein gutes Einvernehmen zu pflegen, um jenen Einfluß mit zu bestimmen und zu veredeln. Wo noch ein adelicher Gutsherr als solcher und als Kirchenpatron dominirenden Einfluß auf die Bauerngemeinde ausübt, hat der Pfarrer im Interesse der Gemeinde selbst sein Verhältniß zum Gutsherrn sorgsam zu pflegen, ähnlich wie in höhern Regionen der Hofprediger sein Verhältniß zum Fürsten. Die Ehrerbietung gegen berechnigte herrschende Stellung bleibt sogar wo der Inhaber persönlich wenig Ehre verdient; die alten Christen beteten für „in Hoheit und Ansehen Stehende, für Kaiser, König, Statthalter u. s. w.“ auch wenn dieselben persönlich schlecht waren und die Gemeinden

verfolgten, aber die geistlichen Führer der Christen stellten diesen Herren ihr Unrecht vor. Jetzt vollends erwartet die Gemeinde vom Pfarrer, daß er den christlichen Muth und Freimuth bethätige, die Sünde an Allen zu strafen ohne Menschenfurcht und Ansehen der Person. Das gerade erweckt Vertrauen, und was man in der Gunst der Höheren etwa einbüßt, wird reichlich ersetzt durch dieses Vertrauen der Vielen.

2. Hier liegt nun aber eine ganz besondere Gefahr, der die Geistlichen leicht unterliegen, Ueberschätzung nämlich der persönlichen Popularität, welche unter Umständen durch Opposition wider Obere wohlfeil zu gewinnen ist. Steht der Pastor einer solchen selbstsüchtigen Berechnung noch so ferne, so kann doch leicht ein fanatisches Parteinehmen bei ihm aufkommen, wenn er von einer Strömung der Menge sich ergreifen läßt, wie dieses sogar ausgezeichnet Religiösen nicht selten begegnet ist. Was unsere katholischen Bischöfe gegenwärtig im Großen thun, indem sie für Kirchenherrschaft schwärmend die staatliche Obrigkeit befehlen, die fanatisirte bigotte Menge aber für sich gewinnen, das ist auch evangelischen Pfarrern etwa in ähnlicher Lage begegnet, wenn sie im Eifer für ihre Confession obrigkeitlicher Handhabung der Toleranz entgegentraten, und mit dem berechtigten Tadel gegen Uebergrieffe die Auflehnung gegen nothwendige politische Maßregeln verwechselten; sogar einem Paul Gerhard in Berlin, vollends seinen zelotischeren Collegen, die als Lutheraner wider den reformirten Kurfürsten sich erheizend die zuströmende Massenpopularität als reichen Ersatz für die fürstliche Ungnade eingetauscht haben. Dann im vorigen Jahrhundert, als jedes Theaterstück Glück machte, wenn es Fürsten, Minister u. s. w. wie Schurken darstellte, arme und unbegünstigte Stellensucher aber als Tugendhelden, war eine analoge Beliebtheit für Geistliche leicht zu erwerben, sobald sie was in der Gemeinde hervorragte der Menge zu lieb befehdeten. Jetzt kann die Verwechslung communisticcher Utopie mit der christlichen Brüderlichkeit Einzelne zu ähnlichen Erzessen verleiten, und oft braucht es mehr Muth und Freimuth die Nothwendigkeit gliedlicher Organisation und obrigkeitlicher Gewalt zu bezeugen, als der auflösenden Gleichmachung zu huldigen. Ist

durchschnittlich die Geistlichkeit eher konservativ als radikal, somit mehr für das erstere als für das letztere eines zügelnden Rathes bedürftig, so muß doch die pastorale Moral die Gefahr nach beiden Seiten beleuchten. Und Regel bleibt es immer mit den organischen Spitzen der Gemeinde, soweit das Gewissen es zuläßt, ein gutes Einvernehmen zu pflegen (Rübel S. 55), da die pastorale Wirksamkeit sehr hiedon abhängig ist, ja wo dasselbe gänzlich verloren geht, ein Fortwirken in dieser Gemeinde zur Unmöglichkeit werden kann. Wenn die Gemeindegörden, die Lehrer, die Angeesehensten mit dem Pfarrer zerfallen wären, hätte sein Wirken einen übeln Stand, so daß sich im Interesse auch der Gemeinde die Resignation aufdrängen müßte.

3. Ganz besonders zu pflegen ist, auch im Interesse der Gemeinde das gute Einvernehmen mit andern Geistlichen, Collegen, Vicar, Gehülfn, die in derselben Gemeinde wirken. Dazu bedarf es jener Selbstverleugnung, welche sich der Gaben Anderer freuen kann, die ja auch der Gemeinde zu gut kommen. Eine nicht leichte Tugend, wenn sogar Chrysostomus es fast übermenschlich fand, einen beliebteren Prediger neben sich zu ertragen, vollends einen in amtlich untergeordneter Stellung. Die Sache ist darum doch nicht homiletisch sondern pastoral. Ohne Vorsicht, ohne Rücksichtnahme auf die Ansprüche der Collegen wird man die eigene Stellung nicht wahren können. Für die Gemeinde liegt aber viel am einträchtigen Zusammenwirken ihrer Geistlichen, und für die Kirche überhaupt ist das Anleiten jüngerer Vicare durch erfahrene Geistliche mehr werth als z. B. ein geistliches Seminar; denn gut ist es nicht, sofort von der Universtität weg in das Pfarramt selbst einzutreten. Die Zürcherische Kirche verlangte daher eine dreijährige Wartezeit, mußte aber auf zwei Jahre zurückgehen und endlich die ganze Bestimmung fallen lassen. Um so nöthiger wäre eine Dienstzeit als Vicar, aber seit der Staat der Kirche die kurze Amtsdauer der Geistlichen aufgenöthigt hat, resigniren die älteren lieber, als daß sie eine Erneuerungswahl riskiren; daher treten ganz junge Anfänger ein und für Vicarsübung bietet sich wenig Gelegenheit, so werthvoll sie sich erweist, wo sie noch vorkommt.

4. Auch mit den Geistlichen der Nachbargemeinden ist das gute Einbernehmen zu pflegen. Die Zürch. Präd. Ordng. S. 59 sagt: „Unter sämmtlichen Mitgliedern des Lehrstandes soll ein brüderliches Verhältniß sein; keiner greife dem andern in's Amt.“ Man nehme kein Kind der Nachbargemeinde in Religionsunterricht, lasse keines zur Taufe zu, ohne von seinem Pfarrer die Bewilligung zu haben; vollends pastore man nicht in dessen Gemeinde hinüber, ob die Parteibildungen noch so sehr dazu anlocken. Hingegen den öffentlichen Gottesdienst, auch die Communion kann besuchen wer will, so daß nur was mit Bücherführung verbunden ist, zu Uebergriffen gehören würde. Mit Decan, Superintendent, Behörden verkehrt man bescheiden und freimüthig, schätzt sie, da man ihrer Unterstützung bedarf und durch sie mit der ganzen Kirche zusammenhängt.

§ 117. Der Pfarrer hat treu in seiner Gemeinde zu verbleiben, so daß der Austritt aus diesem geheiligten Verhältniß immer ein begründeter sein soll.

1. Wenn Christus zur Gemeinde wie in mysteriöser Ehe steht, Ephes. 5, 21 bis 32, so bildet sich etwas davon ab im Verhältniß des Pfarrers zu seiner Gemeinde, was jedenfalls mehr Grund hat als im neuen Glauben von Strauß das Mysteriöse in der Fürstenstellung. Es ist ein geheiligtes, auf beiderseitigem Consens ruhendes Bündniß, das nicht willkürlich gelöst werden darf. Je heimlicher man in der Gemeinde geworden, je mehr man Alle kennt, unterwiesen, getraut hat, desto mehr wird man ihr leisten können und scheint darum für immer an dieselbe gebunden zu sein. Muß dieses anerkannt, somit ein rasches Wechseln als nachtheilig für die Gemeinde, das treue Ausharren als Pflicht für den Pfarrer bezeichnet werden: so darf man auf der andern Seite das Uebergehen von einer Gemeinde zur andern, sobald es im Einzelfall wohl begründet ist, nicht nur nicht mißbilligen, sondern muß es loben und in der Ordnung finden; pflegen doch die Methodisten ihre Prediger immer nur wenige Jahre an derselben Gemeinde zu be-

lassen. Soll man nicht des bloß äußeren Vortheils wegen seine Gemeinde an eine andere vertauschen, so kann dieses doch sittlich geschehen, wenn der in kleinerem Wirkungskreise nun gelübte an einen größeren berufen wird; gleich wie die alternde Kraft aus dem schwereren in das leichtere Amt übergehen kann, um hier noch auszureichen, wenn es dort nicht mehr möglich ist. Auch muß sogar die ökonomische Bedürftigkeit (§ 96) das Streben nach besser besoldeter Stelle rechtfertigen, so lange die Kirche die Aemter sehr ungleich in dieser Beziehung fortbestehen läßt. Immer wäre es hart, wenn die erste Annahme einer Gemeinde für's ganze Leben entscheiden müßte (Schleiermacher S. 586), da sogar die Ehe, wenn in unleidlich werdendem Irrthum geschlossen, nicht schlechthin unauflöslich sein darf. Endlich können Mißverhältnisse eine Spannung mit der Gemeinde hervorrufen, bei welcher das heilsame Fortwirken unmöglich oder doch sehr erschwert wird, so daß der Gemeinde mit einem andern Pfarrer wie ihrem bisherigen Pfarrer mit einer andern Gemeinde gleich sehr gedient wäre; ob das Mißverhältniß so oder anders verschuldet sei, ob mehr durch Mißtritte des Geistlichen oder durch übles Treiben einflußreicher Gemeindeglieder. Bei wirklicher Verschuldung soll der Pfarrer entfernt werden können, obgleich er wenn unwürdig gar keine andere Gemeinde erhält; bei Versündigung der Gemeinde an ihm soll er erlöst und anderstwhin versetzt werden können. In allen Fällen bleibt er verpflichtet, seine Gemeinde nicht zu verlassen, ohne es vor seinem Gewissen begründen zu können.

2. Es versteht sich daß auch die Gemeinde unsittlich handelt, wenn sie ohne rechte Begründung ihren Pfarrer zu beseitigen sucht. Darf hierin der vollen, wahren Gemeinde, die selbst das Nöthige für ihre kirchlichen Bedürfnisse aufbringt, und selbst für guten Kirchendienst sorgt, ein großes Vertrauen geschenkt werden, wie denn in Kantonen, die von Alters her ihre Kirchengemeinden diese Stellung einnehmen lassen, kaum ein Beispiel vorgekommen ist, daß einem Pfarrer, obgleich er jederzeit entlassen werden darf, ohne gute Gründe sei gekündigt worden: so sollte hingegen Gemeinden, welche von sich aus das Oekonomische gar nicht zu leisten haben,

nur ein beschränkteres Recht zum Entlassen des Pfarrers zukommen, statt daß man ihnen das unbeschränkte Wahl- und Entlassungsrecht hinwirft. Wo vollends die demokratische Staatseinrichtung der Kirche ebenfalls aufgenöthigt wird, und wie die bürgerlichen so die geistlichen Beamten periodisch einer Erneuerungswahl unterworfen werden müssen, da folgt selbstverständlich auch für die Pfarrer eine entsprechende Bechtigkeit im Austreten, welches schon dem bloßen Risiko einer Erneuerungswahl kann vorgezogen werden. Denn gesetzt man rechne sicher auf eine Majorität, so wird die Amtsführung doch mißlich, wenn auch nur eine erheblichere Minorität die Beibehaltung des Pfarrers verneinen sollte. Bei solchen Einrichtungen verliert sich freilich die zu große Aengstlichkeit des Abtretens auf Seite der Pfarrer, dafür werden aber Gemeinden, welche ohne Pietät ihr Recht gebrauchen, das Erlangen eines guten Pfarrers sich erschweren, so daß praktisch die Gefahr dieser Erneuerungswahlen, besonders wo an Geistlichen eher Mangel als Ueberfluß besteht, viel geringer ist als man sich's vorstellt. Nur wo politisches Parteileben in die Kirche übergreift, wird die Sache bedenklicher, aber auch dann bloß für Pfarrer welche sich stark am politischen Parteileben betheiligen und darum auf die möglichen Folgen gefaßt sein müssen. Bei Kircheinrichtungen entgegengesetzter Art ist die Gefahr viel größer nach der andern Seite, daß nämlich Geistliche auch da nicht entfernt werden, wo sie mit oder ohne eigentliche Schuld nicht mehr in Segen wirken können. Wider den Willen der Gemeinde sollte kein Pfarrer sein Amt fortführen dürfen. Wirklich Unwürdige vollends sollten nirgends angestellt werden, am wenigsten hiefür gewisse Pönitenzprüfunden existiren, an die man unwürdig erfundene degradiren kann; das schlagende Zeichen einer verkehrten Kircheinrichtung überhaupt.

3. Wirkt ein Pfarrer recht gesegnet an seiner Gemeinde und ist mit dieser zusammen gewachsen, so würde das Auflösen des Bündnisses ein Nachtheil, den man nicht zulassen soll, indem das Einzige was hier die Auflösung erzwingen könnte, Unmöglichkeit des ökonomischen Bestehens, zu überwinden wäre, und zwar sowol durch die Anspruchslosigkeit des Pfarrers, der seinem gedeihlichen



Amte zu Liebe sich vieles versagt, als durch Nachhülfe, für welche kirchenregimentlich zu sorgen wäre, indem Mittel zur Ausgleichung von Mißverhältnissen aufgebracht würden. Wie man im Staat für Aehnliches sorgt, wie man tüchtige Lehrer an den Schulen durch Aufbesserung der Gehalte festhält, so sollte auch der Kirche eine entsprechende Wohlthat erwiesen werden. Aber gerade hier ist auf die Gefinnung der Geistlichen selbst mehr zu rechnen als auf die Anstrengungen des Kirchenregimentes und seiner ökonomischen Maaßregeln.

§ 118. Wird die eigentliche Seelsorge durch den Eindruck der ganzen Lebensführung unterstützt, so kann ihre Aufgabe gelöst werden, jemehr zugleich auch die Gemeindsgenossen ähnlich auf einander wirken.

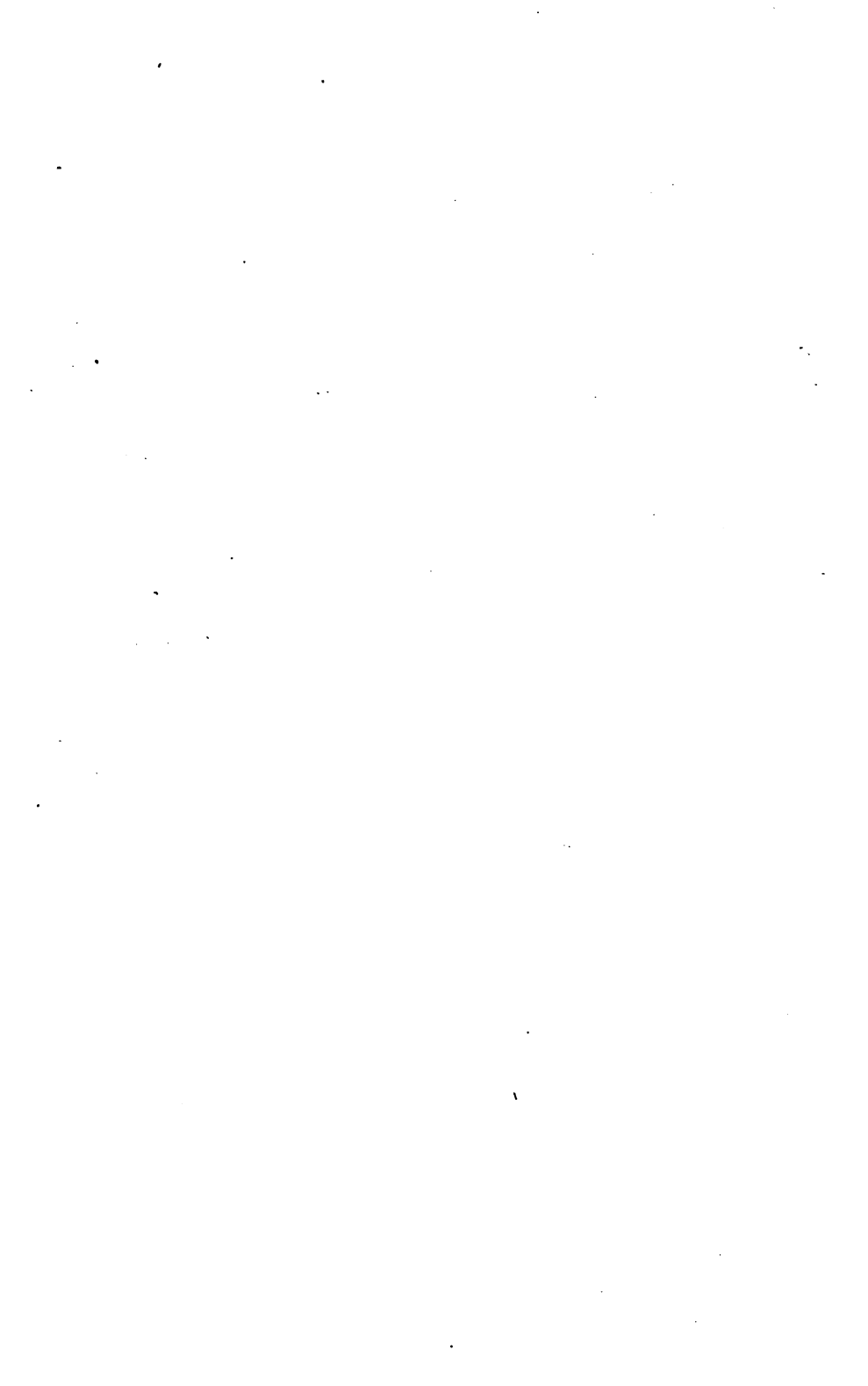
1. Die pastorale Moral, soweit sie durch Rücksicht auf die Gemeinde und deren Empfänglichkeit für das seelsorgende Wirken bestimmt wird, geht wieder zurück in den zuerst behandelten Theil, in das Bestimmtwerden durch das persönliche Pflegen der pastoralen Kraft und Frische; denn wahrhaft christlich wird der Pastor leben, wenn er seine ganze Lebensführung auf dieses doppelte Ziel hinrichtet, um möglichst viel in seinem Amte zu wirken.

Durch gehobene pastorale Kraft und vermehrte Empfänglichkeit der Gemeindeglieder unterstützt, kann die eigentliche seelsorgliche Einwirkung ihre Frucht bringen, so daß das christliche Leben in der Gemeinde gepflegt bleibt, Hemmungen beseitigt, Krankhaftes geheilt, Schwaches gestärkt, Erfreuliches entwickelt wird. Dadurch entsteht in jeder Gemeinde das Abbild der wahren Kirche.

2. Da aber auch der geistlich kräftigste Pastor, selbst in empfänglichster Gemeinde niemals allein die Aufgabe lösen kann, so muß seine amtliche Seelsorge durch die private der Gemeindeglieder unter einander ergänzt werden. Das amtliche darf nicht exclusiv Alles allein leisten wollen, soll vielmehr die brüderliche Theilnahme Aller an einander beleben, indem es Andere zu ähn-

lichem Wirken ermuntert. So bleibt es geistlicher Kirchendienst ohne Herrschsucht, heilige Pflichtübung ohne die Liebespflicht Anderer zu verdrängen, pastorale Sittlichkeit ohne andere Normen, als die für Jedermann gültigen, ein Pastorat innerhalb des gemeinsamen Priesterthums, zu welchem alle Christen berufen sind.





~~OCT 31 1981~~



